

1366/86

Weyf.

Bericht 148747

über die

Verwaltung und den Stand der
Gemeinde-Angelegenheiten

der

Stadt Waldenburg

in Schlesien

für das Etatsjahr 1904.



Bücherei der Bergschule

zu

Waldenburg in Schlesien

XIX. B. 6. 2

Inhalts-Verzeichnis.

- I. Vorbemerkung.**
- II. Statistische Nachrichten.**
- A. Umfang des Stadtgebietes.
 - B. Zahl der Gebäude.
 - C. Bevölkerung.
 - D. Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen.
 - E. Zu- und Fortzug.
 - F. Kirchliches.
- III. Mitteilungen des Stenerbureaus.**
- IV. Verwaltung und Vertretung der Stadtgemeinde.**
- A. Magistrat.
 - B. Stadtverordneten-Versammlung.
 - C. Bürgerschaft.
 - D. Verwaltungsdeputationen.
 - E. Beamtschaft.
- V. Aus den einzelnen Verwaltungen.**
- A. Allgemeines.
 - B. Standesamt.
 - C. Schiedsmannsämter.
 - D. Die städtischen Forsten.
 - E. Sonstiger städtischer Grundbesitz.
 - F. Anlagen.
 - G. Das städtische Hochbauwesen.
 - H. Das städtische Tiefbauwesen.
 - J. Straßenbeleuchtung.
 - K. Straßenreinigung und Straßensprengung.
 - L. Wasserversorgung.
 - M. Stadthad.
 - N. Schlachthof.
 - O. Feuerlöschwesen.
- VI. Polizeiverwaltung.**
- A. Allgemeines.
 - B. Einwohnermeldeamt.
 - C. Haltekinderwesen.
 - D. Impfgeschäft.
 - E. Baupolizei.
 - F. Eingeleitete Untersuchungen.
 - G. Verhaftungen, vorläufige Festnahme und Gefangenentransporte.
 - H. Polizeiaufsicht und Sittenkontrolle.
 - J. Ausstellung von Pässen, Gewerbelegitimationskarten und sonstigen Bescheinigungen.
- K-86/1366
132, 250-
1
- | |
|------------|
| X 110616 |
| 148747 III |
- K. Öffentliche Lustbarkeiten.
 - L. Schankkonzessionen.
 - M. Revisionen.
 - N. Straffestsetzungen.
 - O. Neue Polizeiverordnungen.
 - P. Einnahmen der Polizeiverwaltung.
- VII. Invaliden- und Altersversicherung.**
- VIII. Schulwesen.**
- A. Gymnasium.
 - B. Gymnasial-Vorschule.
 - C. Höhere Töchterschule.
 - D. Elementarschulen.
- IX. Fortbildungs- und Fachschulen.**
- A. Gewerbliche Fortbildungsschule.
 - B. Tischlerfachzeichenschule.
 - C. Fachschule der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung.
 - D. Kaufmännische Fortbildungsschule.
- X. Armen- und Krankenpflege.**
- A. Allgemeines.
 - B. Städtisches Armenhaus.
 - C. Wohltätigkeitsanstalten.
 - D. Fürsorgeerziehung.
 - E. Krankenpflege.
 - F. Zuwendungen zu wohltätigen Zwecken.
- XI. Gewerbliches.**
- A. Allgemeines.
 - B. Ortskrankenkassen.
 - C. Fabrikkrankenkassen.
 - D. Gewerbegericht.
 - E. Innungswesen.
- XII. Aus anderen Verwaltungen.**
- A. Amtsgericht.
 - B. Reichspost.
 - C. Eisenbahnverkehr.
 - D. Niederschlesische Elektrizitäts- und Kleinbahnaktiengesellschaft.
 - E. Reichsbank.
 - F. Vorshußverein.
- XIII. Militärwesen.**
- XIV. Stadthauptkasse.**
- XV. Städtische Sparkasse.**



I. Vorbemerkung.

Im Rechnungsjahre 1904 hat der langsame, aber stetige Aufschwung, in dem sich die Stadt Waldenburg seit einigen Jahren befindet, angehalten.

Dies kommt vor allem in dem äußeren Aussehen der Stadt zum Ausdruck. Hervorragende öffentliche Bauten (die neue katholische Kirche, der Rathausenerweiterungsbau, das neue Reichsbankgebäude) haben im Verein mit umfangreichen Straßenbauten (Pflasterung der Neuen Straße, der Friedländerstraße, der Gerberstraße, Anlage eines Fahrweges und einer Fußgängertreppe vom Kaiser Wilhelmplatz nach der Albertstraße) und den neuen gärtnerischen Anlagen auf dem Kaiser Wilhelmplatz, dem Platz hinter dem Rathause und dem Marktplatz das Aussehen der Stadt bedeutend gehoben. Zu wünschen bleibt, daß die private Bautätigkeit mehr als bisher auf Verschönerung des Stadtbildes bedacht ist.

Die Einwohnerzahl hat sich auch im laufenden Jahre nur wenig vermehrt. Sie betrug nach den Ergebnissen der Personenstandsaufnahme am 27. Oktober 1904 15 254 gegen 15 118 am 27. Oktober 1903. In Zukunft ist infolge der zu erwartenden Steigerung der Bautätigkeit im Stadterweiterungsgebiet wohl auf ein rascheres Wachsen der Einwohnerzahl zu rechnen. Auch die Eingemeindung eines Teiles von Neu-Weißstein bringt der Stadt mit dem 1. April 1905 eine Vermehrung der Bevölkerungsziffer um etwa 300 Personen.

Die Gesundheitsverhältnisse waren nicht günstige. Während die Zahl der Geburten außerordentlich zurückging, wuchs die Sterbeziffer so bedeutend, daß sie von der Geburtenziffer nur um 2 überragt wird. Groß war insbesondere die Zahl der im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder ($\frac{1}{3}$ der Geburten!) Zum allergrößten Teil ist wohl die Veranlassung dieser ungünstigen Gesundheitsverhältnisse in den abnormen Witterungsverhältnissen, insbesondere in der ganz anormal großen Hitze und Trockenheit des Sommers zu suchen. Bei der Kindersterblichkeit hat daneben zweifellos der Umstand mitgewirkt, daß in mehr als $\frac{1}{3}$ der Sterbefälle von den Eltern nicht einmal ärztliche Hilfe angerufen worden ist. Andere Ursachen sind zweifellos der starke Alkoholverbrauch in den unbemittelten Volkskreisen, die ungünstigen Wohnungsverhältnisse und die teilweise schlechte Beschaffenheit der nach der Stadt gelieferten Milch. Immerhin war die allgemeine Sterbeziffer noch günstiger als in den Jahren 1900 und 1901, während die Kindersterbeziffer nur im Jahre 1900 eine noch größere war.

II. Statistische Nachrichten.

A. Umfang des Stadtgebiets.

Das Stadtgebiet umfaßt wie im Vorjahre einen Flächeninhalt von 315,95,11 ha. Durch die Eingemeindung eines Teiles von Neu-Weißstein erhält es mit dem 1. April 1905 einen Zuwachs von 61,58,55 ha, sodaß das Stadtgebiet künftig 377,53,66 ha umfassen wird.

B. Zahl der Gebäude.

Am 31. März 1905 waren vorhanden:

A. Gebäude

Zahl der Gebäude über- haupt	Davon sind:			Von den Wohngebäuden					Von den sonstigen Gebäuden						
	I Wohn- gebäude (ganz oder überwiegend zu Wohn- zwecken bestimmt)	II Sonstige Gebäude (vorwiegend zu andern als Wohnzwecken bestimmt)		I sind					II						
		Darunter							a		b				
			a	b	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	6
		mit Wohnungen	ohne Wohnungen (Neben- gebäude)	st ö ck i g					st ö ck i g						
1 164	510	133	521	26	151	176	143	14	11	85	32	5	423	80	18

Die Zahl der eigentlichen Wohngebäude beträgt somit nicht einmal die Hälfte der vorhandenen Gebäude überhaupt. Von den Wohngebäuden waren die meisten dreistöckig (einschließlich des Erdgeschosses), von den nur teilweise zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden die meisten zweistöckig, von den nur zu anderen Zwecken bestimmten Gebäuden die übergroße Mehrzahl einstöckig. Fünfstöckig waren im Ganzen 19 Gebäude.

B. Familienwohnungen

Zahl der Familien- Wohnungen überhaupt	Von den Familienwohnungen									
	sind				bestehen aus					
	im Haupt- oder Vorder- Wohnhaus	in sonstigen Gebäuden (Seitenhaus, Hinterhaus)	mit besonderer Küche	ohne Küche	1	2	3	4	5	6 und mehr
3 789	3 212	577	1 643	2 146	1 397	1 182	492	319	159	240

Die Zahl der Wohnungen ohne Küche ist noch sehr groß, ebenso die Zahl der Wohnungen, die nur aus einem Raum bestehen. Dagegen ist nicht übermäßig groß die Zahl der nicht im Vordergebäude belegenen Wohnungen.

C. Bewohnte Räume
(einschließlich Schlafkammern)

Zahl der bewohnten Räume überhaupt	Von den bewohnten Räumen									
	liegen im							sind		
	Keller-	Erd-	I.	II.	III.	IV.	Dach-	heizbar	nicht heizbar	
			Ober-							
9 767	165	1 112	2 734	2 810	1 489	458	999	8 794	973	

Die Zahl der im Kellergehoß liegenden Wohnräume ist hiernach nicht groß, verhältnismäßig viel größer dagegen die Zahl der im Dachgehoß liegenden Wohnräume. Auch in dem künftig nur noch ausnahmsweise polizeilich zulässigen vierten Obergehoß liegen verhältnismäßig viel Wohnräume. Groß erscheint auch die Zahl der nicht heizbaren Wohnräume, von denen manche noch dazu im Dachgehoß belegt sein mögen.

C. Bevölkerung.

Die zum Zwecke der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1905 am 27. Oktober 1904 stattgehabte Personenstandsaufnahme ergab eine ortsamwende Bevölkerung von 15 254 (im Vorjahre 15 118) Personen. Nicht mitgezählt sind hierbei die Inassen des Gerichtsgefängnisses, des Knappschachtslazarett, des Kreisterrassen und des Kreis-Krankenhaus und die in den Hotels und Gastwirtschaften und den Herbergen wohnenden, nur auf der Durchreise durch unsere Stadt befindlichen Personen.

Von den 15 254 (15 118) Personen waren der Religion nach:

evangelisch	9 120	(8 937)
katholisch	5 677	(5 718)
lutherisch	188	(173)
altkatholisch	48	(43)
apostolisch-katholisch	45	(59)
andere Christen	5	(4)
Dissidenten	5	(4)
Juden	166	(180)

Summa 15 254 (15 118)

Ihren Berufe bezw. Stande nach waren:

Bergarbeiter	1 596	(1 565)
Audere Arbeiter (Fabrikarbeiter, Gehilfen usw.)	1 269	(1 240)
Selbständige Kaufleute	196	(203)
Selbständige Handwerker	318	(317)
Lehrlinge, Laufburgen	455	(397)
Pensionäre und Rentner	169	(222)
Invaliden-Rentner	202	(181)
Beamte, Lehrer usw.	398	(374)
Privatbeamte, unselbständige Kaufleute, Verkäuferinnen usw.	998	(956)
Dienstboten, Haushälter und Kutsher	955	(970)
Witwen und einzelstehende weibliche Personen ohne besonderen Stand	576	(535)
Mit sonstigen oder ohne Beruf	292	(224)

Summa 7 424 (7 184)

Bezüglich der Ehen gibt nachstehende Uebersicht Aufschluß.

Reine Ehen.

Reine Ehen.

Evangelische	Katholische	Lutherische	Altkatholische	Apost. Katholische	Dissidentische	Jüdische	andere Christen
1456	725	30	10	10	—	34	1

Zusammen 2266 reine Ehen.

Mischehen.

Der Mann

Mischehen.

Evangelisch	Katholisch	Lutherisch	Altkatholisch	Apost. Katholisch	Dissidentisch	Jüdisch	andere Christen
-------------	------------	------------	---------------	-------------------	---------------	---------	-----------------

Die Frau

fath.	luth.	alt=fath.	jüd.	evgl.	fath.	apost fath	jüd.	evgl.	fath.	alt=fath.	jüd.	evgl.	fath.	alt=fath.	jüd.	evgl.	fath.	luth.	jüd.	evgl.	fath.	luth.	jüd.	evgl.	fath.	luth.	dissid	evgl.	fath.	luth.	jüd.
200	6	2	1	257	—	1	1	—	—	—	—	2	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zusammen 473 Mischehen.

Von den aus diesen Ehen stammenden Kindern wurden erzogen:

evangelisch		katholisch		lutherisch		jüdisch		nach dem Glauben		
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	des Vaters	der Mutter	gemischt
138	141	156	159	2	3	1	—	Zahl der Fälle		
								129	128	—

Die Gesamtzahl der Ehen betrug hiernach 2739, davon waren kinderlos 480 Ehen, mit 1 Kind 844, mit 2 Kindern 638, mit 3 und mehr Kindern 777. — Die Gesamtzahl der Kinder (bis zu 14 Jahren) betrug 4231, davon waren bezeichnet als evangelisch 2506, als katholisch 1623, als lutherisch 60, als altkatholisch 15 und als mosaisch 27.

D. Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen im Kalenderjahr 1904.

Im Jahre 1904 sind hierorts:

im Monat	lebend geboren				Religion					tot- geboren	gestorben davon im I. Lebensjahr				Religion					Eheschließungen sind zur Vollziehung gelangt zwischen										Eheschließungs- Bemerkte eingetragen					
	männlich	weiblich	ehelich	unehelich	evangel.	kathol.	luther.	and. Chr.	Suben		männlich	weiblich	männlich	weiblich	ehelich	unehelich	evangel.	kathol.	luther.	and. Chr.	Suben	Evang.	Katb.	andere Christen	Personen verschieb. Religion	Suben	lebigen	lebigen u. veru.	lebigen u. gelieb.		veru. u. gelieb.	geföhe- benen			
Januar .	24	26	48	2	25	24	—	1	—	—	1	19	24	5	7	11	1	27	15	—	1	—	4	2	—	4	—	9	—	1	—	—	—	—	
Februar .	15	24	39	—	22	15	1	1	—	1	—	18	23	5	8	12	1	26	15	—	—	—	2	—	—	1	—	2	1	—	—	—	—		
März . .	18	20	35	3	20	18	—	—	—	1	1	15	18	2	6	8	—	24	8	—	1	—	2	2	—	1	—	3	2	—	—	—	—		
April . .	17	22	36	3	28	10	—	—	1	3	—	22	14	10	5	15	—	23	12	1	—	—	7	4	1	4	—	13	1	2	—	—	—		
Mai . . .	13	20	29	4	23	8	1	—	1	1	1	22	13	7	6	13	—	24	10	—	—	1	3	3	—	5	—	9	2	—	—	—	—		
Juni . . .	23	13	31	2	18	18	—	—	—	—	—	34	15	8	3	11	—	27	21	1	—	—	6	3	—	1	1	9	2	—	—	—	—		
Juli . . .	22	15	34	3	20	16	—	1	—	1	—	30	24	15	13	27	1	36	15	2	1	—	4	5	—	3	—	9	2	—	1	—	—	2	
August . .	17	17	32	2	18	14	1	1	—	1	2	30	22	20	8	28	—	29	20	2	—	1	4	—	—	1	—	3	1	—	1	—	—	—	
September	22	21	40	2	27	15	—	—	—	1	1	20	14	4	7	9	2	14	19	—	1	—	4	3	—	1	—	6	—	—	2	—	—	—	
Oktober .	21	26	45	2	23	23	1	—	—	—	—	14	16	4	4	7	1	16	14	—	—	—	7	4	—	1	1	13	—	—	—	—	—	—	
November	14	16	27	3	16	13	—	—	1	1	2	13	13	—	1	1	—	14	12	—	—	—	5	4	—	3	—	11	1	—	—	—	—	—	
Dezember	19	18	34	3	23	14	—	—	—	—	—	17	10	4	1	4	1	20	7	—	—	—	3	2	—	2	—	5	1	—	1	—	—	—	1
Sa.	225	237	433	29	263	188	4	4	3	10	8	254	206	84	69	146	7	280	168	6	4	2	49	34	1	27	2	92	13	3	5	—	—	3	
	462		462		462			18		460		153 †		153 †		460			113			113													
	437																																		
Im Vor- jahre 1903	263	271	481	53	298	227	2	4	3	9	9	239	180	80	57	126	11	260	153	3	1	2	54	26	1	48	2	108	11	1	10	1	—	3	
	534		534		534			18		419		137		137		419			131			131													

*) Davon 102 auswärts wohnhaft. †) Davon 98 in ärztlicher Behandlung = 64%, 55 ohne Arzt = 36%.

Ueber das Verhältnis der Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen zur Kopzahl der Bevölkerung gibt folgende Tabelle Auskunft:

Ortsanwesende Bevölkerung	Zahl der			Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle erkl. Tot- geburten pro Tausend	Im ersten Lebensjahre starben Kinder pro Hundert der Geburten	Zahl der Ehe- schließungen pro Tausend der Bevölkerung	Bemerkungen
	im Jahre	Kopzahl	I. lebend= Geborenen pro Tausend der Be- völkerung				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1904	15 662	29,50	1,15	29,37	0,13	33,11	7,21
Im Vorjahre 1903	15 566	34,30	1,15	26,92	7,38	25,65	8,41
1902	15 341	36,44	1,37	26,85	9,59	25,04	7,17
1901	15 513	35,32	1,74	29,20	6,12	31,93	8,44
1900	15 105	33,10	1,12	29,60	3,50	35,40	9,33

zu Spalte 6:
Evangelisch — 1,08
Katholisch + ,21

zu Spalte 7:
in ärztlicher Be-
handlung 21,20
ohne Arzt 11,91

zu Spalte 8:
Evangelisch 2,44
Katholisch 4,75
Disidentisch 0,19
(1902)
Evangelisch 2,33
Katholisch 7,26

Als auffälligste Erscheinung zeigt diese Statistik ein ganz außerordentliches Sinken der Geburtenzahl (von 34,30 auf 29,50 pro Tausend der Bevölkerung). Auffällig ist weiter, daß die Zahl der Totgeburtten im Verhältnis zur Bevölkerung trotz der erheblichen Verminderung der Geburten überhaupt die gleiche blieb wie im Vorjahr.

Leider entspricht auch dem Sinken der Geburtenzahl nicht ein Sinken der Sterbeziffer. Vielmehr ist diese sehr erheblich gestiegen und kommt der Sterblichkeitsziffer von 1900 nahe. Die Kindersterblichkeit betrug ziemlich $\frac{1}{3}$ der Geburten und wird ebenfalls nur von der Kindersterblichkeit im Jahre 1900 übertroffen.

Der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle war infolgedessen so gering wie noch niemals. Während er in den Vorjahren regelmäßig mehr als 100 betrug (im Jahre 1903: 115, im Jahre 1902: 147), betrug er im Jahre 1904 nur 2. Bereits im Vorjahre konnte festgestellt werden, daß der natürliche Bevölkerungszuwachs bei der evangelischen Bevölkerung weit geringer ist, als bei der katholischen. Im Jahre 1904 ist bei der katholischen Bevölkerung der Geburtenüberschuß auch sehr gering gewesen. Die evangelische Bevölkerung aber hat nicht nur keinen Geburtenüberschuß aufzuweisen, sondern durch das Ueberwiegen der Sterbefälle über die Geburten direkt eine Verminderung erlitten: 280 Sterbefällen stehen nur 263 Geburten gegenüber.

Auch wenn man berücksichtigt, daß von den 460 Sterbefällen 102 auf auswärtig wohnhafte Personen entfallen, erscheint das Verhältnis der Sterbefälle zu den Geburten gegenüber den Vorjahren immer noch ungünstig genug.

Auch die Zahl der Eheschließungen ist im Jahre 1904 erheblich zurückgegangen; sie war immerhin aber noch größer als im Jahre 1901.

E. Zu- und Fortzug.

Nachweisung

über den Zu- und Abzug in der Stadt Waldenburg vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.

Evangelische	Katholische	Mitkatholische	Lutherische	Apostolisch-katholische	Anderer Christen	Dissidenten	Juden	Insgesamt	Bergleute	Anderer Arbeiter (Fabrikarbeiter, Gehilfen usw.)	Selbständige Kaufleute und andere selbständige Gewerbetreibende	Selbständige Handwerker	Lehrlinge, Kaufburschen	Pensionäre und Rentner	Invaliden-Rentner	Beamte	Privatbeamte (umjeständige Kaufleute, Verkäuferinnen usw.)	Dienstboten, Kutscher u. Hausknechte	Witwen und einzelführende weibliche Personen ohne besonderen Stand	Sonstige Personen	Insgesamt
Z u z u g :																					
2839 [2997]	2289 [2353]	5 [15]	15 [20]	6 [12]	—	3 [4]	28 [43]	5185 [5444]	698 [707]	1551 [1639]	62 [60]	26 [25]	158 [167]	14 [20]	25 [21]	93 [82]	560 [587]	1271 [1327]	62 [75]	665 [734]	5185 [5444]
W e g z u g :																					
2783 [3011]	2326 [2356]	6 [16]	19 [19]	8 [15]	—	5 [4]	55 [34]	5202 [5455]	682 [723]	1560 [1638]	63 [52]	28 [22]	155 [170]	15 [21]	24 [22]	80 [71]	571 [596]	1280 [1340]	60 [72]	684 [727]	5202 [5455]

Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

Nach dieser Zusammenstellung ist wiederum der Fortzug größer gewesen als der Zuzug. Tatsächlich muß der Zuzug überwogen haben, da am 31. März 1905 nach der Fortschreibung die Bevölkerungszahl 15 276 gegen 15 108 um dieselbe Zeit des Vorjahres betrug und diese Bevölkerungszunahme nach den Mitteilungen des Standesamts nicht auf das Ueberwiegen der Geburten über die Sterbefälle zurückgeführt werden kann.

Auffallend ist die Tatsache, daß mehr als $\frac{1}{3}$ der Bevölkerung im Laufe des Jahres wechselt.

F. Kirchliches.

(Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.)

In der evangelischen Kirchgemeinde haben im Jahre 1904 stattgefunden:

685 Taufen,
155 Trauungen und
551 Sterbefälle.

Davon fielen auf die Stadt Waldenburg
272 (306) Taufen,
63 (86) Trauungen und
269 Sterbefälle.

Die Zahl der evangelischen Trauungen ist hiernach nicht unerheblich zurückgegangen. Uebertritte zur evangelischen Kirche haben 128 stattgefunden, davon entfielen auf die Stadt Waldenburg 49 (35). In den Pfarreibüchern der katholischen Kirchengemeinde sind im Jahre 1904 notiert worden:

573 Geburten (davon 23 Totgeburten),
109 Trauungen
431 Begräbnisse (davon 305 Kinder unter 14 Jahren).

Davon entfielen auf die Stadt Waldenburg:
185 (225) Geburten,
44 (39) Trauungen und
160 Sterbefälle.

Von besonderer Bedeutung war für die katholische Kirchengemeinde die Einweihung der neuen katholischen Pfarrkirche, die am 14. Mai 1904 durch Seine Eminenz den Kardinal und Fürstbischof von Breslau in Gegenwart von Vertretern der staatlichen und städtischen Behörden stattfand. Am Nachmittag fand ein Festmahl statt, an dem außer dem Kardinal, den Vertretern der Behörden und den Patronatsvertretern auch ein großer Teil der Bürgerschaft teilnahm. Die im reinsten gothischen Stile aufgeführte neue Kirche ist innerlich wie äußerlich eine Zierde der Stadt. Die Notkirche, welche bis zur Einweihung der neuen Kirche zum Gottesdienste verwandt worden war, ist jetzt abgebrochen und nach Charlottenbrunn übergeführt, um dort ebenfalls als Notkirche zu dienen.

Vom 1. November 1904 ab sind die katholischen Bewohner des neuen Stadtteils am Hermannshacht aus dem Pfarrverbande Altwasser nach Waldenburg ungepfarrt worden.

In der kleinen lutherischen Gemeinde betrug die Gesamtzahl der Gemeindeglieder 880, wovon auf die Stadt Waldenburg 188 entfielen. Von den Taufen entfielen auf die Stadt Waldenburg 3, von den Todesfällen 5.

III. Mitteilungen des Steuerbureaus.

A. Steuerveranlagung und Steueraufkommen.

A. Direkte Steuern.

1. Einkommensteuer.

Es wurden veranlagt (die eingeklammerten Zahlen sind stets diejenigen des Rechnungsjahres 1903):

Zur Staatseinkommensteuer.

Einkommensgruppen von bis Mk.		A. Physische Personen		B. Nichtphysische Personen		Prozentsatz der Veranlagten	
		Zahl der Veranlagten	Veranlagte Steuer Mk.	Zahl der Ver- anlagten	Veranlagte Steuer Mk.	Pflichtigen	Steuer Mk.
900	3 000	2136 (1949)	32 246 (29 437)	—	—	84,29 (83,36)	28,79 (27,28)
3 000	6 000	269 (262)	26 104 (24 988)	—	—	10,61 (11,20)	23,30 (23,16)
6 000	9 500	76 (79)	15 180 (15 924)	—	—	3,00 (3,38)	13,55 (14,76)
9 500	30 500	45 (38)	19 770 (16 710)	—	—	1,78 (1,63)	17,65 (15,49)
30 500	100 000	5 (8)	7 040 (11 440)	—	—	0,20 (0,34)	6,28 (10,60)
über 100 000		3 (2)	11 680 (9 400)	—	—	0,12 (0,09)	10,43 (8,71)
Zusammen		2534 (2338)	112 020 (107 899)	—	—	100,00 (100,00)	100,00 (100,00)
Gegen das Vorjahr mehr		196	4121				

Es erhellt daraus, daß bei der Einkommensteuer eine geringe Steigerung zu verzeichnen ist.

Auf den Kopf der Bevölkerung (unter Zugrundelegung der Zahlen der letzten Steuerzahlung) kommen an Einkommensteuer 7,34 Mk. (7,14 Mk.).

Einkommen sind	109 715,06 Mk.
hiervon ab die im Laufe des Rechnungsjahres notwendig gewordenen Rückzahlungen mit	584,58 =
iodaß	109 130,48 Mk.

Steinnahme verbleibt.

Die am Jahreschlusse verbliebenen Einnahmereste betragen 228 Mk. 59 Pf.

Die Staatseinkommensteuer-Zugänge betragen:

im I. Halbjahr 1904:

a. bei Einkommen unter 3000 Mk.	= 2 386 Mk. — Pf.
b. bei Einkommen über 3000 Mk.	= 2 630 = 83 =

im II. Halbjahr 1904:

a. bei Einkommen unter 3000 Mk.	= 1 481 Mk. 57 Pf.
b. bei Einkommen über 3000 Mk.	= 606 = 50 =

Zusammen 7 104 Mk. 90 Pf.

Die Staatseinkommensteuer-Abgänge betragen:

im I. Halbjahr 1904:

a. bei Einkommen unter 3000 Mk.	= 4 017 Mk. 10 Pf.
b. bei Einkommen über 3000 Mk.	= 1 716 = 33 =

im II. Halbjahr 1904:

a. bei Einkommen unter 3000 Mk.	= 2 107 Mk. 41 Pf.
b. bei Einkommen über 3000 Mk.	= 1 119 = 34 =

Zusammen 8 960 Mk. 18 Pf.
mithin mehr Abgang = 1 855 Mk. 28 Pf.

Dieser Abgang erklärt sich aus den gegen die Veranlagung eingelegten Berufungen, die von Erfolg gewesen sind. Zum Zwecke der Gemeindebesteuerung wurden veranlagt:

Zur fingierten Staatseinkommensteuer:

Von einem Einkommen von bis Mark	Fingierter Satz Mark	Zahl	Staatsteuerfuß				
			Mark	Pf.	Mark	Pf.	
420	660	2,40	995 (1 017)	2 388	—	(2 440)	(80)
660	900	4,00	1 923 (1 613)	7 692	—	(6 452)	(—)
Zusammen:	—	—	2 918 (2 630)	10 080	—	(8 892)	(80)

Gegen das Vorjahr mehr: 288 Personen mit einem Steuerfuß von 1187 Mk. 20 Pf.

Als Forensen:

Von einem Einkommen von bis Mark	Zahl der Veranlagten	Veranlagter Steuerfuß Mark	
		Mark	Pf.
420	23 (21)	68	(63,20)
900	20 (15)	383	(343,—)
3 000	9 (7)	962	(622,—)
6 000	1 (1)	252	(232,—)
9 500	3 (2)	1 290	(1 020,—)
30 500	3 (3)	6 360	(5 200,—)
mehr als 100 000	2 (2)	44 800	(43 400,—)
Zusammen	61 (51)	54 115	(50 880,20)
Gegen das Vorjahr mehr	10	3 234,80	

Das diesen Veranlagungen zu Grunde gelegte steuerpflichtige Einkommen betrug:

aus Grundbesitz	30 302	(27 755) Mf.
aus Gewerbebetrieb	1 409 439	(1 323 571) Mf.

Das gesamte für die Gemeindebesteuerung zur Verfügung stehende Staatseinkommensteuer-Veranlagungsoll betrug somit:

Bei	1904 Mark	1903 Mark
den staatssteuerpflichtigen Personen	112 020,—	107 899,—
den nicht staatssteuerpflichtigen Personen	10 080,—	8 892,80
den Forensen	54 115,—	50 880,20
Zusammen	176 215,—	167 672,—

2. Ergänzungssteuer.

Es wurden veranlagt:

Von einem Vermögen von bis Mark		Zahl der Veranlagten	Veranlagte Steuer Mark	
6 000	32 000	167 (296)	1 062,60	(2 144,60)
32 000	60 000	22 (75)	462,80	(1 640,60)
60 000	100 000	218 (44)	3 722,20	(1 657,20)
100 000	500 000	54 (53)	5 290,60	(5 322,40)
500 000	1 000 000	2 (2)	683,80	(683,80)
über 1 000 000		4 (3)	3 619,—	(3 619,—)
Zusammen		467 (473)	14 841,—	(15 067,60)
Gegen das Vorjahr mehr		—	—	—
Gegen das Vorjahr weniger		6	226,60	

Eingekommen sind	15 403,29 Mf.
hiervon ab die im Laufe des Rechnungsjahres notwendig gewordenen Rückzahlungen mit	97,43 =
sodaß	15 305,86 Mf.
Steinnahme verbleibt.	

Die am Jahreschlusse verbliebenen Einnahmereste betragen 8 Mf. 70 Pf.

3. Gewerbesteuer.

Das Soll betrug nach den Staatssteuerätzen:

bei den hier veranlagten Betrieben	15 058,00	(14 620) Mf.
bei den auswärts veranlagten	7 480,41	(12 820) =
Zusammen	22 538,41	(27 440) Mf.

und verteilt sich auf die 4 Klassen wie folgt:

Betriebe	Klasse I		Klasse II		Klasse III		Klasse IV		Zusammen		Durchschnittlicher Betrag auf einen Pflichtigen Mark
	a. Zahl der Pflichtigen	b. Staatlich veranlagte Steuer Mark	a. Zahl der Pflichtigen	b. Staatlich veranlagte Steuer Mark	a. Zahl der Pflichtigen	b. Staatlich veranlagte Steuer Mark	a. Zahl der Pflichtigen	b. Staatlich veranlagte Steuer Mark	a. Zahl der Pflichtigen	b. Staatlich veranlagte Steuer Mark	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
hier veranlagte Betriebe	3 (3)	1 310 (1 436)	8 (7)	2 400 (1 900)	81 (77)	6 408 (6 128)	265 (274)	4 940 (5 156)	357 (361)	15 058 (14 620)	42,18 (40,50)
auswärts veranlagte Betriebe	17 (11)	7 364,41 (12 523)	1 (3)	17 (230)	2 (2)	61 (49)	7 (5)	38 (18)	27 (21)	7 480,41 (12 820)	277,05 (610,48)
zusammen	20 (14)	8 674,41 (13 959)	9 (10)	2 417 (2 130)	83 (79)	6 469 (6 177)	272 (279)	4 978 (5 174)	384 (382)	22 538,41 (27 440)	58,69 (71,83)

Das gefamte auf unsere Stadt entfallende Soll an staatlicher Gewerbesteuer ist gegen das Vorjahr um 4901 Mk. 59 Pf. zurückgegangen; der Rückgang entfällt hauptsächlich auf den Bergwerksbetrieb Seiner Durchlaucht des Fürsten von Pleß.

4. Warenhaussteuer.

Warenhaussteuer kam, wie im Vorjahre, mangels eines steuerpflichtigen Betriebes nicht zur Veranlagung.

5. Betriebssteuer.

Veranlagt waren an Betriebsstätten 68 (67) zu einem Staatssteuerfoll von 1490 (1370) Mk.

Die Zahl der Betriebsstätten ist somit um 1, das Soll um 120 Mk. gestiegen.

Einkommen sind	1 640 Mk.
hiervon ab die im Laufe des Rechnungsjahres notwendig gewordenen Rückzahlungen mit	10 =
sodaß	1 630 Mk.
Steuerentnahme verbleibt.	

Einnahme-Reste sind am Jahreschlusse nicht verblieben.

6. Grund- und Gebäudesteuer.

Das Staatssteuerfoll der Grundsteuer betrug im Rechnungsjahre 1904 319 Mk. 11 Pf. (312 Mk. 80 Pf.). Das Soll bleibt, da eine periodische Veranlagung bei der Grundsteuer nicht stattfindet, immer im wesentlichen stabil. Die Gebäudesteuer dagegen zeigt infolge der zunehmenden Bebauung eine dauernde Aufwärtsbewegung.

Das Staatssteuerfoll betrug 35 716 Mk. 20 Pf. (34 981 Mk. 30 Pf.), d. s. gegen das Vorjahr mehr 734 Mk. 90 Pf. Das Grund- und Gebäude-Staatssteuerfoll betrug zusammen 36 035 Mk. 31 Pf. (35 294 Mk. 10 Pf.).

7. Die gesamten staatlich veranlagten Steuerjolls

betragen:

Bei	1904 Mark	1903 Mark
den staatssteuerpflichtigen Personen	112 020,00	107 899,00
den nicht staatssteuerpflichtigen Personen (Stufe 2,40 und 4,— Mk.)	10 080,00	8 892,80
den Forenfen	54 115,00	50 880,20
der Ergänzungssteuer	14 841,00	15 067,60
der Gewerbesteuer	22 538,41	27 440,00
der Warenhaussteuer	—	—
der Betriebssteuer	1 490,00	1 370,00
der Grundsteuer	319,11	312,80
der Gebäudesteuer	35 716,20	34 981,30
Zusammen	251 119,72	246 843,70

Auf den Kopf der Bevölkerung = 15 254 (15 118) Personen = 16 Mk. 46 Pf. (16 Mk. 33 Pf.)

8. Direkte Gemeindeabgaben.

Zur Erhebung sind gekommen an kommunalen Zuschlägen zu den Staatssteuern:

von der Einkommensteuer	145 (140) Prozent
von der Gewerbesteuer (besondere Steuer)	200 (140) =
von der Betriebssteuer	100 (40) =
von der Grund- und Gebäudesteuer (besondere Steuer)	150 (140) =

Das Veranlagungsjoll aller direkten Gemeindesteuern betrug 335 342,03 (362 737,02) Mk.

Im einzelnen waren veranlagt:

S t e u e r a r t e n	Das Staatssteuerjoll, von welchem die Zuschläge erhoben werden, betrug		Die Höhe der Zuschläge betrug in Prozenten	Das Gemeindesteuerjoll betrug	
	1904 M a r k	1903		1904 M a r k	1903
1. Nicht staatssteuerpflichtige Personen (Stufe 2,40 und 4 Mark)	10 080,00	8 892,80	145 (140)	13 271,76	} 132 730,00
2. Staatssteuerpflichtige Personen	112 020,00	107 899,00	145 (140)	130 943,76	
3. Forenfen	54 115,00	50 880,20	145 (140)	78 466,96	71 235,64
4. Gewerbesteuer:					
a. besondere Gemeindegewerbesteuer laut Steuerordnung vom 5. Januar 1898	12 159,41			36 710,80	93 014,04
b. für die Klassen III und IV mit Ausnahme der unter die Steuerordnung fallenden Betriebe	10 379,00	27 440,00	200 (140)	8 510,78	15 797,60
5. Betriebssteuer-Zuschlag	1 490,00	1 370,00	100 (40)	1 490,00	548,00
6. Gemeindegrundsteuer laut Steuerordnung vom 10. Juni 1903, berechnet mit 2,5 vom Tausend des gemeinen Wertes der Grundstücke von 26 379 188 Mark =	319,11 35 716,20	312,80 34 981,30	150 (140)	65 947,97	49 411,74
zusammen	236 278,72	231 776,10	—	335 342,03	362 737,02

Im Steuerjahre 1904 sind eingekommen:

1. an Gemeinde-Einkommensteuer (1—3 obiger Uebersicht)	218 364 Mk. 04 Pf.
hiervon mußten	2 062 = 82 =
zurückerstattet werden, sodaß	216 301 Mk. 22 Pf.
Isteinnahme verbleibt.	
Die am Jahreschlusse verbliebenen Einnahmesterse betragen	548 Mk. 48 Pf.
2. an Gemeinde-Gewerbesteuer (4 a und b obiger Uebersicht)	45 769 = 10 =
hiervon mußten	104 = 40 =
zurückgezahlt werden. Es verbleibt somit	45 664 Mk. 70 Pf.
Isteinnahme.	
Die am Jahreschlusse verbliebenen Einnahmesterse betragen	259 Mk. 74 Pf.
3. an Betriebssteuer-Zuschlag (5 obiger Uebersicht)	1 580 = — =
hiervon mußten	10 = — =
zurückgezahlt werden, sodaß die Isteinnahme	1 570 Mk. — Pf.
beträgt.	
Reste sind am Jahreschlusse nicht verblieben.	
4. an Gemeinde-Grundsteuer (6 obiger Uebersicht)	65 956 Mk. 18 Pf.
hiervon ab die im Laufe des Rechnungsjahres notwendig gewordenen Rück-	
zahlungen mit	667 = 88 =
Es verbleibt sonach	65 288 Mk. 30 Pf.
Isteinnahme.	
Die Einnahmesterse am Jahreschlusse betragen	126 Mk. 48 Pf.

B. Gebühren.

1. Gebühren für die Benutzung der städtischen Wasserleitung.

(Ordnung vom $\frac{21. \text{April}}{7. \text{Mai}}$ 1902, vom Bezirksausschuß zu Breslau unterm 4. September 1903 — B. A. B. 2349 — für den Zeitraum vom 5. Juni 1904 bis 4. Juni 1907 genehmigt.)

Die Gebühr betrug, soweit sie nicht nach Wassermesser erhoben wird, wie im Vorjahre, 5 Prozent des Miets- oder Nutzungswertes der an die städtische Wasserleitung angeschlossenen Räume.

Im einzelnen waren veranlagt:

Im Jahre	Personen	Der der Veranlagung zu Grunde gelegte Miets- bzw. Nutzungswert betrug Mk	Der zur Erhebung kommende Prozentsatz betrug	Wassergebühr-Veranlagungsfohl Mk
1904	3623	1 009 596,00	5	50 444,64
1903	3686	972 489,20	5	48 588,04

Die Wassergebühr zeigt infolge zunehmender Steigerung der Mietzwerte und Bebauung eine dauernde Aufwärtsbewegung.

Der der Veranlagung zu Grunde gelegte Miets- bzw. Nutzungswert betrug 1901 = 924 252 Mk. 35 Pf.; die Steigerung in drei Jahren beträgt somit 85 343 Mk. 65 Pf.

Eingekommen sind:	50 170 Mk. 84 Pf.
hiervon ab die im Laufe des Rechnungsjahres notwendig gewordenen Rückzahlungen mit	383 = 04 =
sodaß	49 787 Mk. 80 Pf.
Isteinnahme verbleibt.	
Die am Jahreschlusse verbliebenen Einnahme-Reste betragen	158 Mk. 41 Pf.

2. Straßenreinigungsabgabe.

Unter dem $\frac{13. \text{Juli}}{16. \text{September}}$ 1903 wurde mit Genehmigung des Bezirksausschusses zu Breslau für die Stadt Waldenburg das auf Seite 37 des vorjährigen Verwaltungsberichts abgedruckte Ortsstatut, betreffend das städtische Mehr- und Reinigungs-Institut, das die Uebernahme der Straßenreinigung, die bisher oberwandmäßig den Grundstücksbesitzern oblag,

auf die Stadt und die Deckung der dadurch entstehenden Kosten durch Erhebung einer **Gebühr** auf Grund des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 vorseh, erlassen. Die Gültigkeit dieses Ortsstatuts wurde von mehreren Hausbesitzern im Verwaltungstreitverfahren gegen ihre Veranlagung angefochten und war in der Tat mit Rücksicht auf die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes vom 12. Dezember 1893 (E. Bd. XXVI Seite 43) und vom 14. Dezember 1898 (Preussisches Verwaltungsblatt XX Seite 474) wohl zu verneinen. Es wurde daher in allen Fällen, in denen die Veranlagung infolge Einspruchs beziehungsweise Klage im Verwaltungstreitverfahren nicht rechtskräftig geworden war, die Veranlagung zurückgenommen. Eine erneute Veranlagung der betreffenden Hausbesitzer für das Steuerjahr 1904 wurde dadurch ermöglicht, daß die städtischen Behörden einen (weiter unten abgedruckten) Gemeindebeschluss auf Grund des § 20 des Kommunalabgabengesetzes erlassen haben, welcher unterm 11. März 1905 — B. A. B. Nr. 529 — vom Bezirksausschuß zu Breslau genehmigt wurde.

Die Höhe der Mehrbelastung wird auch fernerhin alljährlich für die Dauer nur eines Steuerjahres durch Gemeindebeschluss festgesetzt werden.

Weiter tritt in Zukunft an Stelle des erwähnten bisherigen Ortsstatuts das ebenfalls unten abgedruckte neue Ortsgesetz betreffend die Reinigung der Wege, Straßen und Plätze, welches die Genehmigung des Bezirksausschusses zu Breslau unterm 30. März 1905 — B. A. B. 907 — gefunden hat.

Die Zulässigkeit des für die Zukunft in Aussicht genommenen Verfahrens des alljährlichen Erlasses eines Gemeindebeschlusses auf Grund des § 20 des Kommunalabgabengesetzes kann mit Rücksicht auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 3. Oktober 1902 (E. Bd. 42 Seite 47) **nicht** bezweifelt werden.

Es betrug:

Die Zahl der Abgabepflichtigen	Die zu reinigende Fläche			Das Veranlagungssoll Mark
	ha	a	qm	
300	8	06	30,93	12 092,04
Eingekommen sind				13 486 Mk. 72 Pf.
hiervon ab die im Laufe des Rechnungsjahres notwendig geworden Rückzahlungen mit				1 609 „ 51 „
jodafß				11 877 Mk. 21 Pf.
Isteinnahme verbleibt.				
Die am Jahreschlusse verbliebenen Einnahmereste betragen				14 Mk. 37 Pf.

Zur Deckung eines Teiles der Kosten, welche im Rechnungsjahre 1904 der Stadtgemeinde Waldenburg durch die von ihr übernommene Reinigung der Bürgersteige und sonstigen Fußwege, der Rinnsteine und der Straßendämme auf den im Stadtbezirk innerhalb der im Zusammenhang belegenen Ortschaft Waldenburg einschließlich der Vorstädte und Ansiedelungen vorhandenen Wegen, Straßen, Chaussees und Plätzen entstehen, werden gemäß § 20 des Kommunalabgabengesetzes die anliegenden gemeindegrundsteuerpflichtigen Grundstücksbesitzer im voraus mit einer Abgabe belastet, welche 0,15 Mark jährlich für jeden Quadratmeter der vor ihren Grundstücken liegenden zu reinigenden Fläche beträgt.

Hinsichtlich der am Marktplatz (Ring) belegenen Grundstücke wird die Mehrbelastung in der Weise bemessen, daß angenommen wird, die Grundstücksbesitzer hätten den vor ihren Grundstücken belegenen Fahrdamm nur in einer Breite von fünf Metern zu reinigen. Am Kaiser Wilhelms-Platz wird bei Berechnung der Mehrbelastung nicht die ganze, sondern nur die halbe Fahrbahn in Ansatz gebracht.

Die auf Grund des Ortsstatuts vom $\frac{13. \text{ Juli}}{16. \text{ September}}$ 1903 bereits veranlagten Gebühren kommen auf die vorgenannte Abgabe in Anrechnung.

Waldenburg, den $\frac{19.}{23.}$ Januar 1905.

Der Magistrat.

Miessner. Dr. Erdmann.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Schael. Golinsky. Vater. Schulz.

M. 600/05.

Vorstehender Gemeindebeschluss wird mit dem im Texte zwischen den Worten „anliegenden“ und „Grundstücksbesitzer“ gemachten Zusätze „gemeindegrundsteuerpflichtigen“ hiermit genehmigt.

Breslau, den 11. März 1905.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß.

v. Holwede.

B. A. B. 529.

Orts-Gesetz

betreffend die Reinigung der Wege, Straßen und Plätze.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Waldenburg i. Schlef. unter Aufhebung des den gleichen Gegenstand betreffenden Ortsstatuts vom ^{13. Juli} 16. September 1903 das nachstehende Ortsgesetz erlassen:

§ 1. Die Stadtgemeinde übernimmt die Reinigung der Bürgersteige oder sonstigen Fußwege, der Rinnsteine und der Straßendämme auf allen im Stadtbezirk innerhalb der im Zusammenhange belegenen Ortschaft Waldenburg, einschließlich etwaiger Vorstädte und Ansiedelungen, vorhandenen Wegen, Straßen, Chaussees und Plätzen.

§ 2. Durch die Grundstückseigentümer selbst hat gemäß der jeweiligen polizeilichen Bestimmungen zu erfolgen:

- a) die Fortschaffung von Schnee und Eis von den Höfen und von den Dächern,
- b) die Fortschaffung von Abfall- oder Abfuhr-Stoffen aus der Haus- oder Grundstückswirtschaft oder dem Gewerbebetriebe,
- c) die Beseitigung der Winterglätte.

§ 3. Dieses Ortsgesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.
Waldenburg, den 23. März 1905.

Der Magistrat.

Miessner. Dr. Erdmann.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Golinsky. Vater. Dr. Jssmer. Schulz.

Vorstehendes Ortsgesetz wird gemäß § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit genehmigt.
Breslau, den 30. März 1905.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß.

v. Holwede.

C. Gebühren im Verwaltungsverfahren.

Von 3707 (2844) Steuerpflichtigen mußten die Steuern im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden. An Mahn- und Pfändungsgebühren, welche nach der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Weitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 berechnet werden, wurden hierfür 828,15 (583,95) Mk. vereinnahmt.

Infolge Ersuchens von auswärtigen Behörden um Einziehung von rückständigen Steuern zc. wurden von 515 (600) Pflichtigen 283,35 (217,35) Mk. Mahn- und Pfändungsgebühren eingezogen.

D. Indirekte Steuern.

1. Bran- und Biersteuer.

(Ordnung vom 4. März 1896.)

Der Fstertrag der Biersteuer setzt sich in folgender Weise zusammen:
vom hiesigen Bier:

Bransteuer 1160,00 (1100,00) Mk.

vom eingeführten Bier:

Biersteuer 7641,55 (8138,44) =

zusammen 8801,55 (9238,44) Mk.

Die am Jahreschlusse verbliebenen Reste betragen 57,02 Mk.

Rückzahlungen haben nicht stattgefunden.

Bei allen im Stadtbezirk vorhandenen Pflichtigen, welche Bier aus dem Stadtbezirke ausführen, findet in der Regel vierteljährlich einmal eine Bücher-Revision statt. Von dieser Revision bleiben jedoch die Pflichtigen ausgeschlossen, mit welchen gemäß § 13 der Ordnung eine Vereinbarung über Zahlung und Vergütung der Steuer getroffen worden ist. Ueber jede Revision wird eine dem Magistrat vorzulegende Verhandlung ausgenommen.

2. Umsatzsteuer.

(Ordnung vom $\frac{4}{6}$ Mai 1904. — Früher vom $\frac{8. April}{8. Mai}$ 1895.)

Die Einnahme betrug im Jahre 1904 10 833,85 (6870) Mk., und zwar:

für bebauten Grundstücke 10 125,00 (6767,45) Mk.

für unbebaute Grundstücke 708,85 (102,55) =

zusammen 10 833,85 (6870,00) Mk.

Es kamen zur Veranlagung durch freiwillige Veräußerung:

18 (16) bebauten Grundstücke im Gesamtwerte von	1 096 000,00	(1 353 500,00)	Mk.
20 (4) unbebaute	=	=	=
		80 033,50	(20 510,00)
		zusammen 1 176 033,50 (1 374 010,00) Mk.	

Es fand keine (1) Zwangsversteigerung statt.

Reste sind am Jahreschlusse nicht verblieben. Rückzahlungen haben nicht stattgefunden.

Die neue Umsatzsteuerordnung wird nachstehend abgedruckt:

Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Waldenburg.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 4. Mai 1904 wird für die Stadt Waldenburg unter Aufhebung der den gleichen Gegenstand betreffenden Steuerordnung vom $\frac{8. \text{ April}}{8. \text{ Mai}}$ 1895 nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1. Jeder im Wege freiwilliger Veräußerung erfolgende Eigentumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von 1 vom Hundert des Werts des veräußerten Grundstücks. Wird das Eigentum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von 1 vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Grundstückseigentümer und der Erwerber als Gesamtschuldner verhaftet. Steht einem von ihnen nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 8), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 8), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 2. Erfolgt der Eigentumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, so ist — insbesondere auch in den Fällen der §§ 525 und 534 des Bürgerlichen Gesetzbuches — die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer, vom $\frac{30. \text{ Mai } 1873}{19. \text{ Mai } 1891}$ (G. E. für 1891 S. 78) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft das Eigentum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer zum alleinigen Eigentum übertragenen Grundstücks mehr beträgt als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Wert der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb davon belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Erfolgt die Auflassung eines Grundstücks auf Grund mehrerer aufeinanderfolgender Rechtsgeschäfte unmittelbar von dem Grundstückseigentümer an den aus dem letzten Rechtsgeschäft Berechtigten, so ist die zu entrichtende Steuer gleich demjenigen Gesamtsteuerbetrage, der sich ergibt, wenn jedes einzelne Rechtsgeschäft als vollendeter der Steuer unterliegender Eigentumserwerb behandelt wird. Hat eine der aus einem der im Absatz 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte berechnete Person nachweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrages oder einer nachträglich genehmigten Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten das Rechtsgeschäft abgeschlossen, so bleibt dieses Rechtsgeschäft bei der Berechnung der Steuer außer Betracht.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5, 7 und 8 dieser Steuerordnung finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß im Falle des Absatzes 1 der Grundstückseigentümer und der Erwerber, dem aufgelassen wird, als Gesamtschuldner für den ganzen nach Absatz 1 zu entrichtenden Steuerbetrag haften.

§ 7. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bzw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 8. Die Wertvermittlung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte des Grundstückes zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eigentumswechsels, in den Fällen des § 6 zur Zeit des Abschlusses des einzelnen Rechtsgeschäftes zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedingene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet. Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer vom ^{30. Mai 1873} 19. Mai 1891 §§ 15 bis 19 kapitalisiert.

§ 9. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 10. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Eigentumserwerb dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mitteilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen, innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

Auf Verlangen des Magistrats ist ferner jeder der in Fällen des § 6 Beteiligten binnen der vom Magistrat bestimmten Frist verpflichtet, anzuzeigen, mit wem und um welchen Preis er das bezügliche Rechtsgeschäft abgeschlossen hat.

§ 11. Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimplatten mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (Vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes.)

Findet eine Einigung mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 12. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat, worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Diese Steuer ist innerhalb 4 Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 13. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungstreitverfahren (an den Bezirksausschuß) offen.

§ 14. Der Magistrat ist berechtigt, die Umsatzsteuer für die Auflassung und Rückauflassung zu erlassen, wenn ein Grundstück nach Wandlung des Kaufgeschäfts von dem Erwerber an den früheren Eigentümer rückaufgelassen wird, sofern der frühere Eigentümer glaubhaft macht, daß ihm die den Erwerber zur Wandlung berechtigenden Umstände bei der Auflassung nicht bekannt gewesen sind.

§ 15. Wer eine ihm nach § 10 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer vom Magistrat festzusetzenden Geldstrafe bis zur Höhe von 30 Mark bestraft.

§ 16. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und hat rückwirkende Geltung für alle Eigentumserwerbungen, die nach dem 31. März 1904 erfolgen.

Waldenburg in Schlesien, den ^{4. Mai} 6. Mai 1904.

Der Magistrat.

Miessner. Dr. Erdmann.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Schael. Vater. Golinsky. Schulz.

Vorstehende Steuerordnung wird hiermit genehmigt.

Breslau, den 17. Mai 1904.

Der Bezirksausschuß.

v. Glasow.

(L. S.)

B. A. B. 1388.

Zu der Genehmigung vorstehender Umsatzsteuerordnung wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers vom 3. Dezember 1900 ^{IV. b. 4194 1 Ang.} F. M. II. 11 409. III. 14242 die Zustimmung erteilt.

Breslau, den 31. Mai 1904.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.

J. B.: Michaelis.

O. P. I. 5815.

3. Hundesteuer.

(Ordnung vom 15. Februar 1895, Nachtrag vom $\frac{25. \text{ Mai}}{10. \text{ Juni}}$ 1903.)

Die Hundesteuerordnung ist mit Genehmigung des Bezirksausschusses in Breslau dahin abgeändert worden, daß vom 1. April 1904 ab statt 16 Mk., 20 Mk. Hundesteuer erhoben werden, was eine nicht unerhebliche Abnahme der Hunde zur Folge gehabt hat.

Steuerfreiheit ist den Besitzern der Hunde zugestanden worden, welche die Hunde zur Bewachung oder zur Ausübung des Gewerbes unbedingt brauchen.

Alljährlich finden durch die Polizei-Revierbeamten zwei Hundebestandsaufnahmen statt.

Steuerpflichtig waren 118 (156) Hundebesitzer bezüglich der von ihnen gehaltenen Hunde; steuerfrei dagegen 30 (38). Die Zahl der Hunde betrug sonach überhaupt 148 (194). Das Veranlagungsoll betrug 2960 (3104) Mk. Eingekommen sind im Steuerjahre 1904 2483,68 Mk. Hiervon ab die im Laufe des Rechnungsjahres notwendig gewordenen Rückzahlungen mit 18,33 Mk., sodaß 2465,35 Mk. Einnahme verbleibt.

Die am Jahreschlusse verbliebenen Einnahmereste betragen 35 Mk.

4. Wanderlagersteuer.

Die Steuer beträgt von Wanderlagern 40 Mk. für die Woche.

Im Rechnungsjahre 1904 kamen 3 (1) Wanderlagerbetriebe zur Anmeldung, welche zusammen 3 (1) Wochen dauerten. Die hierfür entrichtete Wanderlagersteuer betrug 120 (40) Mk.

Wanderlager-Auktionen haben nicht stattgefunden.

E. Ueber die Veranlagung und das Einkommen aus den gesamten direkten und indirekten Gemeindesteuern

gibt nachstehende Uebersicht Aufschluß:

Steuer=Arten	Veranlagtes Steueroll für das Steuerjahr		Einnahme für 1904 Mk	Gegen das Soll für 1904	
	1904 Mk	1903 Mk		mehr Mk	weniger Mk
Gemeindecinkommensteuer	222 682,48	203 965,64	216 301,22	—	6 381,26
Gemeindegewerbesteuer	45 221,58	108 811,64	45 664,70	443,12	—
Betriebssteuerzuschlag	1 490,—	548,—	1 570,—	80,—	—
Gemeindegrundersteuer	65 947,97	49 411,74	65 288,30	—	659,67
Wassergebühr	50 444,64	48 588,04	49 787,80	—	656,84
Straßenreinigungsabgabe	12 092,04	—	11 877,21	—	214,83
Gebühren aus dem Verwaltungs-Zwangsverfahren . .	1 111,50	801,30	1 111,50	—	—
Brau- und Biersteuer	8 801,55	9 238,44	8 801,55	—	—
Umsatzsteuer	10 833,85	6 870,—	10 833,85	—	—
Hundesteuer	2 960,—	3 104,—	2 465,35	—	494,65
Wanderlagersteuer	120,—	40,—	120,—	—	—
Zusammen	421 705,61	431 378,80	413 821,48	523,12	8 407,25

Auf den Kopf der Bevölkerung (unter Zugrundelegung der Zahlen der letzten Steuerzählung) kommen an direkten und indirekten Gemeindesteuern 27,64 (28,53) Mk.

F. Sonstige durch die Steuereinnahme eingezogenen Abgaben.

1. Handwerkskammerbeiträge.

Zur Deckung der Kosten der Handwerkskammer zu Breslau hatte die Gemeinde Waldenburg 1904 390 (390) Mk. zu zahlen.

Veranlagt wurden: 311 (330) Handwerker mit 401,12 (401,24) Mk.

Eingekommen sind 404,15 Mk.,

gegen das Soll mehr 3,03 =

Der am Jahreschlusse verbliebene Einnahmerest betrug 1,44 Mk.

Die im Laufe des Rechnungsjahres notwendig gewordenen Rückzahlungen betragen 7,35 Mk.

2. Wander-Gewerbesteuer für die Staatskasse.

Die Zahl der zur Aushändigung überwiesenen Wandergewerbescheine betrug 38 (43), das Veranlagungssoll 1236 (1368) Mk.

Eingelöst wurden 36 (40) Wandergewerbescheine zum Steuerbetrage von 1152 (1176) Mk.

3. Rentenbank-Renten für die Königliche Rentenbank in Breslau.

Die Zahl der rentenbankpflichtigen Grundstücke betrug 138 (137), das Rentenbank-Soll für 1904 1396,60 (1440,50) Mk.

Das Soll ist vollständig eingekommen.

4. Schulgelder.

a. Gymnasium.

Das Schulgeld betrug bisher in jeder Klasse, für einheimische wie für auswärtige Schüler, 130 Mark. Vom 1. April 1904 ab ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26. März 1904 das Schulgeld für die auswärtigen, nicht in der Stadt Waldenburg wohnenden Schüler des städtischen Gymnasiums auf 150 Mark jährlich erhöht worden.

Veranlagt wurden:

Klasse	Zahl der einheimischen Schüler	Sollbetrag des Schulgeldes Mark	Zahl der auswärtigen nicht in Waldenburg wohnenden Schüler	Sollbetrag des Schulgeldes Mark	Zahl der Schüler überhaupt	Veranlagungssoll Mark	Eingekommen sind Mark	Mithin gegen das Soll mehr = + weniger = - Mark
Ober-Prima	10	1 300	—	—	10	1 300	985,83	— 314,17
Unter-Prima	12	1 560	7	1 050	19	2 610	2 545,00	— 65,00
Ober-Sekunda	12	1 560	4	600	16	2 160	1 943,34	— 216,66
Unter-Sekunda	16	2 080	7	1 050	23	3 130	2 475,84	— 654,16
Ober-Tertia	15	1 950	17	2 550	32	4 500	4 132,50	— 367,50
Unter-Tertia	17	2 210	20	3 000	37	5 210	4 979,17	— 230,83
Quarta	19	2 470	22	3 300	41	5 770	5 402,50	— 367,50
Quinta	29	3 770	20	3 000	49	6 770	6 380,00	— 390,00
Sexta	20	2 600	25	3 750	45	6 350	6 203,33	— 146,67
Zusammen	150	19 500	122	18 300	272 (244)	37 800 (31 720)	35 047,51	— 2 752,49

Der Mindereingang ist auf die im Rechnungsjahre 1904 gewährten Freistellen, Ermäßigungen und Abgänge zurückzuführen.

Es wurden gewährt:

in Ober-Sekunda eine Ermäßigung in Höhe von	32 Mk. 50 Pf.
in Unter-Sekunda 4 Freistellen à 130 Mark =	520 „ — „
1 halbe Freistelle à =	75 „ — „
1 halbe Freistelle à =	65 „ — „
in Ober-Tertia 2 Freistellen à 130 Mark =	260 „ — „
1 halbe Freistelle à =	65 „ — „
in Quarta 2 Freistellen à 150 Mark =	300 „ — „
in Quinta 3 Freistellen à 130 Mark =	390 „ — „
in Sexta 2 halbe Freistellen à 65 Mark =	130 „ — „
insgesamt	1837 Mk. 50 Pf.

Reste sind nicht verblieben.

b. **Gymnasial-Vorschulgeld.**

Das Schulgeld beträgt für alle Schüler 60 Mark jährlich.

Es wurden veranlagt:

64 (63) Schüler zu	3840 (3780) Mk.
Eingefommen sind	3755 =

Gegen das Soll weniger 85 Mk. -

Es wurde eine Freistelle à 60 Mark gewährt.

Reste sind nicht verblieben.

c. **Höhere Töchter Schule.**

Das Schulgeld beträgt:

In den Klassen	Für einheimische	Für auswärtige
	Schülerinnen	Schülerinnen
	Mark	Mark
I bis IV	80	90
V und VI	72	82
VII und VIII	48	58
IX	36	46

Veranlagt wurden:

Klasse	Zahl der einh. Schülerinnen	Sollbetrag des Schulgeldes Mark	Zahl der auswärtigen Schülerinnen	Sollbetrag des Schulgeldes Mark	Zahl der Schülerinnen überhaupt	Summa Veranlagungs-soll Mark	Eingefommen sind Mark	Mithin gegen das S o I I	
								mehr Mark	weniger Mark
I	12	960	5	450	17	1410	1210,00	—	200,00
II	12	960	13	1170	25	2130	2042,50	—	87,50
III	16	1280	11	990	27	2270	2210,00	—	60,00
IV	13	1040	7	630	20	1670	1667,50	—	2,50
V	11	792	12	984	23	1776	1610,33	—	165,67
VI	14	1008	19	1558	33	2566	2633,00	67,00	—
VII	16	768	6	348	22	1116	1075,17	—	40,83
VIII	11	528	6	348	17	876	770,00	—	106,00
IX	18	648	6	276	24	924	806,17	—	117,83
Zusammen	123	7984	85	6754	208 (177)	14738 (12752)	14024,67	67,00	780,33 mehr 67,00 weniger 713,33

Reste sind nicht verblieben.

Von den im Laufe des Rechnungsjahres eingefommenen 14 024,67 Mk. mußten 12,67 Mk. zurückgezahlt werden, sodaß 14 012 Mk. Einnahme verbleibt.

Der nachgewiesene Mindereingang ist auf die im Rechnungsjahre 1904 gewährten Freistellen und Abgänge zurückzuführen.

Es wurden gewährt:

Klasse I	1 Freistelle à =	80 Mk.
	1 halbe Freistelle à =	40 =
= III	1 halbe Freistelle à =	40 =
= IV	1 halbe Freistelle à =	40 =
= V	1 Freistelle à =	82 =
= VII	1 Freistelle à =	48 =
= VIII	1 Freistelle à =	48 =
= IX	1 Freistelle à =	27 =
	1 Freistelle à =	36 =

Zusammen 441 Mk.

Mit Ostern 1904 hat die Schule gemäß den Vorschriften der Königlichen Regierung durch Anfügung der IX. Klasse den Abschluß ihrer Neuorganisation erhalten, so daß jetzt drei Stufen (Ober-, Mittel- und Unterstufe) im System vorhanden sind.

Dies gab Veranlassung, die Schulgeldsätze für die einzelnen Klassen einer Revision bzw. Abänderung zu unterziehen.

Auf Vorschlag der Schuldeputation beschloßen die städtischen Behörden unter $\frac{16. \text{ Januar}}{22. \text{ Februar}}$ 1905, das Schulgeld vom 1. April 1905 ab anderweit festzusetzen, wie folgt:

- 90 Mark für die Oberstufe, Klasse I—III,
- 80 Mark für die Mittelstufe, Klasse IV—VI und
- 50 Mark für die Unterstufe, Klasse VII—IX.

Diese Beschlüsse haben unterm 8. April 1905 — II X Nr. 688 — die Genehmigung der Königlichen Regierung (Abteilung für Kirchen- und Schulwesen) in Breslau gefunden.

Das Schulgeld für die auswärtigen Schülerinnen ist dagegen, wie bisher, um jährlich 10 Mk. höher bemessen.

d. Fremdenschulgeld der evangelischen und katholischen Volksschulen.

Das Fremdenvolkschulgeld beträgt 24 Mk. für das Jahr.

Veranlagt wurden:

Bezeichnung der Schule	Knaben	Mädchen	Zusammen	Veranlagungsfohl Mark	Eingekommen sind Mark	Gegen das Soll mehr = + weniger = -	Schulgeld- freiheit genossen Schüler
Bei der evangelischen Volksschule	12	16	28 (26)	672 (624)	392	— 280	12
Bei der katholischen Volksschule	4	5	9 (10)	216 (240)	100	— 116	7
Zusammen	16	21	37	888	492	— 396	19

Neite sind nicht verblieben.

Zwei im Laufe des Rechnungsjahres 1904 notwendig gewordene Rückzahlungen bei der evangelischen Volksschule betragen 12 Mk.

Laut Beschluß des Magistrats vom 30. Mai 1904 wird gemäß der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 23. April 1890 (E. Bd. XIV Seite 197) für Kinder, welche unentgeltlich in Pflege sind, Fremdenschulgeld nicht erhoben.

5. Kirchensteuern.

Es waren zu erheben:

- a. an evangelischer Kirchensteuer 22 (22) Prozent,
- b. an katholischer Kirchensteuer 25 (25) Prozent und
- c. an altkatholischer Kirchensteuer 35 (40) Prozent

der Staats Einkommensteuer,

und zwar zu a und b bei einem Einkommen von 420 Mk. auswärts und zu c bei einem Einkommen von 660 Mk. auswärts.

Veranlagt wurden:

Steuerart	Zahl der Veranlagten	Die veranlagte Kirchensteuer betrug Mark:
1. zur evangelischen Kirchensteuer	3098 (2866)	18 056,16 (17 128,72)
2. zur katholischen Kirchensteuer	2179 (1953)	6 574,76 (6 312,65)
3. zur altkatholischen Kirchensteuer	16 (13)	73,60 (64,00)

Die Kämmereikasse erhob an Hebegebühren, wie bisher, 6 Prozent des Veranlagungsfohls.

Eingekommen sind zu 1	17 727 Mk. 05 Pf.
hiervon ab:	
die im Laufe des Rechnungsjahres notwendig gewordenen Rückzahlungen mit	248 Mk. 11 Pf.
jodaß eine Isteinnahme von	17 478 Mk. 94 Pf.
verbleibt.	
Am Jahreschlusse verblieben 34 Mk. 26 Pf. Einnahmerezte.	
Die Einnahme zu 2 betrug	6 091 Mk. 43 Pf.
wovon im Laufe des Rechnungsjahres	35 Mk. 14 Pf.
zurückgezahlt worden sind. Die Isteinnahme beträgt sonach	6 056 Mk. 29 Pf.
Am Jahreschlusse verblieben 57,11 Mk. Einnahmerezte.	
Die Einnahme zu 3 betrug	84 Mk. 45 Pf.
zurückgezahlt wurden	— Mk. 12 Pf.
Mithin beläuft sich die Isteinnahme auf	84 Mk. 33 Pf.
Reste sind am Jahreschlusse nicht verblieben.	

Geschäftsgang.

Das Geschäftstagebuch des Steuerbureaus für das Rechnungsjahr 1904 weist 7884 (6410) Nummern auf. Im Uebrigen ist noch folgendes zu erwähnen:

1. Bei der Gemeindeeinkommensteuer:

Gemäß § 40 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 steht gegen das Ergebnis der Staatssteuer-Veranlagung dem Steuerpflichtigen die bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzubringende Berufung an die Berufungskommission zu. Die dann auf Grund der Einlegung des Rechtsmittels erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staatssteuer zieht von selbst die entsprechende Abänderung des Gemeindezuschlages nach sich.

Die von 8 Pflichtigen, bei denen die veranlagte Staatseinkommensteuer für die Berechnung der hiesigen Gemeindeeinkommensteuer nicht die Grundlage bildet, lediglich gegen die Gemeindeeinkommensteuer-Veranlagung eingelegten Berufungen wurden wie folgt erledigt:

2 Pflichtige wurden von der Zahlung befreit,

1 Pflichtiger wurde ermäßigt und

5 Pflichtige wurden abgewiesen.

3 Pflichtige stellten außerdem bei dem Bezirksausschuß zu Breslau Anträge auf Verteilung ihres gemeindesteuerpflichtigen Einkommens gemäß §§ 47 b, 48, 49 und 71 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. Während über zwei von diesen Anträgen entschieden wurde, wurde ein Pflichtiger mit seinem Antrage wegen Verjährung der im § 71 Absatz 2 a. a. O. festgesetzten vierwöchigen Frist zurückgewiesen. Von Forenjalsteuerpflichtigen schwebt ein Verteilungsantrag vor dem Bezirksausschuß zu Stade. Der Bezirksausschuß zu Breslau entschied über zwei solcher Anträge.

Ein Verwaltungsstreitverfahren schwebt bezüglich der Veranlagung der Niederschlesischen Elektrizitäts- und Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft hier selbst für das Steuerjahr 1903 vor dem Obergericht in Berlin. In der gleichen Angelegenheit für das Steuerjahr 1902 ist seitens des Bezirksausschusses zu Breslau die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren bis zur endgültigen Erledigung der Verteilungssache für 1903 ausgesetzt worden.

Aus dem gleichen Grunde ist diesseits die Veranlagung der erwähnten Gesellschaft zur Gemeindeeinkommensteuer für das Steuerjahr 1904 bisher noch nicht vorgenommen worden.

In der Verwaltungsstreitfache des Magistrats in Bitterfeld gegen die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin und Genossen, darunter auch Waldeburg, für das Steuerjahr 1900 hatte der Bezirksausschuß zu Berlin unterm 6. Januar 1905 entschieden. Gegen diesen Beschluß hat sowohl der Kläger, als auch die beklagte Gesellschaft Revision beantragt.

Ueber die Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin für die Steuerjahre 1903 und 1904 ist seitens des Bezirksausschusses zu Berlin die Beschlußfassung bis auf weiteres ausgesetzt worden, da die Staatseinkommensteuer der Zenitin noch nicht rechtskräftig feststeht.

2. Bei der Gewerbesteuer:

Die Angelegenheit betreffend die Verteilung des Gewerbesteuerjahres der Schlesischen Aktiengesellschaft für Bierbrauerei und Malzfabrikation in Landeshut in Schlesien für das Steuerjahr 1904 liegt dem königlichen Obergericht zur Entscheidung vor.

3. Bei der Grundsteuer:

Die Heranziehung des Grundbesitzes in hiesiger Stadt nach dem gemeinen Wert laut besonderer Grundsteuer-Ordnung (abgedruckt auf Seite 17 des vorjährigen Verwaltungsberichts) erfolgt seit dem 1. April 1904; sie hat sich bisher sehr gut bewährt.

Es wurden gegen die Veranlagung nur 20 Berufungen eingelegt. Hiervon mußten 12 als begründet anerkannt werden. Ueber diese 12 Berufungen wurde wie folgt entschieden:

11 Pflichtige wurden ermäßigt (darunter der Fürst von Pleß im Vergleichsverfahren), während einem Pflichtigen, um wegen der Geringfügigkeit des Betrages ein Verwaltungsstreitverfahren zu vermeiden, der Betrag erlassen wurde. Zurückgewiesen wurde eine Berufung wegen Fristverjähmung. 6 Pflichtige zogen ihre Einsprüche zurück. Vor dem Obergerwaltungsgericht zu Berlin schwebt ein Verwaltungsstreitverfahren mit dem Niederösterreichischen Knappschaftsverein hier.

Es handelt sich hier in der Hauptsache darum, ob das in hiesiger Stadt befindliche Knappschafts-Lazarett als ein öffentliches Krankenhaus im Sinne des § 24 h des Kommunalabgabengesetzes anzusehen ist, und ob es deshalb in die Kategorie der steuerfreien Grundstücke fällt.

4. Gegen die Wassergebühr-Veranlagung erhoben 253 Pflichtige Einsprüche.

Gemäß Magistratsbeschuß vom 29. August 1904 genießen nur solche Armengeldempfänger Befreiung von der Wassergebühr, die hier ihren Unterstützungswohnsitz haben.

5. Gut bewährt hat sich das neu eingeführte Verfahren, die Mahnzettel den Säumigen durch die Post zustellen zu lassen. Unzuträglichkeiten sind dabei nicht zu Tage getreten.

6. Die Erhebung der Inscriptionsgebühr für neu aufgenommene Schüler des Gymnasiums durch den Direktor führte zu denselben Unzuträglichkeiten, die früher mit der Annahme zur Zahlung des Schulgeldes verbunden waren. Es ist deshalb durch Magistratsbeschuß vom 24. Oktober 1904 (M. 6758/04) angeordnet worden, daß die Erhebung dieser Gebühr vom **1. April 1905** ab durch die Steuereinnahme gleichzeitig mit der Erhebung des Schulgeldes erfolgt.

IV. Verwaltung und Vertretung der Stadtgemeinde.

A. Magistrat.

Nachdem die Amtsperiode der Stadträte Alde, Reiffenstein und Jäger mit dem 31. Dezember 1904 abgelaufen war, wurden dieselben in der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Juli 1904 einstimmig auf eine neue Amtsperiode wiedergewählt und nach erfolgter Bestätigung durch den Herrn Regierungspräsidenten in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 4. Januar 1905 in ihr Amt eingeführt.

Der Magistrat besteht somit wie im Vorjahre aus folgenden Mitgliedern:

1. Mießner, Erster Bürgermeister, gewählt bis 1. Oktober 1907,
2. Dr. Erdmann, Bürgermeister, gewählt bis 16. September 1915,
3. Alde, Stadtrat, gewählt bis 31. Dezember 1910,
4. Reiffenstein, Stadtrat, gewählt bis 31. Dezember 1910,
5. Neumann, Stadtrat, gewählt bis 31. Dezember 1907,
6. Ruhn, Stadtrat, gewählt bis 31. Dezember 1907,
7. Jäger, Stadtrat, gewählt bis 31. Dezember 1910,
8. Haenschke, Stadtrat, gewählt bis 31. Dezember 1907,
9. Lutz, Stadtrat, gewählt bis 31. Dezember 1907.

B. Stadtverordneten-Versammlung.

Den Stadtverordneten-Vorstand bilden wie bisher: Vorschußvereins-Direktor Schael, Vorsitzender, Justizrat Golinsky, stellvertretender Vorsitzender, Knappschaftskassenrentant Vater, Schriftführer, Kaufmann Paul Schulz, stellvertretender Schriftführer.

Stadtverordneten-Wahlen fanden im Berichtsjahre nicht statt.

Durch Tod sind aus der Versammlung ausgeschieden der Rentier Mücke, Redakteur Becker und der Fürstlich Pleß'sche Bergwerksdirektor Helfrich.

Die Stadtverordneten-Versammlung setzt sich demnach zur Zeit wie folgt zusammen:

Nr.	Name und Stand	Eingetreten am	Scheidet aus am	Gewählt von Abteilung
1	Fliegner, Tapezierer und Dekorateur	1. 1. 1900	31. 12. 1905	} III
2	Nothe, Kaufmann	1. 1. 1900	31. 12. 1905	
3	Pistorius, Bergwerksdirektor	1. 1. 1904	31. 12. 1905	
4	Kirsch, Schlossermeister	1. 1. 1902	31. 12. 1907	
5	Schael, Vorschußvereins-Direktor	1. 1. 1904	31. 12. 1909	
6	Vogt, Tischlermeister	1. 1. 1904	31. 12. 1909	
7	Klose, Ober-Marktscheider	1. 1. 1904	31. 12. 1909	
8	Falkenhayn, Klempnermeister	1. 1. 1904	31. 12. 1909	
9	Golinsky, Justizrat	1. 1. 1900	31. 12. 1905	} II
10	Vater, Rendant	1. 1. 1900	31. 12. 1905	
11	Dr. Viers, Professor	1. 1. 1902	31. 12. 1905	
12	Madanz, Kaufmann	1. 1. 1902	31. 12. 1907	
13	Ruh, Expeditur	1. 1. 1902	31. 12. 1907	
14	Mende, Mechaniker	1. 1. 1902	31. 12. 1907	
15	Janusz, Goldschmied	1. 1. 1904	31. 12. 1909	
16	Kühnel, Bäckermeister	1. 1. 1904	31. 12. 1909	
17	Reichelt, Kaufmann	1. 1. 1904	31. 12. 1909	
18	Schulz, Kaufmann	1. 1. 1904	31. 12. 1909	
19	Nabel, Apothekenbesitzer	1. 1. 1900	31. 12. 1905	} I
20	Hausdorf, Brauereibesitzer	1. 1. 1900	31. 12. 1905	
21	Vollberg, Kaufmann	1. 1. 1902	31. 12. 1907	
22	Friedrich, Porträtmaler	1. 1. 1902	31. 12. 1907	
23	Schulte, General-Bergwerksdirektor	1. 1. 1902	31. 12. 1907	
24	Bremer, Maurermeister	1. 1. 1902	31. 12. 1907	
25	Miehle, Apothekenbesitzer	1. 1. 1902	31. 12. 1907	
26	Fabig, Kaufmann	1. 1. 1904	31. 12. 1909	
27	Dr. Ffmer, prakt. Arzt	1. 1. 1904	31. 12. 1909	

Die Vorbereitungs-Abteilung der Stadtverordneten-Versammlung besteht, wie im Vorjahre, aus folgenden Mitgliedern:

1. Vater, Knappschaftskassenrendant, Vorsitzender,
2. Golinsky, Justizrat, stellvertretender Vorsitzender,
3. Fabig, Kaufmann,
4. Friedrich, Porträtmaler,
5. Dr. Ffmer, prakt. Arzt,
6. Kirsch, Kunstschlossermeister,
7. Nabel, Apothekenbesitzer,
8. Schulz, Kaufmann,
9. Vollberg, Kaufmann.

C. Bürgerschaft.

Die Zahl der stimmberechtigten Bürger betrug nach der Bürgerrolle im Jahre 1904 2291 gegen 2244 im Vorjahre.

Die Rolle enthielt:

in der I. Abteilung	7	Wahlberechtigte (Vorjahr 2),	darunter wie im Vorjahre ein Ehrenbürger,
= = II.	= 169	=	(= 134),
= = III.	= 2115	=	(= 2108).

Die Wirkung der eingeführten Zwölftelung der Bürgerschaft macht sich nunmehr durch eine verhältnismäßig starke Vermehrung der Wählerchaft der beiden ersten Abteilungen bemerkbar.

D. Verwaltungs-Deputationen.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sind die Verpachtungs- und Forstdeputation, die Turnhallen- und die Schlachthof-Kommission aufgelöst worden.

Es bestehen zur Zeit folgende Deputationen:

1. Das Gymnasialkuratorium.

Daselbe besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:

1. Mießner, Erster Bürgermeister, Vorsitzender,
2. Lutz, Stadtrat, stellvertretender Vorsitzender,
3. Scharmer, Königlicher Landrat (Kompagnons-Kommissarius),
4. Pyrkojch, Königlicher Amtsgerichtsrat, gewählt bis 1. 10. 1906,
5. Dr. Fßmer, prakt. Arzt, gewählt bis 1. 10. 1906,
6. Nabel, Apothekenbesitzer, gewählt bis 1. 10. 1906,
7. Dr. Wötticher, Gymnasialdirektor.

Der (inzwischen verstorbene) Geh. Regierungsrat Dr. Ritter war am 8. Oktober 1904 durch Amtsniederlegung ausgeschieden, nachdem der bisher von der Niederschlesischen Hilfskasse, die er vertreten hatte, dem Gymnasium gewährte jährliche Zuschuß zurückgezogen war.

2. Die Schulendeputation.

Die Schulendeputation besteht, wie bisher, aus folgenden Mitgliedern:

1. Justizrat Lutz, Stadtrat, Vorsitzender,
2. Ulde, Stadtrat, stellvertretender Vorsitzender,
3. Kohnert, altlutherischer Pastor, von der Regierung ernannt,
4. Gauße, Erzpriester, gewählt bis 5. 1. 1907,
5. Seibt, Pastor prim., gewählt bis 15. 2. 1906,
6. Nabel, Apothekenbesitzer, gewählt bis 31. 12. 1909,
7. Dr. Fßmer, Stadtverordneter, gewählt bis 31. 3. 1910,
8. Kerber, Fürstl. Rentmeister, gewählt bis 10. 11. 1905,
9. Dr. Giesemann, Direktor der höheren Mädchenschule, gewählt bis 10. 10. 1908.

3. Das Kuratorium der gewerblichen Fortbildungsschule

besteht, wie bisher, aus folgenden Mitgliedern:

1. Lutz, Stadtrat, Vorsitzender,
2. Ulde, Stadtrat, stellvertretender Vorsitzender,
3. Bremer, Maurermeister, gewählt auf unbestimmte Zeit,
4. Kirjch, Schlossermeister, = = = =
5. Pflug, Professor, = = = =
6. Jauch, Kreisbaumeister, = = = =
7. Wende, Mechaniker, = = = =
8. Herrmann, Hauptlehrer, = = = =

4. Der Verwaltungsrat der städtischen Sparkasse.

Derselbe setzt sich, wie bisher, aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Mießner, Erster Bürgermeister, Vorsitzender,
2. Jäger, Stadtrat, stellvertretender Vorsitzender,
3. Haenschke, Stadtrat,
4. Schael, Stadtverordneten-Vorsteher,
5. Madauß, Stadtverordneter,
6. Fabig, =
7. Schulz, =
8. Vollberg, =

Die Wahlperiode sämtlicher Mitglieder läuft am 31. Dezember 1906 ab.

5. Die Klassen-Kuratel-Kommission

setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Jäger, Stadtrat, Vorsitzender,
2. Haenschke, Stadtrat, stellvertretender Vorsitzender,
3. Mende, Mechaniker, gewählt bis 10. 6. 1909,
4. Cohn, Kaufmann, gewählt bis 7. 3. 1906,
5. Janus, Goldschmied, gewählt bis 8. 1. 1908,
6. Rudolph, Kaufmann, gewählt bis 7. 1. 1909,
7. Schubert, Kaufmann, gewählt bis 5. 8. 1908,
8. Körner, Drahtwarenfabrikant, gewählt bis 6. 1. 1909,
9. Schraum, Kaufmann, gewählt bis 23. 2. 1910,
10. Elgt, Kaufmann, gewählt bis 6. 1. 1910,
11. Reichelt, Kaufmann, gewählt bis 15. 3. 1905,
12. Schulz, Kaufmann, gewählt bis 1. 11. 1905,
13. Donnerberg, Kaufmann, gewählt bis 2. 10. 1907,
14. Falkenhayn, Klempnermeister, gewählt bis 7. 10. 1909.
15. Miehle, Apothekenbesitzer, gewählt bis 3. 4. 1907,
16. Ruh, Spediteur, gewählt bis 3. 4. 1907,
17. Schmann, Kaufmann, gewählt bis 7. 6. 1906,
18. Feder, Kaufmann, gewählt bis 25. 4. 1907,
19. Grabs, Kaufmann, gewählt bis 8. 1. 1908,
20. Doeplitz, Kaufmann, gewählt bis 8. 1. 1908,
21. Haude, Rentier (vom evangelischen Gemeindefkirchenrat gewählt).

Veränderungen gegen das Vorjahr sind nicht eingetreten.

6. Die Baudeputation

besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Neumann, Stadtrat, Vorsitzender,
2. Dr. Erdmann, Zweiter Bürgermeister, stellvertretender Vorsitzender,
3. Vogt, Tischlermeister,
4. Falkenhayn, Klempnermeister,
5. Kirich, Schlossermeister,
6. Bremer, Maurermeister,
7. Liebig, Tischlermeister,
8. Seidel, Maurermeister,
9. Seeliger, Kaufmann.

Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind nur auf ein Jahr gewählt; ihre Wahlperiode läuft somit am 31. Dezember 1905 ab.

7. Die Wasserwerksdeputation

besteht wie bisher aus folgenden Mitgliedern:

1. Ruhm, Stadtrat, Vorsitzender,
2. Dr. Erdmann, Zweiter Bürgermeister, stellvertretender Vorsitzender,
3. Miehle, Apotheker, gewählt bis 16. 9. 1906,
4. Vater, Stadtverordneter, gewählt bis 3. 4. 1907,
5. Friedrich, Stadtverordneter, gewählt bis 3. 4. 1907,
6. Fliegner, Stadtverordneter, gewählt bis 3. 4. 1907.

8. Die Armendeputation

besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Reiffenstein, Stadtrat, Vorsitzender,
2. Jäger, Stadtrat, stellvertretender Vorsitzender,
3. Dr. Tschirschwitz, Kommunalarzt,
4. Seibt, Pastor prim.,
5. Reichelt, Kaufmann,
6. Gauje, Erzpriester,
7. Haude, Rentier,
8. Fliegner, Tapezierer,
9. Kohnert, Pastor,
10. Dreischer, Vorschußvereins-Kontrollleur,
11. Ewald, Pastor,
12. Wieland, Bäckermeister, gewählt bis 7. 6. 1905,
13. Ruh, Spediteur, gewählt bis 26. 5. 1909,
14. Bock, Kaufmann, gewählt bis 16. 12. 1905,
15. Keil, Kaufmann, gewählt bis 27. 8. 1909,
16. Kühnel, Bäckermeister, gewählt bis 4. 1. 1911,
17. Michle, Apothekenbesitzer, gewählt bis 7. 11. 1906,
18. Falkenhayn, Klempnermeister, gewählt bis 19. 3. 1908,
19. Reimann, Bäckermeister, gewählt bis 6. 2. 1907.

Dr. Tschirschwitz und Erzpriester Gauje sind an die Stelle des zum Kreisarzt nach Rybnik berufenen Kreis-Arztarztes Dr. Boretius bzw. an Stelle des verstorbenen Direktors Kubannek gewählt worden.

9. Die Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommission.

Vorsitzender ist wie bisher Bürgermeister Dr. Erdmann, stellvertretender Vorsitzender Stadtrat Haenschke.
Gewählte Mitglieder sind:

1. Vollberg, Kaufmann,
2. Ruh, Spediteur,
3. Rothe, Weinkaufmann,
4. Dreischer, Vorschußvereins-Kontrollleur,
5. Wolffgramm, Schlossermeister,
6. Klemm, Fleischermeister.

Ihre Stellvertreter sind:

1. Ruh, Stadtrat,
2. Toeplich, Kaufmann,
3. Hoffmann, Töpfermeister,
4. Modler, Schneidermeister,
5. Liebich, Tischlermeister,
6. Märkert, Gastwirt.

Ernannte Mitglieder sind:

1. Leupold, Bergverwalter,
2. Donnerberg, Kaufmann,
3. Hartmann, Fabrikinspektor.

Ihre Stellvertreter sind:

1. Schubert Ernst, Kaufmann,
2. Reimann, Bäckermeister,
3. Scholz, Steiger a. D.,
4. Täuber, Fuhrwerksbesitzer.

Die Amtsperiode sämtlicher Mitglieder läuft Ende September 1906 ab.

10. Der Grundsteueranschuß

besteht aus:

- | | | |
|---|---|------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Bürgermeister Dr. Erdmann, Vorsitzender, 2. Stadtrat Jäger, stellvertretender Vorsitzender, 3. Vorschußvereinsdirektor Schael, 4. Knappschafstrendant Vater, 5. Spediteur Ruh, 6. Kaufmann Fabig, | } | gewählt bis Ende 1906. |
|---|---|------------------------|



11. Die Einquartierungsdeputation

besteht aus:

1. Reiffenstein, Stadtrat, Vorsitzender,
2. Madanß, Kaufmann, gewählt bis 5. 11. 1908,
3. Fliegner, Tapezierer, gewählt bis 5. 11. 1908,
4. Haude, Rentier, gewählt bis 3. 10. 1906,
5. Falkenhayn, Klempnermeister, gewählt bis 10. 7. 1907.

12. Die Städte=Feuer=Sozietäts=Kommission

setzt sich wie folgt zusammen:

1. Reiffenstein, Stadtrat, Vorsitzender,
2. Beer, Maurermeister,
3. Bremer, Maurermeister,
4. Bock, Kaufmann,
5. Schubert, Kaufmann.

13. Das Trentler'sche Hospital=Kuratorium

besteht aus:

1. Hacnjahke, Stadtrat, Vorsitzender,
2. Klose, Ober=Marktseider,
3. von Trentler, Klara, verw. Kreisgerichtsrat,
4. Dorothea von Trentler, Rentiere.

14. Die Gesundheits=Kommission

endlich besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Dr. Erdmann, Bürgermeister, Vorsitzender,
2. Jäger, Stadtrat, stellvertretender Vorsitzender,
3. Dr. Müller, Oberarzt, gewählt bis 23. 5. 1907,
4. Schulz, Kaufmann, gewählt bis 23. 5. 1907,
5. Bock, Kaufmann, gewählt bis 23. 5. 1907,
6. Schulte, Bergwerksdirektor, gewählt bis 8. 1. 1908.

E. Beamenschaft.

Es sind zur Zeit bei der städtischen Verwaltung folgende Beamte beschäftigt:

Nf. Nr.	Namen und Dienststellung	Datum des Eintritts in den städtischen Dienst	Datum der Anstellung		Datum des Dienstalters
			auf Lebenszeit	auf Kündigung	
1	Dummert, Wasserwerksdirektor . . .	1. 8. 1900	—	1. 8. 1900	1. 8. 1900
2	Berger, Stadtschretär	1. 12. 1878	1. 5. 1879	—	1. 4. 1881
3	Seibt, Magistrats=Registrator . . .	1. 9. 1902	nach Ablauf einer dreijährigen Dienstzeit auf Lebenszeit	1. 1. 1903	1. 1. 1903
4	Keller, Magistrats=Assistent . . .	1. 1. 1898	—	1. 4. 1902	1. 4. 1902
5	Pfeiffer, Kalkulator und Ständes=beamter	1. 12. 1890	1. 12. 1890	—	1. 12. 1890
6	Prasler, Kalkulator=Assistent . . .	1. 10. 1896	—	1. 4. 1900	1. 4. 1900
7	Nieger, Stadthauptkassen = Rendant	26. 4. 1873	26. 4. 1873	—	1. 9. 1868
8	Sommer, Stadthauptkassen = Kon=trollenr	8. 12. 1885	1. 4. 1890	—	1. 4. 1890
9	Winkler, Stadthauptkassenbuchhalter	1. 10. 1892	1. 4. 1900	—	1. 4. 1900
10	Schubert, Kassendiener und Voll=ziehung=beamter	1. 9. 1900	—	1. 3. 1901	1. 4. 1901
11	Hüner, Sparkassen=Rendant	1. 4. 1882	1. 4. 1882	—	1. 4. 1882
12	Klose, Sparkassen=Kontrollenr . . .	31. 12. 1901	1. 7. 1902	—	1. 7. 1902
13	Bernhardt, Sparkassen=Buchhalter	1. 11. 1904	1. 1. 1905	—	1. 1. 1905

Nrd. Nr.	Namen und Dienststellung	Datum des Eintritts in den städtischen Dienst	Datum der Aufstellung		Datum des Dienstalters
			auf Lebenszeit	auf Kündigung	
14	Jaefel, Steuersekretär	11. 1. 1892	1. 4. 1897	—	1. 4. 1897
15	Richter, Steuereinnahmer	1. 9. 1877	1. 10. 1877	—	1. 9. 1877
16	Fritsch, Steuer-Buchhalter	17. 7. 1894	1. 4. 1905	—	1. 4. 1901
17	Hauße, Steuer-Assistent	1. 5. 1901	—	1. 11. 1901	1. 1. 1902
18	Holzbecher I, Kassendiener und Vollziehungsbeamter	8. 11. 1879	1. 10. 1879	—	1. 10. 1879
19	Urban, Krankenkassen-Mendant	1. 3. 1881	1. 1. 1882	—	1. 1. 1882
20	Ulrich, Polizeisekretär	5. 10. 1876	1. 10. 1876	—	1. 10. 1876
21	Hofert, Meldeamts-Vorsteher	1. 4. 1892	1. 4. 1897	—	1. 4. 1892
22	Brödel, Polizei-Inspektor	7. 9. 1876	1. 10. 1876	—	1. 10. 1876
23	Körner, Polizei-Wachtmeister	1. 2. 1887	1. 4. 1887	—	1. 4. 1887
24	Bauch, Polizeiergeant	1. 4. 1890	1. 10. 1890	—	1. 10. 1890
25	Deckwerth, =	1. 10. 1884	1. 1. 1897	—	1. 1. 1897
26	Kantner, =	8. 12. 1899	1. 6. 1900	—	1. 7. 1900
27	Albrecht, =	6. 3. 1904	5. 6. 1904	—	5. 6. 1904
28	Krause, =	8. 5. 1904	8. 8. 1904	—	8. 8. 1904
29	Hauke, Rathauskassellan	1. 7. 1886	—	1. 7. 1886	1. 7. 1886
30	Holzbecher II, Bau-Aufscher	17. 7. 1880	1. 6. 1888	—	1. 7. 1888
31	Stähely, Rohrmeister am Wasser- werk	1. 8. 1900	—	16. 11. 1900	16. 11. 1900
32	Teuthe, Maschinenmeister am Wasser- werk	16. 11. 1900	—	16. 11. 1900	16. 11. 1900
33	Ruttig, Schlachthofmeister	1. 1. 1889	1. 1. 1889	—	1. 1. 1889

Die durch den Tod des Polizeiergeanten Kirchner freigewordene Stelle wurde dem Sanitätsfeldwebel Paul Albrecht aus Bromberg zunächst probeweise und vom 5. Juni 1904 ab endgültig übertragen.

Durch übereinstimmenden Beschluß der städtischen Behörden wurde eine sechste Polizeiergeanten-Stelle eingerichtet und in diese der Militärarmwärter Konrad Krause aus Swinemünde berufen und nach Ablauf einer dreimonatigen Probezeit am 8. August 1904 angestellt.

Infolge Krankheit wurde der Sparkassen-Kontroleur Kuttel auf seinen eigenen Antrag nach einer 33jährigen Dienstzeit vom 1. Januar 1905 ab in den Ruhestand versetzt. An seiner Stelle wurde vom gleichen Zeitpunkt ab der bisherige Buchhalter Klose zum Kontroleur ernannt, für die dadurch freiwerdende Buchhalterstelle der bisherige Sparkassen-Assistent Paul Bernhardt aus Reichenbach i. Schl. gewählt und vom 1. Januar 1905 ab endgültig angestellt.

Die stetige Zunahme der Geschäfte des Steuerbureaus machte die Aufstellung eines zweiten Vollziehungsbeamten erforderlich. In diese Stelle wurde der Vizefeldwebel Winkler aus Posen zunächst probeweise vom 1. April 1905 ab berufen.

Die Gehälter der Sekretäre, des Kalkulators und des Polizeiinspektors wurden neu geregelt und dadurch beträchtlich erhöht.

V. Aus den einzelnen Verwaltungen.

A. Allgemeines.

1. Prozesse.

Der gegen die katholische Kirchengemeinde wegen des alten Kirchhofes an der Sandstraße angestrengte Eigentumsprozess schwebt noch in zweiter Instanz. Die angebahnten Vergleichsverhandlungen haben zu einer Einigung bisher nicht geführt.

Der wegen des Schulhausbaues wider Se. Durchlaucht den Fürsten von Pleß angestrengte Schadenserjatzprozess schwebt ebenfalls in zweiter Instanz. Durch Urteil des Landgerichts zu Schweidnitz vom 31. Oktober 1904 ist der Schadenserjatzanspruch der Stadtgemeinde zunächst dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt.

Der ebenfalls gegen den Fürsten von Pleß angestrengte Prozess wegen des Leuschnerteichs ist nunmehr endgültig zu Gunsten der Stadtgemeinde entschieden. Die vom Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts eingelegte Revision hat das Reichsgericht zurückgewiesen. Beklagter ist somit endgültig verurteilt, der Stadtgemeinde an Stelle des — den

Zwecken der alten Wasserleitung dienenden Leuschner'schen Wallteiches ein anderes ebenso geeignetes Wasserreservoir von mindestens 1510 Quadratmeter gegen einen jährlichen Mietzins von 15 Mark zu überlassen und zwar so lange, als die alte Wasserleitung besteht. Ueber die Durchführung dieses Urteils schweben noch Verhandlungen.

Ein weiterer Prozeß ist seitens der Besitzerin der hiesigen Gasanstalt, der Frau Anna Ohme in Dresden, gegen die Stadtgemeinde anhängig gemacht worden. Der Frau Ohme steht auf Grund eines alten Vertrages das Recht zu, aus den seiner Zeit den Zwecken der Straßenbeleuchtung mit Gas, die im Jahre 1898 durch die elektrische Beleuchtung ersetzt worden ist, dienenden Röhren Gas abzugeben und zum Zwecke der Unterhaltung dieser Röhren die städtischen Straßen aufzureißen. Nunmehr nimmt sie auf Grund dieses Vertrages das Recht für sich in Anspruch, das Rohrnetz zu verlängern und selbst in neu herzustellenden Straßen und in Straßen neu eingemeindeter Gebiete Gasröhrenleitungen neu legen zu dürfen. Nach Ansicht des Magistrats steht ihr dieses Recht nicht zu. Gegen das Urteil des Landgerichts zu Schweidnitz vom 30. Januar 1905, das dieses Recht anerkannt hat, ist Berufung eingelegt worden, über die das Oberlandesgericht zu Breslau noch nicht entschieden hat.

2. Am 16. Mai 1904 wurde das neue Rathaus eingeweiht. An dieser Feier nahmen teil: der Herr Regierungs-Präsident als Vertreter der königlichen Regierung, die Vertreter der staatlichen und städtischen Behörden hiesiger Stadt, der Fürstlich Pleß'schen Verwaltung, der Geistlichkeit, Vertreter verschiedener Korporationen und zahlreiche Mitglieder der Bürgerschaft.

Der Herr Oberpräsident war leider am Erscheinen dienstlich verhindert und sandte ein Glückwunschtelegramm. Die Feier wurde durch eine Festszung im Stadtverordneten-Sitzungsjaale Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr eingeleitet. Im Verlauf derselben wurde dem städtischen Vizepräsidenten Herrn Stadtrat Neumann durch den Herrn Regierungs-Präsidenten der Allerhöchst verliehene Rote Adlerorden IV. Klasse überreicht. Den Herren Stadträten Alberti, Alde und Reiffenstein wurde seitens der Stadtverwaltung in Anerkennung ihrer der Stadtgemeinde geleisteten Dienste das Prädikat „Stadtältester“ verliehen und ihnen die künstlerisch ausgestatteten Diplome durch den Herrn Ersten Bürgermeister übergeben. Nach der Festszung fand ein Rundgang durch die neuen Räume des Rathauses statt, welcher mit einem Festtrunk im Ratskeller beschloffen wurde. Ein Festessen im Hotel „zum schwarzen Kopf“, an welchem sich etwa 150 Personen beteiligten, beendigte die Feier. Für den neuen Sitzungsjaal der Stadtverordneten hat Herr Stadtrat Neumann ein Delbildnis Sr. Majestät des Kaisers gestiftet, welches vom Photographen Herrn Tazelt hier für den Preis von 800 Mark ausgeführt worden ist. Das Rathaus gewährt nach seiner Vollendung einen architektonisch schönen Eindruck, der durch die mit gärtnerischen Anlagen versehenen Plätze vor und hinter dem Rathause und die breite Freitreppe am Kaiserhofgrundstück noch wesentlich gehoben wird.

Die innere Einrichtung ist ebenso geschmackvoll wie zweckmäßig. Besonders schön ist der Stadtverordneten-Sitzungsjaal und das Magistrats-Sitzungszimmer, in dem Porträts der gegenwärtigen Magistratsmitglieder, des städtischen Ehrenbürgers (Vergrats Jhmer), des Stadtverordneten-Vorstehers und des Hauptrendanten Nieger angebracht worden sind. Die Kosten hierfür hat ebenfalls Herr Stadtrat Neumann getragen.

3. Auf dem in Frankfurt a./M. vom 16.—19. Oktober 1904 stattgefundenen Allgemeinen Deutschen Wohnungskongreß war die Stadtgemeinde Waldenburg durch den Bürgermeister Dr. Erdmann vertreten.

4. Die Bearbeitung der Unfall- und Gewerbegerichtssachen erfolgte bisher durch das Polizei- bzw. Magistrats-Bureau, sie ist nunmehr dem Bureau der 3 Ortskrankenkassen, welches auch die Invaliden- und Alters-versicherungs-Geschäfte bisher führte, im Interesse der Einheitlichkeit und zur Verkehrserleichterung übertragen worden. Das Krankenkassen-Bureau erledigt nun alle in die soziale Gesetzgebung fallenden Arbeiten.

5. Nachdem die 1903 angeschafften 500 Exemplare des Dr. med. Custer'schen Büchleins „Grundsätze für die Gesundheitspflege des Kindes im ersten Lebensjahre“ durch das Landesamt verteilt worden sind, ist eine gleiche Anzahl des Werkes in 1904 beschafft und die Kosten mit 75 Mark hierzu bewilligt worden.

6. Die durch die Versetzung des Kreisassistentenarztes Dr. Boretius als Kreisarzt nach Hybnitz hier am 1. April 1905 freierwerdende Stadtarztstelle ist dem Arzt Dr. med. Tschirschwitz unter den gleichen Bedingungen übertragen worden.

7. Die Ratskellerpacht ist vom 1. Mai 1904 ab dem Küchenchef Ernst Collet aus Görbersdorf für 1000 Mark jährliche Pacht übertragen worden. Die Pacht ist für das Rechnungsjahr 1905 um 400 Mark ermäßigt und zur besseren Ausstattung des kleinen Restaurations-Zimmers die Summe von 500 Mark bewilligt worden.

8. Zur Hochzeitsgabe der Preussischen Städte an Seine Kaiserliche Hoheit den Kronprinzen ist seitens der Stadt ein Beitrag von 700 Mark geleistet worden.

9. Durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Breslau vom 9. Februar 1905 ist ein Teil der Kolonie Neu-Weißstein im Flächeninhalt von 6158,55 ha vom Gemeindebezirk Weißstein abgetrennt und mit dem Bezirk der Stadt Waldenburg vereinigt worden. Von diesem Flächeninhalt entfallen 1 ha 74 ar 76 qm auf Chaußeen und Wege, 49 ar 82 qm auf Bahkörper (Planum) und 12 ar auf Gewässer. Die Einwohnerzahl des eingemeindeten Terrains beziffert sich auf 360.

Bebaute Grundstücke sind in dem eingemeindeten Teil nur 11 vorhanden, von denen besonders zu nennen sind das Grundstück, auf dem sich die Centrale der Niederschlesischen Elektrizitäts- und Kleinbahn-Aktiengesellschaft befindet, und die früheren Treutler'schen Gärten, die der Niederschlesische Knappschaftsverein erworben hat, um dort ein neues Knappschafts-Krankenhaus, ein neues Verwaltungsgebäude, Dienstwohnungen usw. zu errichten und den übrigen Teil als Banland zu verkaufen.

Die Stadt gewinnt durch die Eingemeindung weiteres zur Bebauung geeignetes Gebiet und damit die Möglichkeit ihrer weiteren Ausdehnung, auch nicht unbeträchtliche steuerliche Vorteile. Die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen

wegen Ueberganges des eingemeindeten Teiles in die Verwaltung der Stadt sind getroffen. Ein Bebauungsplan für das hinzugekommene Terrain befindet sich bereits in Arbeit. Der Gemeinde Weißstein ist für die Zustimmung zu dem Umeingebungs-Antrage die Wasserversorgung aus der städtischen Wasserleitung gewährleistet worden.

10. Der städtische Bebauungsplan ist nahezu fertiggestellt und zum größeren Teil bereits endgültig festgestellt worden.

11. Geschäftsumfang. Das Geschäfts-Journal des Magistratsbureaus für 1904 weist 7910 (im Vorjahre 8025) Nummern nach. Das Magistrats-Kollegium hat 28 (im Vorjahre 32) Sitzungen abgehalten und in diesen 680 (im Vorjahre 738) Vorlagen beraten. Der Verwaltungsrat der städtischen Sparkasse hielt 8 (im Vorjahre 6) Sitzungen ab, in welchen 118 (im Vorjahre 81) Vorlagen zur Beratung und Erledigung kamen. Die Armen-Deputation erledigte in 9 (im Vorjahre 8) Sitzungen 184 (im Vorjahre 180) Vorlagen.

Die Schuldeputation hat 7 (im Vorjahre 9) Sitzungen abgehalten, in welchen 87 (im Vorjahre 88) Vorlagen erledigt wurden.

Die Baudeputation erledigte in 1 (im Vorjahre 6) Sitzungen 3 (im Vorjahre 19) Vorlagen. Die Einschätzung zur Gemeinde- und Einkommensteuer für das Etatsjahr 1904 durch die Voreinschätzungs-Kommission ist in 2 Sitzungen unter Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Erdmann bzw. Stadtrat Haenschke bewirkt worden. Die Gesundheits-Kommission hielt unter Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Erdmann 1 Sitzung ab. Die Stadtverordneten-Versammlung hat im Geschäftsjahre 1904/05 7 ordentliche und 3 außerordentliche, im ganzen 10 Sitzungen abgehalten. Jede Sitzung war durchschnittlich von 25 Mitgliedern besucht. Das Geschäfts-Journal weist 210 Nummern auf, von welchen 198 erledigt und 12 als unerledigt in das Jahr 1905/06 übernommen wurden.

B. Standesamt.

Bei dem hiesigen Standesamt sind im Kalenderjahr 1904 462 (im Vorjahr 534) Geburts- und 478 (im Vorjahr 437) Todesanzeigen, darunter 18 Totgeburten, eingegangen. Davon mußten 30 (55) Geburts- und 91 (87) Sterbefälle zur Kenntnis des Vormundschaftsgerichts gebracht werden.

Die nachträgliche Angabe der Vornamen erfolgte zu 2 (2) Geburtsurkunden, Legitimations-Erklärungen fanden 17 (15), Namenserteilungen auf Grund des § 1706 B. G.-B. 3 (3), Berichtigungen 13 (2) statt. Adoptivverträge mit dem Antrage auf Beschreibung im Geburtsregister wurden keine (2) vorgelegt.

Die Zahl der angeordneten Aufgebote betrug 115 (140). In 84 (98) Fällen mußte das Aufgebot nach auswärts bekannt gemacht werden. Die Zahl der ausgefertigten Aufgebots-exemplare betrug 240 (269). Die Zahl der hier veröffentlichten auswärtigen Aufgebote betrug 239 (201).

Die Zahl der Eheschließungen betrug 113 (im Vorjahre 131).

Die Zahl der ausgefertigten Vollurkunden betrug an:

a) Geburtsurkunden:	47 (69)	gebührenfrei	292 (316)	gebührenpflichtig
b) Heiratsurkunden:	12 (8)	=	30 (35)	=
c) Sterbeurkunden:	29 (20)	=	329 (297)	=

im Ganzen also 88 (97) gebührenfrei 651 (648) gebührenpflichtig, zusammen also 739 (im

Vorjahr 745) Stück.

An Gebühren wurden vereinahmt:

a) für Ausfertigung von 651 (648) Urkunden à 0,50 Mark	. 325,50 (324,00) Mark
b) = Nachschlagen der Register	. 8,00 (11,50) =
c) = 2 (5) standesamtliche Ermächtigungen à 0,50 Mark	. 1,00 (2,50) =

zusammen 334,50 (338,00) Mark.

Familienstambücher wurden 116 (140) und zu Militär-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherungszwecken 436 (340) Urkunden ausgefertigt.

Das Geschäftsjournal weist 728 (746) Nummern auf.

Die eingeklammerten Zahlen sind überall die des Vorjahres.

C. Schiedsmannsämter.

Uebersicht

des Geschäftsumfanges der Schiedsmanns-Ämter zu Waldenburg i. Schl. für das Jahr 1904.

Nummer des Schieds- manns- bezirks	Name des Schiedsmannes	Bürgerliche Rechtsfreitigkeiten			Beleidigungen und Körperverletzungen		
		Zahl der Sachen überhaupt	Zahl der Sachen, in welchen beide Teile zur Sühne- Verhand- lung erschieden sind	Von den in Spalte 4 bezeichneten Sachen sind durch Vergleich erledigt	Zahl der Sachen überhaupt	Zahl der Sachen, in welchen beide Teile zur Sühne- Verhand- lung erschieden sind	Von den in Spalte 7 bezeichneten Sachen sind durch Sühne- versuch mit Erfolg erledigt
1	2	3	4	5	6	7	8
I.	Schubert	4	4	3	130	71	54
II.	Vogel	—	—	—	21	10	7

Der Kaufmann Paul Schubert ist am 8. Juni 1904 als Schiedsmann für den ersten und zweiten Stadtbezirk nach Ablauf seiner Amtsperiode wiedergewählt worden. An Stelle des am 8. Juni 1904 verstorbenen Schiedsmanns Mücke wurde für den dritten und vierten Stadtbezirk der Rentier Albert Vogel gewählt. Beide Wahlen sind vom Landgerichtspräsidenten in Schweidnitz bestätigt worden.

D. Die städtischen Forsten.

An Stelle des verstorbenen Försters Schmidt in Dittersbach ist der Fürstliche Waldwärter Jung in Schloß Waldenburg mit der Beaufsichtigung des Stadtförstes beauftragt worden.

E. Sonstiger städtischer Grundbesitz.

Von den zum Zwecke der Stadterweiterung angekauften Teile des Rittergutes Altwasser sind bisher verkauft und aufgelassen worden:

1. an den Maurermeister Harbig	0,05,69 ha
2. " " Klempnermeister Julius Langer	0,05,67 "
3. " " Maurerpolier Friedrich Becker	0,05,11 "
4. " " Bauunternehmer Julius Brescher	0,03,96 "
5. " " Porzellanarbeiter August Mühlan	0,05,40 "
6. " " Buchhalter Paul Heinze	0,05,75 "
7. " " Bäckermeister Josef Rauch	0,06,71 "
8. " " Bergbauer Hermann Müller	0,05,47 "
9. " " Bäckermeister Josef Rauch	0,06,44 "
10. " " Einsahrer Josef Schmidt	0,05,35 "
11. " " Assistenten Hermann Frieße	0,05,60 "
12. " " Baumeister Karl Fäger	0,46,37 "
13. " " Handelsmann Heinrich Matthäus	0,18,64 "
14. " " Kaufmann Wilhelm Krügel	0,05,48 "
15. " " Kotsarbeiter Adolf Klein	0,03,48 "
16. " " Bauführer Max Martinek	0,03,98 "
17. " " Dienstherrmeister Karl Jackisch	0,06,71 "

Verkauft, aber noch nicht aufgelassen sind:

1. an den Hauer Franz Köhner und den Schlepper Franz Köhner	0,05,13 ha
2. " " Bergarbeiter Max Kügler	0,05,38 "
3. " die Privatier Josef und Henriette Dinter'schen Eheleute	0,04,45 "
zusammen also	1,60,77 ha

für einen Kaufpreis von 68574,50 Mark. Die Baupläge liegen überwiegend an der von Waldenburg nach Ober-Altwaſſer führenden Chausſee, die als Hauptſtraße des bereits in der Entſtehung begriffenen neuen Stadtteils ausgebaut werden ſoll und den Namen „Hermannſtraße“ (nach dem in unmittelbarer Nähe belegenen „Hermannſchacht“) erhalten hat. Der an dieſer Straße vorgeſehene Platz hat den Namen „Hermannsplatz“ erhalten. Vier Wohnhäuſer (und ein Hinterhaus) ſind auf den verkauften Baustellen bereits erbaut, neun andere ſind im Bau. Obgleich biſher erſt der achte Teil der zum Weiterverkauf erworbenen Ländereien verkauft iſt, ſind doch bereits 56% des Kaufpreiſes durch den Weiterverkauf wieder eingeſommen, ſo daß ſich der Erwerb der Ländereien auch in finanzieller Hinſicht als für die Stadt günſtig herausgeſtellt hat.

Zum Zwecke der Durchführung des ſtädtiſchen Bebauungsplanes ſind erworben worden:

a. zur Verbreiterung der Neuen-Straße:

1. vom Gerichtſekretär Hoffmann eine Parzelle von 14,90 qm zum Preiſe von 298 Mark.
2. von der Witve Dorothea Weichert eine Parzelle von 82 qm zum Preiſe von 1476 Mark.
3. vom Baumeiſter Carl Jäger eine Parzelle von 17 qm gegen Erlaß der Anliegerbeiträge zu den Koſten der in 1904 erfolgten Pflaſterung und Bürgerſteigsregulierung.

b. zur Verbreiterung der Bäckergaſſe:

Von den Kaufleuten Robert und Alfred Hahn einige Parzellen von zuſammen 65 qm zum Preiſe von 10 Mark pro Quadratmeter und gegen Erlaß der Koſten des nach Fertigſtellung des Neubaus erſtmalig herzuſtellenden Bürgerſteiges und der Inſtandſetzung der Straße.

c. zur Verbreiterung der Friedländer-Straße:

1. vom Feilenhauermeiſter Urban eine Parzelle von 30 qm.
2. vom Schloſſermeiſter Stolz eine Parzelle von 29 qm gegen Erlaß der Koſten, welche durch Neu-anlage des Bürgerſteiges vor den herzuſtellenden Neubauten entſtehen werden und der im Jahre 1904 entſtandenen Koſten der Bürgerſteigsregulierung.

In den zu b und c genannten Fällen handelt es ſich um bebauten Terrain. An Stelle bauſälliger, unſchöner Häuſer ſollen moderne Neubauten treten.

Der Bergbauerwitve Bertha Rolle iſt von dem an ihr Grundſtück angrenzenden ſtädtiſchen Grundſtück Waldenburg Nr. 251 (Schafberg) eine Parzelle von 49 Quadratmetern für 245 Mark verkauft worden. Es handelt ſich um für ſtädtiſche Zwecke nicht verwertbares Umland.

Der Pachtvertrag mit der Fürſtlich Pleſſiſchen Bergwerksdirektion hinſichtlich der innerhalb der Schachtanlage des Hans Heinrich- und Marie-Schachtes belegenen Wieſe iſt auf ein weiteres Jahr (vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1905) verlängert worden.

F. Anlagen.

Der Kaiſer Wilhelm-Platz iſt im verfloſſenen Jahre durch Schaffung von Raſenanlagen mit Zierträuchern und Bäumen in einen Schmuckplatz umgewandelt worden. Ebenſo iſt der hinter dem Rathauſe befindliche Platz planiert, mit einer den Kaiſer Wilhelm-Platz mit der Alberti- und Kuenſtraße verbindenden Fahrſtraße für leichtes Fuhrwerk und gärtneriſchen Anlagen verſehen worden.

Die Koſten werden aus Sparkaſſen-Ueberſchüſſen gedeckt.

Die Umgebung des Kaiſer Friedrich-Denkmal auf dem Marktplatz iſt gleichfalls mit gärtneriſchen Anlagen verſehen worden.

Die Leitung der geſamten noch nicht beendeten Arbeiten iſt dem Gartenbauingenieur Menzel in Breslau übertragen worden.

Inſgeſamt ſind biſ jetzt für die Herſtellung der genannten Anlagen 26115,43 Mark ausgegeben worden.

G. Das ſtädtiſche Hochbauweſen.

Im Berichtsjahre ſind an ſtädtiſchen Gebäuden neben kleinen Arbeiten folgende umfangreichere Arbeiten vor-genommen worden:

1. Rathauſ.

Anbringung einer Luſter-Prismen-Marquiſe an einem Fenſter des Steuerbureaus behufs beſſerer	
Beleuchtung des ungünſtig gelegenen Arbeitsraumes	195 Mk. 80 Pf.
Anbringung einer Windangtür im Ratskeller	142 „ — „
Beſchaffung von Läuſern und Gummiabtretern für den Ratskeller	154 „ 25 „
Anlegung eines Damenflojett im Ratskeller mit einem Koſtenaufwand von	456 „ 61 „

2. Gemaſliges Krautenhaus im Gettrik-Hoſe.

Einrichtung von Wohnungen in den früheren Krankenzimmern zur Vermietung an ſtädtiſche Arbeiter	1732 Mk. 58 Pf.
Die Arbeiten hat Maurermeiſter Beer hier ausgeführt.	

3. Evangelisches Knabenschulgebäude.

Dienstarbeiten für	219 Mk. 45 Pf.
Malerarbeiten für	94 = 64 =
Tischlerarbeiten für	75 = — =
Dachdecker- und Klempnerarbeiten	268 = 75 =
Anbringung von Osminum-Lampen in den zum Fortbildungsschulunterricht benutzten Klassenzimmern	134 = 20 =

4. Evangelische Mädchenschulgebäude einschließlich der höheren Töchterchule.

Malerarbeiten für	102 Mk. 10 Pf.
Reparatur des Kessels zur Dampfheizung	432 = 94 =

5. Katholische Schulen.

Dienstarbeiten für	239 Mk. 48 Pf.
Reparaturen an den Dächern, Wasserleitungen und Ausgußrohren	60 = 60 =
Ueänderung der Bedürfnisanstalten durch Maurermeister Beer von hier	1100 = — =

6. Gymnasium.

Ansbefferung des Daches	1961 Mk. 97 Pf.
Abtragen und Neuaufmanern von 6 Schornsteinen	388 = 15 =
Tapezierer- und Anstreicherarbeiten	281 = 07 =
Reinigung der Luftheizung	143 = 50 =

Nachstehend geben wir eine

Zusammenstellung

der für die Erweiterung des Rathauses durch Um- und Ausbau entstandenen Kosten.

Erdarbeiten	3 815 Mk. 67 Pf.
Maurerarbeiten	58 572 = 91 =
Materialien	33 129 = 09 =
Asphaltarbeiten	390 = 98 =
Steinmearbeiten	35 322 = 42 =
Zimmererarbeiten	20 190 = 28 =
Eisenarbeiten und Lieferungen	11 565 = 42 =
Dachdeckerarbeiten	8 469 = 34 =
Klempnerarbeiten	5 595 = 45 =
Tischler-, Beischlags- und Glaserarbeiten	18 434 = 91 =
Schlosserarbeiten	6 464 = 50 =
Fliesen, Stabfußboden und Linoleum	16 074 = 04 =
Glaserarbeiten	3 041 = 70 =
Maler-, Anstreicher- und Tapeziererarbeiten	7 712 = 88 =
Ofenarbeiten, Zentralheizung	12 484 = 70 =
Beleuchtungs-, Bewässerungs- und Entwässerungs- Anlagen	20 088 = 01 =
Bauleitungs-kosten	21 492 = 66 =
Tresoranlage	5 850 = — =
Innere Einrichtung	26 542 = 75 =
Kläranlage	2 622 = 66 =
Aufgang an der Vorderfront, Umwährungen, Trottoiranlage und Pflasterungen	12 986 = 53 =
Insgemein	21 181 = 75 =

Summa 352 028 Mk. 65 Pf.

Im Rathaushofe ist im Berichtsjahre eine öffentliche Bedürfnisanstalt mit einem Kostenaufwande von 7142 Mk. 92 Pf. erbaut und damit einem längst empfundenen Uebelstande abgeholfen worden. Die Baukosten sind zum größten Teil aus Sparkassenüberschüssen gedeckt worden. Die Maurerarbeiten sind durch Maurermeister Beer hier, die Steinmearbeiten durch Zeidler & Himmel in Bunzlau ausgeführt worden.

Mit dem im vorigen Bericht erwähnten Schulhausbau konnte immer noch nicht begonnen werden. Es erwies sich die nochmalige Umarbeitung des von den Architekten Köhler & Kranz in Charlottenburg ausgearbeiteten Projektes infolge verschiedener Ausstellungen der Königl. Regierung als notwendig. Sodann wird der Baubeginn durch die ungünstige örtliche Beschaffenheit des Baugrundes verzögert, welche umfangreiche Sprengarbeiten zur Beseitigung von Felsen erfordert. Inzwischen werden die Bedingungen für die verschiedenen Lieferungen und Arbeitsleistungen ausgearbeitet.

H. Das städtische Tiefbauwesen.

Der Fonds für Pflasterungen und Kanalisationen ist durch Zuführung von Kammereüberschüssen aus 1904 in Höhe von 50 000 Mk. auf 100 000 Mk. angewachsen.

Im Jahre 1904 wurden folgende Straßen neugepflastert:

1. die Friedländerstraße und ein Teil der Gerberstraße mit einem Kostenaufwand von 25 657 Mk. 2 Pf., wovon 3439 Mk. 94 Pf. von den Anliegern erstattet wurden;
2. die Wasserstraße und ein Teil der Gerberstraße mit einem Kostenaufwande von 14 181 Mk. 35 Pf., wovon 2535 Mk. 13 Pf. von den Anliegern erstattet wurden;
3. die Verbindungsstraße vom Kaiser Wilhelms-Platz nach der Albertistraße bis zur Freitreppe mit einem Kostenaufwand von 4810 Mk. 31 Pf., wovon 1468 Mk. 12 Pf. von den Anliegern erstattet wurden.

Das Pflastermaterial hat die Firma Kulmiz in Ober-Streit geliefert, die Arbeiten sind vom Steinsetzmeister Bellenbaum in Breslau ausgeführt worden.

Ferner ist die Neue Straße in ihrer ganzen Länge kanalisiert, gepflastert und mit Bürgersteigen versehen worden. Die Strecke zwischen Scheuerstraße und Freiburgerstraße ist versuchsweise mit Kleinpflaster auf Betonbettung beseitigt worden.

Die gesamten Kosten für Regulierung der Neue Straße belaufen sich auf 33 446 Mk. 84 Pf., wovon 19 015 Mk. 9 Pf. von den Anliegern erstattet werden.

Das Pflastermaterial haben die Völker & Nicolai's Granitwerke in Breslau, die Trottoirplatten die Bartsch'schen Granitwerke in Striegau, die Thonrohre für die Entwässerung die Deutsche Thonröhren- und Chamottefabrik in Münsterberg geliefert.

Die Arbeiten sind vom Steinsetzmeister Bellenbaum in Breslau ausgeführt worden.

An der Gartenmauer des Hotels Kaiserhof ist für den Fußgängerverkehr vom Kaiser Wilhelms-Platz nach der Alberti- und Auenstraße eine 4½ m breite bequeme Freitreppe aus Granitstufen an Stelle der früheren schmalen steilen Treppe mit einem Kostenaufwand von 8778 Mk. 23 Pf. angelegt worden. Die Granitstufen sind von der Firma Zeidler & Wimmel in Bunzlau geliefert worden, welche auch die Steinmetzarbeiten ausgeführt hat. Die Maurerarbeiten sind durch Maurermeister Beer von hier ausgeführt worden. Für leichtes Fuhrwerk ist eine Straße auf dem Platze hinter dem Rathause angelegt worden, welche den Kaiser Wilhelms-Platz mit Alberti- und Auenstraße verbindet. Die Pflasterung ist durch Unternehmer Bellenbaum aus Breslau, welcher auch das Material geliefert hat, ausgeführt worden. Die Herstellungskosten sind in der für die gärtnerischen Anlagen (Abschnitt F) verausgabten Summe mitenthalten.

Der von der Cochiusstraße an der Dhm'schen Gasanstalt vorbei und über den Grubenplan des Fürstlichen Tiefbauwachthes nach dem alten jüdischen Begräbnisplatz führende öffentliche Weg ist von der Gasanstalt an eingezogen und als Ersatz für diesen Weg südlich vom Grubenplatze ein neuer 6 m breiter chaussierter Fahrweg von der Fürstlichen Bergwerks-Direktion angelegt worden, welcher von der Cochiusstraße nach der Hermsdorfer Chaussee führt.

Es ist in Aussicht genommen, den von der Hermsdorfer Chaussee durch das Bahnhofswäldchen nach dem Bahnhof Waldenburg führenden Fahrweg chausseemäßig auszubauen und dem öffentlichen Verkehr freizugeben. Die hierüber mit der Fürstlichen Bergwerks-Direktion und der Gemeinde Hermsdorf eingeleiteten Verhandlungen schweben noch.

Die innerhalb des Stadtbezirks Waldenburg belegenen Strecken der Waldenburg—Maltischer und der Tannhausen—Waldenburg—Landeshuter Provinzial-Chausseen, sowie der Waldenburg—Langwaltersdorfer Kreischaussee sind vom 1. April 1905 ab auf die Dauer von 99 Jahren gemäß den Bestimmungen der nachstehend abgedruckten Verträge in städtische Verwaltung und Unterhaltung genommen.

Vertrag,

betreffend die Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der im Stadtgebiete von Waldenburg gelegenen Strecke der Waldenburg—Maltischer und der Tannhausen—Waldenburg—Landeshuter Provinzialchaussee an die Stadtgemeinde Waldenburg.

Auf Grund des § 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 497 ff.) ist zwischen dem Provinzialverbande von Schlesien — vertreten durch den Landeshauptmann von Schlesien zu Breslau — und der Stadtgemeinde Waldenburg — vertreten durch den Magistrat — der folgende Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses, sowie der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Waldenburg geschlossen worden.

§ 1. Die Stadtgemeinde Waldenburg übernimmt vom 1. April 1905 ab auf die Dauer von 99 Jahren, d. i. bis zum 31. März 2004 die Verwaltung (einschließlich der bautechnischen Leitung) und die Unterhaltung, sowie Erneuerung

A der im Stadtgebiet Waldenburg gelegenen und in den zum Vertrage gehörigen von dem Magistrat zu Waldenburg angenommenen Lageplänen dargestellten Provinzial-Chausseestrecken mit allen Zubehörstücken, wie Bankette, Gräben, Durchlässe u. s. w. und zwar:

1. der Waldenburg—Maltischer Chaussee von Station 0,7 + 48 bis Station 1,0 in einer Länge von 252 m.
2. der Tannhausen—Waldenburg—Landeshuter Chaussee von Station 10,3 + ³⁴ bis Station 11,4 + ⁸⁰ in einer Länge von 1146 m.

B. der beiden Plattendurchlässe

1. in Station 0,9/1,0 der Waldenburg—Maltischer Chaussee,
2. in Station 11,2/11,3 der Tamnhausen—Landeshuter Chaussee.

§ 2. Das Eigentum in den im § 1 bezeichneten Chausseestrecken und deren Zubehör verbleibt nach wie vor in vollem Umfange der Provinz. Die Provinz behält sich insbesondere auch das Recht der Mitwirkung bei Festsetzung von neuen Fluchtlinien der an die Stadt abgegebenen Straßen und von Veränderungen in der Höhenlage der Kronenlinie der Fahrbahn vor. Die Stadt Waldenburg ist verpflichtet, die Provinzialverwaltung von solchen beabsichtigten Veränderungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Ausgenommen ist die Befugnis der Stadtgemeinde, die Verwaltung und Unterhaltung der Chausseestrecke auf andere Verbände zu übertragen.

§ 3. Mit der Unterhaltung der in § 1 bezeichneten Chausseestrecken und ihres Zubehörs gehen auf die Stadtgemeinde Waldenburg alle Rechte und Verbindlichkeiten über, welche der Provinz an den Vertragsgegenständen auf Grund des § 18 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 oder auf Grund anderen gesetzlichen oder speziellen Rechtstitels zustehen und obliegen. Ausgenommen bleibt nur das Eigentum an den Straßen und das von der Niederschlesischen Elektrizitäts- und Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft an die Provinz zu zahlende Entgelt für die Mitbenutzung der Waldenburg—Maltischer Provinzial-Chaussee zu Kleinbahnzwecken.

§ 4. Die an die Stadtgemeinde Waldenburg abgetretenen Chausseestrecken besitzen gegenwärtig durchweg chaussierte Fahrbahn.

Die Stadtgemeinde Waldenburg verpflichtet sich, in den Jahren 1910, 1911, 1912 und 1913 die chausiierte Fahrbahn in einer Breite von 4,5 m in Granitkopsstein-Reißenpflaster umzuwandeln und zwar auf folgenden Strecken:
auf der Waldenburg—Maltischer Provinzial-Chaussee von Station 0,7 + ⁴⁸ bis Station 1,0
auf der Tamnhausen—Landeshuter Provinzial-Chaussee von Station 10,8 + ⁸⁰ bis Station 11,4 + ⁸⁰
Ueber die Strecken, welche stadtseitig in jedem der vier Jahre umzupflastern sind, hat die Stadt mit der Provinzialverwaltung eine Vereinbarung zu treffen.

Der Stadt bleibt es selbstverständlich unbenommen, die sämtlichen übernommenen Strecken schon früher und in voller Breite zu pflastern, desgleichen sie in städtische Straßen mit befestigten Bürgersteigen umzuwandeln. Die Bürgersteige dürfen jedoch nicht unter Inanspruchnahme der gegenwärtigen Fahrbahn angelegt werden.

Als neues Material dürfen nur feinkörnige und härteste, zur Herstellung von gutem Reißenpflaster geeignete Granitkopssteine von mindestens 18 cm Stärke, verwendet werden.

Von der Verpflichtung zur Herstellung der Neupflasterungen kann die Stadtgemeinde auf ihren Antrag nur dann entbunden werden, wenn sie beabsichtigen sollte, innerhalb der 4 Jahre 1910 bis 1913 den Straßen, entsprechend dem städtischen Bedürfnisse, eine noch widerstandsfähigere Fahrbahn zu geben.

§ 5. Außer der Ausführung der im § 4 festgesetzten Neupflasterungen hat die Stadt während der Dauer der Vertragsperiode die gesamten Chausseestrecken nebst Zubehör in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten und nach Bedürfnis zu erneuern.

Soweit dritte Personen, wie Anlieger, Niederschlesische Elektrizitäts- und Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft usw. zur Unterhaltung einzelner Straßenteile durch Vertrag oder anderweitigen Rechtstitel verpflichtet sind, behält es nach dem Ermessen der Stadtgemeinde hierbei sein Bewenden. Sollte die Unterhaltungspflicht dieser dritten Personen während der Vertragsdauer tatsächlich nicht ausgeübt werden oder erlöschen, so tritt die Unterhaltungspflicht der Stadtgemeinde ein, ohne daß dieselbe berechtigt ist, für diese Erweiterung der Unterhaltungslast eine Entschädigung von der Provinz zu beanspruchen.

Die Unterhaltungs-Grenzen der Anlieger und der Niederschlesischen Elektrizitäts- und Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft gehen aus den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen und aus den beiliegenden Lageplänen hervor.

§ 6. Die Stadtgemeinde übernimmt, als Arbeitgeber, auf ihre Kosten die Fürsorge der Kranken-, Baunfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung für die auf den Chausseestrecken beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nach dem Krankenversicherungs-gesetz vom ^{15. Juli 1883} dem Baunfallversicherungs-gesetz vom 11. Juli 1887 und dem ^{10. April 1892} Geseze vom 22. Juli 1889, betreffend Invaliditäts- und Altersversicherung, versicherungspflichtig sind.

§ 7. Die Stadtgemeinde Waldenburg ist zur polizeimäßigen Reinigung des Straßenkörpers innerhalb der im § 1 angegebenen Grenzen während der Vertragsdauer verpflichtet, soweit sie derselben nicht schon jetzt gesetzmäßig oder der Niederschlesischen Elektrizitäts- und Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft vertragsmäßig obliegt.

Bei Beginn des Vertrages sind seitens der Stadtgemeinde in die beigehefteten drei Lagepläne die in der Straßentrecke vorhandenen unterirdischen Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen, sowie Entwässerungskanäle — soweit deren Lage genau bekannt ist — einzuzichnen, und es müssen sodann bei vorkommenden Neuanlagen bzw. Abänderungen die Pläne auf dem Laufenden erhalten werden.

§ 8. Die Stadtgemeinde Waldenburg tritt in alle von der Provinz oder dem Chausseefiskus in Ansehung der im § 1 bezeichneten Wegstrecken abgeschlossenen und noch laufenden Verträge ein.

Ein Verzeichnis dieser Verträge und die für Erfüllung derselben etwa hinterlegten Kautionen werden der Stadtgemeinde bei Uebergabe der Chausseen eingehändigt werden.

§ 9. Eine Gewähr für Art und Umfang der auf die Stadt übergehenden Rechte wird nicht geleistet, ebenso wenig für gute bauliche Beschaffenheit der Chausseestrecken und Pertinenzen eingestanden.

§ 10. Als Gegenleistung für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen erhält die Stadtgemeinde:

1. in den ersten fünf Vertragsjahren 1905 bis 1909 eine in vierteljährlichen Raten im voraus zahlbare Rente von jährlich $104 + 1318 = 1422$ Mark „Ein Tausend Vier Hundert und zweiundzwanzig Mark“;
2. in den weiteren 94 Vertragsjahren 1910 bis 2003 eine im voraus zahlbare Rente von jährlich 2000 Mk. „Zweitausend Mark“;
3. alle diejenigen Geldbeträge, welche für eingeräumte Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutzrechte für Gestattung von Anlagen auf und an den Chausseestrecken von dritten Personen zu zahlen sind, mit alleiniger Ausnahme des Entgelts für Mitbenutzung der Waldenburg—Maltfcher Chaussee (cfr. § 3), welches dem Provinzialverbande zusteht.
4. Die eigenen Einnahmen aus den Gras- und Baumnutzungen und aus der Benutzung der Pertinenzien.

§ 11. Die Stadtgemeinde Waldenburg hat weiter während der Vertragsdauer das freie Verfügungsrecht über das Chausseegebiet nebst Zubehör. Sie ist insbesondere berechtigt, während der Vertragsdauer den Straßenkörper für öffentliche Zwecke z. B. Wasser-, Kanal-, Gas- und elektrische Anlagen zu benutzen und Privat-Personen Gebrauchs- und Nutzungsrechte ohne oder gegen eine ihr während der Vertragsdauer zu Gute kommende Entschädigung einzuräumen, soweit dadurch der Charakter der betreffenden Straße als öffentliche städtische Verkehrsanlage nicht beeinträchtigt, verändert oder aufgehoben wird.

Nur die Einräumung eines derartigen Benutzungsrechts für den jeweiligen Besitzer der zur Zeit in der Stadt Waldenburg bestehenden Gasanstalt behält sich die Provinz vor, verspricht jedoch, diesem ein derartiges Nutzungsrecht dann, aber auch erst dann einzuräumen, nachdem er sich mit der Stadt über dieser zu gewährende Entschädigung geeinigt hat. Geht diese Gasanstalt in den Besitz der Stadt über, so hat die Stadt ohne Weiteres das Recht, die übernommenen Chausseestrecken auch zur Legung von Gasröhren zu benutzen.

Veränderungen an der Lage der Straßenbahn und der vorhandenen Gleiskreuzungen dürfen jedoch nur mit Genehmigung des Provinzialverbandes vorgenommen werden.

Verträge über die Vertragsdauer hinaus zu schließen, ist die Stadtgemeinde Waldenburg ohne Zustimmung des Provinzialverbandes von Schlesien nicht berechtigt.

§ 12. Die Uebergabe der genannten Chausseestrecken an die Stadtgemeinde Waldenburg findet sofort nach Genehmigung dieses Vertrages statt. Die Stadtgemeinde hat die Markierungen der Unterhaltungsgrenzen in den Stationen $0,7 + 48$ und $1,0$ der Waldenburg—Maltfcher und in den Stationen $10,3 + 34$ und $11,4 + 80$ der Tannhausen—Landeshuter Chaussee durch bearbeitete Steine mit entsprechender Bezeichnung auf eigene Kosten vorzunehmen und ordnungsmäßig zu erhalten.

§ 13. Dem Provinzialverbande steht die Oberaufsicht über die von der Stadt in Verwaltung und Unterhaltung übernommenen Straßenstrecken zu. Diese Aufsicht wird von dem Landeshauptmann resp. von diesem beauftragten Provinzialbeamten ausgeübt. Die Stadt ist verpflichtet, den prüfenden Beamten die erforderliche Auskunft zu erteilen, Rechnungen und Beläge vorzulegen, die zu etwaigen örtlichen Untersuchungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und den Stadtbaurat oder einen sonst zuständigen städtischen Beamten zur Teilnahme an den etwa vorzunehmenden Besichtigungen abzuordnen.

§ 14. Der gegenwärtige Vertrag beginnt mit dem 1. April 1905 und läuft sonach bezüglich aller in demselben getroffenen Vereinbarungen am 31. März 2004 ab. Derselbe erlischt jedoch schon vor diesem Zeitpunkte, wenn der Fall eintreten sollte, daß der Staat dem Provinzialverbande die ihm durch § 20 des eingangs erwähnten Gesetzes vom 8. Juli 1875 für die Verwaltung und Unterhaltung der Staats-Chausseen gewährte Jahresrente nicht mehr zahlt und der Provinzialverband nicht in anderer Weise, z. B. durch Kapitalzahlung, entschädigt ist.

§ 15. Streitigkeiten über die durch den Vertrag oder dessen Ausführung begründeten Rechte und Pflichten sollen, wenn sie durch Verhandlungen nicht beigelegt werden können, durch schiedsrichterlichen Spruch ausgetragen werden. Zu diesem Behufe ernannt eintretendenfalls sowohl der Landeshauptmann von Schlesien, als der Magistrat der Stadt Waldenburg je einen Sachverständigen. Im Falle volles Einverständnis unter den Sachverständigen nicht erzielt wird, ernannt der Landeshauptmann von Schlesien einen Obmann, welcher den Ausschlag geben soll. Der Obmann soll nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar mit der Unterhaltung der Provinzial-Chausseen der Provinz Schlesien betrauten Beamten.

§ 16. Die zu diesem in zwei Exemplaren auszufertigenden Verträge erforderlichen Stempelfkosten trägt der Provinzialverband.

Die Stadt Waldenburg ist verpflichtet, zwei Kopieen auf Pausleinwand der zu dem Vertrage gehörigen Lagepläne in Aftenformat, ebenso mir eine einfache Abschrift des Vertrages nebst Kopieen der Zeichnungen auf ihre Kosten zu beschaffen.

Breslau, den 28. Februar 1905.

Waldenburg, den 21. Februar 1905.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

(L. S.)

Der Magistrat der Stadt Waldenburg.

gez.: Fr. v. Richthofen.

gez.: Miessner. Dr. Erdmann

Vorstehender Vertrag wird auf Grund des Beschlusses des Provinzial-Ausschusses vom 11. März 1905 hierdurch genehmigt.

Breslau, den 21. März 1905.

(L. S.)

Der Provinzial-Ausschuß der Provinz Schlesien.

Vertrag.

§ 1. Die Stadtgemeinde Waldenburg in Schlesien übernimmt vom 1. April 1905 ab auf die Dauer von 99 Jahren die Verwaltung und Unterhaltung der innerhalb des Stadtbezirks gelegenen Teile der im Zuge der Birkenholz-, Auen- und Töpferstraße führenden Waldenburg—Langwaltersdorfer Kreischauffee. Für diese Zeit gehen alle gesetzlichen und vertragmäßigen Rechte und Pflichten, welche aus dem Eigentum an der genannten Chauffeestrecke und der mit diesem Eigentum verbundenen Wegebaupflicht fließen, auf die Stadtgemeinde über.

Solange der Kreis Eigentümer der genannten Chauffeestrecke ist, verbleiben ihm jedoch die für die Benutzung des Chauffeeförpers durch Dritte bisher gezahlten und künftig noch zu zahlenden Anerkennungsgebühren und die Gebühren für Benutzung der Chauffee auf Grund der ihm verliehenen Chauffeezollberechtigung. Auch bedarf es der Genehmigung des Kreises, falls Teile des Chauffeeförpers ihrem Zwecke, dem öffentlichen Verkehr zu dienen, entzogen werden sollen.

§ 2. Als Entgelt für die von der Stadtgemeinde übernommenen Pflichten zahlt der Kreis Waldenburg an die Stadtgemeinde vom 1. April 1905 ab während der Geltungsdauer des Vertrages eine jährliche Rente.

Die Rente beträgt zunächst jährlich **800 Mark**.

Sie erhöht sich mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Stadtgemeinde die in der Auen- und Birkenholzstraße gelegenen, bisher ungepflasterten Teile der Chauffee gepflastert haben wird, und zwar auf 900 Mark, wenn und solange von der Stadt noch nicht ein befestigter Fußweg auf der Birkenholzstraße hergestellt sein wird und auf 1000 Mark von dem auf diese Herstellung folgenden Jahre ab gerechnet.

Mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Stadtgemeinde die bisher schon gepflasterten, in der Töpferstraße und Auenstraße belegenen Teile der Chauffeestrecke mit neuem Pflaster — wenn auch unter Verwendung von noch brauchbaren Teilen des zur Zeit vorhandenen Pflastermaterials — belegt haben wird, erhöht sich die Rente noch um weitere 500 Mark und sofern nur Teile der bereits gepflasterten Chauffeestrecke gepflastert worden sind, um einen entsprechenden Teil dieser Summe.

Die Länge der bereits gepflasterten Chauffeestrecke wird hierbei auf 825 Meter angenommen. Als Jahr gilt im Sinne vorstehender Bestimmungen das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März.

§ 3. Das durch von der Stadtgemeinde vorgenommene Neupflasterungen, Neuschüttungen, Entwässerungsarbeiten usw. entbehrlich gewordene Straßenbefestigungs- und Entwässerungsmaterial wird Eigentum der Stadtgemeinde.

§ 4. 1. Sobald die Erhebung von Chauffeezöllen für die Waldenburg—Langwaltersdorfer Kreischauffee wegfällt, ist der Kreis auf Antrag der Stadt verpflichtet, die im § 1 genannte Chauffeestrecke der Stadt Waldenburg unentgeltlich pfand- und lastenfrei zum Eigentum zu überlassen. Der Kreis hat in diesem Falle nach seiner Wahl die im § 2 festgesetzte Rente entweder auch nach Ablauf der Geltungsdauer des Vertrages der Stadt weiter zu zahlen oder diese Rente durch Zahlung ihres zwanzigfachen Jahresbetrages abzulösen.

2. Mit dem Erwerb des Eigentums an der Chauffeestrecke fallen der Stadt auch die bis dahin dem Kreise zustehenden Gebühren für Benutzung der im § 1 genannten Chauffeestrecke durch Dritte zu.

3. Vom 1. Januar 1925 ab ist die Stadtgemeinde verpflichtet, auf Antrag des Kreises die vorgenannte Chauffeestrecke gegen Ablösung der alsdann jeweils zu zahlenden Rente mit ihrem 20fachen Jahresbetrag, im übrigen mit den vorstehenden unter Ziffer 1,2 bezeichneten Wirkungen in ihr Eigentum zu übernehmen.

§ 5. Die Kosten dieses Vertrages einschließlich des Stempels übernimmt die Stadtgemeinde.

Waldenburg, den 17. September 1904.

Der Magistrat.

Dr. Erdmann. L. Alde.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Schael. Vater. Golinsky. Schulz.

Genehmigt und vollzogen auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 21. Dezember 1904.

Waldenburg, den 13. Januar 1905.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß.

Scharmer, kgl. Landrat, Vorsitzender.

Dr. Ritter, Egmont von Tielsch, als Mitglieder.

I. Straßenbeleuchtung.

Die Beleuchtung der Bahnhofstraße ist durch eine vor dem Grundstück des Kreisbaumeisters Janch neuinstallierte Glühlampe von 25 NK Leuchtkraft verbessert worden. Die gesamte Straßenbeleuchtung der Stadt erfolgt jetzt durch 62 Bogenlampen à 16 Ampère, 114 Glühlampen à 25 Normalkerzen und 22 Glühlampen à 16 Normalkerzen.

K. Straßenreinigung und Straßen Sprengung.

Aus den in den Mitteilungen des Steuerbureaus dargelegten Gründen erwies sich der Erlaß eines neuen Ortsgesetzes, betr. die Reinigung der Wege, Straßen und Plätze, als notwendig. Der Wortlaut dieses Gesetzes ist seitens des Steuerbureaus im vorliegenden Bericht bereits veröffentlicht.

Infolge der Vergrößerung des Stadtbezirks durch das angekaufte Rittergutsterrain und die Eingemeindung eines Teiles von Neu-Weißstein erwies sich die Aufstellung eines zweiten Straßenaufsehers als notwendig. Vom 1. April 1905 ab ist der bisherige Stadtarbeiter Ernst Fischer gegen 80 Mk. monatliche Remuneration ohne Pensionsanspruch als zweiter Straßenaufseher angestellt worden.

L. Wasserversorgung.

Der Betrieb des Wasserwerks vollzog sich im Wesentlichen ohne jede größere Störung. Größere Reparaturarbeiten mußten im Monat April an der Hauptzuleitung in Alt-Lässig erfolgen, wo sich die Rohrleitung infolge Grubenausbau erheblich gesenkt hatte. Die größte Senkung gegen die ursprüngliche und wiederhergestellte Lage betrug 627 mm. Die Rohrleitung wurde mit Flaschenzügen gehoben, ein Rohr durchkreuzt und mittelst Ueberstieher verbunden. Die Arbeiten, welche 9 Tage in Anspruch nahmen, wurden unter Zubetriebsetzung des Hochbehälters II ohne Unterbrechung der Wasserversorgung ausgeführt. Im Monat Juli wurden wiederum Reparaturen an derselben Stelle erforderlich, da sich die Rohre wieder um zirka 3 cm gesenkt hatten. Eine Senkung des Rohrgrabens auf zirka 70 m Länge war infolge der Schneeschmelze im Dezember auf der Chaussee in Rothenbach entstanden; dort wurden die Arbeiten zur Herstellung der Chaussee sofort ausgeführt.

An Gufzrohrdefekten sind zu erwähnen ein Rohrbruch an der 100 mm Zweigleitung nach dem Bahnhofe am 12. Oktober und ein Rohrbruch auf der Mittelstraße am 10. März. Die Reparaturarbeiten erfolgten in kurzer Zeit.

An größeren Leitungen wurden verlegt:

- eine zirka 200 m 80 mm Mannesmannrohrleitung für die Grundstücke des Spar- und Bauvereins in Nieder-Hermisdorf,
- eine zirka 400 m lange 80 mm Gufzrohrleitung für die Gemeinde Ober-Salzbrunn zum Anschluß der Grundstücke des Baugechäfts Schreiber & Schott in Kolonie Sandberg,
- eine zirka 1100 m lange Leitung zum Teil in Gufz- und Mannesmannrohren zur Wasserversorgung eines Teiles des von der Stadt zur Anlage eines neuen Stadtteiles erworbenen Terrains hinter dem Hermansschacht,
- eine zirka 230 m lange 80 mm Mannesmannrohrleitung zum Anschluß der durch die Eingemeindung vom 1. April 1905 ab in den Stadtbezirk gehörigen Grundstücke von Neu-Weißstein.

Von größeren Etablissemments und industriellen Werken wurden an die städtische Wasserleitung im Laufe des Jahres angeschlossen der Fürstliche Ibadischacht in Ober-Waldenburg, die Flachspinnerei Pehold & Hoffmann in Altwasser, die Walzenmühle Eckert & Sohn ebenda und die neue Waschanstalt des Guibalschachtes in Hermisdorf.

Aus Anlaß des im Monat Mai plötzlich eingetretenen hohen Wasserverbrauchs, welcher zuerst auf irgend ein Defekt an der Wasserwerksanlage zurückzuführen schien, wurde zunächst die Dichtigkeit sämtlicher Leitungen und Anlagen von Merzdorf bis Salzbrunn geprüft. Diese Versuche ergaben, daß die gesamte Anlage vollständig dicht ist und die hohe Förderung auf gesteigerten Verbrauch zurückzuführen war.

Die Hochbehälter I und II, die Behälter in Neu-Salzbrunn und Hartau wurden im Innern mit einem Anstrich von schwarzer Siderosthen-Lubroje versehen, welcher eine dauernde Erhaltung des Putzes bezweckt.

Die nachträgliche Heranziehung des Wasserwerks zur Gewerbesteuer erfolgte für die Steuerjahre 1901 und 1902 mit je 300 Mk., für 1903 mit 524 und 1904 mit 668 Mk. Die Verteilung erfolgt mit je einem Drittel auf die Hauptbetriebsorte Waldenburg und Ober-Merzdorf, die alsdann verbleibende Steuer ist nach Maßgabe der Betriebseinnahmen auf die einzelnen Betriebsorte zerlegt.

Der Rechtsstreit der Stadtgemeinde mit Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Pleß wegen eines Erjahreservoirs für den Leuschnerreich ist nunmehr in dritter Instanz vom Reichsgericht zu Gunsten der Stadtgemeinde entschieden worden.

Der für die Amalienquelle bestellte Schutzrayon ist durch die Bergbehörde aufgehoben worden und hat die Gewerkschaft der Melchiorgrube die vereinbarte Zahlung von 1000 Mk. am 28. November geleistet.

Am 4. bis 6. September hielt der Verein von Gas- und Wasserfachmännern Schlesiens und der Lausitz seine 36. Jahresversammlung in Waldenburg ab.

Die Wasserwerksdeputation hielt 12 Sitzungen mit 228 Punkten der Tagesordnung ab. Durch die Uebernahme der Akten aus dem Magistratsbureau und Einrichtung einer selbständigen Registratur, sowie durch die sich stetig vermehrenden Anschlüsse usw. haben sich die Bureauarbeiten gesteigert, was auch daraus zu ersehen ist, daß das Journal der Wasserwerksverwaltung in diesem Jahre die Nummer 2125 gegen 1625 im Vorjahre erreicht hatte.

Die Lagerbestände der Materialien und Inventarien der Werkstat in Waldenburg und auf der Betriebsanlage in Ober-Merzdorf wurden durch die Wasserwerks-Deputation revidiert.

Die starke Inanspruchnahme des Wasserwerkes, welche sich besonders in der anhaltenden trockenen Zeit des Sommers 1904 bemerkbar machte und die bevorstehende Abschließung größerer Wasserlieferungsverträge mit der Gemeinde Weißstein, Bahnhof Dittersbach und der Melchiorgrube veranlaßten, eine Vergrößerung der Wassergewinnung vorzubereiten. Nachdem vorgenommene Untersuchungen des Wassers des oberen Stockwerkes in Merzdorf und Vogelsdorf das Vorhandensein eines eisenhaltigen Wassers von sonst guter Qualität ergaben, wurde ein Projekt hierfür ausgearbeitet. Zunächst wurde beschlossen, die Enteisenung des Wassers des oberen Stockwerkes in Merzdorf versuchsweise vorzunehmen. Die Stadtverordneten-Versammlung bewilligte dazu 6000 Mark. Vom 25. Oktober bis 16. Februar war die Anlage im Betriebe. Das Ergebnis war ein zufriedenstellendes.

Das inzwischen angefertigte Projekt für einen Erweiterungsbau wurde von den Stadtverordneten in der Sitzung vom 2. November angenommen und die Kosten in Höhe von 175 000 Mk., welche durch Anleihe bei der Städtischen Sparkasse zu entnehmen und in 30 Jahren zu amortisieren sind, bewilligt.

Die Einzelheiten des Projektes sind kurz folgende. Die Erweiterung des Wasserwerkes besteht in der Anzuehmung des oberen Wasser-Stockwerkes in Vogelsdorf und Merzdorf und hat den Anforderungen einer täglichen Mehrlieferung von 2000 cbm zu genügen. Eine Pumpstation wird in Vogelsdorf erbaut, deren Betrieb durch die auf der Hauptanlage in Merzdorf aufzustellende elektrische Kraftanlage vermitteltst Kabelleitung erfolgt. Das gehobene Wasser wird nach der Betriebsanlage geleitet, wo es zusammen mit dem Wasser des oberen Stockwerkes von Merzdorf, welches von 2 Odeffepumpen gehoben wird, die Enteisenungsanlage zu passieren hat. Die letztere ist auf Grund der Erfahrungen mit der Versuchsenteisenungsanlage und unter Berücksichtigung anderer neuer Anlagen entworfen worden.

Die Vorarbeiten für den Bau wurden in Angriff genommen. Der Bau soll im Laufe des Sommers 1905 fertiggestellt werden.

Auf Grund der gedruckten Bedingungen vom 3. April 1901 sind an Hausgrundstücken bis jetzt angeschlossen:

in Ober-Merzdorf	1	(1)	Grundstücke
in Ruhbank	3	(1)	=
in Hartmannsdorf	1	(1)	=
in Schwarzwaldan	2	(2)	=
in Nothenbach	14	(10)	=
in Altfläsig	1	(1)	=
in Gottesberg	1	(1)	=
in Nieder-Hermisdorf	11	(7)	=
in Neu-Weißstein	12	(16)	=
in Weißstein	3	(1)	=
in Altwasser	64	(57)	=
in Kolonie Sandberg	12	(7)	=

Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

Außerdem erhalten 24 Grundstücksbesitzer in Merzdorf und Ruhbank als Entschädigung für Wasserentziehung das Wasser kostenfrei.

Die gesamte Fördermenge des Jahres betrug 1 724 871 cbm. Sie verteilte sich wie folgt auf die einzelnen Monate:

April	1904	115 321,9	cbm
Mai	=	134 929,6	=
Juni	=	144 329,8	=
Juli	=	159 299,2	=
August	=	161 918,2	=
September	=	144 990,4	=
Oktober	=	149 125,5	=
November	=	134 839,3	=
Dezember	=	135 689,7	=
Januar	1905	154 563,6	=
Februar	=	140 623,7	=
März	=	149 240,1	=

Summa wie oben 1 724 871,0 cbm.

Von der gesamten Jahresförderung von 1 724 871 cbm gelangten nur 1 712 871 cbm zur Abgabe an die Interessenten.

Der größte tägliche Durchschnittsverbrauch entfällt auf den Monat August, im Uebrigen ist im Laufe dieses Jahres der gesamte Verbrauch gestiegen. Die geringste Wasserförderung fand am 2. Osterfeiertag, am 4. April 1904, mit 2 640 cbm, die größte Sonntagsförderung am 17. Juli 1904 mit 5 154 cbm statt. Die größte Wochentagsförderung, abgesehen von den Tagen, an welchen aus andern Gründen mehr gefördert wurde, war am 18. August 1904 mit 5 757 cbm.

Von den nutzbar abgegebenen 1 712 871 cbm wurden 1 383 659 cbm (im Vorjahre 959 277 cbm) durch Wassermesser in und außerhalb der Stadt abgegeben; ohne Wassermesser gelangten demnach 329 212 cbm an Einheimische zur Verteilung bzw. zum öffentlichen Verbrauch.

Nach Wassermessern wurden an Kohlengruben, andere Gemeinden zc. 1 335 867 (im Vorjahre 917 035) cbm für 224 669,12 Mk. (159 524,50) Mk. Wasserzins und 2 539,24 (im Vorjahre 2 086,05) Mk. Wassermessermiete abgegeben. Innerhalb der Stadt wurden nach Wassermessern 47 792 (im Vorjahre 42 242) cbm für 9 160,16 Mk. (7 130,75 Mk.) Wasserzins und 298,90 Mk. (281,07 Mk.) Wassermessermiete geliefert.

Die Vereinigte Glückhils-Friedenshoffnungsgrube in Hernsdorf entnahm wiederum das größte Quantum.

Innerhalb der Stadt mit Einschluß der Industrie wurden mit und ohne Wassermesser 377 004 cbm abgegeben, dies ergibt bei der Einwohnerzahl von 15 294 St. Zählung vom 27. 10. 04 einen Durchschnittsverbrauch pro Kopf und Tag von 67,5 Litern. (Im Vorjahre 76,1 Liter.)

Das Rohrnetz und die Hausleitungen.

Der Gesamtbestand des öffentlichen Rohrnetzes einschließlich Salzbrunn und Hartau zc. ist am Schlusse des Berichtsjahres:

54 593,18 m Rohr,
197 Stück Absperrschieber,
118 = Untersfurchhydranten,
47 = Uebersfurchhydranten.

Von den Rohren und Schiebern entfallen auf die einzelnen Lichtweiten:

Lichte Weite mm	375	350	300	275	250	200	
Meter Rohr	15 438,3 m	3 623,2	439	293	4 009,1	441,4	
Stück Schieber	9	5	2	1	8	4	
Lichte Weite mm	175	150	125	100	80	60	50
Meter Rohr	708 m	2 320,9	822,1	16 541,45	6 707,33	44,2	3 205,2
Stück Schieber	2	17	3	85	36	2	23

Der Gesamtbestand der an den öffentlichen Leitungen bestehenden Abzweige ist

Lichtweite der Anschlüsse mm	100	80	60	50	40	30	25	20	16	13
Stückzahl	20	8	3	6	2	33	40	536	—	28

Die Gesamtzahl der Anschlüsse ist 676 (624 im Vorjahre).

Nach der im Jahre 1901 stattgefundenen Revision der Hausinstallation und auf Grund der eingegangenen An- und Abmeldungen über Veränderungen an Hausinstallationen ergibt sich der Bestand der Ausflußstellen wie folgt:

(Der Bestand der Zapfhähne in Ober-Salzbrunn, Neu-Salzbrunn und Hartau sind hier nicht inbegriffen.)

2383 Küchen- und Hausfurchhähne,
156 Waschbeckenhähne,
152 Badeeinrichtungen,
176 Wasserlosetts (Stückzahl),
46 Pissoirspülungen,
725 Entleerungshähne,
61 Feuerhähne,
284 Waschküchenhähne,
255 Ausflüsse für gewerbliche Zwecke,
97 Sonstige Hähne,
148 Hochtänder und Hochtähne,
43 Hähne für Pferdeställe zc.
5 Springbrunnen,
100 Gartenporenhähne,
51 Hydranten,
14 Schwimmkugelhähne.

Die Gesamtzahl der Ausflußstellen, abgesehen von den 725 Entleerungshähnen, beträgt 3971 (3584 im Vorjahre).

Der Bestand an Wassermessern (System Weinecke) ist am Schlusse des Jahres 277 (im Vorjahre 227 Stück) von 13 bis 150 mm l. W.

Außerdem kombinierte Wassermesser:

4 Stück 50/13 mm, 2 Stück 100/25 mm und 1 Stück 80/20 mm. Von diesen sind 242 (im Vorjahre 194 Stück) in Benutzung, der Rest dient als Reserve für neue Anschlüsse.

Am 1. April 1904 waren 194 Messer bereits eingebaut. Im Berichtsjahre wurden 48 Messer neu eingebaut und fanden 73 Umwechslungen von Wassermessern statt und zwar 26 in Fällen wegen Schadhaftheit des Messers.

Es fand eine Beanstandungsprobe statt, welche zu Gunsten des Wasserwerks ausfiel.

Die von der Stadthauptkasse festgestellten Rechnungsergebnisse sind weiter unten ersichtlich.

Nach außerhalb wurden 1 335 867 cbm für 224 669,12 Mk. abgegeben; der Durchschnittspreis für ein Kubikmeter stellt sich hierbei auf $\frac{224\,669,12}{1\,335\,867} = 16,82$ Pf.

An Einheimische wurden 47 792 cbm für 9 160,16 Mk. abgegeben, ferner gelangten in der Stadt ohne Wassermesser 329 212 cbm zum Verbrauch, wofür 50 715,39 + 1 555,67 + 1 910 + 509,09 Mk. nach Prozenten der

Mietswerte und nach Pauschalätzen erhoben wurden. Erstattet wurden 383,04 Mk. Im Durchschnitt stellt sich hiernach der Preis des innerhalb der Stadt abgegebenen Wassers einschließlich Verbrauch des Schlachthofes, der Badeanstalt, zu Straßen Sprengungen und für die Springbrunnen auf:

$$\frac{9\,160,16 + 50\,715,39 + 1\,555,67 + 1\,910,0 + 509,09 - 383,04}{47\,792 + 329\,212} = 16,83 \text{ Pf.}$$

Der durchschnittliche Wasserpreis hat sich für das Berichtsjahr innerhalb und außerhalb der Stadt nahezu gleich gestellt.

M. Stadtbad.

Ueber den Besuch der städtischen Badeanstalt während der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1904 gibt folgende Uebersicht Auskunft:

Laufende Nr.	Monat	Wannenbäder			Reich-römische und russische Dampfbäder	Einfache Dampfbäder	Medizinal- Bäder	Bassinbäder			Gesamt- summe der Bäder	Die Geld- Einnahme betrug		Bemer- kungen
		I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse				Er- wachzene	Schüler	Frei- bäder		M	S	
1	Januar . . .	120	302	552	123	81	—	293	246	247	1 964	664	20	Das Schwimmen erlernten 88 Personen, 37 männliche und 51 weibliche.
2	Februar . . .	129	275	530	121	82	—	384	415	387	2 323	634	25	
3	März	153	342	769	151	79	2	388	675	265	2 824	844	—	
4	April	171	537	1 146	128	157	3	536	959	207	3 844	1 039	90	
5	Mai	234	590	1 172	159	110	58	748	1 599	263	4 933	1 376	80	
6	Juni	217	630	1 342	157	152	8	1 003	2 498	367	6 374	1 527	40	
7	Juli	321	942	1 705	158	167	10	1 447	3 571	8	8 329	2 058	90	
8	August . . .	216	661	1 202	166	146	29	1 211	2 902	276	6 809	1 548	80	
9	September . .	147	413	720	159	142	41	632	1 190	218	3 662	926	50	
10	Oktober . . .	145	383	722	136	134	16	449	760	198	2 943	977	30	
11	November . .	109	270	418	114	65	14	290	357	241	1 878	544	90	
12	Dezember . .	140	350	580	137	106	14	305	270	159	2 061	636	25	
Insgesamt		2 102	5 695	10 858	1 709	1 421	195	7 686	15 442	2 836	47 944	12 779	20	
Im Vorjahre waren gezählt worden:		1 615	4 438	9 604	1 889	1 262	222	6 131	14 032	682	39 875	11 438	00	

Die Einnahme hat sich somit wiederum gegen das Vorjahr erfreulicher Weise etwas gehoben. Im Berichtsjahre wurde eine umfangreiche Renovation des Bassins mit einem Kostenaufwande von 395,70 Mk. vorgenommen.

N. Schlachthof.

Im Jahre 1904 sind auf dem städtischen Schlachthofe zu Waldenburg geschlachtet worden: 1396 Rinder (30 mehr als im vorigen Berichtsjahr), 2165 Kälber (7 weniger), 916 Schafe (50 mehr), 8 Ziegen (2 weniger), 5502 Schweine (414 mehr), 37 Ferkel (27 weniger), zusammen 10 024 Tiere (gegen das Vorjahr 447 mehr).

Von auswärts eingebracht und auf dem Schlachthofe untersucht wurden 176 Rinderviertel (6 weniger), 120 ganze Kälber (5 mehr), 62 halbe Kälber (8 weniger), 2 ganze Schweine (38 weniger), 461 halbe Schweine (61 mehr), 126 Schweineviertel (11 weniger) und 21 Schafe und Ziegen (12 mehr).

Es wurden beschlagnahmt und vernichtet:

- von Rindern: 4 ganze Kühe, 256 Lungen, 143 Lebern, 51 Milze, 55 Magendarmkanäle, 15 Herzen, 18 Nieren, 7 Euter, 2 Zungen, 12 Hinterfüße, 52 Brustfüße, 48 Bauchfüße, 76 kg Fleisch, sowie eine Anzahl Trachten und Föten;
- von Schweinen: 5 ganze Schweine, 186 Lungen, 77 Lebern, 24 Milze, 48 Magendarmkanäle, 3 Nieren, 1 Euter, 1 Kopf, 2 Herzen, 28 Spitzbeine, 104 kg Fleisch und eine Anzahl Trachten und Föten;

c. von Schafen: 38 Lungen, 47 Lebern und 1 Milz;

d. von Kälbern: 2 ganze Kälber, 5 Lungen, 8 Lebern, 12 Nieren und 2 Magendarmanfänge.

Auf der Freibank wurden verkauft:

a. roh: 29 ganze und 28 Viertel-Rinder, 24 ganze und ein Viertel-Schweine, 56 kg Schweinefleisch, sowie 3 ganze und ein Viertel-Kalb;

b. durch Kochen, Pökeln oder Auskühlen brauchbar gemacht wurde das bedingt-taugliche Fleisch von 10 ganzen und $\frac{10}{4}$ Rindern und von 9 ganzen und $\frac{18}{4}$ Schweinen, sowie 25 kg Schweinefleisch.

Im Ganzen wurden demnach auf der Freibank verkauft: 39 ganze und $\frac{38}{4}$ Rinder, 33 ganze und $\frac{19}{4}$ Schweine, 3 ganze und $\frac{1}{4}$ Kalb, sowie 81 kg Speck.

Tuberkulose wurde im Berichtsjahre bei 21,7 % der geschlachteten Rinder und bei 2,7 % der geschlachteten Schweine konstatiert. Finnen wurden bei Rindern 13 mal, bei Schweinen 3 mal gefunden, Trichinen bei Schweinen nur einmal. Als eine große Wohltat, besonders in hygienischer Beziehung, hat sich der im November 1903 erbaute VerbrennungsOfen nach Kori'schem System erwiesen. Der Ofen, welcher etwa 12 bis 15 Zentner Koufiskate faßt, wurde im Berichtsjahre 12 mal abgebrannt. Der Ofen funktioniert gut, ohne die Nachbarschaft zu belästigen.

Es wurde nachstehende Freibankordnung erlassen:

Freibankordnung

für die Stadt Waldenburg in Schlesien.

Auf Grund des § 8 des Preussischen Gesetzes betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Gesetzsammlung Seite 229) wird für den Gemeindebezirk der Stadt Waldenburg in Schlesien eine Freibank errichtet und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verwaltet:

§ 1. Die Freibank befindet sich im städtischen Schlachthofe. Ihre Verlegung, sowie die Errichtung von Zweigstellen in anderen Teilen der Stadt bleibt vorbehalten.

Jede Verkaufsstelle ist durch am Eingange deutlich sichtbaren Anschlag oder Aufschrift als „Freibank“ zu bezeichnen.

§ 2. Der Verkauf auf der Freibank darf nur durch die Seitens des Magistrats damit beauftragten Personen erfolgen.

§ 3. Zum Verkauf auf der Freibank wird zugelassen:

1. bedingt taugliches Fleisch (einschließlich des Fettes und der Eingeweide) der in dem städtischen Schlachthofe geschlachteten Rinder, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen, nachdem es zum Genuße für Menschen brauchbar gemacht worden ist,

2. minderwertiges, d. h. zum Genuße für Menschen zwar taugliches, aber in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich zurückgehetes Fleisch von im städtischen Schlachthofe geschlachteten Tieren derselben Gattungen,

3. dasjenige Fleisch der gleichen Tiergattungen, welches in der hiesigen Verkaufsstelle für auswärts eingeführtes Fleisch als minderwertig oder nur als bedingt tauglich vom freien Verkehr ausgeschlossen wird, das bedingt taugliche Fleisch aber erst, nachdem es zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

§ 4. Fleisch, welches in anderen Bezirken bei der Fleischschau nur bedingt tauglich oder minderwertig befunden worden ist, darf im hiesigen Gemeindebezirk nicht eingeführt und auf der Freibank nicht verkauft werden.

§ 5. In jeder Freibankstelle muß stets durch Anschlag oder Aufschrift die Art und der Preis des zum Verkauf gelangenden Fleisches, sowie der Grund seiner Minderwertigkeit bzw. nur bedingten Tauglichkeit deutlich kenntlich gemacht sein.

§ 6. Unverkauft gebliebenes Fleisch wird, sobald es nicht mehr genießfähig ist, auf Anordnung des Schlachthofverwalters unschädlich beseitigt.

§ 7. Der Verkauf des Freibankfleisches darf nur zum Verbrauch im eigenen Haushalt des Käufers oder an solche Fleischhändler, Gast-Schank- und Speisewirte erfolgen, denen der Vertrieb und die Verwendung von Freibankfleisch durch die Polizeiverwaltung gestattet ist.

Den einzelnen Käufern darf an einem Tage nur einmal Fleisch verkauft werden, und zwar nur in Gesamtmengen von $\frac{1}{2}$ bis 3 Kilogramm.

§ 8. Für die Gewährung der Freibankstelle, für Reinigung derselben, für den Transport des Fleisches zur Verkaufsstelle, für Stellung des Verkäufers, für die Beseitigung der nicht verwertbaren Teile werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

für 1 Rind	10,00 Mk.
für 1 Schwein	5,00 =
für 1 Kalb	3,00 =
für 1 Schaf oder eine Ziege	2,00 =
für einzelne Fleisch- oder Fetteile und für Eingeweide für jedes auch nur angefangene Kilogramm	0,02 =

Für Gewichtsverlust beim Verkauf des rohen Fleisches werden 3 %, bei gedämpftem 2 % und bei ausgemolzenem oder rohem Fette 1 % der zum Verkaufe gestellten Mengen in Abzug gebracht. Bei Eingeweiden sind

Gewichtsverluste nicht in Rechnung zu stellen. Für das Dämpfen, Kochen, Pökeln oder Auskühlen von Fleisch sind folgende Verwertungsgebühren zu entrichten:

für 1 Rind	5,00 Mk.
für $\frac{1}{4}$ Rind	1,25 =
für $\frac{1}{2}$ Schwein	1,00 =
für $\frac{1}{4}$ Schwein	0,50 =
für 1 Kalb	0,75 =
für 1 Schaf oder eine Ziege	0,50 =
für das Dämpfen oder Kochen von Fleischstücken und für Auszuschmelzen von Fett für jedes angefangene Kilogramm (roh gewogen)	0,02 =

Der Erlös aus dem verkauften Fleisch wird nach Abzug der Gebühren an den Besitzer ausgezahlt.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Freibankordnung werden, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den Strafbestimmungen des Reichsfleischschaugesetzes vom 3. Juni 1900 bestraft.

§ 10. Diese Freibankordnung tritt am 1. April 1904 in Kraft.

Waldenburg, den $\frac{4}{20}$. Januar 1904.

Der Magistrat.

Miessner. Dr. Erdmann.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Schael. Vater. Golinsky. Schulz.

Vorstehende Freibankordnung wird gemäß § 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Gesetzes vom $\frac{18. \text{ März } 1868}{9. \text{ März } 1881}$ und § 11 des Gesetzes vom 28. Juni 1902 mit der Maßgabe hierdurch genehmigt, daß

- 1) die Worte im § 7 Absatz 1 „durch die Polizeiverwaltung“ durch die Worte ersetzt werden „durch die zuständige Behörde“,
- 2) die Freibank-Ordnung mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt (vergl. § 10).

Breslau, den 22. April 1904.

Der Bezirksausschuß.

v. Glasow.

(L. S.)

B. A. B. 1127.

(Stempelfrei wegen Vorliegen eines öffentlichen Interesses).

O. Feuerlöschwesen.

Das Feuerlöschwesen ist durch das weiter unten abgedruckte Ortsstatut neu geregelt worden. Auf Grund dieses Ortsstatuts hat das Einwohner-Meldeamt die Stammtabelle der feuerlöschpflichtigen Einwohner der Stadt Waldenburg für das Geschäftsjahr 1905 aufgestellt. Die Tabelle weist 1858 feuerlöschpflichtige Personen auf, welche in 12 Abteilungen eingeteilt sind. Jede Abteilung hat einen Monat Dienst und ist verpflichtet, falls in dem Dienstmonat Feueralarm stattfindet, zum Dienst anzutreten.

Außerdem sind die Mitglieder der Reserve-Abteilungen abwechselnd, so wie sie dazu durch öffentliche Bekanntmachung bestimmt werden, verpflichtet, an den von der freiwilligen Feuerwehr angelegten allmonatlichen Übungen teilzunehmen.

Im Geschäftsjahr 1904 haben nur 4 Übungen mit der Pflichtfeuerwehr stattgefunden und zwar:

am 27. Juni 1904
= 26. September 1904
= 14. November 1904
und = 13. Februar 1905.

Außerdem ist die Pflichtfeuerwehr 4mal bei Feuer in Anspruch genommen worden und zwar:

am 10. Juni 1904
= 22. August 1904
= 31. August 1904
und = 9. Januar 1905.

Bestrafungen von Mitgliedern der Pflichtfeuerwehr haben stattgefunden:

- a. wegen unentschuldigtem oder unbegründeten Fehlens bei einer Feuerwehrübung 68
- b. wegen unentschuldigtem oder unbegründeten Fehlens bei einem Brande 63

An Ablösungsgeldern gingen im Rechnungsjahre 1904 1238 Mark ein.

Der freiwillige Feuerlösch- und Rettungsverein erhielt im Berichtsjahre von der Stadt eine Subvention von insgesamt 2500 Mark. Außerdem wurden 1200 Mark zur Deckung von Vereinsschulden bewilligt und gezahlt. Künftig unterliegt der Etat der Freiwilligen Feuerwehr der Genehmigung des Magistrats.

Für die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind je 2000 Armbinden und Aermelabzeichen von dem Schneidermeister Lubig hier bezw. der Firma Moritz Ruhl in Leipzig für 360 Mark bezw. 373 Mark angeschafft worden. Auf dem Feuerwehrplatz ist ein Unterslurhydrant mit einem Kostenaufwand von 181,70 Mark eingebaut worden.

An Stelle des ausgeschiedenen Tischlermeister Maiwald ist der Klempnermeister Fuchs zum zweiten Brandmeister gewählt und als solcher vereidigt worden.

Das neue Ortsstatut lautet:

Orts-Statut

betreffend das Feuerlöschwesen in der Stadt Waldenburg.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 68 fg. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Gesetzes, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dezember 1904, unter Aufhebung des den gleichen Gegenstand behandelnden Ortsstatutes vom ^{14. September}/_{17. September} 1904 für den Umfang des Gemeindebezirks der Stadt Waldenburg Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die bei Feuersgefahr nötige Hilfe wird durch einen Löschkörper geleistet, dessen Bestandteile sind:

- a) die Freiwillige Feuerwehr,
- b) die Pflichtfeuerwehr.

Erstere bildet den technisch geschulten Kern des Löschkörpers und übernimmt nach § 1 ihres Grundgesetzes vom 17. Dezember 1896 die Verpflichtung, die Löschung von Bränden, sowie die Rettung der dabei gefährdeten Menschen und Mobilien zu bewirken, sowie die im § 8 dieses Statuts angeordnete Löschhilfe bei auswärtigen Bränden zu leisten.

Die Pflichtfeuerwehr dient in ihrem Verhältnis zu jener — die Freiwillige Feuerwehr als Angriffskolonne betrachtet — in der Hauptsache als eine bei außergewöhnlicher Gefahr eingreifende Reserve. Beide Feuerwehren bilden eine Schutzwehr im Sinne des § 113 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 2. Der Erste, welcher unter Nennung seines Namens, Standes und seiner Wohnung Feuer anmeldet, erhält, wenn sich seine Meldung als richtig erwiesen hat, eine Prämie von zwei Mark aus der Kammerschiffkasse ausgezahlt. Erweist sich die Meldung als falsch, so wird der Täter zur Bestrafung gezogen.

§ 3. Alle steuerpflichtigen, männlichen Einwohner der Stadt Waldenburg, ferner alle steuerpflichtigen physischen Personen, welche in Waldenburg Gebäude besitzen, dort aber keinen Wohnsitz im Sinne des § 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 haben, ferner Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, insbesondere auch der Reichs- und der preussische Staatsfiskus, Gemeinden und weitere Kommunalverbände, sofern sie in Waldenburg der Steuer vom Grundbesitz auch nur teilweise unterworfenen Gebäude besitzen, sind zur Leistung von Handdiensten bei Feuer verpflichtet.

Ausgenommen von dieser allgemeinen Löschpflicht sind nur:

1. Einwohner im Alter unter 26 und über 45 Jahre,
2. die Reichs-, Staats und Kommunalbeamten, sowie die Magistratsmitglieder,
3. die praktischen Ärzte und Apotheker,
4. die Geistlichen und Kirchendiener aller Religionsgesellschaften,
5. die Lehrer an den öffentlichen Schulen,
6. diejenigen, welche ihre Unfähigkeit zum Feuerlöschdienste in der Pflichtfeuerwehr durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft nachweisen,
7. die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr,
8. diejenigen, welche 10 Jahre lang ununterbrochen der Freiwilligen Feuerwehr angehört haben,
9. die Mitglieder einer Fabrikfeuerwehr, soweit letztere sich der Aufsicht des Magistrats unterwirft und sich verpflichtet, in einer vom Magistrat zu bestimmenden Stärke bei Feuer zu erscheinen und sich unter den Befehl des städtischen Branddirektors oder seines Stellvertreters zu stellen,
10. die Inhaber von Feuermeldestellen,
11. diejenigen, welche die Ablösungsgebühr zahlen,
12. die aktiven Militärpersonen.

§ 4. Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr reicht alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats Januar ein Verzeichnis seiner sämtlichen Mitglieder dem städtischen Einwohnermeldeamt ein.

Veränderungen des Mitgliederbestandes im Laufe des Jahres sind innerhalb einer Woche dem Einwohnermeldeamt anzuzeigen.

§ 5. Alljährlich im Monat Februar wird vom Einwohnermeldeamt im Auftrage des Magistrats für das darauffolgende Rechnungsjahr ein Verzeichnis aufgestellt, in welches alle zum Feuerlöschdienste Verpflichteten nach Namen, Alter und Stand einzutragen sind.

Dieses Verzeichnis wird zwei Wochen lang im Bureau des Einwohnermeldeamts offen gelegt. Die Zeit der Auslegung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf dieser Zeit wird das Verzeichnis als Rolle der zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr Verpflichteten festgestellt unter Berücksichtigung der eingegangenen und für begründet befundenen Einsprüche.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist. Im Uebrigen finden die §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Anwendung.

§ 6. Nach Aufstellung des Verzeichnisses zugezogene oder bei der Aufstellung übergangene, oder erst nachher Löschdienstpflichtig gewordene Verpflichtete werden von ihrer Aufnahme in das Verzeichnis brieflich benachrichtigt.

Die Einspruchsfrist beginnt für sie mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung.

§ 7. Jeder Löschdienstpflichtige kann die Verpflichtung zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr durch Zahlung eines Vertrages von 4 Mk. jährlich ablösen.

Die Ablösung ist nur für das ganze laufende Rechnungsjahr zulässig.

Die Zahlung kann in vierteljährlichen Raten von je 1 Mk. erfolgen; der äußerste Zahlungstermin für diese Raten ist der 15. Tag des zweiten Monats im Vierteljahr. Bis zu diesem Termin nicht eingegangene Raten werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 8. Physische Personen, welche in Waldenburg ein Gebäude besitzen, aber dort keinen Wohnsitz im Sinne des § 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 haben, ferner die im § 3 angeführten nicht physischen Personen haben die Ablösungsgebühr für jedes ihrer der Steuer vom Grundbesitz auch nur teilweise unterworfenen Gebäudegrundstücke zu zahlen.

§ 9. Jeder Löschdienstpflichtige erhält vom Einwohnermeldeamt eine auf seinen Namen lautende Weisung seiner Löschpflicht und das im Ministerialerlaß vom 9. März 1901 vorgeschriebene Abzeichen, das er im Dienst zu tragen hat.

Wer sein Abzeichen verliert oder beim Verzug nach auswärts nicht zurückgibt, hat beim Magistrat die Erteilung eines neuen Abzeichens auf seine Kosten zu beantragen bezw. die Anschaffungskosten zu ersetzen.

§ 10. Die Pferdebesitzer sind in gewöhnlichen Fällen von der Pferdegestellung bei Bränden befreit und zahlen als Ablösungsgeld jährlich für jedes Pferd bis zu zweien 1 Mk. 50 Pf., für jedes weitere Pferd 50 Pf., doch bleiben die Einwohner der Stadt Waldenburg, welche Pferde besitzen, verpflichtet, in dringenden Notfällen ihre Pferde zur Bedienung der benötigten Fuhrwerke herzugeben. Derjenige Pferdebesitzer, welcher in dringenden Fällen zur Gestellung der Pferde angefordert wird, erhält eine Vergütung von 3 Mk. für das Gespann aus der Kammereikasse gezahlt.

Von der Gestellung der Pferde in Natur sind die Dienstpferde der Militär- und Zivilbeamten, die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde, die zur Beförderung in Berufsangelegenheiten unentbehrlichen Pferde der Ärzte und Geistlichen und die als untauglich anerkannten Pferde befreit.

Die Besitzer solcher Pferde sind auch von der Zahlung der Ablösungsgebühr für dieselben befreit.

Die Pferdegestellung zur Löschhilfe wird an einen Pferdebesitzer kontraktlich verdingen.

Die Ablösungsgelder fließen in die Kammereikasse.

§ 11. Die gemäß den vorstehenden Bestimmungen eingehenden Geldbeträge sind, soweit sie nicht zu Feuerlöschzwecken verausgabt werden, zu einem Fonds anzusammeln, welcher in erster Reihe zu Feuerlöschzwecken, auf Beschluß der städtischen Behörden aber auch zu anderen Zwecken Verwendung finden kann.

§ 12. Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr werden in die erforderliche Zahl von Abteilungen geschieden. Durch öffentliche Bekanntmachung werden diejenigen Abteilungen bezeichnet, welche für einen monatlichen Zeitraum bei ausbrechendem Feuer sich auf dem Sammelplatz einzufinden haben.

§ 13. Alle Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind zur Teilnahme an den Uebungen verpflichtet, zu denen sie unter Bezeichnung des Sammelplatzes und der Zeit durch öffentliche Bekanntmachung vorgeladen werden.

Die zur Pflichtfeuerwehr gehörenden Personen haben bei allen Dienstleistungen ihr Abzeichen sichtbar zu tragen.

§ 14. Die in vorstehenden Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan des Magistrats und durch Anschlag an die Anschlagtaulen.

§ 15. Bei auswärtigen Feuern bis zu 7 1/2 km Entfernung wird die städtische Löschhilfe durch Entsendung einer Spritze mit einem Spritzenmeister und einem oder zwei Bedienungsmännern, der Freiwilligen Feuerwehr angehörig, geleistet.

§ 16. Die Stadt gibt der Freiwilligen Feuerwehr eine alljährlich festzusetzende Beihilfe.

Insbeyondere erhält der Landspritzenmeister für jedes auswärtige Feuer 6 Mk.

§ 17. Dieses Ortsstatut tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Waldenburg, den $\frac{6.}{23.}$ März 1905.

Der Magistrat.

Miessner. Dr. Erdmann.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Schael. Vater. Golinsky. Schulz.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit genehmigt.

Breslau, den 8. April 1905.

Der Bezirksauschuß.

v. Glasow.

(L. S.)

B. A. B. 1028.

VI. Polizeiverwaltung.

A. Allgemeines.

Das Geschäfts-Tagebuch der Polizeiverwaltung für das Kalenderjahr 1904 weist 9719 Nummern, gegen 9831 im Jahre 1903, nach.

Von den Ende 1903 laut Register hier vorhandenen 45 Versicherungs-Agenturen sind im Laufe des Jahres 24 abgemeldet und 25 wieder neu hinzutreten, sodaß deren am Anfang dieses Jahres 46 bestanden.

Im Jahre 1904 wurden 140 (152) Anzeigen über gefundene Gegenstände erstattet. Zur polizeilichen Ueberwachung wurden 41 (52) Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1904 wurden 104 (107) Unfälle in den hiesigen gewerblichen Betrieben gemeldet, wovon 48 (53) einer polizeilichen Untersuchung unterzogen wurden.

Polizeiliche Tatbestandsfeststellungen wurden außerdem erforderlich wegen Selbstmordes in 2 (3) Fällen, wegen plötzlichen Ablebens behufs Ermittlung der Todesursache in 4 (4) Fällen und infolge Verunglückung in 2 (4) Fällen.

Gesundheitsfachen sind hier, abgesehen von den von auswärtigen Behörden hier eingegangenen bezüglichen Ersuchen 10 (8) anhängig gewesen.

Die umfangreichen Ermittlungsverhandlungen in den lediglich der gerichtlichen Aburteilung unterliegenden Strafsachen lassen sich ziffermäßig nicht darstellen.

Anmerkung: Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

B. Einwohnermeldeamt.

Das Geschäfts-Tagebuch des Einwohnermeldeamts für das Kalenderjahr 1904 weist 2783 Nummern auf.

Es wurden vom Einwohnermeldeamt erledigt:

1. schriftliche Ersuchen wegen Erteilung von Abzugs-Attesten	368
2. schriftliche Ersuchen von Behörden betreffend Wohnungs- und Aufenthaltsermittlungen und dergl.	1707
3. schriftliche Ersuchen von Privatpersonen	708

Außerdem sind nach der Gebühren-Nachweisung 485 mündliche Auskünfte an Privatpersonen gegen Entgelt erteilt worden.

In Gebühren für vom Einwohnermeldeamt erteilte Auskünfte sind auf Grund der Ordnung vom 6. Juli 1903 in der Zeit vom 1. April 1904 bis zum 31. März 1905 219,75 Mark vereinnahmt worden.

Im Kalenderjahr 1904 wurden vom Einwohner-Meldeamt ausgefertigt:

a. Arbeitsbücher	243
b. Gefinde-Dienstbücher	110

In Gebühren für neu ausgestellte Arbeitsbücher an Stelle verloren gegangener wurden vereinnahmt 5,10 Mark. Das mit dem 1. Oktober 1903 beim Einwohner-Meldeamt neu eingeführte Meldkartensystem bewährt sich gut.

In der Zeit vom 1. April 1904 bis zum 31. März 1905 betrug die Zahl

a. der Ummeldungen	5 185 (5 444)
b. der Abmeldungen	5 202 (5 455)
c. der Ummeldungen	3 429 (4 025)

Der Bevölkerungswechsel war somit annähernd ebenso stark wie im Vorjahre.

Die fortgeschriebene Einwohnerzahl betrug am 31. März 1905: 15 276 (gegen 15 108 um dieselbe Zeit des Vorjahres).

Bestrafungen wegen unterlassener polizeilicher Meldung erfolgten 324 (gegen 295 im Vorjahre).

Die Zahl der im Stadtbezirk sich aufhaltenden Ausländer betrug, wie nachstehende Uebersicht ergibt, 372 (gegen 398 im Vorjahre).

Nachweisung

der am 31. März 1905 in der Stadt Waldenburg vorhandenen Ausländer.

Ober- und Nieder-Oesterreicher Oesterreich-Schlesier Deutsch-Böhmen Tschechen Ungarn Steiermärker Krainen Kärnthner Mähren Galizier (Deutsch) Russisch-Polen Schweizer Engländer Italiener Tiroler Nord-Amerikaner	Zusgesamt	Bergarbeiter	Fabrik- und andere Arbeiter	Selbständige Kaufleute und andere selbständige Gewerbetreibende.	Selbständige Handwerker	Handwerks-Gehilfen	Lehrlinge, Laufburschen	Privatbeamte, Verkäufer, Verkäuferinnen	Dienstboten, Kutscher, Haushälter	Weibliche Personen ohne Stand	Männliche Personen ohne Stand	Zusgesamt	Religion																
													evangelisch	katholisch	mosaisch	altkatholisch													
2	47	202	84	3	2	—	1	19	4	2	1	2	372	40	72	7	12	74	6	14	9	100	38	372	6	344	22	—	372

C. Haltekinderwesen.

(Ober-Präsidial-Polizei-Verordnung vom 10. Februar 1881.)

Am 31. März 1904 betrug die Zahl der im Stadtbezirk Waldenburg vorhandenen gegen Entgelt in Kost und Pflege befindlichen Kinder unter 6 Jahren 32.

Im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten 23 Neuanmeldungen und 16 Abmeldungen von Pflegekindern. Außerdem sind durch Tod 2 Pflegekinder in Abgang gekommen, sodaß am 31. März 1905 noch 37 Pflegekinder gemeldet waren, wovon 24 dem männlichen, 13 dem weiblichen Geschlecht angehören.

Die von dem Kommunalarzt Dr. Boretius im Oktober 1904 wiederum vorgenommenen Revisionen der Pflegehaltungen umfaßte auch die von der hiesigen Armenverwaltung in Privatpflege untergebrachten Kinder über 6 Jahre und erstreckte sich — wie immer — nicht nur auf die persönlichen Verhältnisse der Pflegemütter und die Beschaffenheit ihrer Wohnungen, sondern auch auf die Behandlung, Pflege, Beköstigung und den Gesundheitszustand der Pfleglinge.

Das Ergebnis der Revision war ein befriedigendes. Die Pflegehaltungen wurden durchweg als geeignet und die Pflege der Kinder als gut befunden, sodaß zu Beanstandungen kein Anlaß vorhanden war.

In ärztlicher Behandlung befand sich 1 Pflegling wegen vorübergehender Erkrankung.

Die in früheren Jahren festgestellten Erscheinungen der englischen Krankheit unter den Pflegekindern sind bis auf einen Fall, in welchem wegen starker Verkrümmung der Schienbeine eines Kindes ärztlicherseits zu einer Operation geraten wurde, verschwunden.

Bestrafungen wegen Uebertretung der Ober-Präsidial-Verordnung vom 10. Februar 1881 erfolgten 4.

D. Impfgeschäft.

Das Impfgeschäft hat am 26., 27. und 28. Mai 1904 und die Nachschau am 1., 3. und 4. Juni 1904 Nachmittags von 4 Uhr ab in der Aula der evangelischen Knabenschule, Löpferstraße 10, stattgefunden.

Impfpflichtig waren

1. Erstimpflinge 688.

Davon sind

a. mit Erfolg geimpft	396
b. ohne "	—
c. während des Impffjahres verzogen	160
d. " " gestorben	68
e. wegen Krankheit oder Schwäche für das nächste Jahr zurückgestellt	64.

Die Mehrzahl der errichteten Wohngebäude war somit vierstöckig (einschließlich Erdgeschos). Die entstandenen 129 Wohnungen liegen sämtlich im Haupt- oder Vordergebäude. Von den 388 neu geschaffenen Wohnräumen liegen nur 4 im Kellergeschos, dagegen 40 im Dachgeschos, nur 13 sind nicht heizbar.

Von den Wohnungen bestehen nur 19 aus einem einzigen Raum. Künftig sind infolge der neuen Kreiswohnungspolizeiverordnung Wohnungen, die nur aus einem Raum bestehen, nicht mehr zulässig.

Die Bautätigkeit war erheblich lebhafter als im Vorjahre.

An Baugebühren wurden vereinbahmt im Rechnungsjahr 1904 1992 Mk. 50 Pf. gegen 1585 Mk. im Vorjahre.

Wegen Baupolizei-Übertretungen wurden im Jahre 1904 16 Strafverfügungen, gegen 8 im Jahre 1903, erlassen.

Behufs Erzielung eines erhöhten Feuerschutzes im Bereiche der Städte hat im Jahre 1904 auf Grund der vom Herrn Regierungs-Präsidenten in Breslau erlassenen Anordnungen eine Revision sämtlicher Wohngebäude im Stadtbezirk Waldenburg durch die Polizeirevierbeamten stattgefunden, bei welcher festgestellt wurde, daß in 19 Häusern noch nicht feuerficher bekleidete hölzerne Treppen vorhanden waren. Es ist auf Abstellung dieser Mängel hingewirkt worden. Den diesseitigen Anordnungen ist von einem Teile der in Frage kommenden Besitzer Folge gegeben worden. In den übrigen Fällen wird die Beseitigung der vorgefundenen Mängel im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Bei der im Jahre 1903 im Stadtbezirk Waldenburg vorgenommenen Revision der von den ärmeren Volksklassen bewohnten Wohnungen wurden in bau- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht 15 Wohnungen beanstandet.

Von den beanstandeten Wohnungen sind 6 als unbewohnbar erklärt und die Weiterbenützung derselben als Wohnräume untersagt worden. In den übrigen 9 Fällen ist die Abstellung der vorgefundenen Mängel veranlaßt worden.

F. Eingeleitete Untersuchungen.

Von der Polizei-Verwaltung wurden im Jahre 1904 Untersuchungen eingeleitet wegen:

1. Diebstahl	84
2. Betrug	10
3. Unterschlagung	3
4. Widerstandes gegen die Staatsgewalt	14
5. Beamtenbeleidigung	1
6. Hausfriedensbruch	7
7. Straßenraub	1
8. Bedrohung	1
9. Körperverletzung	9
10. Mißhandlung	4
11. Erregung öffentlichen Aergernisses	3
12. Brandstiftung	7
13. Sachbeschädigung	12
14. Gefährdung eines Eisenbahntransports	2
15. Münzfälschung	1
16. Vergehens gegen §§ 33 u. 147 Ziff. 1 der Reichsgewerbeordnung	6
17. Vergehens gegen die Bestimmungen betreffend die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften	2
18. Vergehens gegen die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe	6
19. Gewerbepolizei-Übertretung	2
20. Gewerbesteuer-Übertretung	1
21. öffentlicher Ankündigung von Geheimmitteln	3
22. Nichtversorgung der Familie	3
23. Nichtbeschaffung eines Unterkommens	3
24. Betteln bzw. Landstreichens	61
25. gewerbmäßiger Unzucht	6
26. Sittenpolizei-Übertretung	1
27. Erregung ruhestörenden Lärms und Verübung groben Unfugs	6
28. Tierquälerei	4
29. Sicherheitspolizei-Übertretung	3
30. verspätete Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle	8
31. unterlassener Abmeldung von der Rekrutierungsstammrolle	2

Zusammen 276
Im Vorjahre 219

G. Verhaftungen, vorläufige Festnahmen und Gefangenen-Transporte.

In das Polizeigefängnis sind in der Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 305 Personen eingeliefert worden. (Im Vorjahr 269).

Davon wurden abgeliefert: an das hiesige Amtsgericht 98, an das Arbeitshaus in Schweidnitz 14, an Militärbehörden 1; entlassen wurden 192 Personen.

Polizeistrafen haben verbüßt: 38 Personen, Militärstrafen: 15 Personen. Verhaftungen zufolge Steckbriefs bzw. Eruchens der Gerichtsbehörden sind im Jahre 1904 10 erfolgt.

Transporte wurden im Jahre 1904 ausgeführt:

an Strafanstalten	11
an Amtsgerichtsgefängnisse	66
an Arbeitshäuser	28
behufs Ausweisung von Ausländern über die Landesgrenze	7
behufs Wahrnehmung von Terminen bei Schöffengerichten	11

Summa 123

Im Jahre 1903 126

Hiervon wurden 58 Strafgefangene an die Strafanstalten usw. direkt abgeliefert, 49 den Gefangenen-Transportwagen in Königszell und Breslau angeliefert, sowie 16 vom Gefangenen-Transportwagen in Königszell behufs Ueberführung in das hiesige Amtsgerichtsgefängnis abgeholt.

H. Polizeiaufsicht und Sittenkontrolle.

Unter Polizeiaufsicht standen im Jahre 1904 2 Personen, unter sittenpolizeilicher Kontrolle: keine. (Im Vorjahr 3 bzw. keine.)

I. Ausstellungen von Pässen, Gewerbelegitimationskarten, Arbeitsbüchern, Gefindebüchern und sonstigen Bescheinigungen.

1. Es wurden im Jahre 1904 Anträge gestellt und an die zuständige Behörde abgegeben:	
a) auf Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen	11
b) = = = Auslandspässen	4
c) = = = Gewerbe-Legitimationskarten	23
2. Legitimationskarten für Kaufleute und Handlungsreisende wurden ausgefertigt	123
3. Arbeitsbücher wurden ausgefertigt	243
4. Arbeitskarten zur Beschäftigung von Kindern in gewerbl. Betrieben wurden ausgefertigt	78
5. Gefindedienstbücher wurden ausgefertigt	110
6. Radfahrkarten = =	434
7. Führungssatteste = =	373
8. Armutssatteste = =	31
9. Arbeitssatteste = =	14
10. Bescheinigungen zum Erwerb von Giften wurden erteilt	34

K. Oeffentliche Lustbarkeiten.

	Rechnungsjahr 1904	1903
Erlaubnisscheine zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten wurden erteilt	150	118
Nicht öffentliche Tanzlustbarkeiten von Vereinen und sonstigen Gesellschaften haben stattgefunden	166	177
Erlaubnisscheine zu öffentlichen Aufzügen wurden erteilt	4	3
Erlaubnisscheine zu Schaustellungen und anderen Volksbelustigungen wurden erteilt	88	120
Gesangs- und Instrumentalkonzerte haben stattgefunden	118	47
Anzeigen über Abhaltung		
a) von Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen gingen ein	9	4
b) musikalischer Unterhaltung	24	30

	Rechnungsjahr	1904	1903
Zur Ausfertigung vorbezeichneter Genehmigungen wurden verwendet:			
Stempelbogen zu 1½ Mark		234	266
Stempelbogen zu ½ Mark		8	19
An Luftbarkeitssteuern wurden vereinnahmt	Mark	2329,—	2290,50
Bestrafungen sind erfolgt:			
1. wegen Abhaltung musikalischer Unterhaltung ohne vorherige Anzeige		—	—
2. wegen Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten ohne polizeiliche Genehmigung		—	3

L. Schankkonzessionen.

Am 31. März 1905 waren im Stadtbezirk Waldenburg 15 Gastwirtschaften, 33 Schankwirtschaften, 9 Schankwirtschaften mit alkoholfreien Getränken und 16 Kleinhandlungen mit geistigen Getränken (als Nebengewerbe) vorhanden.

Im Laufe des letzten Jahres sind zum Betriebe des Ausschanks von alkoholfreien Getränken, sowie zum Kleinhandel mit geistigen Getränken, mit Ausschluß von Kornbranntwein, in versiegelten Flaschen je 2 Konzessionen neu erteilt worden.

Die Einwohnerzahl der Stadt Waldenburg betrug am 31. März 1905 15 276

Es entfallen demnach:

auf eine Gastwirtschaft	1 018	Einwohner,
auf eine Schankwirtschaft	463	=
auf eine Schankwirtschaft mit alkoholfreien Getränken	1 697	=
auf eine Kleinhandlung mit geistigen Getränken	955	=

M. Revisionen.

1. Die polizeiliche Revision der in hiesiger Stadt vorhandenen Fabriken und diesen gleichgestellten gewerblichen Anlagen, sowie der hiesigen Ziegelei ist in den Monaten Mai und September 1904 vorgenommen worden. Zuwiderhandlungen wurden nicht ermittelt.

2. Die hiesigen Buchdruckereien wurden im Laufe des Jahres 1904 einer zweimaligen Revision unterworfen. Die in einer erst neu eingerichteten Anlage vorgefundenen Mängel sind seitens des Inhabers sofort beseitigt worden.

3. Bei der dreimal vorgenommenen Revision der Bäckereien und Konditoreien wurde nur eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien festgestellt. In diesem Falle hatte der Inhaber die Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, kenntlich zu machen ist, an der Betriebsstätte nicht ausgehängt. Der Zuwiderhandelnde ist durch gerichtlichen Strafbefehl auf Grund der §§ 120 e und 147 der Reichsgewerbe-Ordnung mit 3 Mark eventl. 1 Tage Haft bestraft worden.

4. Auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 ist im Monat August 1904 eine Revision derjenigen Betriebe, in welchen fremde Kinder beschäftigt werden, vorgenommen worden. In drei Betrieben wurde festgestellt, daß Kinder beschäftigt waren, welche nicht mit Arbeitskarten versehen waren. Gegen die Schuldigen ist durch polizeiliche Strafverfügung eine Geldstrafe von 2 bzw. 1,50 Mark festgesetzt worden.

5. Diejenigen Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe, in denen Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, wurden in den Monaten März und August 1904 bezüglich der Befolgung der Bundesratsbestimmungen vom 23. Januar 1902, betreffend die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften revidiert und hierbei Zuwiderhandlungen gegen die angeführten Bestimmungen in zwei Fällen festgestellt. Die Schuldigen wurden durch gerichtlichen Strafbefehl mit je 6 Mark eventl. 3 Tagen Haft bestraft.

6. Die im Jahre 1904 vorzunehmenden ausschließlich polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen haben in den Monaten April und November stattgefunden und folgendes Ergebnis gehabt:

Ergebnis der	Zahl der		Anzahl der beanstandeten Gegenstände und zwar				Zahl der Bestrafungen
	revidierten Gewerbe- treibenden	Contra- venienten	Wagen	Flüssigkeits- maße	Hohlmaße für trockene Körper	Gewichte	
I. Revision	301	11	2	3	—	9	11
II. Revision	272	13	—	5	3	16	13
Summa		24	2	8	3	25	24

Den Revisionen sind nicht allein sämtliche hiesigen, sondern auch die auf den Märkten verkehrenden auswärtigen Gewerbetreibenden, sowie die hier betroffenen Hausierer unterworfen worden.

7. Die hier vorhandenen Fleischverkaufsstätten sind im Beisein des königlichen KreisTierarztes Wittenbrink im Jahre 1904 zweimal revidiert worden. In zwei Verkaufslökalen wurde Fleisch von auswärts geschlachtetem Vieh, welches nicht im hiesigen städtischen Schlachthause einer Untersuchung unterzogen war, vorgefunden. Die Inhaber sind polizeilich bestraft worden.

Ferner sind durch den KreisTierarzt die Arbeitsräume der Fleischereien hinsichtlich deren Einrichtung und Beschaffenheit einer Prüfung unterzogen worden. Der Befund derselben war im Allgemeinen zufriedenstellend. Die in 8 Betrieben vorgefundenen Mißstände sind auf polizeiliche Anordnung beseitigt worden.

8. Bei den in den Monaten Januar und September 1904 vorgenommenen Revisionen der hiesigen Verkaufsstellen mit Butter, Margarine, Fett, Käse usw. sind Uebertretungen nicht wahrgenommen worden.

Auch die auf den hiesigen Wochenmärkten vorgenommenen Revisionen der Butter und Eier bezüglich ihrer Beschaffenheit haben zur Bemängelung keinen Anlaß gegeben. Die Prüfung der in den Handel gebrachten Milch ist mittelst Milchprobers wiederholt erfolgt. Uebertretungen sind nicht festgestellt worden.

9. Die hier vorhandenen Geschäfte der Trödler und Pfandleiher sind wiederholt revidiert worden. Ebenso hat eine mehrmalige Revision der Buchführung der Gesindevermieter und derjenigen Personen, welche fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, stattgefunden. Zuwiderhandlungen gegen die hier in Frage kommenden Bestimmungen wurden nicht ermittelt.

10. Das Kost- und Quartiergängerwesen ist auch im Jahre 1904 fortgesetzt überwacht worden. Es wurden 8 Quartiere wegen Unvorschriftsmäßigkeit der Quartierräume beanstandet. In 6 Fällen sind die Quartiergänger polizeilich bestraft worden. In den andern beiden Fällen ist Bestrafung nicht eingetreten, weil die Quartiergänger auf polizeiliche Anordnung sofort entlassen worden sind.

N. Straffestsetzungen.

Im Jahre 1904 sind polizeiliche Straffestsetzungen erfolgt wegen:

1. Tierquälerei	2
2. Feldpolizei-Uebertretung	1
3. Wegepolizei-Uebertretung	6
4. Erregung ruhestörenden Lärms und Verübung groben Unfugs	196
5. Klopfens von Teppichen und Betten außerhalb der hierfür freigegebenen Zeit	3
6. Straßenpolizei-Uebertretung	184
7. Drochkenpolizei-Uebertretung	58
8. Radfahrpolizei-Uebertretung	53
9. Straßenbahnpolizei-Uebertretung	1
10. Umherlaufens der Hunde ohne Maulkorb bezw. Aufsicht . . .	101
11. Marktpolizei-Uebertretung	12
12. Sicherheitspolizei-Uebertretung	11
13. Feuerpolizei-Uebertretung	3
14. Unentschuldigtem Fehlen feuerlöschpflichtiger Personen bei Bränden	63
15. Unentschuldigtem Fehlen feuerlöschpflichtiger Personen bei Feuerlöschübungen	68
16. Baupolizei-Uebertretung	16
17. Sanitätspolizei-Uebertretung	2
18. Haltens eines Pflegekindees ohne Genehmigung	4
19. Quartierpolizei-Uebertretung	6
20. Gewerbepolizei-Uebertretung	15
21. Maß- und Gewichtspolizei-Uebertretung	24
22. Ueberschreitung der Polizeistunde	3
23. Unbefugter Teilnahme an einer öffentlichen Tanzlustbarkeit .	5
24. Sonntagsentheiligung	18
25. Uebertretung der Bestimmungen betreffend das öffentliche An- schlagswesen	3
26. Gesindepolizei-Uebertretung	1
27. Versäumnis der öffentlichen Volksschule	6
28. Versäumnis der gewerblichen Fortbildungsschule	26
29. Störung des Unterrichts der gewerblichen Fortbildungsschule	1
30. Meldepolizei-Uebertretung	324
31. Krankenkassenmeldepolizei-Uebertretung	27

Summa 1243

Im Jahre 1903 938

Die Strafliste für 1904 weist somit 1243 Nummern nach. Hiervon wurden durch Zahlungsleistung erledigt 1000, durch Niederschlagung 51, durch Haftvollstreckung 42 und durch Abgabe an die Königliche Amtsamwaltschaft zur gerichtlichen Entscheidung gebracht 18; unerledigt blieben 132.

O. Neue Polizei-Verordnungen.

Es sind folgende neue Polizei-Verordnungen erlassen worden:

Baupolizei-Verordnung der Stadt Waldenburg in Schlesien.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizeiverordnung für den Stadtbezirk Waldenburg erlassen:

Erster Abschnitt.

Das baupolizeiliche Verfahren.

§ 1. Genehmigungspflichtige Bauausführungen.

Einer vorherigen Genehmigung seitens der Polizeiverwaltung bedarf es

- a) für Neubauten;
- b) für Umbauten, bauliche Erweiterungen und Veränderungen;
- c) für Feuerungsanlagen;
- d) für Entwässerungsanlagen;
- e) für die Aufstellung von Einfriedigungen aller Art an Straßen, Wegen und Plätzen;
- f) für die Errichtung abgebundener Baugerüste (§ 16 Abs. 1);
- g) für die Anlage und Veränderung von Bürgersteigen und anderen Straßenteilen, sowie überhaupt für alle selbst nur vorübergehenden Anlagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 2. Anzeigepflichtige Bauausführungen.

Abs. 1. Es bedarf einer vorherigen Anzeige an die Polizeiverwaltung:

- a) beim Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- b) bei unwesentlichen baulichen Veränderungen, welche keine tragenden Teile berühren,
- c) bei Errichtung unheizbarer Garten- und Feldhäuschen, Gechirrhütten, Schuppen und anderer unbedeutender Baulichkeiten dieser Art im freien Felde außerhalb der bebauten Teile der Stadt,
- d) bei Anlage von Motoren jeder Gattung, sowie von Gas- und elektrischen Licht- und Kraftleitungen einschließlich der Gasöfen und Blitzableiter,
- e) bei Herstellung von nicht abgebundenen Baugerüsten,
- f) beim Abputzen der Fassaden ohne Veränderung tragender Teile.

§ 3. Zuständigkeit.

Abs. 1. Alle Baugesuche und Bauanzeigen, soweit sie nicht der Prüfung und Genehmigung anderer Behörden unterliegen, sind bei der Polizeiverwaltung einzureichen.

Abs. 2. Nur mit Zustimmung des Magistrats wird die baupolizeiliche Genehmigung erteilt:

- a) für Wohngebäude, auf welche das auf Grund des § 12 des Fluchtliniengesetzes erlassene oder noch zu erlassende Ortsstatut, betreffend das Bauen an unfertigen Straßen, Anwendung findet,
- b) für die dauernde Benutzung des Straßenraumes zu Vordächern, Kaminsteinbrücken, Risalitern und dergleichen, sowie zur Anlage und Veränderung von Bürgersteigen und anderen Straßenteilen,
- c) für Entwässerungsanlagen.

Abs. 3. Soweit nach den bestehenden oder noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen zur Prüfung und Genehmigung von baulichen Anlagen andere Behörden als die Polizeiverwaltung (z. B. Magistrat, Bezirksausschuß oder Bergbehörden) zuständig sind, gibt die Polizeiverwaltung bei ihr eingereichte Baugesuche und Bauanzeigen an die zuständige Behörde ab unter Hervorhebung aller Bedenken, welche etwa in baupolizeilicher Hinsicht gegen die Genehmigung der Anlage vorliegen.

Abs. 4. Wenn die Genehmigung der zuständigen Behörde die polizeiliche Baugenehmigung nicht bereits in sich schließt, wird letztere erst erteilt, wenn die Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

§ 4. Baugesuch und Bauanzeige.

Abf. 1. „Baugesuche“, d. h. Anträge auf Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung, (Baugenehmigung, Bauerlaubnis) sind schriftlich in zur aktenmäßigen Behandlung geeigneter Form für jedes Grundstück getrennt einzureichen. Dasselbe gilt für die „Bauanzeigen“ (§ 2.)

Abf. 2. Jedes Baugesuch und jede Bauanzeige müssen eine genaue und vollständige Bezeichnung der beabsichtigten Bauausführung, sowie die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung des Baugrundstückes und dessen Straßenummer enthalten.

Abf. 3. Die Bauanzeige ist von dem Bauherrn, das Baugesuch außerdem von dem Bauleiter und von dem Eigentümer des Baugrundstückes deutlich zu unterschreiben. Baugesuch wie Bauanzeige müssen auch Stand und Wohnung der Unterzeichner erkennen lassen.

Abf. 4. Auch wenn die Bauausführung nicht auf freier Entscheidung beruht, ist der Bauherr zur Einreichung eines Baugesuches bezw. einer Bauanzeige verpflichtet.

Abf. 5. Tritt während der Bauausführung ein Wechsel in den im Absatz 3 genannten Personen ein, so ist hiervon binnen einer Woche der Polizeiverwaltung Mitteilung zu machen. Die Pflicht der Mitteilung liegt dem Bauherrn ob, und zwar, wenn dieser selbst wechselt, dem neuen Bauherrn.

§ 5. Bauvorlagen.

Abf. 1. Mit dem Baugesuch bezw. der Bauanzeige sind die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen „Bauvorlagen“, bestehend aus dem Lageplan, den Bauzeichnungen und soweit nötig, den Festigkeitsnachweisungen, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Bauvorlagen sind mit der Bezeichnung des Baugesuches zu versehen und von dem Bauherrn und dem Bauleiter deutlich zu unterschreiben.

Abf. 2. Bei Bauten an solchen Provinzial- oder Kreisstraßen, für die noch keine Fluchtlinien festgesetzt sind, sind die Bauvorlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Abf. 3. Die Lagepläne und Bauzeichnungen müssen auf mit Leinwand unterzogenem Papier oder auf Pausleinwand oder als Leinwandlichtdruck angefertigt und in Aktenformat (20 zu 33 Zentimeter) gefaltet sein. Blaues Lichtpauspapier (weiße Linienzeichnung auf blauem Grunde) darf nicht verwendet werden.

Abf. 4. Die Lagepläne müssen im Maßstab von 1 : 250, die Bauzeichnungen im Maßstab von 1 : 100, die Teilzeichnungen im Maßstabe von 1 : 20 oder 1 : 10 gehalten sein. Bei ausgedehnten Vorlagen kann für Lageplan und Bauzeichnungen ein kleinerer Maßstab zugelassen werden. Der Maßstab des Lageplanes muß jedoch mindestens 1 : 500, der der Bauzeichnungen mindestens 1 : 200 betragen. Auf jedem Blatt ist der Maßstab zu zeichnen.

Abf. 5. Der Lageplan soll enthalten: die Haus- und Katasternummer; die festgesetzten Fluchtlinien; die Größe der bebauten, zu bebauenden und freibleibenden Flächenteile; die Einrichtung der Baustelle in bezug auf Ent- und Bewässerung, Sammelstellen vor Abfallstoffen, Einriedigungen usw.; die Abstände von anderen Gebäuden, Nachbargrenzen, öffentlichen Wegen, Gewässern und Eisenbahnen; die Lage und Bauart, namentlich die Art der Eindeckung der benachbarten Gebäude; die Straßenbreite vor dem Baugrundstück und die Straße beiderseits bis auf 30 Meter Entfernung; endlich die Nordlinie.

Abf. 6. Die Bauzeichnungen sollen enthalten:

- a) die Grundrisse aller Geschosse einschließlich des Kellers und des Dachraumes mit Angabe der Balkenlagen, Feuerstätten und Schornsteine und der geplanten Benutzungsart der einzelnen Räume;
- b) die zur Prüfung notwendigen Längen- und Querschnitte mit Angabe der Höhenlage des mullegenden Erdbodens;
- c) die Ansichten der Außenseiten unter Einzeichnung des Straßengefälles;
- d) alle Längen-, Breiten- und Höhenmaße, sowie Stärken von Balken, Mauern und Stützen;
- e) die Abort- und Entwässerungsleitungen.

Abf. 7. Die Genehmigung der Abort- und Entwässerungsleitungen kann auch durch besonderes Baugesuch eingeholt werden.

Abf. 8. Die Tragfähigkeit der Eisenkonstruktionen mit Einschluß ihrer Verbindungen und Auflager, sowie sonstiger stark in Anspruch gewommener Bauteile ist durch Festigkeitsberechnung nachzuweisen.

Abf. 9. Bei Türmen, freistehenden Schornsteinen und abgebundenen Gerüsten von mehr als 15 Meter Höhe ist auch die Widerstandsfähigkeit gegen Winddruck nachzuweisen.

Abf. 10. In allen Festigkeitsberechnungen sind für die Eisengewichte, die Belastungen und die zulässigen Inanspruchnahmen die in der Anlage A aufgeführten Zahlen anzuwenden.

Abf. 11. Handelt es sich um einen gewerblichen Betrieb, so sind Ausgaben beizufügen über die Art und den Umfang desselben, über die Bestimmung der Arbeitsräume und die Höchstzahl der zu beschäftigenden Arbeiter.

Abf. 12. Soweit die Bauvorlagen zu Bedenken hinsichtlich ihrer Richtigkeit Anlaß geben, kann die Polizeiverwaltung die Beiziehung der Lagepläne durch einen Landmesser, der Bauzeichnungen und Festigkeitsberechnungen durch einen als zuverlässig bekannnten Bautechniker verlangen.

Abf. 13. In ungewöhnlichen Fällen kann die Polizeiverwaltung weitergehende Anforderungen an die Bauvorlagen stellen. Dagegen sollen in den Fällen b bis g des § 1 und in den Fällen des § 2 die Bauzeichnungen, insoweit solche zur Erläuterung des Bauvorhabens überhaupt nötig sind, auf das dem Einzelfall entsprechende Maß eingeschränkt werden.

§ 6. Baugenehmigung.

Abf. 1. Wird ein Baugesuch genehmigt, so erhält der Bauherr unter Beifügung einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung der Bauvorlagen einen „Bauschein“, in welchem die etwa nötigen besonderen Baubedingungen und Vorbehalte festgesetzt werden.

Abf. 2. Die Baugenehmigung ist lediglich eine Erklärung der polizeilichen Zulässigkeit des in den Bauvorlagen dargestellten Bauvorhabens und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter, auch unbeschadet der Rechte der Stadtgemeinde.

Abf. 3. Die Gültigkeit des Bauscheines ist abhängig von der Richtigkeit der Bauvorlagen. Sie erlischt

- a) ein Jahr nach der Behändigung, wenn nicht inzwischen mit der Ausführung des Baues begonnen ist;
- b) wenn ein begonnener Bau länger als ein Jahr liegen bleibt.

Abf. 4. Die Ablehnung eines Baugesuchs erfolgt unter Angabe der Gründe.

§ 7. Ueberwachung der Bauten.

Abf. 1. Der Bauschein und die genehmigten Bauvorlagen müssen während der Arbeitszeit auf der Baustelle bereit gehalten werden.

Abf. 2. Die Polizeiverwaltung hat das Recht, die Bauausführung zu überwachen, dabei auch Sachverständige zuzuziehen und Belastungsproben vorzunehmen.

Abf. 3. Den Organen und Beauftragten der Polizeiverwaltung darf der Zutritt zur Baustelle und zum Bau nicht verwehrt werden.

Abf. 4. Durch die baupolizeiliche Ueberwachung wird die dem Bauherrn, dem Bauleiter, den ausführenden Technikern und Handwerkern obliegende Verantwortung für die Befolgung der anerkannten Regeln der Baukunst, sowie der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften in keiner Weise vermindert.

Abf. 5. Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen sind nur mit Genehmigung der Polizeiverwaltung gestattet. Diese Genehmigung ist unter Einreichung der erforderlichen neuen Bauvorlagen vor Vornahme der Abweichungen zu beantragen.

Abf. 6. Wird eine genehmigungspflichtige Bauausführung ohne Genehmigung oder auf Grund eines ungültigen Bauscheines begonnen oder fortgesetzt oder abweichend vom Bauschein bewirkt oder liegen Gründe vor zu der Befürchtung, daß die Sicherheit oder Benutzbarkeit des Baues in Frage gestellt wird, so ist die Polizeiverwaltung, vorbehaltlich der Bestrafung der Schuldigen gemäß den polizeilichen oder gesetzlichen Bestimmungen, befugt, die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen und im Zwangswege zu verhindern.

§ 8. Anzeigen vor Beginn und während der Ausführung genehmigter Bauten.

Abf. 1. Der städtischen Polizeiverwaltung ist von seiten des Bauherrn oder Bauleiters unter Angabe der Baustelle und Bezeichnung des Bauscheines schriftliche Anzeige zu machen:

- a) von dem Tage, an welchem die Ausführung beginnen soll;
- b) von dem Zeitpunkte zur Prüfung, ob die Baufluchtlinie und Höhenlinie der Straße eingehalten sind, d. h. sobald der Sockel verlegt oder das Mauerwerk bis über die Erde aufgeführt ist;
- c) von der Vollenndung des Rohbaues in den Fällen, wo eine Abnahme des Rohbaues vorgeschrieben ist (§ 9);
- d) von der bevorstehenden Verdeckung der nicht frei bleibenden Teile einer Entwässerungsanlage oder Gasleitung (§ 10), ein Nachweis, daß und wie die Dichtigkeitsprüfung stattgefunden hat, ist der Anzeige beizufügen;
- e) von dem Zeitpunkte, wo der Bau zur Gebrauchsabnahme, falls eine solche vorgeschrieben ist (§ 11), fertig gestellt ist.

Abf. 2. Diese Anzeigen sind auch dann zu erstatten, wenn für die Prüfung und Genehmigung der Bauausführung eine andere Behörde als die Polizeiverwaltung zuständig war.

§ 9. Rohbau-Abnahme.

Abf. 1. Ist ein unter die Ziffern a und b des § 1 fallender Bau in seinen Wänden- und Eisenkonstruktionen, Balken- und Sparrenlagen vollendet, so findet auf die im § 8 unter c vorgeschriebene Anzeige innerhalb einer Woche die Rohbauabnahme statt, bei welcher der Bauherr oder ein geeigneter Vertreter anwesend und alle Teile des Baues zugänglich und sichtbar sein müssen.

Abf. 2. Ergeben sich bei der behufs Abnahme des Rohbaues vorgenommenen polizeilichen Prüfung Mängel, so ist deren Abstellung zu veranlassen und alsdann die Rohbauabnahme erneut zu beantragen, sofern nicht schon bei der Prüfung selbst ein neuer Termin behufs endgültiger Abnahme des Rohbaues vereinbart wird.

Abf. 3. Nach vorchriftsmäßig befundener Ausführung wird durch die städtische Polizeiverwaltung die Abnahme des Rohbaues bescheinigt und in der Bescheinigung der Tag festgesetzt, an welchem der innere Verputz begonnen werden darf.

Abf. 4. Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (§ 52), dürfen nicht früher als 6 Wochen nach der Rohbauabnahme verputzt werden. Eine Ermäßigung dieser Frist bis auf 4 Wochen seit der Vollenndung des Rohbaues kann die Polizeiverwaltung gewähren, wenn der Bau vor Ablauf der Frist genügend ausgetrocknet ist.

§ 10. Verdeckung von Entwässerungsanlagen und Gasleitungen.

Die Verdeckung von Entwässerungsanlagen und Gasleitungen darf erst drei Tage nach der im § 8 Ziffer d vorgeschriebenen Anzeige stattfinden, wenn nicht inzwischen die städtische Polizeiverwaltung die Verdeckung beanstandet hat.

§ 11. Gebrauchsabnahme.

Abf. 1. Gebäude oder Gebäudeteile, die zum dauernden Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, dürfen nicht eher in Benutzung genommen werden, als bis nach der im § 8 unter e vorgeschriebenen Anzeige die baupolizeiliche Prüfung des vollendeten Baues vorgenommen und ein Gebrauchsabnahmechein erteilt ist.

Abf. 2. Der in dem Gebrauchsabnahmechein festzusetzende Tag für den Beginn der Benutzung soll in der Regel mindestens 4 Monate nach dem für den Beginn der Verputzarbeiten bestimmten Tage (§ 9 Abf. 3) liegen. Je nach der Trockenheit des Baues kann diese Frist im Einzelfalle verkürzt oder verlängert werden, doch muß sie stets mindestens 2 Monate betragen.

§ 12. Ueberwachung von Bauten des Reichs und des Staats.

Abf. 1. Bei Bauten, welche auf Rechnung des Reichs oder Staats unter Leitung von Reichs- oder Staatsbeamten ausgeführt werden, findet eine polizeiliche Abnahme des Rohbaues und eine Gebrauchsabnahme nicht statt.

Abf. 2. Dagegen sind die in § 8 Abf. 1 unter a, b und d bezeichneten Anzeigen zu erstatten.

Zweiter Abschnitt.

Schutzmaßregeln während der Bauausführung.

§ 13. Sicherung öffentlicher Einrichtungen.

Öffentliche Einrichtungen, wie Bürgersteige, Straßenpflaster, Brunnen, Laternen, Hydranten, Schieberkästen, Gas- oder Wasserleitungen, Kanäle, Straßenschilder usw., auch Bäume, sind während eines Abbruchs, Neubaus oder einer sonstigen Bauausführung zu schonen und durch geeignete Vorkehrungen vor Beschädigung zu schützen. Beschädigungen hat der Bauherr sofort zu beseitigen.

§ 14. Staub und Schmutz.

Abf. 1. Bei allen Bau- und Abbrucharbeiten sind Staubbelästigungen durch Besprengen mit Wasser oder andere Vorkehrungen möglichst zu verhüten.

Abf. 2. Verunreinigungen der Straßen, die durch Lagerung von Baustoffen oder durch Bau- oder Abbrucharbeiten veranlaßt werden, sind sofort zu beseitigen.

§ 15. Bauzäune.

Abf. 1. Bauzäune dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Polizeiverwaltung errichtet werden; sie müssen mindestens 1,5 Meter hoch und so gebaut sein, daß nach außen keine Teile vorstehen, die geeignet sind, Verletzungen herbeizuführen.

Abf. 2. Sie dürfen nur ausnahmsweise über die Breite des Bürgersteiges vorspringen und auch bei breiteren Bürgersteigen nicht mehr als 2 Meter in den Straßenraum hineintreten.

Abf. 3. Wo nicht ein wenigstens 1 Meter breiter Streifen des Bürgersteiges frei bleibt, ist auf Verlangen der Polizeiverwaltung ein mit Brettern belegter Fußweg von 1 Meter Breite herzustellen; dieser ist an den Bürgersteig ohne Stufenbildung anzuschließen und gegen den Fahrweg auf Erfordern der Polizeiverwaltung mit einem Geländer zu versehen.

§ 16. Bangerüste und Schutzdächer.

Abf. 1. Abgebundene Gerüste, d. h. solche, die aus regelrecht verzimmerten Rauthölzern selbständig aufgeführt werden, sind gegen Belastung und Winddruck sicher zu konstruieren; sie werden verlangt, wo Haussteine in beträchtlicher Zahl und Größe zu verlegen sind.

Abf. 2. Stangengerüste, d. h. solche, die aus Rundhölzern mittels Ketten, Klammern oder dergleichen in Verbindung mit dem Gebäude aufgeführt werden, müssen gleichfalls belastungssicher konstruiert sein und besonders den folgenden Vorschriften entsprechen:

- a) Alle Rüsthölzer müssen von gesunder Beschaffenheit und hinreichend stark sein.
- b) Die Standbäume sind in noch nicht endgültig befestigten Bürgersteigen oder Straßen einen Meter tief einzugraben und auf Dielenstücke oder Steinplatten zu setzen, mit Neigung nach dem Gebäude hin aufzustellen und fest zu umstampfen. Sind die Bürgersteige oder Straßenflächen bereits endgültig befestigt, so sind die Standbäume ohne Aufgraben der Straße bezw. des Bürgersteiges auf Langschwelleren mit Zapfenverbindung aufzustellen oder in anderer Weise derart zu befestigen, daß sie unten nicht ausweichen können.
- c) Soll ein Standbaum durch Verbindung mit einem anderen verlängert werden, so müssen die Enden beider Bäume wenigstens 2 Meter lang an einander genügend befestigt werden. Auch muß der obere Baum auf einer Streichlange oder einer Knagge stehen.

- d) An jedem Stockwerk sind Längsverbindungen, sogenannte Streichstangen, anzubringen und mit den Standbäumen fest zu verbinden.
- e) Die Riegel oder Hebel, d. h. die Querbölzer, welche die Streichstangen mit dem Bauwerk verbinden und die Gerüstdielen tragen, sind so zu befestigen, daß sie sich weder auf den Streichstangen noch in der Umfassung des Bauwerks drehen oder verschieben können.
- t) Die Gerüstdielen müssen aus gesundem Holze hinreichend stark und so befestigt sein, daß sie nicht kippen noch ausweichen können, auch so dicht verlegt werden, daß kein Material oder Staub hindurchfallen kann. Nach außen ist eine Schutzbrüstung anzubringen.
- g) Die Seitenverschiebung des ganzen Gerüsts ist durch Abstrebung zu verhindern.

Abf. 3. Soweit nicht die auf der Straße verkehrenden Personen in anderer Weise gegen das Herabfallen von Gegenständen gesichert sind, muß an den im Abf. 1 und 2 behandelten Standgerüsten in einer Höhe von drei Metern von der Straße ein Schutzdach, unabhängig von der untersten Dielenlage, angebracht werden.

Abf. 4. Fliegende Gerüste, Leiter- und Hängegerüste dürfen nur zu Ausbesserungs- und Reinigungsarbeiten, zu sonstigen unbedeutenden Arbeiten an Fassaden, Gesimsen und Dächern und zu Verputz- und Anstreicherarbeiten verwendet werden. Ueber den Laufdielen ist nach außen eine Schutzbrüstung anzubringen.

§ 17. Schutz der Nachbargrundstücke.

Abf. 1. Jeder Bauende ist verpflichtet, alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um Personen und Eigentum auf den Nachbargrundstücken vor Beschädigungen durch seine Bauausführung zu bewahren, auch die erforderlichen Abstützungen vorzunehmen. Das gleiche gilt für Abbruch- und Ausbesserungsarbeiten.

Abf. 2. Zeigt sich beim Abbruch eines Gebäudes, daß dem Nachbargebäude die eigene Standfähigkeit mangelt, so kann auch der Eigentümer des letzteren angehalten werden, die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 18. Schutzmaßregeln in und bei Bauten.

Abf. 1. Im Innern eines Gebäudes sind die hölzernen oder eisernen Balkenlagen alsbald nach der Verlegung und jedenfalls vor Ausbringung der folgenden Balkenlagen oder des Dachverbandes auszustaken oder sicher abzudecken.

Abf. 2. Die Treppenträume, die zur Einwölbung bestimmten, sowie andere deckenlose Räume sind zu unzufriedigen oder von Geschoß zu Geschoß sicher abzudecken.

Abf. 3. Wo mehr als 10 Arbeiter bei einem Bau beschäftigt sind, ist denselben Gelegenheit zum Aufenthalt während der Ruhepausen in mit trockenem Fußboden, Bedachung, Wänden und Sitzgelegenheit versehenen Räumen von mindestens 2,20 Meter mittlerer Höhe zu geben. Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden. Im Winter ist für ausreichende Heizung der Räume Sorge zu tragen.

Abf. 4. Auf jedem Bau ist für je 25 dort beschäftigte Personen mindestens ein Arbeiterabort zu errichten, der von der Straße und den Nachbargrundstücken nicht eingesehen werden kann.

Abf. 5. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der Rauchgase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Derartige Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen.

Abf. 6. Die Bauten und Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit so lange zu beleuchten, als Arbeiter beschäftigt sind.

§ 19. Vermeidung von Tierquälerei.

Für die An- und Abfuhr von Lasten sind auf den Baustellen behufs Verhinderung von Tierquälerei ordnungsmäßig besetzte Wege, Bahnhöfe, Transportgleise oder ähnliche Anlagen anzulegen.

Dritter Abschnitt.

Vage, Zugänglichkeit, Stellung und äußere Gestaltung der Gebäude.

§ 20. Zugänglichkeit.

Abf. 1. Gebäude dürfen in der Regel nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, die unmittelbar an einer öffentlichen Straße (bezw. einen öffentlichen Weg oder Platz) grenzen.

Abf. 2. Alle nicht unmittelbar an der Straße liegenden Gebäude, sowie die Höfe müssen von der Straße einen wenigstens 1,30 Meter breiten, befestigten Zugang haben, der bei Grundstücken von weniger als 10 Metern Breite auf 90 Zentimeter eingeschränkt werden darf.

Abf. 3. Wird ein Grundstück in einer Tiefe von mehr als 30 Metern von der Straße ab bebaut oder werden Hinter- oder Seitengebäude errichtet, die eine oder mehrere ganze Wohnungen enthalten sollen, so müssen alle Gebäude, Gebäudeteile und Höfe mittelst einer wenigstens 2,30 Meter breiten, 2,85 Meter hohen, von unverbremlichen Wänden eingeschlossenen Durchfahrt mit der Straße in Verbindung gesetzt werden, falls nicht eine mindestens 2,30 Meter breite offene Zufahrt vorhanden ist. Als Bebauung in diesem Sinne gilt nicht die Errichtung von Freitreppen, Veranden, Glasdächern, Balkonen, Lauben, Hühnerställen und ähnlichen Anlagen von untergeordneter Bedeutung.

§ 21. Straßenflucht, Bauflucht und Höhenlage.

Abf. 1. Die Gebäude müssen nach der im Fluchtlinienplane festgestellten Bauflucht und Höhenlage eingerichtet werden, letzteres auch da, wo die Straße noch nicht diese Höhenlage besitzt. Bis zur Durchführung der festgestellten Höhenlage der Straße kann die vorläufige Herstellung von Rampen, Vortreppen u. dergl. auch vor der Straßenfluchtlinie gestattet werden.

Abf. 2. Wo eine Fluchtlinie noch nicht festgesetzt ist, oder wo es sich um Gebäude hinter der Baufluchtlinie handelt, ist die Polizeiverwaltung befugt, die Höhenlage zu bestimmen.

Abf. 3. Wo eine Baufluchtlinie noch nicht besteht, dürfen Baulichkeiten aller Art nur in einem Abstände von wenigstens 3 Metern von der Begrenzung, Einriedigungen u. dergl. nur in solchen von wenigstens 1 Meter und in der Regel parallel zu der Wegrichtung angeführt werden. Hierbei wird ein etwa vorhandener Graben als Teil des Weges betrachtet.

Abf. 4. Das gänzliche oder teilweise Zurücktreten der Gebäude hinter die Straßenflucht ist, auch wenn eine besondere zurückliegende Baufluchtlinie nicht besteht, statthaft, wenn das Gebäude zur Fluchtlinie parallel gestellt und die zwischen der Fluchtlinie und dem Gebäude liegende Fläche bei einer Breite bis zu 1 Meter als Verbreiterung des Bürgersteiges angelegt, bei größerer Breite in der Straßenflucht eingefriedigt wird. In solchen Fällen muß außerdem zur Vermeidung fahler Brandmauern ein architektonischer Anschluß an die Nachbargebäude bewirkt werden. (Vergl. auch § 24 Abf. 5.)

Abf. 5. Die Abkantung oder Abrundung der Ecken ist stets statthaft, auch wenn dies im Fluchtlinienplane nicht vorgesehen ist. Die abgeschnittene Grundstücksfläche ist auf Kosten des Bauherrn als Teil des Bürgersteiges zu befestigen.

§ 22. Vorsprünge über die Straßenfluchtlinie.

Abf. 1. Risalite dürfen nicht mehr als 15 Centimeter vor die Straßenfluchtlinie vortreten; ihre Gesamtbreite darf $\frac{1}{3}$ der Frontlänge des Gebäudes nicht überschreiten.

Abf. 2. Sonstige vorspringende Bauteile dürfen innerhalb von 3 Metern über dem Bürgersteig nicht mehr als $\frac{1}{10}$ der Straßenbreite, höchstens jedoch 30 Zentimeter über die Straßenfluchtlinie ausladen. Vor den Risalitflächen darf die Ausladung höchstens 15 Zentimeter betragen. Unter dem Bürgersteig dürfen Bauteile bis zu 50 Zentimeter vor die Straßenfluchtlinie vortreten, Lichtschächte bis zu einer von der Fluchtlinie ab gemessenen lichten Weite von 30 Zentimetern. Dieselben sind mit geeigneter Glasdeckung zu versehen.

Abf. 3. Eine größere Ausladung vorspringender Teile ist gestattet, insoweit das Gebäude hinter die Straßenfluchtlinie zurücktritt.

Abf. 4. Eintrittsstufen, Fußstraher, Abweisssteine, Kellereingänge und dergl. dürfen vor die Sockelfläche nicht vortreten.

Abf. 5. Ausgänge aus Küchen und sonstigen Räumen sind an der Straße nicht gestattet und an den Nebenflächen der Gebäude, soweit sie von der Straße sichtbar sind, mit bis zum Boden gehenden Röhren zu versehen.

Abf. 6. Geöffnete Tore, Türen, Fensterflügel und Fensterläden dürfen in geringerer Höhe als 3 Meter über dem Bürgersteig nicht in die Straße vortreten.

Abf. 7. Vordächer, die in den Straßenraum hineinragen (§ 3 Abf. 2b), können nur mit Zustimmung des Magistrats gestattet werden; dasselbe gilt für feste Markisen, ausgefragte Reklamekästen, Laternen usw.

Abf. 8. Die Befugnis des Magistrats, die Inanspruchnahme des zwischen den Fluchtlinien liegenden Straßenterrains überhaupt zu verbieten oder nur gegen Entschädigung zu gestatten, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 23. Erker und Balkone.

Abf. 1. Ueber die Straßenfluchtlinie vorspringende Erker und Balkone müssen in allen Teilen mindestens 3 Meter über dem Bürgersteig liegen.

Abf. 2. Sie sind unzulässig an Straßen, deren Breite nach dem festgestellten Fluchtlinienplane weniger als 10 Meter beträgt.

Abf. 3. Ihre Ausladung darf bis zu 7% der Straßenbreite betragen, höchstens jedoch bei Erkern 1,10 Meter, bei Balkonen 1,25 Meter.

Abf. 4. Die Gesamtbreite der Erker darf nicht mehr betragen als ein Drittel, einschließlich der Balkone nicht mehr als ein halb, an abgechrägten Ecken in beiden Fällen nicht mehr als vier Fünftel der betreffenden Gebäudefront. Abgechrägte Ecken gelten hierbei als besondere Gebäudefront.

Abf. 5. Erker und Balkone müssen ferner wenigstens um das anderthalbfache Maß ihrer Ausladung von der Grenze des Nachbargrundstückes entfernt und mit Traufrinnen und Abfallrohr versehen sein.

§ 24. Vorgärten, Vorbauten und Rücksprünge in denselben.

Abf. 1. Wo nach dem festgestellten Fluchtlinienplan die Baufluchtlinie hinter die Straßenfluchtlinie zurücktritt, ist der Zwischenraum als Garten herzurichten und zu unterhalten.

Abf. 2. Die Vorgärten dürfen mit Einschluß der in ihnen angelegten Wege an keiner Stelle tiefer liegen als die anstoßende Straßenfläche. Ausnahmen sind bei Straßen mit starker Steigung zulässig.

Abf. 3. Sie sind in der Straßensfluchtlinie und an den Nachbargrenzen durch Eisengitter auf Steinsockeln einzufriedigen. Der Sockel darf nicht über 50 Zentimeter, die ganze Einfriedigung nicht über 1 Meter 25 Zentimeter hoch sein; einzelne Pfeiler dürfen höher geführt werden. Bei aufsteigenden Straßen tritt Durchschnittsberechnung ein. Statt der Eisengitter können auch sonstige durchbrochene Abschlüsse von gefälliger leichter Form gestattet werden.

Abf. 4. Für Vorbauten in Vorgärten gelten folgende Bestimmungen:

- a) Niedrige Vorbauten bis zu 1,25 Meter Fußbodenhöhe, wie Rampen, Freitreppen, Terrassen dürfen sich bis zur Mitte des Raumes zwischen Bauflucht- und Straßensfluchtlinie erstrecken.
- b) Aufsteigende Vorbauten, wie Nischen, Portale, Vordächer, Erker, Balkone, Veranden dürfen bis zu einem Drittel des Raumes zwischen Straßensflucht- und Baufluchtlinie, höchstens jedoch 2 Meter vorspringen. Ihre Gesamtbreite darf nicht mehr betragen als zwei Fünftel der Gebädefront.
- c) Die unter a und b genannten Bauteile müssen, wenn nicht Vorbauten benachbarter Häuser sich unmittelbar aneinander anlehnen, um das anderthalbfache ihrer Ausladung von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

Abf. 5. Hinter der Baufluchtlinie der Vorgärten dürfen die Gebäude beliebig zurücktreten, wenn sie zur Fluchtlinie parallel gestellt werden und zur Vermeidung häßlicher Mauerflächen ein architektonischer Anschluß an Nachbargebäude bewirkt wird (vergl. jedoch § 75 Abf. 6).

§ 25. Gebädehöhe.

Abf. 1. Die zulässige Höhe der Gebäude wird, abgestuft nach Ortsteilen, im siebenten Abschnitt dieser Polizeiverordnung festgesetzt. Auch das Verhältnis der Gebädehöhe zur Straßbreite und zur Breite des Hofes wird daselbst geregelt.

Abf. 2. Dabei wird die Straßbreite zwischen den festgesetzten Straßensfluchtlinien gemessen, sodaß freie Plätze als Teile der anliegenden Straßen gerechnet werden. Wo zwischen Straßensfluchtlinie und Bauflucht ein Abstand vorgeschrieben ist oder freiwillig beobachtet wird (§ 21 Abf. 4), wird die Hälfte desselben der Straßbreite zugerechnet. Ist die Straßbreite ungleich, so findet Durchschnittsberechnung statt.

Abf. 3. Für Eckhäuser ist das der breiteren Straße entsprechende Höhenmaß auch an der schmaleren Straße zulässig, jedoch nur auf eine Länge von höchstens 15 Meter.

Abf. 4. Die Höhe wird gemessen von der festgesetzten Straßenhöhenlage bis zur Oberkante des Hauptgesimses, gegebenenfalls bis zu einer sich darüber erhebenden Attika oder massiven Brüstung, bei überstehenden Dächern bis zum Sparrennislager. Bei geneigter Straßelage, bei Siebelaufbauten oder sonstiger Höhenungleichheit findet Durchschnittsberechnung statt. Liegt an der Bergseite einer Straße der Vorgarten höher als die Straße, so kann die Höhe von der Vorgartenfläche ab gemessen werden.

Abf. 5. Oberhalb der Höhengrenze darf die Dachfläche über eine Lufthöhe nicht hinausgehen, welche mit der Horizontalen einen Winkel von 50 Grad einschließt. Von dieser Bestimmung werden nicht betroffen: Ziergiebel, Dachrinnen, Brandmauern, Schornsteine und Dachfenster, vorausgesetzt, daß Ziergiebel und Dachfenster zusammen nicht mehr als zwei Fünftel der Gebädefront einnehmen.

Abf. 6. Bei einseitig zu bebauenden Straßen sind die Maximalhöhen des siebenten Abschnittes maßgebend.

Abf. 7. Die Hinterseite eines Vordergebäudes darf ebenso hoch aufgeführt werden wie die Vorderseite.

§ 26. Abstände.

Neubauten müssen von Nachbargrenzen und auf dem Baugrundstücke selbst vorhandenen Gebäuden, sofern sie nicht unmittelbar an dieselben herantreten, mindestens 3 Meter entfernt bleiben. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses, sowie insoweit zulässig, als die Nichtbebauung des Nachbargrundstückes durch Eintragung im Grundbuche sicher gestellt ist.

§ 27. Dächer, Dachgesimse, Abfallrohre.

Abf. 1. Die Ausladung der Dachgesimse und Dachüberstände darf nicht mehr als 1,25 Meter betragen.

Abf. 2. Alle nach der Straße abfallenden Dachflächen müssen mit Traufrinnen und Abfallrohren, erforderlichenfalls auch mit einem unmittelbar über der Dachrinne stark befestigten Schneefang versehen sein.

Abf. 3. Die Abfallrohre sollen in einem Mauerfalz liegen und in ihrem unteren Teile bis zu einer Höhe von 2 Metern über Bürgersteig aus Eisen bestehen. Wo Straßenkanäle bestehen, sind die Abfallrohre auf dem nächsten Wege in dieselben einzuführen.

§ 28. Blitzableiter.

Die Anlage von Blitzableitern an Bürgersteigen wird nur gestattet, wo das Baugrundstück sonst keinen geeigneten Platz bietet, und auch dann nur bei genügender Isolierung in einer Höhe von mindestens 3 Metern vom Erdboden.

§ 29. Außenflächen.

Abf. 1. Nach einem nicht bebauten Teile des Nachbargrundstückes zugewendete Brandmauern sind auf Verlangen der Polizeiverwaltung auszufügen oder zu verputzen. Sonstige nicht mit Verblendziegeln aufgeführte Umfassungswände sind innerhalb zweier Jahre nach der Gebrauchsabnahme (§ 11) zu verputzen.

Abf. 2. Auf Industriebauten außerhalb der im Zusammenhang bebauten Teile der Stadt bezieht sich diese Bestimmung nicht.

Abf. 3. Alle Gebäude müssen in den von der Straße aus sichtbaren Seiten derartig hergestellt und unterhalten werden, daß sie der Umgebung nicht zur Unzierde gereichen.

§ 30. **Öffnungen an der Straße.**

Ställe, Aborte, Schmieden und sonstige Räume, welche in ähnlicher Weise lästiges Geräusch oder widerwärtige Ausdünstung erzeugen, dürfen nach der Straße innerhalb zweier Meter über dem Bürgersteig keine Öffnungen haben.

§ 31. **Befestigung von Straßenschildern und dergleichen.**

Jeder Hauseigentümer muß dulden, daß die zur Straßen- und Hausbezeichnung, Straßenbeleuchtung, für Höhenangaben, sowie zu Zwecken der Wasserleitung, der Entwässerung und des Feuerlöschwesens erforderlichen Schilder, Nummern, Laternen, Höhenfestpunkte und sonstigen im öffentlichen Interesse erforderlichen Vorrichtungen an seinem Hause angebracht, verändert und ausbeßert werden.

§ 32. **Einfriedigungen.**

Unbebaute Grundstücke und Grundstücksteile, welche an öffentliche Wege, Straßen oder Plätze grenzen, müssen auf Verlangen der städtischen Polizeiverwaltung in zweckentsprechender Weise eingefriedigt werden. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf gärtnerisch oder landwirtschaftlich benutzte Grundstücke außerhalb der bebauten oder in Bebauung begriffenen Stadtteile.

Vierter Abschnitt.

Standfestigkeit und Feuerficherheit.

§ 33. **Baustoffe und Konstruktion.**

Abf. 1. Alle Baustoffe und Konstruktionen müssen von einer Beschaffenheit und Sicherheit sein, welche der Bauart und den Bauzwecken nach anerkannten technischen Grundsätzen entspricht.

Abf. 2. Die Fundamentsohle von Gebäuden ist bis auf den tragfähigen Baugrund, in der Regel aber einen Meter tief unter die Erdoberfläche hinabzuführen; sie ist frostfrei und so breit anzulegen, daß die Standfestigkeit gesichert ist. Die dem Grundwasser ausgesetzten Mauerteile sind in hydraulischem Mörtel herzustellen.

Abf. 3. Sollen Baustoffe stärker als üblich in Anspruch genommen, sollen andere als gewöhnliche Konstruktionsarten angeordnet werden, so sind besondere Nachweise zu erbringen. Stark belastete Mauerteile sind in Zementmörtel herzustellen.

Abf. 4. Stein- und Metallkonstruktionen dürfen nicht auf Holz aufgelagert werden.

Abf. 5. Eisene Träger und Stützen bedürfen zur Druckverteilung ausreichender Auflager, bestehend in der Regel aus Hausteinen oder Metallplatten.

Abf. 6. Alle tragenden und stützenden Eisenteile des Innenbaues von Wohngebäuden sind glattsicher zu umhüllen.

§ 34. **Massive Umfassungsmauern.**

Abf. 1. Brandmauern. Wenn Gebäude unmittelbar oder näher als drei Meter an die Nachbargrenze herantreten, sind sie mit massiven Brandmauern aus unverbrennlichen Stoffen abzuschließen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Unbebaubarkeit des Nachbargrundstückes in einer Entfernung von sechs Metern von der sonst als Brandmauer herzustellenden Wand durch Eintragung im Grundbuche sichergestellt ist. In Gebäuden von großer Länge muß in Abständen von höchstens 40 Metern eine Brandmauer hergestellt werden, wenn dies mit der Benutzungsart des Gebäudes vereinbar ist.

Abf. 2. Die Brandmauern müssen im Dachgeschoß und obersten Vollgeschoß mindestens einen Stein (das sind 25 Zentimeter), in den darunter liegenden Geschossen mindestens anderthalb Stein (das sind 38 Zentimeter) stark ungeschwächt und undurchbrochen durch alle Geschosse und wenigstens 30 Zentimeter über Dach aufgeführt werden. Sie dürfen in einem Abstände von 25 Zentimeter (bei gemeinsamen Mauern in einem Abstände von 13 Zentimetern) von der Grenzlinie keine eisernen oder hölzernen Balken oder Stützen enthalten, auch solchen Balken nicht zum Auflager dienen. Auf eisernen Unterzüge erstreckt sich dieses Verbot nicht.

Abf. 3. Öffnungen dürfen in einer Brandmauer nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses zugelassen werden, und zwar:

- a) behufs Herstellung einer zur Verbindung durchaus notwendigen Tür zum Zwecke und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Benutzung der durch die Brandmauer getrennten Stallungen, Scheuern und sonstigen Gebäude, wenn die Tür rauchfester, durchweg mit Eisenblech beschlagen oder sonst feuerfester ist und selbsttätig zuschließt.
- b) zur Erleuchtung von Innenräumen, wenn die zu diesem Zwecke hergestellten Öffnungen mit mindestens 0,01 Meter starkem, fest eingemauertem Glasverschluß versehen sind, nicht mehr als 500 Quadratzentimeter Fläche haben und in jedem Geschoss auf einer Wandlänge von 3 Metern nur einmal vorkommen.

Abf. 4. Auch alle anderen Umfassungen müssen, soweit nicht die §§ 35 bis 37 eine andere Bauart zulassen, massiv hergestellt werden. Ob anstelle massiver Umfassungen gleichwertige neuere Wandkonstruktionen zugelassen werden können, entscheidet im einzelnen Falle die Polizeiverwaltung.

§ 35. **Umfassungen aus Fachwerk.**

Abf. 1. Eisenfachwerk mit ein halb Stein starker Ausmauerung ist nur für Außenwände solcher Gebäude zulässig, die keine Wohnungen enthalten und nicht mehr als 12 Meter hoch sind.

Abf. 2. Gebäude, welche eine Wandhöhe von 6 Meter nicht überschreiten, können Umfassungen von ausgemauertem Holzfachwerk erhalten.

Abj. 3. Auch an Erkern und ähnlichen Bauteilen ist die Anwendung von ausgemauertem Eisen- oder Holzfachwerk statthaft.

Abj. 4. Die Verwendung von Holzfachwerk bei der offenen, Gruppen- und halboffenen Bauweise ist im siebenten Abschnitt (§ 75 Ziffer 13) geregelt.

Abj. 5. Ueber die vorstehenden Vorschriften hinaus kann die Polizeiverwaltung ausnahmsweise und vorübergehend Fachwerksbauten für bestimmte Nutzungszwecke gestatten. In solchen Fällen sollen die Fachwerkgebäude aber einen gegenseitigen Abstand von wenigstens 6 Metern haben.

§ 36. Umfassungen aus Holz.

Abj. 1. Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen nur Schuppen, Buden und ähnliche Baulichkeiten ohne Feuerstätten hergestellt werden.

Abj. 2. Derartige hölzerne Bauwerke sollen in der Regel eine Grundfläche von 25 Quadratmetern, sowie eine Wandhöhe von 3 Metern nicht überschreiten und von andern Holzbauten und Nachbargrenzen 6 Meter entfernt sein. Andernfalls kommen die Vorschriften der §§ 34 und 35 in Anwendung.

Abj. 3. Hierüber hinaus kann die Polizeiverwaltung ausnahmsweise und vorübergehend Holzbaulichkeiten für bestimmte Zwecke gestatten und die nach den Umständen erforderlichen Feuerchutzmaßregeln vorschreiben.

§ 37. Umfassungen aus sonstigen Baustoffen.

Kleinere Baulichkeiten aus Wellblech, Gypsdieleln, Zementdieleln, Drahtputz und sonstigen Baustoffen von ähnlicher Feuericherheit können nach dem Ermessen der Polizeibehörde zugelassen werden.

§ 38. Innenwände.

Abj. 1. Scheidewände, auf welchen Balkenlagen ruhen, sind in Gebäuden, die zwischen dem Erdgeschoss und Dachgeschoss noch ein oder mehrere Geschosse enthalten, massiv und mindestens einen Stein stark aufzuführen. Statt des Massivbaues ist im obersten Vollgeschoss und im Dachgeschoss Eisenschachwerk zulässig.

Abj. 2. Scheidewände, auf welchen Balkenlagen nicht ruhen, dürfen aus Eisen- oder Holzfachwerk, Eisenblech, Gyps- oder Zementdieleln, Drahtputz und ähnlichen Stoffen hergestellt, auch auf Balken aufgesetzt werden.

Abj. 3. Hölzerne Scheidewände sind nur zulässig zwischen Räumen, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

§ 39. Decken.

Abj. 1. Die Kellergeschosse aller Gebäude erhalten massive Decken mit oder ohne Verwendung von Eisenträgern. Alle im Erdgeschoss liegenden Wohn- und Schlafräume müssen unterkellert werden. Bei Felsuntergrund kann ausnahmsweise von der Unterkellierung Abstand genommen werden, wenn sonst für Abhaltung der Bodenfeuchtigkeit zuverlässig gesorgt ist.

Abj. 2. Für alle übrigen Decken sind Holzbalkenlagen gestattet, welche anzustaken und mit einer unverbrennlichen Ausfüllung von wenigstens 13 Zentimeter Stärke zu versehen, auch von unten zu verputzen sind. Statt der Stakung und Ausfüllung sind andere, gleich wirksame Bauweisen zulässig.

Abj. 3. Die Stoffe zur Ausfüllung von Balkendecken und Hinterfüllung von Gewölben müssen frei von Holzabfällen und anderen organischen Stoffen und gesundheitschädlichen Bestandteilen sein; die Verwendung von Bauhutt ist untersagt.

Abj. 4. Decken aus Stampfbeton dürfen an Ort und Stelle nur zwischen eisernen Trägern hergestellt werden. Für Decken aus armiertem Beton oder sonstige neuere Deckenkonstruktionen ist der Stabilitätsnachweis beizubringen.

Abj. 5. Ungeputzte Holzdecken ohne Zwischendecken sind zulässig:

- a) in Gebäuden ohne Feuerung,
- b) in eingeschossigen nicht zum Wohnen bestimmten Gebäuden, wie Kirchen, Turnhallen, Reitbahnen und dergleichen,
- c) in Speichergebäuden, vorausgesetzt, daß die heizbaren Räume durch massive Decken, Wände und Zugänge abgetrennt sind.

§ 40. Dächer und Dachgesimse.

Abj. 1. Alle Dächer müssen mit feuer sichereren Stoffen eingedeckt werden. Schindeldächer, Bretterdächer und Strohdächer sind verboten.

Abj. 2. Glasdächer und Oberlichte sind, falls nicht Drahtglas verwendet wird, mit geeigneten Drahtnetzen zu versehen.

Abj. 3. Auf nicht begehbaren Dächern sind geeignete Vorkehrungen für Schornsteinfeger und Dachdecker anzubringen.

Abj. 4. Auf begehbaren Dächern sind Schutzgeländer aufzustellen.

Abj. 5. Dachrinnen, Dachgesimse und Dachüberstände dürfen zwar unter Verwendung von Holz hergestellt werden, sind jedoch bis auf 1 Meter Entfernung von der Nachbargrenze feuer sicher zu verkleiden.

§ 41. Vortretende Ziertheile der Fassaden.

Abj. 1. Mehr als 15 Zentimeter ausladende Gesimse und sonstige Architekturtheile müssen bei Ausführung des Mauerwerks im Verband vorgemauert werden.

Abf. 2. Ziertheile aus Stuck, Zementguß, Steinpappe und dergleichen dürfen nicht auf Holz befestigt, müssen vielmehr mit dem Mauerwerk durch eingemauerte Metallteile oder mit der Eisenkonstruktion sicher verbunden werden.

§ 42. Schächte.

Abf. 1. Die Umfassungen von Licht- und Luftschächten sind in Gebäuden mit Feuerungen aus feuer sichereren Stoffen herzustellen.

Abf. 2. Ueberdeckte Lichtschächte sind mit Vorrichtungen für genügenden Luftwechsel auszustatten.

Abf. 3. Oeffnungen von Lichtschächten im Dachraum sind mit feuer sichereren, selbsttätig schließenden Türen zu versehen.

Abf. 4. Betreffs der Aufzüge wird auf die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 4. August 1900 verwiesen.

§ 43. Treppen.

A. Zahl und Breite der Treppen.

Abf. 1. Erreichbarkeit. Von jedem Punkte eines Gebäudes muß eine Treppe höchstens 20 Meter entfernt sein.

Abf. 2. Höchstzahl der Wohnungen. Auf eine Treppe dürfen in der Regel nicht mehr als 3, höchstens 5 Wohnungen in demselben Geschosse angewiesen sein.

Abf. 3. Die zum Dachgeschosse führende Treppe muß mindestens 85 Zentimeter zwischen Wand und Geländer breit sein. Für jedes tiefer liegende Geschosß beträgt die Mindestbreite 15 Zentimeter mehr.

Abf. 4. Liegt die Fußbodenplatte des obersten Geschosses höher als 7 Meter über dem Erdboden, so müssen, wenn das oberste Geschosß noch zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume enthält, entweder vom Erdgeschoss aus zwei gesonderte, von unten verputzte Holztreppen angelegt werden (von denen die eine nicht breiter als 1 Meter zu sein braucht), oder es ist eine Treppe von unten bis ins Dachgeschosß unverbrennlich herzustellen.

Abf. 5. Für die nach diesen Bestimmungen nicht notwendigen Treppen (Nebentreppen) genügt eine Breite von 85 Zentimetern.

B. Feuer sicherheit der notwendigen Treppen.

Abf. 6. Alle notwendigen Treppen, mit Ausnahme derjenigen in Einfamilienhäusern, sind zwischen massiven Mauern anzubringen, die bis ins Dachgeschosß emporzuführen sind.

Abf. 7. Als unverbrennlich gilt nur eine Treppe, welche nicht bloß zwischen massiven Mauern liegt, sondern außerdem aus Mauerwerk, Beton oder ummantelter Eisenkonstruktion besteht. Haustreppen gelten nur dann als feuer sicher, wenn die Stufen beiderseits eingemauert sind. Die in Mauerwerk, Beton, Hausstein oder Eisen hergestellten Treppen dürfen mit Trittschufen aus Holz belegt werden.

C. Treppen in bereits vorhandenen Gebäuden.

Abf. 8. Auch alle bereits vorhandenen Gebäude müssen auf Verlangen der Polizeiverwaltung in einen derartigen Zustand versetzt werden, daß sie den vorstehenden Bestimmungen, insbesondere denen des Absatzes 4, zum Mindesten aber folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) wenn nur eine hölzerne Treppe vorhanden ist, so muß die Unterseite in geeigneter Weise (durch Bohrpuff, Gipsdielen usw.) feuer sicher bekleidet sein;
- b) brennbare Stoffe dürfen im Treppenhaus nicht lagern;
- c) sind im Kellergeschosß Feuerungen vorhanden, oder lagern dort brennbare Stoffe, so müssen Verbindungsöffnungen vom Kellergeschosß zum Treppenhaus, sofern sie nicht wegen besonderer Feuergefahr zu verbieten sind, durch rauch- und feuer sichere, selbsttätig zuschlagende Türen verschlossen sein;
- d) auch das Dachgeschosß muß gegen das Treppenhaus durch rauch- und feuer sicherere Türen abgeschlossen sein.

§ 44. Feuerstätten.

Abf. 1. Feuerstätten dürfen nur in solchen Räumen eingerichtet werden, die vermöge ihrer Bestimmung und Bauart nicht zu feuerpolizeilichen Bedenken Anlaß geben und gegen Gebäude und Räume, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe dienen, feuer sicher abgeschlossen sind.

Abf. 2. Öfen und Herde dürfen nur dann auf Holzbalkendecken und Holzböden aufgestellt werden, wenn sie durch eine Stein- oder Eisenplatte vom Fußboden bis auf 30 Zentimeter von der Feuerstätte getrennt werden.

Abf. 3. Geschlossene Feuerstätten sollen von verputztem oder feuer sicher verkleidetem Holzwerk wenigstens 10 Zentimeter, von freiem Holzwerk wenigstens 30 Zentimeter entfernt sein. Für Feuerstätten größeren Umfanges können weitergehende Forderungen gestellt werden.

Abf. 4. Offene Feuerungen sind in der Regel mit massiven oder metallenen Rauchmänteln zu versehen. Angrenzende Wände müssen bis auf 1 Meter Entfernung massiv sein. Alles freie Holzwerk innerhalb einer Entfernung von 1 Meter muß feuer sicher verwahrt werden.

§ 45. Verbindung der Feuerstätten mit den Schornsteinen.

Abf. 1. Rauch- und Feuergase sind durch feuer sicherere Rohre innerhalb desselben Stockwerks in den Schornstein zu leiten. Ausnahmsweise ist es statthaft, den Rauch unmittelbar ins Freie zu führen.

Abj. 2. Die Rauchrohre müssen von verputztem oder verkleidetem Holzwerk wenigstens 20 cm, von freiem Holzwerk 30 cm entfernt sein.

Abj. 3. Bei Heizöfen in Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen in der Ableitung des Rauches und der Feuertage Verschlussvorrichtungen, wie Klappen und Schieber, nicht angebracht werden.

§ 46. Schornsteine.

Abj. 1. Schornsteinmauerwerk darf nicht als tragendes Mauerwerk benutzt werden.

Abj. 2. Die Schornsteine der hinteren Gebäude und Gebäudeteile müssen eine solche Höhe erhalten, daß Belästigungen der Vorderwohnungen vermieden werden.

Abj. 3. Alle Schornsteine sind von außen bis zur Dachfläche zu putzen, über Dach aber in Zementmörtel aufzuführen und nötigenfalls zu verankern.

Abj. 4. Hohle Eisenstützen dürfen nicht zur Rauchableitung benutzt werden.

A. Unbesteigbare Schornsteine.

Abj. 5. Unbesteigbare Schornsteine dürfen bei rechteckigem Querschnitt nicht enger als $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ Stein und nicht weiter als 1 zu 1 Stein, bei kreisrundem Querschnitt nicht enger als 15 und nicht weiter als 25 cm sein. Der Querschnitt muß in ganzer Höhe sich gleich bleiben. Rechteckige Schornsteinrohre sind innen glatt zu putzen oder aus Formsteinen herzustellen, runde Rohre aus Formsteinen aufzuführen.

Abj. 6. Die Innenwand der Schornsteine muß von Nachbargrenzen mindestens 25 cm und von allem Holzwerk 20 cm entfernt sein. Die Wangen sollen nicht unter 12 cm, nach den Außenseiten der Umfassungsmauern jedoch nicht unter 25 cm stark sein; sie dürfen zu Widerlagern von Gurtbögen und zu Auflagern von Eisenträgern nicht benutzt werden. Trägerflanschen müssen um das Mindestmaß der Wangenstärke von den Rohren entfernt bleiben.

Abj. 7. Reinigungsöffnungen sind unten und oben und bei Richtungsänderungen anzubringen und mit Schiebern oder Türchen zu verschließen.

B. Besteigbare Schornsteine.

Abj. 8. Besteigbare Schornsteine sollen eine Mindestweite von 42 zu 47 cm haben. Für die feste Anbringung der Steigeisen und Hängeeisen, zu welchen nur Vierkanteisen verwendet werden dürfen, ist Sorge zu tragen, ebenso für geeignete Ein- und Ausgänge am Fuße der Schornsteine.

C. Brausenrohre.

Abj. 9. In Küchen, einschließlich der Waschküchen, ist ein besonderes Rohr zum Abzug der Wasserdämpfe einzurichten, welches für eine oder zwei Küchen einen Querschnitt von 250 Quadratcentimeter, für jede hinzutretende Küche eine Vergrößerung von 50 Quadratcentimeter erhalten muß.

§ 47. Nischebehälter.

Zur Aufbewahrung von Nische und selbstentzündlichen Stoffen sind Behälter aus unverbrennlichem Stoff anzulegen und feuersicher abzudecken. Dieselben dürfen nicht innerhalb bewohnter Gebäude errichtet werden.

§ 48. Gasleitungen.

Abj. 1. Zu Gasleitungen sind in der Regel nur schmiedeeiserne Rohre zu verwenden. Hart gelötete oder gegossene Rohre aus Messing oder Kupfer sind an Stellen, wo die Verwendung von eisernen Rohren der Biegung wegen mit Schwierigkeiten verknüpft ist, sowie als Zuleitung zu den Brennern zulässig; Bleirohre nur als Anschluß des Gasmessers. Gummirohre sind nur statthaft für bewegliche Brennstellen; sie müssen durch einen Hahn am Ende der festen Leitung besonders abstellbar sein.

Abj. 2. Die Gasleitungen vom Straßenrohr zu den Häusern sind in voller Ausdehnung unterirdisch zu verlegen und unter Straßenhöhe in die Häuser einzuführen.

Abj. 3. Alle Gasrohre sind möglichst zugänglich und zwar in der Regel auf den Wand- und Deckenputz zu verlegen.

Abj. 4. Die Verbindung der Rohre darf nur durch Verschraubung oder harte Lötung hergestellt werden.

Abj. 5. Vor jedem Gasmesser und in ausgedehnten Gebäuden an jedem Hauptrohr ist ein Abschlußhahn anzubringen.

Abj. 6. Gasmesser dürfen nur in kühlbaren und gegen Frost geschützten Räumen, niemals aber in Wohn- oder Schlafräumen aufgestellt werden.

Abj. 7. Alle Gasleitungen sind vor ihrer Verdeckung auf Dichtigkeit zu prüfen (vergl. § 8d).

§ 49. Elektrische Anlagen und Blitzableiter.

Für die Einrichtung von elektrischen Anlagen und Blitzableitern sind bis zum Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften die Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker zu beobachten.

Sünfter Abschnitt.

Gesundheitliche Bauvorschriften.

§ 50. Aufhöhung von Bauplätzen.

Der zur Aufhöhung von Bauplätzen verwendete Schutt, Sand, Kies oder sonstige Boden darf nicht mit organischen Abfällen oder säulnissfähigen oder säulniserregenden Stoffen vermischt sein.

§ 51. Bebaute Fläche.

Abf. 1. In welchem Umfange ein Grundstück bebaut werden darf, wird im siebenten Abschnitt, abgestuft nach Ortsteilen, festgesetzt.

Abf. 2. Als bebaut werden auch diejenigen Teile der Grundfläche in Rechnung gestellt, die durch Vorbauten, Erker, Ueberdachungen und dergleichen nach den Höfen hin überbaut werden, ebenso die Licht- und Luftschächte.

Abf. 3. Als nicht bebaut gilt die Unterkellerung des Hofes, insofern sie nicht über den Erdgeschosfußboden aufragt; ferner die Grundfläche von Hoftrennungsmauern, welche nicht höher als 2,5 Meter sind.

Abf. 4. Wo eine hinter der Straßenfluchtlinie liegende Baufluchtlinie vorgeschrieben ist (Vorgärten), wird die Vorgartenfläche bei Ermittlung des Flächeninhalts des Grundstückes außer Betracht gelassen.

§ 52. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume.

Abf. 1. Die Räume werden unterschieden in solche, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen, und solche, die zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind. Zu ersteren gehören Wohn-, Schlaf-, Arbeits- und Geschäftsräume, somit auch Küchen, Waschküchen, Mädchenkammern, Werkstätten und Wirtszimmer.

Abf. 2. Räume zum dauernden Aufenthalt müssen wenigstens 2,80 Meter, im Dachgeschos wenigstens 2,50 Meter lichte Höhe erhalten. Beim Umbau älterer Gebäude kann die städtische Polizeiverwaltung die Herstellung von zum dauernden Aufenthalt bestimmten Räumen zulassen in Geschossen, die eine geringere Lichthöhe, mindestens jedoch von 2,40 Meter besitzen.

Abf. 3. In Kellergeschossen dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt nur eingerichtet werden, wenn der Fußboden nicht tiefer als 0,50 Meter unter dem anstoßenden Erdreich und 0,30 Meter über dem höchsten Grundwasserstande liegt. Das Maß von 0,50 Meter kann auf einen Meter vergrößert werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsraben hergestellt wird, dessen Breite wenigstens 0,60 Meter beträgt und dessen gut zu entwässernde Sohle 0,10 Meter tiefer liegt als der Fußboden der anstoßenden Räume.

Abf. 4. In allen Geschossen müssen die Fußböden und Wände trocken sein. Sie sind gegen Erdfeuchtigkeit und Regendurchschlag durch Isolierschichten oder sonstige geeignete Mittel zu schützen.

Abf. 5. An jedem Raum muß mindestens ein ins Freie führendes Fenster vorhanden sein, dessen lichtgebende Fläche wenigstens $\frac{1}{12}$, im Dachgeschos wenigstens $\frac{1}{20}$ der Bodenfläche beträgt.

Abf. 6. Im Dachgeschos dürfen nur solche Räume zum dauernden Aufenthalt bestimmt und benutzt werden, die unmittelbar über dem obersten Vollgeschos liegen, sowie durch massive Wände und gepuzte Decken umschlossen sind; auch muß der Zugang von dem übrigen Dachboden durch feuerichere Wände und gepuzte Decken abgetrennt und durch Tageslicht erhellt sein.

§ 53. Kellerrwohnungen.

Abf. 1. Im Kellergeschos dürfen ganze Wohnungen nicht eingerichtet werden.

Abf. 2. Ausnahmen sind zulässig:

a) bei geneigtem Gelände in solchen Kellergeschossen, in welchen mehr als die Hälfte der Fußbodenfläche über dem anstoßenden Erdreich liegt;

b) für Hausmeisterwohnungen in größeren öffentlichen oder privaten Gebäuden.

Abf. 3. Auch in diesen beiden Ausnahmefällen dürfen nicht alle unmittelbar zum Wohnen bestimmte Räume nach Norden liegen.

§ 54. Wohnungen im Dachgeschos.

Im Dachgeschos darf nicht mehr als eine ganze Wohnung eingerichtet werden.

§ 55. Zahl der Geschosse.

Abf. 1. Die zulässige Zahl der Geschosse (Vollgeschosse) ist im siebenten Abschnitt, abgestuft nach Ortsteilen, festgesetzt.

Abf. 2. Das Kellergeschos wird nicht mitgezählt, ebenso das Dachgeschos, sofern es nicht, wenn auch nur teilweise, als Vollgeschos ausgebaut ist.

§ 56. Mindestflächeninhalt einer Wohnung.

Jede neu herzustellende Wohnung sowohl in bestehenden Gebäuden als in Neubauten muß einen Flächeninhalt von wenigstens 22 Quadratmeter haben.

§ 57. Zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume.

Abf. 1. Als vorübergehend für den Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume werden insbesondere betrachtet:

Vorratskeller und sonstige Vorratsräume, Lagerräume, Speisekammern, Vorplätze, Flure, Treppenhäuser, Badezimmer, Aborte.

Abf. 2. Für die Zuführung von Licht und Luft genügen Oberlichte von entsprechender Größe oder Fenster an Lichtschächten der im § 42 beschriebenen Art. Die lichte Weite dieser Schächte muß wenigstens 2,5 zu 2,5 Meter betragen; übersteigen jedoch die Umfassungen derselben die Höhe von 10 Meter, so ist die Abmessung rechtwinklig zur Fensterwand um $\frac{1}{4}$ der Mehrhöhe zu vergrößern.

Abf. 3. Flure können ohne unmittelbare Belichtung zugelassen werden, wenn für mittelbare Erhellung und ausreichende Lüftung gesorgt ist.

Abf. 4. Speisekammern und sonstige Vorratsräume müssen genügend lüftbar sein.

§ 58. Viehställe und Dünggruben.

Abf. 1. Ställe für Pferde, Rindvieh und Schweine, sowie Dünggruben sind gegen das Erdreich wasserdicht herzustellen.

Abf. 2. Alle Ställe müssen wenigstens 2,3 Meter im Lichten hoch, hinreichend beleuchtet sein und massive Umfassungen von wenigstens 1 Stein Stärke besitzen. Sie müssen von Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen durch massive Mauern getrennt sein.

Abf. 3. Unmittelbar über Ställen dürfen Wohnungen nur eingerichtet werden für Hausgesinde oder den jeweiligen Inhaber des Stalles und dessen Familie. Die Errichtung von Ställen unter vorhandenen Wohnungen unterliegt derselben Beschränkung.

§ 59. Wasserversorgung.

Abf. 1. Der Anschluß der Baugrundstücke an die städtische Wasserleitung richtet sich nach den hierüber bereits bestehenden, beziehungsweise noch zu erlassenden polizeilichen Vorschriften.

Abf. 2. Wo die städtische Wasserleitung noch fehlt, sind mindestens Pumpbrunnen herzustellen, die Brunnen sind dicht abzudecken und müssen von Abort- und Dünggruben 6 Meter entfernt sein. Das Mauerwerk ist bis wenigstens 0,5 Meter über das Erdreich emporzuführen; ferner im oberen Teile bis mindestens 1 Meter unter dem Erdreich mit vollen Fugen in Zementmörtel zu mauern und von außen mit Zement zu verputzen.

§ 60. Entwässerung.

Abf. 1. Soweit die Baugrundstücke an Straßen liegen, die mit der städtischen Kanalisation versehen sind, müssen alle Baulichkeiten und Höfe an den Straßkanal angeschlossen werden. Insbesondere gilt dies auch für die Fußböden von Küchen und Waschküchen, soweit deren Höhenlage es gestattet. Für die Herstellung der Anschluß- und Hausleitungen sind die hierüber erlassenen und zu erlassenden Bestimmungen maßgebend.

Abf. 2. Fehlt in der Straße die unterirdische Entwässerungsanlage, so kann das Regenwasser in die Straßentrümpfe oder Straßengräben geleitet werden, während zur Sammlung der sonstigen Abwässer wasserdichte Klärgruben in wenigstens 3 Meter Abstand vom Wohngebäude anzulegen sind. Die geklärten Abwässer können auf die Straße abgeführt werden, falls daselbst gepflasterte Rinnen mit geordneter Vorflut vorhanden sind. Der Inhalt der Klärgruben muß, soweit er nicht zur landwirtschaftlichen Verwertung gebracht wird, abgefahren werden.

§ 61. Aborte.

Abf. 1. In Neubauten ist für jede Familienwohnung ein verschließbarer Abort von wenigstens 85 zu 125 Centimeter Grundfläche anzulegen.

Abf. 2. Bei Häusern, welche vorzugsweise kleine Wohnungen (d. i. Wohnungen mit höchstens 2 zum dauernden Aufenthalt bestimmten Räumen) enthalten, kann die Polizeiverwaltung einen gemeinschaftlichen Abort für mehrere solcher Wohnungen, höchstens aber für 2 Wohnungen zulassen, wenn wenigstens innerhalb eines jeden Stockwerks ein Abort vorgesehen ist.

Abf. 3. Bei Umbauten kann die städtische Polizeibehörde auch abgesehen hiervon von dieser Vorschrift Abstand nehmen, wenn wenigstens ein Abort für je zwei Familienwohnungen vorhanden ist oder hergestellt wird.

Abf. 4. Alle Aborte müssen Licht und Luft unmittelbar durch Fenster in Außenwänden oder an Lichthöfen empfangen. Die Fensterfläche muß wenigstens $\frac{1}{8}$ der Grundfläche betragen.

Abf. 5. Von anderen Räumen sind die Aborte durch dichte geputzte Wände und Decken zu trennen. Die Aufstellung eines Klosetts in einem Baderaum soll hierdurch nicht verboten werden.

Abf. 6. Die Abfallrohre müssen aus undurchlässigem, dauerhaftem Stoff bestehen, frostfrei angelegt und über Dach entlüftet werden.

Abf. 7. Ist die Straße mit Kanälen versehen, die zur Fortführung von Fäkalien bestimmt sind, so sind die Aborte mit Wasserreinigung zu versehen und mit der Hauskanalisation zu verbinden.

§ 62. Abortgruben.

Abortgruben sind außerhalb bewohnter Gebäude und in wenigstens 6 Meter Abstand von Brunnen wasserdicht herzustellen. In der Sohle ist eine Vertiefung zur Aufnahme des Sankforbs der Entleerungspumpe anzubringen.

§ 63. Schlinggruben.

Schlinggruben (Senkgruben, Sickergruben) sind nur statthaft für das Regenwasser der Grundstücke an solchen Straßen und Wegen, die weder unterirdische Entwässerungsanlagen noch zur Wasserableitung geeignete Straßenrinnen oder Straßengräben besitzen.

Sechster Abschnitt.

Gewerbliche Anlagen und Versammlungsräume.

§ 64. Werkstätten der Holzarbeiter.

Abf. 1. In Wohngebäuden ist die Einrichtung von Tischlereien, Drechslereien, Tapeziererwerkstätten und ähnlichen feuergefährlichen Arbeitsstätten, sowie die Anordnung von Lagerräumen zur Aufnahme feuergefährlicher Waren nur zulässig, wenn alle daneben und darüber liegenden Wohnungen mindestens einen mit den Betriebsstätten oder Lagerräumen außer Verbindung stehenden Treppenzugang besitzen und durch unverbrennliche Wände und Decken von jenen Räumen getrennt sind.

Abf. 2. Für Werkstätten der Tischler, Drechsler, Böttcher, Stellmacher, Orgelbauer, Tapezierer, Stuhl- und Instrumentenmacher gelten ferner folgende Bestimmungen:

- a) offene Feuerungen sind nicht statthaft;
- b) Kachel- oder Steinöfen oder ummantelte Ofen sind von außen zu heizen oder vor der Heizöffnung durch einen eisernen Vorsetzer zu verwahren;
- c) es ist ein abgegrenztes, durch massive Wände von allen übrigen Räumen getrenntes Spänegefäß anzuordnen.

Abf. 3. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf Ofen zum Leimkochen.

§ 65. Schmieden.

Abf. 1. Schmieden und andere Werkstätten, in welchen mit offenem Feuer gearbeitet wird, dürfen nur massiv erbaut werden; die Decke muß mindestens einen Kalkmörtelputz erhalten. Der Schornstein muß bestiegbar sein. Der Rauchmantel muß aus unverbrennlichem Stoff bestehen.

Abf. 2. Wird die Werkstätte mit der Wohnung unter einem Dache erbaut, so muß der die Wohnung enthaltende Gebäudeteil durch eine massive Mauer abgetrennt sein. Die Anlagen von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen ist über einer Schmiede und ähnlichen Werkstätten nur zulässig, wenn die Werkstätte mit gewölbter, undurchbrochener Decke oder einer sonstigen Decke von gleicher Feuerfestigkeit versehen ist.

§ 66. Backöfen.

Backöfen dürfen nur in Räumen hergestellt werden, deren Wände massiv sind. Die Decken müssen geschlossen und entweder massiv oder doch verputzt sein. Die Ofenanlage ist ganz aus feuerfesten Stoffen nach außen dicht schließend und in wenigstens 8 Zentimeter Abstand von den Wänden herzustellen. Ueber dem Ofenmauerwerk ist bis zur Decke ein Raum von wenigstens 70 Zentimeter Höhe freizuhalten. Der Fußbodenbelag muß in 1,5 Meter Breite vor der Ofentür feuerfest sein.

§ 67. Ziegelöfen.

Ziegelöfen dürfen nur in einem Abstände von 20 Metern von allen öffentlichen Wegen und 100 Metern von allen Wohngebäuden errichtet werden. Bei Feldziegelöfen erhöhen sich diese Maße auf das Doppelte.

§ 68. Sonstige gewerbliche Betriebsstätten und Lagerräume.

Abf. 1. Besondere dem Einzelfall angepaßte Anordnungen kann die Polizeiverwaltung treffen für solche Gebäude und Gebäudeteile

- a) in denen Fabriken oder gewerbliche Betriebsstätten eingerichtet werden sollen, welche starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe dienen, eine besonders große Belastung oder Erschütterung hervorrufen, oder einen starken Abgang unreiner Stoffe und schädlicher Gase bedingen. Es gehören dahin Glüh- und Schmelzöfen, Ziegelgießereien, Leer- und Delfochereien, Druckereien, Färbereien, Spiritfabriken, Bichoriensfabriken, auch gewerbsmäßig unterhaltene Stallungen;
- b) welche zur Aufnahme einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind, als Speichergebäude, Lagerhäuser und dergleichen.

Abf. 2. Die an den Bau und die Einrichtung solcher Gebäude zu stellenden besonderen Anforderungen betreffen vornehmlich die Stärke und Feuerfestigkeit von Wänden, Stützen, Decken, Treppen und Feuerstätten, die Zahl, Breite und Anordnung von Treppen, Türen und Fenstern, die Art der Aufbewahrung und Beseitigung brennbarer Abfälle und unreiner Abgänge, die Anlagen von Brunnen, Wasserbehältern und Feuerlöscheinrichtungen.

§ 69. Bedürfnisanstalten bei Fabriken und anderen Gewerbebetrieben.

Bei Fabriken, Lagerhäusern, Lagerplätzen und anderen gewerblichen Anstalten, ferner bei Gast- und Schankwirtschaften und allen anderen stark besuchten Gebäuden müssen Bedürfnisanstalten in der erforderlichen Zahl und Beschaffenheit angelegt werden. Bei gewerblichen Anstalten soll auf 25 Personen ein Abort kommen. Wo beide Geschlechter in größerer Zahl verkehren, sind getrennte Aborte mit besonderen Zugängen herzustellen.

§ 70. Warenhäuser.

Für Warenhäuser und Geschäftshäuser größeren Umfanges gilt die besondere Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Breslau vom 8. Juni 1901.

§ 71. Versammlungsräume.

Für die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden, Konzertsälen und sonstigen öffentlichen Versammlungsräumen gelten die Sonderbestimmungen in den Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten zu Breslau vom 30. November 1889, 20. April 1891 und 12. Januar 1900.

Siebenter Abschnitt.

Abstufung der Vorschriften nach Ortsteilen.

§ 72. Bauklassen und Ortsteile.

Abf. 1. Die Dichtigkeit der Bebauung, insbesondere hinsichtlich der Höhe (§ 25, Abf. 1), der bebaubaren Fläche (§ 51, Abf. 1), und der Zahl der Wohnungsetage (§ 55, Abf. 1) wird nach 3 Bauklassen geregelt. Die in diese Bauklassen fallenden Ortsteile sind in der zur vorliegenden Polizeiverordnung gehörenden Anlage B genau umschrieben; sie können auch auf einer bei der städtischen Polizeiverwaltung niedergelegten Karte eingesehen werden.

Abf. 2. Etwaige Abänderungen der Grenzen dieser Ortsteile erfolgen durch Polizeiverordnung.

Abf. 3. Die Bebauung eines Grundstücks, das in verschiedenen Bauklassen liegt, richtet sich in den verschiedenen Teilen nach den Vorschriften der betreffenden Bauklasse. Die Polizeiverwaltung kann jedoch, wenn keine Mißstände daraus erwachsen, eine Bebauung von durchschnittlicher Dichtigkeit oder selbst gemäß den für die dichter zu bebauende Bauklasse geltenden Vorschriften zulassen.

Abf. 4. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen beträgt die geringste zulässige Längen- wie Breitenausdehnung des für jedes Gebäude vorzusehenden Hofraumes in allen Bauklassen 4 Meter.

Abf. 5. Wegen Gefährdung durch Bergbau kann die Polizeiverwaltung in allen Bauklassen nach Anhörung der Bergpolizeibehörde die Anzahl der nach den folgenden Bestimmungen zulässigen Geschosse in jedem einzelnen Falle herabsetzen, sowie die Beobachtung bestimmter Vorsichtsmaßregeln bei Errichtung der Bauanlage (Verankerung usw.) anordnen, auch überhaupt die Baugenehmigung verweigern.

Abf. 6. Auch bleibt der Polizeiverwaltung vorbehalten, abgesehen von den Fällen, in welchen die Bestimmungen des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 Platz greifen, in den von dem bekannten höchsten Hochwasserstande betroffenen Gebieten eine den ungehinderten Wasserabfluß sichernde und Gesundheitsgefahren ausschließende Entfernung der Baulichkeiten von den Wasserläufen vorzuschreiben.

§ 73. Bauklasse I.

Abf. 1. Gebäudehöhe an der Straße. Die Gebäudehöhe darf die Straßenbreite um 3 Meter übersteigen. Sie darf überall 10 Meter und nirgendswo mehr als 18 Meter betragen. Sollen jedoch bebaute Grundstücke an Straßen von mindestens 8 Meter Breite mit Neubauten besetzt werden, so ist für diese Grundstücke stets eine Höhe von 13 Metern zulässig.

Abf. 2. Bebaubare Fläche. Die Bebauung eines Grundstücks darf bis zu $\frac{3}{4}$ der Grundfläche, bei Eckgrundstücken bis zu $\frac{5}{6}$ der Grundfläche des Grundstücks erfolgen. Ausnahmen können von der städtischen Polizeiverwaltung zugelassen werden für Grundstücke, deren Kleinheit sonst eine Bebauung nicht gestatten würde, vorausgesetzt, daß der Hof mindestens den Vorschriften für Lichtschächte (§ 57 Abf. 2) entspricht und alle zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume an der Straße liegen.

Abf. 3. Die Gebäudehöhe am Hofe darf, abgesehen von der Rückseite der Vordergebäude (§ 25 Abf. 7), nicht mehr betragen als das Doppelte der durchschnittlichen davorliegenden Hofbreite, letztere rechtwinklig zu der betreffenden Umfassungswand gemessen. Die Hofbreite wird bis zur Umfassungswand des nächsten Gebäudes auf dem Nachbargrundstück gemessen, insofern die Nichtbebauung desselben grundbuchlich gesichert ist.

Abf. 4. Die Zahl der Vollgeschosse darf nicht mehr betragen als 4.

Abf. 5. Am Marktplatz kann die Polizeiverwaltung Siebelhäuser auch in einer Höhe von 20 Metern (gemessen nach § 25, Abf. 4) und mit 5 Geschossen zulassen, sofern sie geeignet erscheinen, das Aussehen des Marktplatzes zu verschönern.

Abf. 6. Stallungen sind nur zulässig für Pferde, Hunde und Federvieh.

§ 74. Bauklasse II.

Abf. 1. Gebäudehöhe an der Straße. Die Gebäudehöhe darf die Straßenbreite nicht übersteigen, auch nirgends mehr betragen als 15 Meter.

Abf. 2. Bebaubare Fläche. Die Bebauung eines Grundstücks darf erfolgen bis zu $\frac{2}{3}$ seiner Grundfläche, bei Eckgrundstücken bis zu $\frac{3}{4}$ derselben.

Abf. 3. Unter sünngemäßer Anwendung der Bestimmungen in § 73 Abf. 3 darf die Gebäudehöhe am Hofe nicht mehr betragen als das $1\frac{1}{2}$ fache der Hofbreite.

Abf. 4. Die Zahl der Vollgeschosse darf nicht mehr betragen als 3.

§ 75. Bauklasse III.

Abf. 1. Es werden unterschieden:

a) die offene Bauweise: jedes Haus steht von allen Seiten frei;

b) die Gruppenbauweise: die Häuser sind in Gruppen von zwei bis fünf an einander gebaut, alsdann folgen Lücken;

c) die halboffene Bauweise: (anwendbar bei Blöcken von viereckiger Gestalt): zwei Seiten des Blocks werden in geschlossener Reihe bebaut; die beiden anderen bleiben offen.

Abf. 2. Bei der offenen Bauweise beträgt der geringste Abstand der Gebäude von der Nachbargrenze (der sogenamte Bauwisch) 3 Meter. Dieses Maß vergrößert sich bei einer Gebäudehöhe von mehr als 10 Meter um die Hälfte der Mehrhöhe.

Abf. 3. Beim Gruppenbau beträgt der Bauwisch an den Außenhäusern der Gruppe, je nachdem diese aus zwei, drei, vier oder fünf Häusern besteht, mindestens 3, 4, 5 oder 6 Meter. Das Maß vergrößert sich bei einer Gebäudehöhe von mehr als 10 Meter um die Hälfte der Mehrhöhe.

Abf. 4. Bei der halboffenen Bauweise dürfen außer den Eckgebäuden an den beiden offenen Blockseiten keine Häuser errichtet werden und es muß die unbebaute Lücke an jeder offenen Seite wenigstens 20 Meter breit sein.

Abf. 5. Es steht den Grundbesitzern frei, die offene, Gruppen- oder halboffene Bauweise zu wählen, soweit nicht durch besondere Polizeiverordnung die Bauweise des betreffenden Blockes vorgeschrieben ist. Die Bauweise kann auch in demselben Block wechseln. Die Polizeiverwaltung kann, bevor sie die Gruppen- oder halboffene Bauweise zuläßt, den Nachweis der Einigung aller in Betracht kommenden Grundbesitzer verlangen.

Abf. 6. Bei der offenen und der Gruppen-Bauweise dürfen die Gebäude beliebig weit hinter die Baufluchtlinie zurücktreten und brauchen derselben nicht parallel gestellt werden. Beim Gruppenbau sind jedoch kahle Brandmauern unzulässig.

Abf. 7. Hintergebäude dürfen, wenn sie bis zur Dachtraufe nicht höher als 4,5 Meter und bis zum Dachfirst nicht höher als 7 Meter sind, auf die Nachbargrenze gesetzt werden. Soweit sie von der Straße aus sichtbar sind, sind sie architektonisch auszubilden. Wohnungen in Hintergebäuden sind nur für Bedienstete des Haupthauses statthaft.

Abf. 8. In den Bauwisch dürfen Freitreppen und andere zum seitlichen Eingang gehörende Bauteile bis zur Hälfte der Wächbreite, sonstige Bauteile höchstens 25 Zentimeter weit vortreten.

Abf. 9. Gebäudehöhe an der Straße. Die Gebäudehöhe darf die Straßenbreite nicht übersteigen. (Die halbe Vorgartentiefe wird jedoch der Straßenbreite gemäß § 25 Abf. 2 eingerechnet.)

Abf. 10. Bebaubare Fläche. Die Bebauung eines Grundstücks darf erfolgen bei Gebäuden, die auf einer oder beiden Seiten freistehen, bis auf $\frac{2}{3}$, bei den Gebäuden, die auf beiden Seiten eingebaut sind (halboffene Bauweise), bis auf $\frac{1}{2}$, bei Eckgebäuden bis auf $\frac{3}{5}$ der Grundstücksfläche. (Die Vorgartenfläche bleibt gemäß § 51 Abf. 4 außer Betracht.)

Abf. 11. Unter sünngemäßer Anwendung der Bestimmungen in § 73 Abf. 3 darf die Gebäudehöhe am Hofe die Hofbreite nicht übersteigen.

Abf. 12. Die Zahl der Vollgeschosse darf nicht mehr als zwei betragen. Auch dürfen in keinem Hause mehr als fünf Familienwohnungen eingerichtet werden.

Abf. 13. Die Umfassungswände des Obergeschosses und des Dachgeschosses können aus ausgemauertem Fachwerk hergestellt werden.

Abf. 14. Stallungen sind nur zulässig für Pferde, Hunde und Federvieh.

Abf. 15. Fabrikgebäude, gewerbliche Lagerräume und solche Anlagen, die durch Verbreitung von Dünsten, von starkem Rauch und ungewöhnlichem Geräusch Nachteile oder Belästigungen hervorrufen, dürfen nicht errichtet werden.

Abf. 16. Ausnahmen kann die städtische Polizeiverwaltung bewilligen für Gebäude, die an der Grenze einer anderen Bauklasse errichtet werden, für Gebäude von besonders monumentaler Bauweise und für solche Gebäude, welche öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 76. Bauten für vorübergehende Zwecke.

Bauten, die nur auf beschränkte Zeit für vorübergehende Zwecke errichtet werden, können, auch wenn sie den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung nicht entsprechen, ausnahmsweise unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt

werden, wenn polizeilich zu schützende Interessen nicht beeinträchtigt werden. Erfolgt der Widerruf, so ist das Bauwerk zu beseitigen und der frühere Zustand wieder herzustellen.

§ 77. **Vorhandene Baulichkeiten.**

Abf. 1. Für die Veränderung, Erweiterung und Neuerung vorhandener baulicher Anlagen, sowie für die Veränderung ihrer Benutzung sind die Vorschriften dieser Polizeiverordnung maßgebend, soweit nicht die Polizei-Verwaltung behufs Ermöglichung von Verbesserungen des bestehenden Zustandes von Anwendung dieser Vorschriften absteht.

Abf. 2. Bei erheblichen Veränderungen, Erweiterungen und Erneuerungen kann die Baugenehmigung davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig andere Gebäudeteile in Übereinstimmung mit dieser Polizeiverordnung gebracht werden.

§ 78. **Unterhaltung und Beseitigung von Baulichkeiten.**

Abf. 1. Alle Baulichkeiten und Bauteile, besonders die an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen gelegenen, sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

Abf. 2. Die Polizeiverwaltung hat das Recht, jederzeit Gebäude und Wohnungen zur Feststellung baulicher oder gesundheitlicher Mängel zu besichtigen. Ihren Organen und Beauftragten darf in derartigen Fällen der Zutritt nicht verweigert werden.

Abf. 3. Beschädigte oder gefahrdrohende Gebäude und Gebäudeteile sind in Stand zu setzen oder zu beseitigen.

Abf. 4. Die von der städtischen Polizeiverwaltung für die Instandsetzung oder Beseitigung gesetzten Fristen sind innezuhalten.

§ 79. **Grenzveränderungen.**

Wird durch Veränderung der Grenzen oder Löschung grundbuchlicher Eintragungen bebauter Grundstücke ein Zustand geschaffen, der den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung widerspricht, so sind die davon betroffenen Bauten entsprechend abzuändern oder zu beseitigen.

§ 80. **Bewilligung von Ausnahmen.**

Abf. 1. Für die Gestattung von Ausnahmen, welche in dieser Polizeiverordnung ausdrücklich zugelassen sind, ist die Polizeiverwaltung zuständig. Sie kann auch, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, sonstige Ausnahmen bewilligen zu Gunsten öffentlicher Gebäude.

Abf. 2. Weitere Ausnahmen können vom Bezirksausschuß im Wege des Dispenses bewilligt werden, wo die Durchführung der Vorschriften mit unverhältnismäßiger Härte verbunden oder unzweckmäßig sein würde.

§ 81. **Gültigkeit früherer Bestimmungen.**

Abf. 1. Durch diese Baupolizeiverordnung werden alle abweichenden früheren örtlichen Polizeiverordnungen auf dem Gebiete der Baupolizei aufgehoben.

Abf. 2. In Geltung bleiben dagegen namentlich folgende Polizeiverordnungen:

- a) Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Breslau vom 24. Oktober 1862 betr. die Erbauung von Windmühlen,
- b) desgl., betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, vom 30. November 1889,
- c) desgl., die Ergänzung der vorgenannten Verordnung betreffend, vom 12. Januar 1900,
- d) desgl., betr. die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen, vom 8. Juni 1893,
- e) desgl., betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), vom 4. August 1900,
- f) Bestimmungen des Regierungspräsidenten zu Breslau für Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Warenhäuser, Geschäftshäuser usw.), vom 8. Juni 1901.

Abf. 3. Außerdem bleiben in Geltung die Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu Breslau, betr. Bauten im Uberschwemmungsgebiet, vom 6. Februar 1900, die allgemeine Anweisung desselben, betr. die Prüfung der Baugesuche und die Abnahme der Bauten im Regierungsbezirk Breslau mit Ausnahme der Stadt Breslau, vom 12. Februar 1901, unter Anpassung der dort vorgeschriebenen Formulare an diese Polizeiverordnung und die allgemeine Anordnung desselben, betr. Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, vom 16. Juli 1901.

§ 82. **Strafen.**

Abf. 1. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Abf. 2. Außerdem wird auf die Bestimmungen der §§ 330, 367 Nr. 12 bis 15 und 368 Nr. 3 und 4 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 132 des Landesverwaltungsgefetzes verwiesen.

§ 83. Inkrafttreten.

Diese Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldburg, den 11. März 1904.

Die Polizeiverwaltung.

Dr. Erdmann.

Vorstehende Baupolizeiverordnung wird auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 genehmigt.

Breslau, den 6. Mai 1904.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident

v. Holwede.

I. A. III. 7456.

Mulage A.

Werte für Eigengewichte, Belastungen und Beanspruchungen.

a) Eigengewichte der Baustoffe.

	kg für 1 cbm	
1. Erde, Lehm, Kies usw.	1600	
2. Ziegelmauerwerk aus vollen Steinen	1600	
dto. aus Lochsteinen und porösen Steinen	1300—1100	
3. Mauerwerk aus Bruchsteinen oder Haussteinen	2500—2000	
4. Granit und Marmor	2700	
5. Basalt	3200	
6. Beton aus Kies oder Steinschlag	2000	
dto. aus Schlackenafasche	1200	
7. Eichenholz	800	
8. Nadelholz, durchschnittlich	650	
9. Gußeisen	7250	
10. Schweißeisen, Flußeisen, Stahl	7850	
11. Eisenfachwerk in vollen Steinen	250	} kg für 1 qm
dto. in porösen Steinen	200	
12. Holzfachwerk in vollen Steinen	200	}
dto. in porösen Steinen	150	

b) Eigengewichte nebst Belastungen.

	kg für 1 qm
1. Balkenlagen in Wohngebäuden, unbelastet	250
desgl. desgl. einschließlich Nutzlast	500
desgl. in Fabrik- und Lagergebäuden, unbelastet	250
desgl. desgl. einschließlich Nutzlast	750—1000
desgl. in Getreidespeichern einschließlic Nutlast zur Nachweisung im einzelnen Falle	900—1000
2. Gewölbte Decken einschließlic Nutlast	750
in Wohngebäuden $\frac{1}{2}$ Stein stark aus vollen Steinen	750
desgl. aus porösen Steinen	600
in Fabrikgebäuden	1000
unter Durchfahrten und Höfen	1200
3. Decken aus Beton zwischen Eisenträgern, bis 10 cm Betonstärke einschließlic Nutlast	600
4. Plattendecken aus Ziegelsteinen mit Eiseneinlagen einschließlic Nutlast	
in Wohngebäuden	600
in Fabrikgebäuden	750
5. Wellblechdecken einschließlic Nutlast, zur Nachweisung im einzelnen Falle	590—900

	kg für 1 qm
6. Gewölbte Treppen	500
desgl. einschließlich Nutzlast	1000
7. Dachflächen, in der Horizontalprojektion gemessen, einschl. Schnee- und Winddruck, je nach der Neigung:	
bei Metall- oder Glasdeckung	125—150
bei Schieferdeckung	200—250
bei Ziegeldeckung	250—300
bei Holzzementdeckung	350
bei steilen Mansardendächern	400

c) Zulässige Beanspruchung.

	kg für 1 qcm
	Zug : Druck
1. Gußeisen	250 : 500
2. Schmiedeeisen	750 : 750
3. Flußeisen	875 : 875
4. Stahl	1000 : 1000
5. Eisendraht	1200 : —
6. Eichen- und Buchenholz	100 : 80
7. Kiefernholz	80 : 60
8. Tannenholz	60 : 50
9. Sandstein, Kalkstein	: 15—30
10. Ziegelmauerwerk in Kalkmörtel	: 7
desgl. in verlängertem Zementmörtel	: 9
desgl. in reinem Zementmörtel	: 11
Klinkermauerwerk in reinem Zementmörtel	: 13
11. Granit, Basaltlava, Basalt	: 30—45
12. Bruchsteinmauerwerk	: 5
13. Guter Baugrund	: 2,5

Anlage B.**I. Altstadt.**

Zu Bauklasse I gehören alle Grundstücke, welche liegen an folgenden Straßen:

Albertstraße,
 Alte Freiburgerstraße,
 Alte Gartenstraße,
 Auenstraße von Töpferstraße bis zur apostolisch-katholischen Kirche,
 Bäckerstraße,
 Charlottenbrunnerstraße vom Ring bis zur Kreuzstraße,
 Cochiusstraße,
 Friedländerstraße vom Markt bis zur Wilhelmstraße,
 Gerberstraße,
 Gottesbergerstraße vom Markt bis zur Wilhelmstraße,
 Hohlstraße,
 Hochwaldstraße,
 Kaiser Wilhelmplatz,
 Kirchstraße,
 Kirchsteig,
 Kristerstraße,
 Marktplatz,
 Mittelstraße in ihrer Nordseite,
 Mühlenstraße,
 Neue Freiburgerstraße,
 Neue Gartenstraße,
 Neue Straße von Scheuer- bis Mittelstraße,
 Peholdtstraße,
 Scheuerstraße bis zur Birkenholzstraße,
 Töpferstraße,
 Wasserstraße.

Alle übrigen Grundstücke gehören zur Bauklasse II, soweit sie nicht später durch besondere Polizeiverordnung der Bauklasse III zugeteilt werden.

II. Geplanter neuer Stadtteil an der Chaussee von Waldenburg nach Altwasser.

Zur Bauklasse III gehören alle Grundstücke, vor denen im Fluchtlinienplan Vorgärten vorgesehen sind.

Von den übrigen Grundstücken gehören zur Bauklasse I alle diejenigen, welche an der im Zuge der Chaussee von Waldenburg nach Altwasser projektierten Straße und ihren platzähnlichen Erweiterungen liegen. Der Rest der Grundstücke, insbesondere die an den projektierten Schmuckplätzen liegenden, gehört zur Bauklasse II.

Diese Polizei-Verordnung beruht im Wesentlichen auf Vorschlägen des Geh. und Oberbauamt Dr. ing. Stübgen (früher Stadtbaurat in Köln a. Rh.), einer auf dem Gebiete des Städtebaus und der Baupolizei anerkannten Autorität. Gegenüber der durch den Herrn Regierungspräsidenten mittelst Polizei-Verordnung vom 6. Mai 1904 für die Stadt Waldenburg außer Kraft gesetzten Baupolizei-Verordnung für die Städte des Regierungsbezirks Breslau vom 1. März 1883 erhält sie teils mildere, teils schärfere Vorschriften, wie sie die örtlichen Verhältnisse erheischen. Mildere Vorschriften sind getroffen worden vor allem hinsichtlich der Höhe der Gebäude, die in Bauklasse I die Straßenbreite um 3 Meter übersteigen, jedoch in der Regel nicht mehr als 18 Meter betragen darf, hinsichtlich der von Nachbargrenzen und auf dem Baugrundstücke vorhandenen Gebäuden einzuhaltenen Abstände (3 Meter, früher 5 Meter), hinsichtlich der Brandmauern, die jetzt erst in einer Entfernung von weniger als 3 Metern (früher 5 Metern) von den Nachbargrenzen errichtet werden müssen und endlich hinsichtlich der geringsten zulässigen Längen- und Breitenausdehnung der Höfe (4 Meter, früher 6 Meter). Schärfer sind die Bestimmungen geworden hinsichtlich der Ueberwachung der Bauten, der Zahl der Geschosse (außer Erdgeschosß in Bauklasse I nur 3, in Bauklasse II nur 2, in Bauklasse III nur 1), der Dachwohnungen (höchstens 1 Wohnung, massive Wände und gepuzte Dächer), der Kellerwohnungen (in der Regel unzulässig), der Waschküchen (gelten als zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt), der Zahl der Aborte (in der Regel für jede Wohnung ein Abort) und der unbebaut zu lassenden Flächen (in Bauklasse I $\frac{1}{4}$, in Bauklasse II $\frac{1}{3}$, in Bauklasse III $\frac{2}{5}$ bis $\frac{1}{2}$, bei Eckgrundstücken $\frac{1}{6}$ bzw. $\frac{1}{4}$ bzw. $\frac{2}{5}$ der Grundstücksfläche). Von Wichtigkeit ist die Einführung der Zonenbauordnung durch Unterscheidung von 3 Bauklassen. Die Bauklasse I umfaßt in der Hauptsache die bereits bebauten Teile des Stadtgebiets, Bauklasse II im wesentlichen das Stadterweiterungsgebiet, während Bauklasse III die zur landhausmäßigen Bebauung bestimmten Gebietsteile umfaßt. Die Vorschriften über die Bauklasse III sind insofern den örtlichen Verhältnissen angepaßt, als jedes Gebäude bis zu 5 Wohnungen enthalten darf; somit werden auch die unbemittelteren Volkskreise der Annehmlichkeiten des Wohnens in Häusern mit offener bzw. Gruppenbauweise teilhaftig werden können.

Bis jetzt haben sich die neuen Vorschriften durchaus bewährt.

Ihre Ergänzung findet die Baupolizei-Verordnung in der nachstehenden

Wohnungspolizeiordnung für den Kreis Waldenburg i. Schl.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang des Kreises Waldenburg folgendes verordnet:

I. Geltungsbereich.

§ 1. Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung finden Anwendung auf alle Wohnungen in Häusern, die mehr als eine einzelne Wohnung enthalten.

II. Vorschriften für Wohn- und Aufenthaltsräume überhaupt.

§ 2. Allgemeines.

1. Die Wohn- und Schlafräume (auch Küchen) dürfen nicht baulich verwahrlost und nicht in gesundheitschädlicher Weise feucht sein; sie müssen einen durch keine fremden Wohn- oder Schlafräume (auch Küchen) führenden verschließbaren Zugang haben.

2. Die Fläche der unmittelbar ins Freie führenden Fenster muß in derartigen Räumen wenigstens $\frac{1}{16}$, im Dachgeschosß $\frac{1}{20}$ der Fußbodenfläche betragen.

Räume ohne solche Fenster dürfen zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Keller- oder Dachgeschosß überhaupt nicht, in den übrigen Geschossen nur dann benutzt werden, wenn sie mit einem größeren gut belichteten Hauptraum so in Verbindung stehen, daß für Erhellung und Lüftung ausreichend und dauernd gesorgt ist.

3. Der Fußboden muß aus Holz, Stein, Beton oder ähnlichen festen Stoffen bestehen und dicht sein.

§ 3. Schlafräume.

1. Die zum Schlafen benutzten Räume müssen für jede erwachsene Person wenigstens 10 cbm Lustring und 4 qm Bodenfläche, für jedes Kind unter 10 Jahren wenigstens 5 cbm Lustring und 2 qm Bodenfläche darbieten. Kinder unter zwei Jahren bleiben außer Betracht. Bei Mietwohnungen kann die infolge des Heranwachsens von Kindern

während der Dauer des Mietverhältnisses eintretende Erhöhung des erforderlichen Mindestluft- und Flächenraumes außer Betracht gelassen werden, sofern das Mietverhältnis solchenfalls zum nächsten zulässigen Termin gekündigt, längstens aber binnen sechs Monaten der eingetretene polizeiwidrige Zustand beseitigt wird.

2. Bei Schlafräumen im Kellergehoß muß ein wenigstens 0,75 m hoher Teil der Fensteröffnung über dem anstoßenden Erdreich liegen.

§ 4. Familienwohnungen.

1. Wohnungen für einen gemeinschaftlichen Haushalt von zwei oder mehr Personen (Familienwohnungen) müssen mindestens aus einem heizbaren Raume bestehen.

2. Jede solche Wohnung muß soviel Räume enthalten, daß, abgesehen von Ehepaaren, die über 14 Jahre alten Personen nach dem Geschlecht getrennt in besonderen Räumen schlafen können.

Solche besondere Räume können auch durch feste Abschläge von mindestens 2 m Höhe hergestellt werden.

3. Für jede Familienwohnung muß eine den ortsüblichen Anforderungen entsprechende eigene Kochstelle und ein Wäscheboden von mindestens 4 qm Grundfläche vorhanden sein. Für mehrere Familienwohnungen genügt ein gemeinsamer Wäscheboden, der so groß ist, daß auf jede Wohnung mindestens 3 qm Grundfläche entfallen.

4. Für je 5 Familienwohnungen muß mindestens ein verschließbarer, dichter, hinreichend erhellter und gut gelüfteter Abort vorhanden sein.

Die Aborte dürfen nicht mit Schlafräumen in unmittelbarer Verbindung stehen, es sei denn, daß der Abort Wasserspülung hat und gegen den Schlafräum durch eine feste Tür dicht abgeschlossen ist.

5. In Mietshäusern, in denen Kanalisation oder Wasserleitung eingerichtet ist, muß mindestens für jedes Wohngehoß ein von jeder Wohnung aus bequem erreichbarer Ausguß und ein Wasserhahn vorhanden sein.

§ 5. Schlafräum der Dienstboten und Gewerbegehilfen.

Schlafräume, die von Dienst- oder Arbeitgebern ihren Dienstboten oder Gewerbegehilfen (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen) zugewiesen sind, müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. sie dürfen nicht baulich verwahrlost und in gesundheitschädlicher Weise feucht sein, müssen von innen verschließbare Türen und vollständig verputzte oder mit Holz bekleidete Wände und Decken haben;
2. sie müssen für jede darin untergebrachte Person mindestens 10 cbm Lustraum und 4 qm Bodenfläche, für Kinder unter 10 Jahren 5 cbm Lustraum und 2 qm Bodenfläche darbieten;
3. sie dürfen, soweit nicht ein Dienstbote oder Gewerbegehilfe mit seinem Ehegatten untergebracht wird, nicht zur Unterbringung von Personen des anderen Geschlechts über 14 Jahre dienen.

§ 6. Aufnahme dritter, nicht zur Familie gehöriger Personen zum Wohnen oder Schlafen.

Für die Aufnahme dritter, nicht zur Familie gehöriger Personen gegen Entgelt als Zimmermieter (Chambre-garnisten), Einlieger (Kost- und Quartiergänger), oder Schlafsteller (Schlafburschen und -Mädchen) gelten die Bestimmungen der Kreispolizeiverordnung betreffend das Kost- und Quartiergängerwesen vom 3. Juli 1886 (Kreisblatt Seite 183 ff) mit der Maßgabe, daß es bei Zimmermiethern der Befestigung der im § 4 daselbst vorgeschriebenen Tafel an der Innenfläche der Tür nicht bedarf.

Jedoch finden die Bestimmungen der genannten Polizeiverordnung auf den Betrieb der Gastwirtschaften, der Nachtherbergen, sowie auf die Aufnahme von Pensionären zu Erziehungszwecken keine Anwendung.

III. Besondere Vorschriften für neu hergestellte Wohn- und Aufenthaltsräume.

§ 7. Wer nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung Räume, die bisher nicht als Wohn- oder Schlafräume gedient haben, und nicht ausdrücklich baupolizeilich für diesen Zweck genehmigt sind, als solche in Benutzung nehmen oder anderen dazu gegen Entgelt einräumen will, bedarf hierzu der vorgängigen polizeilichen Genehmigung.

§ 8. Für alle erst nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung neu hergestellten Wohnungen gelten unbeschadet der Vorschriften in den §§ 2—6 die nachstehenden besonderen Vorschriften:

1. In Neu- oder Umbauten dürfen nur solche Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden, die für diesen Zweck baupolizeilich genehmigt sind.
2. Jede Familienwohnung muß mindestens aus einem heizbaren Zimmer und einer Küche bestehen und eine Bodenfläche von mindestens 22 qm haben.

Ausnahmen können für Familien, die aus nicht mehr als zwei Personen bestehen, gestattet werden.

3. Bei den als Schlafräume hergerichteten Kellerräumen muß ein wenigstens 1 m hoher Teil der Fensteröffnungen über dem anstoßenden Erdreich liegen.

Auch die Schlafräume im Dachgehoß müssen vollständig verputzte oder mit Holz bekleidete Wände und Decken haben.

4. Für je drei Familienwohnungen muß, wenn auch nur eine von ihnen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung neu hergestellt worden ist, mindestens ein Abort vorhanden sein.

IV. Ausnahmen.

§ 9. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung kann die Ortspolizeibehörde in schwierigen Fällen vorübergehend zulassen.

V. Ausführungs- und Strafbestimmungen.

§ 10. 1. Wohnungen, welche hinsichtlich ihrer Einrichtung oder Benutzung den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, müssen von der Ortopolizeibehörde für völlig ungeeignet oder nur beschränkt geeignet oder für überfüllt erklärt werden.

2. Von dieser Erklärung gibt die Polizeibehörde dem Grundstückseigentümer bezw. dessen Vertreter Kenntnis mit der Aufforderung, binnen einer bestimmten, mindestens auf einen Monat zu bemessenden Frist die gerügten Mängel zu beseitigen oder dafür zu sorgen, daß die für völlig ungeeignet oder nur beschränkt geeignet oder für überfüllt erklärten Räume künftig nur in einer Weise benutzt werden, die den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung entspricht. Abschrift dieser Aufforderung erhält auch der Inhaber der beanstandeten Räume zur gleichmäßigen Nachachtung.

§ 11. Kommt der Grundstückseigentümer bezw. dessen Vertreter der gemäß § 10 Absatz 2 an ihn gerichteten Aufforderung nicht nach, so kann die Polizeibehörde auf seine Kosten den polizeiwidrigen Zustand beseitigen oder die beanstandeten Räumlichkeiten zwangsweise räumen lassen. Auch erfolgt die Bestrafung nicht nur des Grundstückseigentümers bezw. seines Vertreters, sondern auch eines Jeden, der in Kenntnis der Beanstandung die beanstandeten Räume in eine den vorstehenden Bestimmungen widersprechende Benutzung nimmt.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 13. Die Bestimmungen des Abschnitts II dieser Polizeiverordnung treten am 1. Oktober 1905, die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1905 in Kraft mit der Maßgabe, daß bei denjenigen Neubauten, die am Tage der Veröffentlichung der Polizeiverordnung im Kreisblatt bereits baupolizeilich genehmigt sind, von nachträglicher Erfüllung der Vorschriften des § 8 abgesehen werden kann.

Waldenburg, den 18. November 1904.

Der Königliche Landrat.

Scharmer.

Diese Polizei-Verordnung ist ebenfalls auf Grund von Vorschlägen des Geh. und Oberbaurats Dr. ing. Stübben von der Polizei-Verwaltung der Stadt Waldenburg entworfen und auf deren Anregung für den ganzen Kreis erlassen worden. Die schärferen Bestimmungen der oben aufgeführten Baupolizei-Verordnung werden natürlich durch die Bestimmungen der Wohnungspolizei-Verordnung, die naturgemäß, weil für den ganzen Kreis geltend, zum Teil etwas milder sein mußten, nicht berührt. Besonders wichtig ist die Bestimmung, daß jede neu herzurichtende Wohnung mindestens aus Stube und Küche bestehen muß, eine Vorschrift, die das bisher — besonders in den benachbarten Landgemeinden — vielfach übliche Verfahren, vier- und selbst fünfstöckige Neubauten mit lauter Einzelstuben als Familienwohnungen, noch dazu oft ohne Waschküche und genügenden Trockenboden und ohne die genügende Zahl von Aborten, künftig verhindern wird.

Polizei-Verordnung

betreffend das Meldewesen beim Wohnungswechsel innerhalb der Stadt.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1885 wird mit Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Breslau für den **Gemeindebezirk der Stadt Waldenburg** Folgendes bestimmt:

§ 1. Wer seine Wohnung in hiesiger Stadt wechselt, ist verpflichtet, dies vor dem Umzuge oder innerhalb sechs Tagen nach erfolgtem Umzuge unter genauer Angabe aller zu seinem Hausstande gehörigen Personen, die an dem Umzuge teilnehmen, der Polizei-Verwaltung (Einwohner-Meldeamt) persönlich oder schriftlich zu melden.

Die Meldung wird auf Wunsch auf dem bei der Anmeldung erteilten Melde Scheine vermerkt.

§ 2. Zu der im § 1 vorgeschriebenen Meldung ist auch verpflichtet, wer als Hauseigentümer, Vermieter, Mieter, Schlafstellenhalter, Kostwirt, Pensionshalter, Arbeitsgeber, Dienstherrschaft oder in sonstiger Weise die dort genannten Personen aufgenommen hat, sofern er sich nicht durch Einsicht in die polizeiliche Meldebefcheinigung von der etwa bereits geschehenen Meldung Ueberzeugung verschafft hat.

§ 3. Die Orts-Polizeiverordnung vom 21. Dezember 1885, betreffend die Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Stadt, wird aufgehoben.

§ 4. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Augenblick ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldenburg, den 16. September 1904.

Die Polizei-Verwaltung.

Dr. Erdmann.

Die frühere Polizeiverordnung vom 21. Dezember 1885, betreffend das Meldewesen innerhalb der Stadt Waldenburg, welche mit der vom Herrn Regierungs-Präsidenten in Breslau neu erlassenen Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 25. August 1904 nicht mehr im Einklang stand, ist aufgehoben worden. An ihre Stelle ist vorstehende Polizeiverordnung getreten.

Polizei-Verordnung

betreffend das Feuerlöschwesen in der Stadt Waldenburg nebst Feueralarm-Ordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des Gesetzes vom 21. Dezember 1904, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, wird mit Zustimmung des Magistrats für den Gemeindebezirk der Stadt Waldenburg mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Breslau folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Jeder, in dessen Wohnung Feuer ausbricht, oder welcher den Ausbruch eines Feuers in der Stadt bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich durch Meldung bei der nächsten Feuermeldestelle oder bei dem Nachwächter oder in der Polizeiwache die öffentliche Feuerlöschhilfe anzurufen.

Die Meldestellen sind durch Schilder mit der Aufschrift „Feuermeldestelle“ äußerlich zu erkennen.

§ 2. Die weitere Feuermeldung hat nach der als Anhang zu dieser Polizei-Verordnung erlassenen Feueralarm-Ordnung, welche in allen Punkten als ein Teil dieser Polizei-Verordnung gilt, zu erfolgen.

§ 3. Alle der nach § 12 des Ortsgesetzes vom 14./17. September 1904 diensthabenden bezw. der nach § 13 zur Teilnahme an einer Übung geladenen Abteilung angehörenden Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind verpflichtet, bei Alarm sich sofort mit dem ihnen durch das Einwohner-Meldeamt zugestellten Abzeichen, welches sichtbar am linken Oberarm zu tragen ist und mit der Weisung ihrer Löschpflicht nach dem Sammelplatze zu begeben und sich bei dem die Aufsicht führenden Polizeibeamten zu melden, alsdann aber unter dessen Leitung in geschlossenem Zuge nach der Brand- oder Übungsstelle zu marschieren und dort den Anordnungen des die Aufsicht führenden Polizeibeamten, der dem Kommandierenden der Freiwilligen Feuerwehr auf Eruchen die erforderliche Zahl von Mannschaften zur Verfügung zu stellen hat, unweigerlich Folge zu leisten. Sie haben nach der Anweisung des Polizeibeamten bezw. des Kommandierenden so lange Dienst zu tun oder in Reserve zu stehen, bis sie entlassen werden. Die Entlassung erfolgt erst, nachdem von dem Abteilungsführer auf dem Brand- oder Übungsplatze durch Namensaufruf die Anwesenheit der Löschpflichtigen festgestellt worden ist.

Nur zwingende Verhinderungsgründe, wie Krankheit, Abwesenheit von der Stadt usw., welche binnen 3 Tagen nach dem Brande oder nach der Übung der Polizeiverwaltung in ausreichender Weise schriftlich nachgewiesen werden müssen, entschuldigen das Wegbleiben vom Dienst.

§ 4. Fußgänger, Reiter und Fahrende müssen den Fahrzeugen und Mannschaften der Feuerlöschhilfe sofort die Mitte des Fahrdammes freimachen und ihnen überall ausweichen.

§ 5. Die Brandstelle wird soweit abgesperrt, als es der Lösch- und Rettungsdienst erfordert. Das Betreten der Brandstelle ist Unbefugten verboten.

§ 6. Jeder Einwohner der Stadt Waldenburg, welcher die durch das Ortsgesetz bezw. die durch diese Polizei-Verordnung ihm auferlegten Pflichten nicht erfüllt oder den sonst in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 7. Die Ortspolizeiverordnung betreffend das Feuerlöschwesen vom 14. Februar 1898 wird aufgehoben; desgleichen die Feueralarmordnung von demselben Tage.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Augenblicke ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldenburg, den 14. Februar 1905.

Die Polizei-Verwaltung.

Dr. Erdmann.

Feueralarm-Ordnung.

§ 1. Nachdem dem Inhaber einer Feuermeldestation ein Feuer gemeldet worden, hat derselbe sofort auf den seiner Wohnung zunächst liegenden Straßen das Alarm-Signal zu geben. Seinen Weg hat er so zu nehmen, daß die benachbarten Feuermeldestationen alarmiert werden, um das Signal weiter zu geben.

§ 2. Zum Zwecke einer sicheren Alarmierung ist die Stadt in 5 Bezirke eingeteilt, welche folgende Straßen und Plätze umfassen:

1. Bezirk: Alte Bleiche, Cochiusstraße, Freiburgerstraße Nr. 8—21, Hochwaldstraße, Mittelstraße, Neuestraße, Ritterplatz, Scheuerstraße, Schlachthofstraße.

2. Bezirk: Bäckerstraße, Freiburgerstraße Nr. 1—7 und 22—31, Gottesbergerstraße, Hohlstraße, Kirchplatz, Kirchstraße, Kristerstraße, Marktplatz Nr. 1—16, Sandstraße.

3. Bezirk: Bahnhofstraße, Friedländer-Chaussee, Friedländerstraße, Gerberstraße, Mathildenstraße, Niederstraße, Wilhelmstraße.

4. Bezirk: Bergstraße, Vbransteig, Charlottenbrunnerstraße, Marktplatz Nr. 17—23, Mühlenstraße, Töpferstraße, Wasserstraße, Kreuzstraße, Neuer Stadtteil.

5. Bezirk: Albertistraße, Auenstraße, Birkenholzstraße, Fürstensteinerstraße, Gartenstraße, Kaiser Wilhelmplatz, Besoldstraße.

Veränderungen dieser Bezirkseinteilung erfolgen durch polizeiliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.

§ 3. Das Alarmsignal wird mit der Hupe durch einen langen Ton und dazu für den

1. Bezirk 1 kurzen Ton,
2. = 2 kurze Töne,
3. = 3 = =
4. = 4 = =
5. = 5 = = gegeben.

§ 4. Die Schächte der Fürstlich Pleß'schen Bergwerks-Direktion sollen ebenfalls als Feuermeldestellen dienen und geben im Falle eines Brandes innerhalb der Stadt die entsprechenden Signale mit der Dampfpfeife. Bei einem Brande auf einem Schachte selbst geben dieselben das Signal des betreffenden Bezirks, gefolgt von einem anhaltenden Pfeifen in kurz abgerissenen Tönen. Die einzelnen Schächte unterscheiden sich hierbei durch die Höhe des Pfeifentones.

§ 5. Bei einem auswärtigen Feuer erfolgt in der Regel keine Alarmierung; in besonderen Fällen erfolgt das Signal mit der Hupe durch drei langgedehnte Töne.

§ 6. Der Signalist hat erst nach genauer Auffassung des Signals dasselbe weiterzugeben. Das Amt des Signalisten darf nur durch den Inhaber der Feuermeldestelle und erst im Behinderungsfalle desselben durch eine zuverlässige von ihm zu bestimmende erwachsene Person ausgeübt werden. Signalhorn und Feueralarm-Ordnung sind an einer in die Augen fallenden Stelle der Wohnung des Signalisten aufzuhängen und ist besonders das Signalhorn sauber und gebrauchsfähig zu erhalten.

§ 7. Der Kastellan des Rathhauses hat von jedem Brande sofort den Polizei-Dirigenten und den Branddirektor in Kenntnis zu setzen. Bei Nacht liegt diese Meldung dem Nachtwächter des Bezirks ob, in dem die Wohnung der zu Benachrichtigenden liegt. Ebenso hat der Nachtwächter sofort den zur Pferdegestellung Verpflichteten und bei auswärtigem Feuer auch den Landspitzenmeister zu benachrichtigen.

§ 8. Das Alarmsignal für Uebungen der freiwilligen und der Pflichtfeuerwehr wird nicht durch die Hupe, sondern durch ein Hornsignal „Das Ganze sammeln“ gegeben und ist für alle Bezirke gleich.

Waldenburg i. Schl., den 14. Februar 1905.

Die Polizei-Verwaltung.

Dr. Erdmann.

Infolge des Erlasses eines neuen Ortsstatuts betreffend das Feuerlöschwesen in der Stadt Waldenburg war auch die Polizeiverordnung über das Feuerlöschwesen vom 14. Februar 1898 neu zu redigieren. Demzufolge ist diese Verordnung aufgehoben und vorstehende Polizeiverordnung erlassen worden.

P. Einnahmen der Polizei-Verwaltung.

	Rechnungsjahr 1904:	1903:
1. An Auskunftgebühren wurden vereinnahmt	7,00 Mk.	3,25 Mk.
2. Für 16 ausgestellte Arbeitsbücher an Stelle verloren gegangener Arbeitsbücher wurden vereinnahmt	4,80 =	4,20 =
3. Es sind 409 Radfahrkarten ausgestellt und auf Grund des Beschlusses des Magistrats vom 30. November 1903 für jede Karte eine Gebühr von 25 Pf. erhoben worden, zusammen	102,25 =	27,75 =
Weiter wurden vereinnahmt:		
4. Für 26 Druckexemplare der Baupolizei-Verordnung für die Stadt Waldenburg vom 11. März 1904	9,10 =	— =
5. Für 246 Druckexemplare der Wohnungspolizei-Verordnung und der Polizeiverordnung betreffend das Hof- und Quartiergängerwesen für den Kreis Waldenburg	24,60 =	— =
6. Für 2 gebundene und 5 broschirierte Druckexemplare der Polizeiverordnung betreffend das Drochsenfuhrwesen in Waldenburg	2,65 =	12,60 =
Ferner kamen ein:		
7. An Polizeitrafen einschließlich der Schulstrafgelder	2719,70 =	2225,10 =
8. An Baupolizeigebühren	1992,50 =	1585,00 =
9. An Luftbarkeitssteuer (die Veranlagung erfolgt durch das Polizeibureau)	2329,00 =	2290,50 =

VII. Invaliden- und Alters-Versicherung.

Bei der hiesigen Ausgabestelle wurden im Jahre 1904 Quittungskarten

a) umgetauscht	3239	(3148)	Stück
b) neu ausgefertigt	727	(637)	"

zusammen 3966 (3785) Stück

Anträge wurden gestellt auf

a) Gewährung von Invalidenrente	56	(63)
b) Gewährung von Krankenrente	2	(—)
c) Gewährung von Altersrente	5	(3)
d) Uebernahme des Heilverfahrens	6	(5)
e) Beitrags-Erstattung	59	(69)
f) Anerkennung der Gültigkeit ungültig gewordener Quittungskarten	110	(145)

Von den 56 Anträgen auf Gewährung von Invalidenrente war am Schlusse des Jahres über 4 noch nicht entschieden. Invalidenrente wurde vom Jahre 1904 ab bewilligt an 40 (57) Personen. Die höchste Invalidenrente betrug 212 Mk. 40 Pf. (213 Mk.), die niedrigste 117 Mk. 60 Pf. (117 Mk.). 12 (2) Anträge auf Bewilligung von Invalidenrente wurden abgelehnt.

Krankenrente wurde einem Versicherten gewährt; 1 Antrag auf Gewährung von Krankenrente wurde abgelehnt.

Altersrente wurde bewilligt an 4 (3) Personen. 1 Antrag auf Gewährung von Altersrente wurde zurückgezogen. Die höchste Altersrente betrug 204 Mk. (170 Mk. 40 Pf.), die niedrigste 140 Mk. 40 Pf.)

Das Geschäftstagebuch weist 714 (672) Nummern nach.

Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

Am 28. Juni 1904 fand im Rathhause eine Konferenz von Vertretern des Reichsversicherungsamtes, des Reichsamts des Innern, des Ersten Bürgermeisters Nießner, königlichen Landrats Scharmer, königlichen Regierungsrats Dr. Abegg, Geheimen Medizinalrats Dr. Hoffmann und Dr. med. Hahn von der Landes-Versicherungsanstalt Schlesien in Breslau statt, um die Gründe der auffallenden Steigerung der Reichsinvaliden-Renten zu erforschen. Von den letzten 25 Invaliden-Rentenempfängern erschienen auf Vorladung 23. Die genau vorgenommene Untersuchung und Befichtigung der Rentner ergab, daß keine Rentenbewilligung beanstanden werden konnte.

Mit Ende des Jahres 1904 war die Wahlperiode der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten als Beisitzer bei der unteren Verwaltungsbehörde in Invaliden-Versicherungssachen abgelaufen. Im Monat Dezember fand die Neuwahl der Vertreter statt, aus welcher als gewählt hervorgingen:

a. als Vertreter der Arbeitgeber:

1. Gasanstalts-Direktor Ludwig Linke
2. Drahtwarenfabrikant Paul Körner
3. Obermeister Paul Falkenhayn
4. Bergverwalter Heinrich Haunschild;

b. als Vertreter der Arbeitnehmer:

1. Schriftfeger Gustav Anders
2. Buchhalter Adolf Rodenbrock
3. Oberdreher Heinrich Otte
4. Fahrhauer Hermann Kunstmann.

Die Amtsdauer der Gewählten währt fünf Jahre und zwar vom 1. Januar 1905 bis 31. Dezember 1909.

VIII. Schulwesen.

A. Gymnasium.

1. Lehrerkollegium.

Namen und Amtscharakter	Zeitpunkt des Eintritts in den städtischen Dienst	Zeitpunkt des Dienstaters
Dr. Voetticher, Gymnasialdirektor	1. 4. 1900	1. 4. 1900
Pflug, Oberlehrer, Professor	1. 4. 1873	1. 4. 1873
Franke, "	1. 10. 1875	1. 4. 1872
Dr. Giers, Oberlehrer	1. 4. 1883	1. 4. 1883
Dr. Trump, "	1. 4. 1889	1. 4. 1889

Namen und Amtscharakter	Zeitpunkt des Eintritts in den städtischen Dienst	Zeitpunkt des Dienstalters
Seiffert, Oberlehrer	1. 4. 1900	1. 4. 1900
Dr. Geppert, Oberlehrer, an Stelle des am 1. Oktober 1904 nach Grünberg an das dortige Realgymnasium be- rufenen Oberlehrers Habel	1. 10. 1904	1. 4. 1900
Gerdeffen, Oberlehrer	1. 10. 1903	1. 4. 1897
Link, =	1. 10. 1903	1. 10. 1903
Rosenhauer, =	1. 4. 1903	1. 10. 1903
Maszkos, Lehrer	1. 4. 1866	1. 10. 1870
Tschiskale, Zeichenlehrer	1. 10. 1901	18. 11. 1898

2. Schülerzahl.

Am Anfang des Schuljahres 1904/05 betrug die Frequenz der Anstalt in den Klassen:

I	IIa	IIb	IIIa	IIIb	IV	V	VI	zusammen
29	16	23	32	38	39	49	45	271 Schüler
	39		70					

(gegen 244 im Vorjahre) und am 1. Februar 1905 in den Klassen:

I	IIa	IIb	IIIa	IIIb	IV	V	VI	zusammen
24	14	23	31	36	39	49	45	261 Schüler
	37		67					

(gegen 237 im Vorjahre).

Von den Schülern waren am Anfang des Schuljahres 1904/05 evangelisch 210 (186), altlutherisch 6 (15), katholisch 45 (42), jüdisch 10 (11) Schüler. (Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres).

Das Zeugnis für den einjährigen Militärdienst erhielten 1904 18 (im Vorjahre 20) Schüler.

Am 5. September 1904 bestanden 3, am 17. März 1905 2 (im Vorjahre insgesammt 9) Primaner die Abiturientenprüfung.

3. Sonstiges.

Das Kuratorium erledigte in zwei Sitzungen 17 Vorlagen.

Die Gymnasial-Jubiläumstiftung hat durch weitere Zuwendungen die Gesamthöhe von Mk. 6141,65 erreicht. Gemäß dem Vorschlage der Niederschlesischen Bergbauhilfskasse wurden die ihr im Schuljahr 1904/05 zur Verfügung stehenden 6 Freistellen an 7 Schüler vergeben (darunter 2 mit halber Freistelle). Es wurde ferner für 1904/05 aus dem Freistellen-Fonds 6 würdigen und bedürftigen Schülern je eine ganze und 3 weiteren Schülern je eine halbe Freistelle gewährt. Die Zinsen der Legate von Karsten und Maske wurden dem Fonds zur Anschaffung eines Klaviers für das Gymnasium überwiesen. Die Zinsen des Rektor Gramm'schen Stipendiums wurden einem Unter-Sekundaner in Gestalt einer vollen Freistelle bewilligt; die Zinsen der Gymnasial-Jubiläumstiftung erhielten mit je 135 Mk. zwei Studierende.

Außeretatmäßig wurden 1400 Mk. zur Beschaffung von neuen Schulbänken (System Vicroth) bewilligt.

B. Gymnasial-Vorschule.

1. Lehrerkollegium.

Namen und Amtscharakter	Datum des Eintritts in den städtischen Dienst	Zeitpunkt des Dienstalters
Kapler, Lehrer	1. 4. 1865	1. 4. 1861
Donath, =	1. 4. 1903	1. 4. 1903

2. Schülerzahl.

Am Anfang des Schuljahres 1904/05 betrug die Schülerzahl 64.

Durch Zu- und Abgänge im Laufe des Jahres stellte sich die Zahl am Jahreschlusse auf zusammen 65 Schüler. Diese 65 Schüler verteilen sich auf die einzelnen Klassen wie folgt:

a. Septima:	30	Schüler	(23 ev., 7 kath., — jüd.)
b. Octava:	17	=	(14 = 2 = 1 =)
c. Nona:	18	=	(15 = 1 = 2 =)

Zusammen:	65	Schüler	(52 ev., 10 kath., 3 jüd.)
Im Vorjahre:	62	=	(47 = 13 = 2 =)

C. Höhere Töchterchule.

1. Lehrerkollegium.

Namen und Amtscharakter	Datum des Eintritts in den städtischen Dienst	Zeitpunkt des Dienstauftritts
Dr. Giesemann, Direktor	1. 10. 1898	1. 4. 1900
Schmökel, Oberlehrer	1. 10. 1901	1. 10. 1890
Schwedler, Lehrer	1. 10. 1901	1. 7. 1888
Mielke, Lehrer	1. 4. 1904	1. 4. 1898
Falk, Oberlehrerin	1. 4. 1899	1. 4. 1899
Seibt, Lehrerin	1. 4. 1897	19. 8. 1895
Tirpitz, =	1. 10. 1900	19. 4. 1900
Bartsch, =	1. 4. 1904	1. 4. 1904

Auf Anregung der Schuldeputation wurde vom Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung übereinstimmend die Anstellung einer technischen Lehrerin vom 1. April 1905 ab beschlossen. In diese Stelle wurde die Lehrerin von Hinztenstern aus Pr. Stargard berufen und von der Königlichen Regierung bestätigt.

2. Schülerzahl.

Die Zahl der Schülerinnen betrug am Anfang des Schuljahres 1903/04: 177, am Anfange des Schuljahres 1904/05: 208. Dieselben verteilen sich auf die einzelnen Klassen wie folgt:

Klasse I	17	(14 ev., 2 kath., 1 jüd.)
= II	25	(20 = 4 = 1 =)
= III	27	(25 = 1 = 1 =)
= IV	20	(16 = 4 = — =)
= V	23	(20 = 3 = — =)
= VI	33	(23 = 8 = 2 =)
= VII	22	(20 = 1 = 1 =)
= VIII	17	(12 = 3 = 2 =)
= IX	24	(21 = 3 = — =)

Zusammen	208	(171 ev., 29 kath., 8 jüd.)
im Vorjahre	177	(143 = 27 = 7 =)

Durch Ab- und Zugänge im Laufe des Jahres stellte sich die Zahl am Jahreschlusse 1904/05 auf 202 Schülerinnen. (Am Jahreschlusse 1903,04 154 Schülerinnen.)

3. Sonstiges.

Die Zinsen des Rektor Gramm'schen Legats mit 63,75 Mark sind zu Schulgeld-Ermäßigungen verwandt worden. Durch Beschluß der städtischen Behörden ist für die Folge den an der höheren Mädchenschule angestellten Lehrern das Schulgeld für ihre diese Schule besuchenden Töchter erlassen worden. Von Ostern 1904 ab ist die höhere Mädchenschule der unmittelbaren Aufsicht der Königlichen Regierung unterstellt worden. Eine vom Direktor verfaßte und von Schulaufsichtswegen genehmigte Schulordnung ist mit Ostern 1905 in Kraft getreten. Die Gehaltsbezüge des Oberlehrers Schmökel wurden unter Anrechnung seiner auswärtigen Dienstzeit anderweit geregelt.

D. Elementarschulen.

1. Allgemeines.

Im Berichtsjahre wurden die Rektor Gramm'schen Stiftungszinsen in Höhe von 67,50 Mk. für die evangelischen Elementarschulen wiederum dem Pastor prim. Seibt und Pastor Ewald je zur Hälfte für arme, bedürftige Konfirmanden überwiesen. Das Schulhausweih-Stipendium für das Etatsjahr 1904 wurde wiederum im Betrage von 200 Mk. dem Maschinenbauerschüler Paul Werner verliehen.

Die Zinsen des Gasthofbesitzer Karl Langer'schen Legats sind auch im laufenden Berichtsjahre vom katholischen Pfarrer hier selbst nach dessen Ermessen an arme Schulkinder verteilt worden.

Außerdem fand die Verteilung der Zinsen

- a) des Hentschel'schen Geschenks,
- b) der Ziebig-Zedlik'schen Stiftung,
- c) der Kiefewalter-Töpfer'schen Legate

an evangelische Schulkinder gemäß den Vorschlägen der Direktoren statt.

Am 2. November 1904 verstarb nach längerem Krankenlager der Rektor der katholischen Elementarschule Emil Kubannek.

Auf Anregung der Königlichen Regierung wurde von den städtischen Körperschaften die Trennung der Schulsysteme an der katholischen Elementarschule beschlossen. Zum Leiter der Mädchenschule wurde von den städtischen Kollegien der Lehrer Herrmann berufen, und die Stelle des Direktors der Knabenschule dem Lehrer Busch aus Ratibor zum Antritt am 1. Juli 1905 übertragen. Bei beiden steht die Bestätigung zur Zeit noch aus.

Den Direktoren der evangelischen Volksschulen wurde eine jährliche, nicht pensionsfähige Zulage von je 200 Mk. gewährt.

Der bisher von Frau Herzog an der katholischen Mädchenschule erteilte Handarbeitsunterricht ist vom 1. April 1905 ab dem Fräulein Klose übertragen. In Anbetracht ihrer langjährigen treuen Dienste als Handarbeitslehrerin wurde der Frau Herzog eine widerrufliche Unterstützung von monatlich 25 Mk. bewilligt.

An der evangelischen Mädchenschule legte die Handarbeitslehrerin Hedwig Heimann ihr Amt am 1. April 1905 nieder. Aus Anlaß ihres Scheidens aus dem Amte wurde derselben ein vom Magistrat bewilligtes Geschenk, bestehend in einer Sammlung von Heften „Meister der Farbe. Europäische Kunst der Gegenwart 1904“ in Mappe mit Widmung überreicht.

Der Handarbeitsunterricht wurde an Fräulein Heimhold übertragen.

Lehrer Maetschke hat in der Zeit vom 23. November bis 20. Dezember 1904 in Berlin an einem kaufmännischen Ausbildungskursus teilgenommen.

Das zur Staubverminderung angewandte Fußbodenöl (Dustleß-Del) hat sich gut bewährt.

Die schulärztliche Untersuchung hat in dem Gesundheitszustand der Schüler und Schülerinnen eine geringe Besserung festgestellt. Wie im Vorjahre, wurde den Eltern kranker Kinder der Rat erteilt, ihre Kinder ärztlich behandeln zu lassen; es konnte festgestellt werden, daß in einer Anzahl Fällen die Eltern diesen Rat befolgt haben. Krankheiten wurden bei 556 Kindern festgestellt. Am häufigsten wurde beobachtet Schwächlichkeit und Blutarmut (172 Fälle), Strophuloze (99 Fälle), Kropfanlage (62 Fälle) und Kurzsichtigkeit (31 Fälle).

2. Evangelische Knabenschule.

a. Lehrerkollegium.

Namen und Amtscharakter	Datum des Eintritts in den städtischen Dienst	Zeitpunkt des Dienstaters
Aberle, Rektor	15. 9. 1883	1. 4. 1874
Folge, Lehrer	1. 4. 1874	1. 11. 1866
Haude, =	1. 4. 1873	1. 4. 1869
Böer, =	1. 1. 1879	20. 3. 1876
Rühn, =	1. 9. 1878	1. 10. 1877
Kobisch, =	1. 10. 1885	1. 7. 1879
Kaße, =	1. 5. 1884	1. 4. 1880
Kohlheim, Lehrer	1. 10. 1887	1. 4. 1885
Scydel, =	1. 7. 1889	1. 4. 1888
Nier, =	1. 10. 1896	1. 7. 1893
Zackel, =	1. 10. 1901	1. 10. 1897
Mießner, =	1. 4. 1902	16. 4. 1898

b. Schülerzahl.

Die Frequenz betrug im Schuljahr 1904/05:

Sp. Nr.	Klasse	Klassenlehrer	Das Schuljahr 1904/1905 begann mit	Im Laufe des Schuljahres traten hinzu	Gesamt= Frequenz	Im Laufe des Schuljahres schieden aus durch				Rest-Bestand am Schlusse des Jahres
						Verzug	Dier= Entlassung	Uebergang auf's Gymnasium	T o b	
1	Ia.	Rektor Aberle	46	1	47	1	30	—	—	16
2	Ib.	Lehrer Haude	50	1	51	3	31	—	—	17
3	IIa.	= Böer	72	10	82	14	8	1	—	59
4	IIb.	= Folge	76	1	77	4	1	—	—	72
5	IIIa.	= Kohlheim	43	11	54	3	1	4	—	46
6	IIIb.	= Kühn	45	6	51	2	2	—	—	47
7	IVa.	= Kobisch	47	6	53	5	—	—	—	48
8	IVb.	= Nase	46	10	56	7	—	—	—	49
9	Va.	= Seydel	50	2	52	2	—	—	—	50
10	Vb.	= Vier	45	7	52	3	—	—	—	49
11	VIa.	= Dießner	40	5	45	6	—	—	—	39
12	VIb.	= Säfel	41	2	43	6	—	—	—	37
		Zusammen	601 (594)	62 (57)	663 (651)	56 (49)	73 (58)	5 (—)	— (2)	529 (542)

Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

3. Evangelische Mädchenschule.

a. Lehrerkollegium.

Namen und Amtscharakter	Datum des Eintritts in den städtischen Dienst.	Zeitpunkt des Dienstalters.
Bleyer, Rektor	16. 4. 1901.	21. 11. 1887.
Kramer, Lehrer	1. 4. 1874.	21. 4. 1870.
Fiebig, =	1. 4. 1873.	22. 3. 1872.
Nixdorf, =	1. 8. 1892.	1. 7. 1887.
Wagner, =	1. 4. 1892.	1. 8. 1887.
Schneider, =	1. 4. 1890.	16. 8. 1887.
Maetschke, =	1. 11. 1902.	1. 4. 1891.
Müller, Lehrerin	1. 4. 1886.	1. 4. 1885.
Ende, =	1. 1. 1902.	1. 12. 1889.
Pohl, =	1. 10. 1892.	1. 7. 1891.
Wehowsky, =	9. 11. 1891.	1. 1. 1892.
Schreiber, Turn- und Handarbeitslehrerin	12. 2. 1894.	1. 4. 1894.

b. Schülerzahl.

Die Frequenz betrug im Schuljahr 1904/05:

Sp. Nr.	Klasse	Klassenlehrer	Zahl der Schülerinnen bei Beginn des Schuljahres	Im Laufe des Schuljahres traten hinzu	Gesamt-Frequenz	Im Laufe des Schuljahres schieden aus durch:				Rest-Bestand am Schlusse des Jahres
						Verzug	Dster-Entlassung	Uebergang in die höhere Mädchenschule	Tod	
1	Ia.	Bleyer	51	8	59	2	32	—	—	25
2	Ib.	Kramer	62	1	63	4	39	—	—	20
3	IIa.	Wagner	76	2	78	5	4	—	—	69
4	IIb.	Schneider	69	4	73	3	2	—	—	68
5	IIIa.	Fiebig	45	6	51	3	—	—	—	48
6	III b.	dto. i. B.	43	2	45	1	1	—	—	43
7	IVa.	Behowöky	41	1	42	—	—	—	—	42
8	IVb.	Ende	47	3	50	1	—	—	—	49
9	Va.	Maetsche	48	4	52	4	—	1	—	47
10	Vb.	Bohl	41	12	53	7	—	—	—	46
11	VIa.	Rixdorf	45	5	50	6	—	—	—	44
12	VIb.	Müller	45	4	49	7	—	—	—	42
		Zusammen	613 (612)	52 (64)	665 (679)	43 (60)	78 (64)	1 (3)	— (2)	543 (550)

Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

E. Katholische Knaben- und Mädchenschule.

a. Lehrerkollegium.

Name und Amtscharakter	Datum des Eintritts in den städtischen Dienst	Zeitpunkt des Dienstalters
Rektorstelle 3. St. unbesetzt.		
Kunert, Lehrer	1. 4. 1874	13. 10. 1866
Sabiich, =	1. 7. 1871	1. 5. 1867
Herrmann, =	1. 10. 1876	14. 2. 1871
Geisler, =	19. 10. 1871	19. 10. 1871
Herzig, =	1. 10. 1901	1. 10. 1886
Höbel, =	1. 11. 1890	22. 10. 1888
Laßmann, =	1. 10. 1901	1. 2. 1888
Grübel, =	1. 4. 1896	7. 3. 1894
Kleinwächter, =	1. 7. 1903	16. 5. 1894
Sebulke, =	1. 4. 1904	1. 5. 1897
Wache, Lehrerin,	1. 10. 1885	1. 10. 1885
Wohlig, =	25. 10. 1895	1. 1. 1896
Raschdorf, =	1. 4. 1899	16. 4. 1898
Wanzek, =	7. 6. 1901	1. 1. 1902

b. Schülerzahl.

Die Frequenz betrug im Schuljahr 1904/05:

Klasse	Das Schuljahr begann mit		Im Laufe des Jahres traten hinzu		Gesamt-Frequenz		Im Laufe des Jahres schieden aus durch:								Rest-Bestand am Schluß des Jahres	
							Verzug		Schul-Entlassung		Uebergang in's Gymnasium		Uebergang in's höh. Mädchenschule			
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
I.	52	63	1	5	53	68	8	5	30	35	—	—	—	—	15	28
II.	49	53	1	2	50	55	6	5	13	4	—	—	—	—	31	46
III.	51	55	3	2	54	57	3	3	3	2	—	—	—	—	48	52
IV.	64	52	3	5	67	57	4	1	1	—	1	—	—	—	61	56
V.	70	49	2	7	72	56	8	7	—	—	1	—	—	—	63	49
VI.	67	62	8	6	75	68	9	5	—	—	—	—	—	—	66	63
VII.	48	55	3	6	51	61	5	8	—	—	—	—	—	—	46	53
Gem. VII.	28	25	—	3	28	28	3	2	—	—	—	—	—	—	25	26
Sa.	429	414	21	36	450	450	46	36	47	41	2	—	—	—	355	373
	(438)	(408)	(24)	(23)	(462)	(431)	(45)	(36)	(46)	(42)	(1)	(4)	—	(1)	(370)	(348)

Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

F. Altlutherische Schule.

(Von der Kirchengemeinde unterhalten.)

Die Frequenz betrug:

Klasse	Klassenlehrer	Das Schuljahr 1904/1905 begann mit	Im Laufe des Schuljahres traten hinzu	Gesamt-Frequenz	Im Laufe des Schuljahres schieden aus durch:				Restbestand am Schluß des Schuljahres
					Verzug	Diter-entlassung	Uebergang aus's Gymnasium u. Töchter-schule	Tod	
I.	Adolf Friedrich, Kantor und Lehrer	38	3	41	1	6	—	—	34
II.		18	—	18	—	—	—	—	18
	Sa.	56	3	59	1	6	—	—	52
		(64)	(1)	(65)	(3)	(8)	(4)	—	(50)

Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

IX. Fortbildungs- und Fachschulen.

A. Gewerbliche Fortbildungsschule.

Die in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Dezember 1904 in Breslau stattgefundene Ausstellung für Handwerk und Kunstgewerbe wurde mit Schülerzeichnungen beschriftet. Es wurden ferner 6 Lehrer und 10 würdige arme Schüler zum Besuch der Ausstellung entsendet und hierzu Geldbeihilfen bewilligt.

Auf Anregung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ist die Unterrichtszeit im Winter auf die Stunden von 6—8 Uhr abends und im Sommerhalbjahr von 7—9 Uhr abends verlegt.

An der Schule amtieren: Hauptlehrer Herrmann und die Lehrer Böer, Nase, Kleinwächter, Kohlheim, Mier und Jaefel.

Es besuchten die Schule Ende Dezember 1904 231 (243) Lehrlinge. Am Zeichen-Unterricht beteiligten sich 141 (150) Schüler.

Die Schülerzahl verteilt sich, wie folgt:

in Klasse	I	28	Schüler,	darunter	I a	26	Zeichenschüler
=	=	II a	29	=	=	I b	22
=	=	II b	33	=	=	II a	23
=	=	III a	40	=	=	II b	20
=	=	III b	38	=	=	III a	30
=	=	IV a	31	=	=	III b	20
=	=	IV b	32	=	=		

Zusammen 231 Schüler, darunter 141 Zeichenschüler.

Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

Es sind 7 Klassen für Deutsch und Rechnen zc. an den Wochentag-Abenden eingerichtet, aber nur 6 Zeichenklassen an den Sonntagen. Der 7. Lehrer unterrichtet auch Sonntags die schwächsten Schüler im Lesen und Schreiben.

B. Tischlerfachzeichenschule.

Es besuchten die Schule Ende Dezember 1904 40 (im Vorjahre 40) Schüler. Der Unterricht wird jeden Sonntag Nachmittag von 1 bis 3 $\frac{1}{2}$ Uhr erteilt.

Unterricht wird erteilt vom Eisenbahnbetriebssekretär Tümler und Tischlermeister A. Schubert.

Zur Unterhaltung der Schule wird vom Staat ein Zuschuß von 100 Mark, von der Stadt ein solcher von 120 Mark gewährt.

C. Fachschule der Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innung.

Die Zahl der Schüler betrug Ende 1904 59 (im Vorjahre 52). Der Unterricht wird nur im Sommerhalbjahr erteilt und zwar Mittwochs Nachmittags von 4 bis 6 Uhr.

Es unterrichten drei Meister der Innung. Die Schule wird von der Innung erhalten.

D. Kaufmännische Fortbildungsschule.

Ende des Jahres 1904 besuchten die Schule 119 (im Vorjahre 106) Schüler in vier Klassen. Die Schule wird vom kaufmännischen Verein unterhalten. Das Schulgeld beträgt für Lehrlinge der Mitglieder 6 Mark und für solche von Nichtmitgliedern 12 Mark. Der Unterricht wird im Winterhalbjahr erteilt und zwar Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 8 bis 10 Uhr Abends durch den Rektor Bleyer, Lehrer Maetschke und Lehrer Schneider.

X. Armen- und Krankenpflege.

A. Allgemeines.

Die Zahl der mit laufenden Geldbeträgen in Höhe von 1—7 Mark wöchentlich unterstützten Personen belief sich am Schlusse des Rechnungsjahres 1904/05 auf 113 Personen. Gezahlt wurden an diese im abgelaufenen Rechnungsjahre insgesamt 12 779 Mark.

Mit monatlichen Geldbeträgen in Höhe von 3 bis 10 Mark wurden 6 Personen mit insgesamt 561 Mark unterstützt.

Die öffentlichen Armenunterstützungen werden jetzt auf Beschluß des Magistrats längstens auf die Dauer von 6 Monaten, nach welcher Zeit in eine neue Prüfung der Hilfsbedürftigkeit in jedem einzelnen Falle eingetreten wird.

Die in Waldenburg ortsangehörigen Armengeldempfänger bleiben gemäß den Beschlüssen des Magistrats und der Wasserwerksdeputation von Zahlung des Wasserzinses befreit.

Untergebracht sind zur Zeit im Wege der öffentlichen Armenpflege seitens unserer Stadt:

im Kreis-Rettungshaus in Ober-Hermsdorf 7 städtische Kinder, darunter 3 Freizöglinge. Für die übrigen Kinder wird ein Pflegekostensatz von je 100 Mark jährlich gezahlt.

In Privatpflege befinden sich 22 Kinder gegen monatliche Pflegegelder von 2,50 Mark bis 12 Mark für den Pflegling.

An Stiftungszinsen wurden im Berichtsjahre an Arme verteilt:

vom Ulke'schen Geschenk am 20. Juni 1904 an 22 Arme	45,—	Mark
vom Elsner'schen Legat am 28. Juni 1904 an 20 Arme	35,08	=
und 20 Mark für 20 Abendbrote		
von der Ziebig-Zedlitz'schen Stiftung am 21. November 1904 an 23 Arme	63,75	=
vom Paczler'schen Legat am 15. Oktober 1904 an 3 Arme	21,25	=
von der Treutler'schen Foundation am 12. Dezember 1904 an 19 Arme	38,25	=
von der Zuwendung der Sterbekasse des Gastwirtsvereins Weihnachten an zwei Arme	42,50	=
vom Ziebig'schen Legat am 7. Januar 1905 an 7 Arme	31,87	=
vom Schwarzer'schen Legat am 10. Januar 1905 an 15 Arme	25,50	=
von der Marx'schen Stiftung am 25. Januar 1905 für Speisung von 14 Armen	22,50	=
vom Tschentscher'schen Geschenk am 11. Februar 1905 an 25 Arme	127,50	=
vom Rektor Gramm'schen Legat am 11. Februar an 21 Arme	63,75	=
vom Posner'schen Legat am 7. März 1905 an 20 Arme	25,50	=
vom Noedenbeck'schen Geschenk am 22. April 1905 an 5 Arme	21,25	=
vom Langer'schen Legat am 15. April 1905 an 3 Arme	12,75	=
von der Zuwendung der Ferdinand Domel'schen Erben am 6. Mai 1905 an 9 Arme	45,—	=
von der Paul Schaff-Stiftung im Laufe des Jahres an 47 Personen	1059,—	=

Am Gründonnerstag den 20. April 1905 wurden auf dem Schloß Waldenburg 110 Armengeldempfänger der Stadt Waldenburg aus der Gräflin Neuß'schen Stiftung mit je einem Armenbrote beschenkt.

Bei der jährlich stattfindenden Weihnachtseinbecherung für städtische Arme am 23. Dezember 1904 gelangten außerdem zur Verteilung:

Zinsen der Paul Schaff-Stiftung an 121 Arme	750,—	Mark
aus dem Fonds der Armenkasse an 124 Arme	219,—	=
vom Theiniger'schen Legat am 23. Dezember 1904 an 8 Arme	25,50	=
vom Hausdorff'schen Legat am 23. Dezember 1904 an 8 Arme	42,50	=
vom Theiniger'schen Legat am 23. Dezember 1904 an 16 Chorschüler	13,50	=
vom G. A. Treutler'schen Legat an Weihnachten für Brennmaterial	8,50	=

Mit Schuhen wurden beschenkt 122 Kinder und 35 Erwachsene und mit verschiedenen anderen Kleidungsstücken zc. eine größere Zahl Armer.

Zur Unterhaltung einer Wochenbettpflegerin wurden 400 Mark verausgabt. Ferner wurde im Berichtsjahre eine zweite Wochenbettpflegerin angestellt und für diese 266,67 Mark seit dem 1. August 1904 verausgabt.

Das Ergebnis der im Jahre 1904 stattgefundenen Revision der städtischerseits untergebrachten Pflegekinder durch den Kommunalarzt Dr. Boretius war durchweg ein günstiges.

Die Zinsen der August Richter'schen Spezial-Stiftung für vaterländische Krieger mit 12,75 Mark sind am Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers an 2 hilfsbedürftige Krieger je zur Hälfte verteilt worden.

B. Städtisches Armenhaus.

Ende Dezember 1904 waren 11 männliche.
21 weibliche

zusammen 32 Personen

ohne Verpflegung untergebracht.

C. Wohltätigkeitsanstalten.

Im Treutler'schen Hospital waren Ende 1904 10 weibliche und eine männliche Person untergebracht.

Die Zahl der im hiesigen Siechenhause von der Stadt untergebrachten Personen belief sich Ende Dezember 1904 auf acht.

Dem Polizeiergeanten Kantner ist an Stelle des verstorbenen Polizeiergeanten Kirschner die Stelle des Hausvaters im Treutler'stift übertragen worden.

D. Fürsorgeerziehung.

Zur Zeit sind 6 Fürsorgezöglinge in verschiedenen Provinzialanstalten untergebracht.
Im Kreisrettungshause in Ober-Hermisdorf sind 9 Zöglinge, darunter 3 Freizöglinge, untergebracht.

E. Krankenpflege.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1904 sind im Kreiskrankenhanse 57 Kranke auf Kosten der Stadt Waldenburg ärztlich behandelt und versorgt worden.

Hiervon wurden als geheilt bezw. erleichtert entlassen	31
in Anstalten abgeliefert	4
gestorben	15

zusammen 50

in der Anstalt verblieben 7 Kranke.

Ferner sind zur Zeit im Wege der öffentlichen Armenpflege 29 Geisteskranke in verschiedenen Provinzialanstalten untergebracht zu 69 Pf. Pflegekosten täglich für jede Person, wovon der Kreis $\frac{2}{3}$ trägt.

F. Zuwendungen zu wohltätigen Zwecken.

Der Armenkasse ist im Berichtsjahre seitens der Handarbeitslehrerin Fräulein Klose aus dem Erlöse ihrer Schülerinnenvorstellung eine Zuwendung von 60 Mk. für Armenpflegezwecke überwiesen worden. Das Geschenk ist an elf Arme der Stadt verteilt worden.

XI. Gewerbliches.

A. Allgemeines.

Im Steuerjahr 1904 fanden 137 Gewerbe-Anmeldungen und 60 Gewerbe-Abmeldungen statt; es ist somit ein Zugang von 77 Gewerbetreibenden zu verzeichnen.

Für die vom 15. Juli bis zum 15. September 1904 in Breslau stattgefundene Handwerks-Ausstellung wurde seitens der Stadt Waldenburg ein Ehrenpreis von 150 Mark gestiftet.

Auf die an zuständiger Stelle angebrachte Eingabe wurde das Halten des Schnellzuges 112 vom 1. Mai 1904 ab in Waldenburg genehmigt.

Aus dem Fonds zur Gewährung von Stipendien zum Besuche von niederen und mittleren gewerblichen Fachschulen wurden bewilligt:

- a) dem Maschinzeichner Alfred Domke in Ilmenau in Thüringen, 180 Mark,
- b) dem Sattlergesellen Max Scharf hier, 150 Mark,
- c) dem Scheidergesellen Otto Zolna hier, 140 Mark.

Domke besucht das Technikum Ilmenau in Thüringen, Scharf die Sattlerfachschule in Berlin und Zolna das Technikum Strehlitz.

B. Ortskrankenkassen.

Das Statut der Kaufleute-Orts-Krankenkasse erfuhr eine Abänderung, weil die Kasse mehr als 500 Mitglieder zählt; die Generalversammlung muß künftig aus Vertretern der Kassenmitglieder und der Arbeitgeber bestehen.

Die Befürchtung, die Ortskrankenkassen würden durch die Erweiterungen der ihnen obliegenden Leistungen erheblich stärker belastet werden, haben sich nicht erfüllt. Jede Kasse konnte das gesetzliche Beihetel der Beiträge zum Reservefonds zuführen, ohne daß eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge nötig geworden wäre.

N a m e n	Es waren ver-		Davon waren arbeits-unfähig	Einnahmen		Ausgaben		Ueberschuß		Davon entfallen auf den				Der	
	ber-pflichtete Mitglieder	be-rechtigte Mitglieder		M.	S.	M.	S.	M.	S.	Reservefonds		Betriebs-fonds		Reservefonds beträgt Ende 1904	
										M.	S.	M.	S.	M.	S.
Handwerker-Ortskrankenkasse	751 (770)	24 (18)	362 (297)	18 320 (17 757)	56 (58)	17 030 (17 117)	59 (13)	1 289 (640)	97 (45)	(1 200 (600)	00 (00)	89 (40)	97 (45)	12 554 (11 354)	59 (59)
Kaufleute-Ortskrankenkasse .	560 (385)	3 (2)	166 (181)	9 517 (6 950)	74 (95)	8 789 (6 388)	51 (54)	728 (562)	23 (41)	700 (500)	00 (00)	28 (62)	23 (41)	4 968 (4 268)	44 (44)
Allgemeine Ortskrankenkasse .	530 (642)	409 (341)	326 (235)	17 925 (21 486)	63 (83)	16 806 (17 814)	95 (81)	1 118 (3 672)	68 (02)	1 000 (3 600)	00 (00)	118 (72)	68 (02)	10 690 (9 690)	49 (49)

Angemeldet wurden bei der Handwerker-Ortskrankenkasse mittelst 907 (810) Meldezetteln 1148 (969) Personen, abgemeldet = = = = = 896 (839) = 1000 (964) =
angemeldet = = = Kaufleute = = = 467 (251) = 662 (313) =
abgemeldet = = = = = 386 (221) = 486 (277) =
angemeldet = = = Allgemeinen = = = 1236 (1302) = 2007 (2068) =
abgemeldet = = = = = 1274 (1236) = 2104 (2008) =

Das Geschäfts-Tagebuch weist für alle drei Kassen 1009 (703) Nummern nach.
Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

C. Fabrik-Krankenkasse der Porzellan-Manufaktur der Firma Karl Krüster.

Es betragen:

a. der aus dem Vorjahre übernommene Bestand	15 Mk. 98 Pf.
b. die Einnahme pro 1904	17 659 = 26 =
	<u>Summa 17 675 Mk. 24 Pf.</u>

Die Ausgaben betragen 17 611 = 65 =

mithin blieb am Schlusse des Rechnungsjahres ein Bestand von 63 Mk. 59 Pf.

Die Zahl der Mitglieder belief sich am Schlusse des Jahres auf:

466 männliche
386 weibliche

Summa 852 Mitglieder (im Vorjahr 831 Mitglieder).

Während des Jahres kamen

200 männliche
164 weibliche

zusammen 364 (im Vorjahr 379) Erkrankungsfälle vor.

D. Gewerbegericht.

Am 21. Juli 1904 fanden im BürgerSaale des Rathhauses die Wahlen der Beisitzer zum Gewerbegericht statt. Die Wahl der Beisitzer erfolgte auf die Dauer von 6 Jahren und es waren aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 10 Personen zu wählen.

Von Seiten der Arbeitgeber wurden gewählt:

Fleischer-Obermeister Wilhelm Bohn,
Klempner-Obermeister Paul Falkenhayn,
Tischler-Obermeister Ernst Vogt,
Schneider-Obermeister Constantin Fabian,
Sattler-Obermeister Hermann Schumann,
Kunst-Schlossermeister Robert Kirich,
Bäckermeister Josef Reimann,
Schneidermeister Moriz Hempel,
Töpfermeister Gustav Mysliski und
Bildhauer Carl Berner.

Von Seiten der Arbeitnehmer gingen als gewählt hervor:

Porzellanmaler Hermann Schubert,
 Porzellandreher Paul Schaaf,
 Porzellandreher Emil Nitsche,
 Porzellandreher Wilhelm Hacke,
 Tischlergezell Heinrich Hoffmann,
 Porzellanmaler Ednard Hoffmann,
 Töpfergezell Franz Michallet,
 Töpfergezell August Hentschel,
 Tischlergezell August Barndt und
 Maurer August Richter.

An der Wahl beteiligten sich nur 18 Arbeitgeber und nur 79 Arbeitnehmer. Es sind 7 (im Vorjahr 5) Rechtsstreitigkeiten anhängig gemacht worden, von denen 5 durch Vergleich und 2 durch Endurteil erledigt wurden.

E. Innungswesen.

Durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Breslau ist das Malerhandwerk für den Bezirk des Kreises Waldenburg aus der Malerzwangsinnung zu Schweidnitz vom 1. Juli 1904 ab ausgeschieden. Von dem genannten Zeitpunkte ab ist eine Zwangsinnung des Malerhandwerks für den Bezirk des Kreises Waldenburg unter dem Namen „Malerinnung (Zwangsinnung) zu Waldenburg mit dem Sitze in Waldenburg errichtet worden.

Es bestehen hier jetzt folgende Innungen:

1. Schneider-Innung,
2. Tischler-Innung,
3. Buchbinder-Innung,
4. Feuer- und Metallarbeiter-Innung,
5. Schuhmacher-Innung,
6. Drechsler-, Stellmacher- und Böttcher-Innung,
7. Sattler-, Kürschner- und Handschuhmacher-Innung,
8. Maler-Innung,
9. Fleischer-Innung,
10. Färber-Innung,
11. Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung,
12. Bäcker-, Pfefferkuchler- und Konditor-Innung.

Die ersten 8 Innungen sind Zwangs-Innungen, die übrigen freie Innungen.

XII. Aus anderen Verwaltungen.

A. Amtsgericht.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen betrug nach der Volkszählung von 1900: 85 443.

Beschäftigt waren am Amtsgericht im Jahre 1904: 6 Richter, 1 Gerichtskassenverwandter, 6 Gerichtsschreiber, 2 etatsmäßige Gerichtsschreibergehülften, 1 diätarischer Gerichtsschreibergehülft, 4 Gerichtsvollzieher und 3 etatsmäßige Unterbeamte.

Am Sitze des Amtsgerichts wohnten drei Notare.

Die Zahl der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betrug 6396, davon waren 2841 Mahnsachen, 2116 gewöhnliche Prozesse, 339 Wechselprozesse, 502 Zwangsvollstreckungssachen, 47 Arreste und einstweilige Verfügungen und 12 Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens.

Konkursverfahren waren 30 anhängig, von denen am Jahreschluß 18 beendet waren. 18 Konkursverfahren sind neu eröffnet worden.

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind 665 Verträge und einseitige Willenserklärungen (mit Ausnahme der Auflassungen) unter Lebenden aufgenommen worden. Auflassungen von Grundstücken haben 278 stattgefunden.

Im Vereinsregister waren am Jahreschluß 13 Vereine, im Handelsregister 296 Einzelunternehmen, 5 Aktiengesellschaften, 4 Gesellschaften mit beschränkter Haftung und 7 juristische Personen und im Genossenschaftsregister 16 eingetragene Genossenschaften verzeichnet.

Vormundschaften waren am Jahreschluß 2874, Pflegschaften 273 und Beistandsachen 96 anhängig.

Fürsorgeerziehung wurde in 7 Fällen eingeleitet.

An Strafsachen waren 222 Privatklagesachen, 255 Anträge auf Erlass von Strafbefehlen, 491 Anklagesachen wegen Vergehen, 243 wegen Übertretungen und 9 Voruntersuchungen anhängig.

Verurteilt worden sind 633, freigesprochen 190 Personen.

In Rechtshilfsachen waren 1200 Ersuchen an das Amtsgericht und 162 Ersuchen an die Gerichtsschreiberei zu erledigen.

B. Reichspost.

Das hiesige Kaiserliche Postamt hat uns nachstehende Geschäftsübersicht mitgeteilt, die ein erhebliches Anwachsen des Post- und Telegraphenverkehrs in unserer Stadt erkennen läßt.

U e b e r s i c h t über den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr bei dem Postamte Waldenburg (Schl.) in den Jahren 1902, 1903 und 1904.

N a m e der V e r k e h r s - a n s t a l t e n	im Jahre	Zahl der Verkehrsanstalten im Orte	Zahl der mit der Postanstalt vereinigten Telegraphenanstalten	Zahl der amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen (im Orts- und Landbestellbezirk)	Zahl der aufgestellten Postbriefkasten (im Orts- und Landbestellbezirk)	Porto- und Tele- gra- phen- Gebüh- ren- Ein- nahme		An Empfänger in Orts- und Landbestell- bezirk eingegangene portopflichtige und portofreie				Im Ort aufgegebene portopflichtige und portofreie				An Empfänger im Orts- und Landbestell- bezirk eingegan- gene portopflichtige und portofreie		Betrag der einge- zahlten ausge- zahlten		Zahl der von der Tele- gramm- ver- kehr		Fernsprechverkehr											
						Mark	Mark	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
						Mark	Mark	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Waldenburg, Schl.	1902	1	1	17	27	194173	152643	1615562	117835	3746	3880	1646346	55526	1271	5778	21083	2624	6608168	3682015	55064	14857	13242	1	170	222	2	816539	20534					
	1903	1	1	17	27	206368	183834	1642238	124889	3922	3935	1736280	60048	1501	5864	22815	3090	6965721	4049140	55659	15734	14109	1	214	275	2	712550	25461					
	1904	1	1	17	27	224261	189177	1690104	131034	3600	3986	1738204	62180	1307	5926	23766	2908	7286008	4615455	53036	17290	15461	1	230	337	3	778540	34226					

C. Eisenbahn-Verwaltung.

Die Zahl der auf dem Personenbahnhof Waldenburg verkauften Fahrkarten betrug 51 159.
An Gütern kamen an:

a. Stückgüter:		
auf dem unteren (Güter-) Bahnhof	6 252	Tonnen,
auf dem oberen (Personen-) Bahnhof	5 776	=
zusammen also	12 028	Tonnen.
b. Wagenladungen:		
auf dem unteren Bahnhof	64 947	Tonnen,
auf dem oberen Bahnhof	118 467	=
zusammen also	183 414	Tonnen.
c. Dienstgut.		
auf dem unteren Bahnhof	5 109	Tonnen,
auf dem oberen Bahnhof	3 956	=
zusammen also	9 065	Tonnen.
d. Großvieh.		
auf dem unteren Bahnhof	336	Stück,
auf dem oberen Bahnhof	55	=
zusammen also	391	Stück.
e. Kleinvieh.		
auf dem unteren Bahnhof	3 455	Stück,
auf dem oberen Bahnhof	437	=
zusammen also	3 892	Stück.

Zum Versand kamen:

a. an Stückgütern:		
auf dem unteren Bahnhof	3 166	Tonnen,
auf dem oberen Bahnhof	2 174	=
zusammen also	5 340	Tonnen.
b. an Wagenladungen:		
auf dem unteren Bahnhof	14 139	Tonnen,
auf dem oberen Bahnhof	407 301	=
auf der Haltestelle des Hans-Heinrich-Schachtes	364 559	=
zusammen also	785 999	Tonnen.
c. an Dienstgut:		
auf dem oberen Bahnhof	43 136	Tonnen,
auf der Haltestelle des Hans-Heinrich- und Marie-Schachtes	67 148	=
zusammen also	110 284	Tonnen.
d. an Kleinvieh:		
auf dem oberen Bahnhof	9	Stück.

Diese Zahlen geben nicht ein vollständiges Bild von dem Personen- und Güterverkehr von und nach Waldenburg. Ein sehr großer Teil des Personenverkehrs von und nach Waldenburg spielt sich auf den mit Waldenburg durch die elektrische Bahn verbundenen Bahnhöfen Dittersbach und Altwasser ab.

D. Niederschlesische Elektrizitäts- und Kleinbahn-Aktiengesellschaft.

Die Niederschlesische Elektrizitäts- und Kleinbahnaktiengesellschaft, deren Maschinen- und Geschäftsgebäude infolge der zum 1. April 1905 erfolgenden Eingemeindung eines Teiles von Neuweißstein fortan im Stadtbezirk Waldenburg liegen wird und die zur Zeit die gefaute Straßenbeleuchtung sowie die Beleuchtung einer großen Zahl von privaten und öffentlichen Gebäuden in unserer Stadt und in den Nachbargemeinden mit elektrischem Licht liefert, sowie die elektrische Bahn von Dittersbach über Waldenburg nach Nieder-Salzbrunn und von Waldenburg nach Nieder-Hernsdorf betreibt, konnte bereits in ihrem Verwaltungsbericht für das vom 1. Juli 1902 bis zum 30. Juni 1903 laufende siebente Geschäftsjahr von einem besseren Geschäftsgange als in den früheren Jahren berichten. Die Leitungsräte wurden auf die Gemeinden Nieder-Dittmannsdorf, Königszelt, Langwalterdsdorf, Tamhausen und Althain

ausgedehnt. Für die Licht- und Bahnabteilung zusammen wurden 5 229 465 Kilowattstunden Strom erzeugt, d. f. gegen das Vorjahr 568 674 Kilowattstunden oder 12 % mehr. Die Bahnabteilung leistete im Personenverkehr 821 457,9 Wagenkilometer (gegen das Vorjahr 14 317,2 Kilometer oder 2 % weniger) und beförderte 2 570 785 Personen (gegen das Vorjahr 26 749 Personen oder 1 % weniger). Die Einnahmen aus dem Personenverkehr beliefen sich auf 280 358,85 Mark (gegen das Vorjahr 6 388,60 Mark oder 2 % weniger). In der Bahnabteilung wurden 109, in der Lichtabteilung 95 Personen beschäftigt. An Sonn- und Festtagen wurden bis zu 14 Hilfschaffner verwandt. Der Umlagewert der Lichtabteilung stieg von 3 667 983,06 Mark auf 4 050 096 Mark, der der Bahnabteilung von 2 049 370,12 Mark auf 2 071 805,09 Mark. Die Lichtabteilung brachte einen Betriebsüberschuß von 214 407,10 Mark (gegen das Vorjahr 53 656,76 Mark oder 33 % mehr), die Bahnabteilung trotz der Mindereinnahme einen Betriebsüberschuß von 44 436,42 Mark (gegen das Vorjahr 19 737,14 Mark oder 79 % mehr). Der Bruttogewinn des gesamten Werkes ergab eine Steigerung von 170 704,50 Mark auf 247 994,51 Mark. Es konnte eine Dividende von 1½ % gezahlt werden.

In dem vom 1. Juli 1903 bis zum 30. Juni 1904 laufenden achten Geschäftsjahr ergab sich eine weitere Besserung des Geschäftsganges. Das Leitungsnetz wurde auf die Orte Fellhammer, Ober-Salzbrunn, Jauernig, Wickendorf und Neu-Lässig ausgedehnt. Die Neuanschlüsse waren in der Stadt Waldenburg so zahlreich, daß — besonders auch infolge der Vergrößerung der Straßenbeleuchtung — die Kabel und Freileitungen, sowie die Transformatorstationen nicht ausreichten und erheblich vermehrt und verstärkt werden mußten. Die Zahl der neuen Hausanschlüsse betrug 208. Die gesamte Stromerzeugung belief sich auf 6 206 212 Kilowattstunden (gegen das Vorjahr 906 747 oder 17 % mehr). Die Bahnabteilung leistete 841 868 Wagenkilometer (gegen das Vorjahr 20 413 oder 2 % mehr) und beförderte 2 847 734 Personen (gegen das Vorjahr 276 949 oder 10 % mehr). Ihre Einnahmen beliefen sich auf 306 287,30 Mark (gegen das Vorjahr 25 928,45 Mark oder 9 % mehr), pro Wagenkilometer also 36,4 Pf. (gegen das Vorjahr 2,3 Pf. mehr). Die Lichtabteilung beschäftigte 99, die Bahnabteilung ebenfalls 99 Personen. Daneben wurden an Sonntagen bis zu 10 Hilfschaffner beschäftigt. Der Umlagewert der Lichtabteilung stieg auf 4 155 724,83 Mark, der der Bahnabteilung auf 2 071 805,09 Mark. Der Betriebsgewinn betrug bei der Lichtabteilung 295 620,93 Mark (gegen das Vorjahr 81 213,83 Mark oder 38 % mehr), bei der Bahnabteilung 97 601,26 Mark (53 164,84 Mark oder 120 % mehr). Der gesamte Bruttogewinn belief sich auf 378 674,96 Mark (130 680,45 Mark oder 53 % mehr).

Neue Verträge hat das Werk abgeschlossen mit der Stadt Gottesberg über die Versorgung dieser Stadt mit Strom, so daß jetzt alle drei Städte des Kreises Waldenburg (Waldenburg, Friedland und Gottesberg), ferner die Städte Freiburg und Schweidnitz und 31 Landgemeinden an das Werk angeschlossen sind.

Es konnte eine Dividende von 2½ % verteilt werden.

Um bei den Generalversammlungen der Aktionäre vertreten zu sein, hat der Magistrat 10 000 Mark aus dem Grundstücksveräußerungsfonds in Aktien des Werkes angelegt.

E. Reichsbank.

Die hiesige Reichsbanknebenstelle erzielte im Kalenderjahre 1904 folgende Umsätze:

I. Einnahmen:

1. Eingezogene Wechsel pp.	St. 9079	Mark	25 504 300
2. Zurückgezahlte Lombard-Darlehen	=	=	11 120 500
3. Giro-Konto	St. 13 414	=	98 833 700
4. Giro-Uebertragungen von außerhalb = 47 42	=	=	40 386 300
Gesamt-Einnahme inkl. sonstiger Geschäfte			Mark 184 947 200

II. Ausgaben:

1. Angekaufte Wechsel (Platz-Verband-, Auslands-Wechsel)	St. 7009	Mark	243 158 000
2. Ausgeliehene Lombard-Darlehen	=	=	11 302 400
3. Giro-Konto	St. 12 703	=	98 692 000
4. Giro-Uebertragungen nach außerhalb = 7 204	=	=	42 563 300
Gesamt-Ausgabe inkl. sonstiger Geschäfte			Mark 184 363 600

Summe Mark 369 310 800

F. Vorschußverein.

Der Vorschußverein zu Waldenburg, e. G. m. u. H., zählte am 1. Januar 1905 2447 Genossen (gegen 2359 am 1. Januar 1904), deren Guthaben sich auf 577 328,46 Mark (gegen 562 511,43 im Vorjahr) belief. Der Hauptreservefonds belief sich auf 150 000 Mark (wie im Vorjahre), der Spezialreservefonds auf 48 272,32 (im Vorjahr 25 544,02) Mark. Die Pensionskasse enthielt wie im Vorjahr 50 000 Mark. Die Spareinlagen beliefen sich am 31. Dezember 1904 auf 2 707 954,89 (im Vorjahr 2 653 936,75) Mark. Der Reingewinn belief sich auf 72 973,62 Mark, wovon 7 % Dividende an die Mitglieder gezahlt und der Rest zu Abschreibungen, Zahlung einer Tantieme an den Aufsichtsrat und zu Beiträgen an wohlthätige Vereine verwandt wurde.

XIII. Militärwesen.

Die Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle für das Kalenderjahr 1904 erfolgte in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1904. Das Ersatzgeschäft fand am 20., 21. und 22. April und das Ober-Ersatzgeschäft vom 7. bis einschließlich 15. Juni 1904 im hiesigen Schützenhause statt. Es wurden Kantonsisten der Stadt Waldenburg vorgestellt:

aus dem Jahrgang 1881	1
" " " 1882	90
" " " 1883	115
" " " 1884	145
Im Ganzen	351
Im Jahre 1903	374

Von den zur Vorstellung gelangten Kantonsisten wurden zur Einstellung bestimmt:

Jahrgang	In- fanterie	Ka- vallerie	Artillerie	Pionier	Garde	Marine	Train	Tele- graphen- truppe	Oefono- mie- Hand- werker	Im Ganzen
1882	14	—	3	—	—	—	3	—	1	21
1883	8	—	3	—	—	—	—	—	1	12
1884	17	1	2	—	1	1	2	1	—	25
Zusammen	39	1	8	—	1	1	5	1	2	58
Im Jahre 1903	55	9	11	4	4	—	3	—	—	86

Die Zahl der Eingestellten ist somit gegen das Vorjahr erheblich zurückgegangen.

Zur Ersatz-Reserve wurden überwiesen	59	im Vorjahr	} 46 19 11 212
Zum Landsturm	23		
Zur Ausmusterung waren dauernd untauglich	9		
Zurückgestellt auf ein Jahr wurden	202		
Zusammen	293		288

XIV. Stadthauptkasse.

(Gemeindehaushalt. — Gemeindevermögen.)

Die günstige Lage, in der sich die Finanzen der Stadtgemeinde nach dem vorigen Berichte befanden, hat auch im Etatsjahre 1904 angehalten. Alle Einnahmetitel des ordentlichen Etats ergaben Mehrerträge, während bei den ordentlichen Ausgaben sich Mehrerfordernisse und Ersparnisse nahezu decken.

Unter den Mehreinnahmen stehen die Erträge des Wasserwerks wieder an erster Stelle. Der Ueberschuß dieses Werks war für 1904 mit 23000 Mk. etatiert, er betrug aber 97174 Mk. 5 Pf. gegen 64611 Mk. 51 Pf. in 1903. Daneben sind 1904: 30606 Mk. 90 Pf. Rücklagen gemacht und 17869 Mk. 69 Pf. einmalige Ausgaben geleistet worden.

Größere Mehreinnahmen ergaben ferner die Gemeindesteuern, die Gefälle und Gebühren, die Schulgelder vom Gymnasium und von der höheren Töchterchule, die Einnahmen des Stadtbades und des Schlachthofes.

Unter den Mehrausgaben treten hervor die sächlichen Verwaltungskosten, die durch die Zunahme aller Verwaltungs-geschäfte begründet sind, ferner die Aufwendungen für Strafreinigung, Feuerlöschwesen und Bauwesen, bei denen Umgestaltungen und Verbesserungen vorzunehmen waren.

Mindererausgaben ergeben die Zuschüsse für die höheren Schulanstalten infolge der erhöhten Schulge-
einnahmen, die Zuschüsse für die Volksschulen durch höhere Zuwendungen des Freizugelderfonds und verminderte Beiträge zur Alterszulagenkasse.

Auch der Pensionsetat der städtischen Verwaltung zeigt Ersparnisse. Der Zuschuß für die Armentasse ist geringer gewesen, weil größere Einnahmestücke des Vorjahres zur Vereinnahmung gelangt sind.

Für das Extraordinarium konnten in Anbetracht der guten Ergebnisse der laufenden Verwaltung größere Aufwendungen gemacht werden: für Straßenbauten, für Schmuckplätze, für eine öffentliche Bedürfnisanstalt. Es sind Zuschüsse geleistet zum Rathausbau behufs endgültiger Abrechnung der Baukasse, und zum projektierten Schulhausbau, wodurch die für diesen Bau bis Ende 1904 entstandenen vorläufigen Ausgaben gedeckt worden sind.

Das Extraordinarium weist im Gauzen ein Erfordernis von 200372 Mk. 89 Pf. auf, wozu aus Sparkassenüberschüssen 43773 Mk. beigesteuert worden sind.

Aus den Kämmereriüberschüssen des Vorjahres sind 50000 Mk. ausgeschieden und dem Kanalisierungs- und Pflasterungsfonds überwiesen worden.

Für verkauftes Grundeigentum sind 63041 Mk., davon 61796 Mk. für Bauplätze im neuen Stadtteil, verzinnt und zinsbar belegt worden.

Das Abschlußresultat der Kämmererkasse ist mit Weglassung der durchlaufenden Posten folgendes:

Einnahme	Nach dem Etat		Nach der Rechnung		Ausgabe	Nach dem Etat		Nach der Rechnung	
	M.	¢	M.	¢		M.	¢	M.	¢
Ordinarium	420200	—	533457	13	Ordinarium	400200	—	400367	50
Kaufgelder für Grundstücke . .	—	—	63041	—	Kapitalisierte Kaufgelder . . .	—	—	63476	35
Extraordinarium	3000	—	69146	53	Extraordinarium	23000	—	196509	41
Restverwaltung	—	—	88655	20	Restausgaben	—	—	3863	48
					Restverwaltung	—	—	50272	70
Summa	423200	—	754299	86	Summa	423200	—	714489	44
Ab Ausgabe	423200	—	714489	44					
Ueberschuß	—	—	39810	42					

Ungerechnet bleiben 12058,96 Mk. Einnahmesterne, von denen rund 10000 Mk., in Anliegerbeiträgen bestehend, sicher eingehen werden.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1904 hatte die Kämmererkasse folgende verfügbare Fonds:

1. Kämmerer-Reservefonds	44100	Mk.	—	Pf.
2. Fonds aus der Veräußerung von Grundstücken	149200	„	—	„
3. Kanalisierungs- und Pflasterungsfonds	100000	„	—	„
4. Betriebsfonds	50000	„	—	„
5. Ueberschuß aus 1904	39810	„	42	„

Summa 383110 Mk. 42 Pf.

gegen 316677,55 Mk. Ende 1903.

Im Ueberschußfonds der städtischen Sparkasse befinden sich Ende 1904: 76943,94 Mk., die mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Gemeindezwecken verwendet werden können.

Im Etatsjahre 1904 betragen diese Verwendungen insgesamt 84073 Mk.

Eine vollständige Uebersicht über den Stand des Vermögens und der Schulden der Stadtgemeinde, ihrer Betriebsanstalten, Stiftungen und Institute ist diesem Bericht am Schlusse beigelegt.

Die Rechnungsergebnisse der einzelnen Verwaltungszweige für das Rechnungsjahr 1904 sind folgende:

1. Forst-Kasse.

Einnahme	1557	Mk.	01	Pf.
Ausgabe	481	„	18	„
Ueberschuß	1075	Mk.	83	Pf.

Im Etat war ein Ueberschuß von 670 Mk. vorgesehen.

2. Rheiniger'sche Leichenwagentasse.

Einnahme	1493	Mk.	50	Pf.
Ausgabe	1206	„	50	„
Ueberschuß	287	Mk.	—	Pf.

gegen den Etat weniger 98 Mk.

Das Kapital-Vermögen betrug 1599 Mk. 97 Pf., gegen das Vorjahr weniger 426 Mk. 36 Pf. durch Entnahme aus dem Erneuerungsfonds.

3. Armenkaffe.

Einnahme:		Ausgabe:	
Ertrag des Grundeigentums	100 Mk. — Pf.	Befoldungen	400 Mk. — Pf.
Zinsen des Kapital-Vermögens	3 045 = 53 =	Laufende Armenunterstützungen	13 324 = — =
Strafgelder	190 = — =	Außerordentliche dto.	37 = — =
Freiwillige Beiträge	371 = 80 =	Pflegeelder für Waisen	2 320 = 10 =
Geschenke zur Weihnachtsverteilung	772 = 20 =	Zur Weihnachtsverteilung:	
Geschenke bei anderen Gelegenheiten	366 = 21 =	bar	334 = — =
Auktions-Ueberschüsse von Pfand-		in Bekleidungsgegenständen	779 = 55 =
leih-Anstalten und Erlös für		aus der Zuwendung des	
Fundsachen	247 = 56 =	Gastwirtsvereins	42 = 50 =
Armenpflegekosten	8 646 = 24 =	zur Verteilung aus einmaligen	
Zurückgezahlte Kapitalien	33 480 = 60 =	Zuwendungen	360 = — =
Zinsgemein	12 = 80 =	Verpflegungskosten für die in Siechen-	
Reiseinnahmen	3 528 = 33 =	häusern und Pflegeanstalten	
Kämmereizuschuß	12 539 = 11 =	untergebrachten Personen	3 598 = 57 =
		Verpflegungskosten für die im Kreis-	
		frankenhaufe untergebrachten	
		Personen	3 626 = 30 =
		Kosten des Armenhauses	665 = 75 =
		Arzneikosten, Arzthonorare, Brillen,	
		Bruchbänder, Transport-	
		kosten u.	789 = 49 =
		Armenpflegekosten an auswärtige	
		Armenverbände für hierorts	
		angehörige Personen	2 239 = 50 =
		Begräbniskosten	397 = 40 =
		Legate	813 = 20 =
		Ausgeliehene Kapitalien	33 500 = — =
		Zinsgemein	73 = 02 =
Summa	63 300 Mk. 38 Pf.	Summa	63 300 Mk. 38 Pf.

Einnahme-Reste verblieben 780 Mk. 04 Pf., bestehend in Armenpflegekosten. Das Kapital-Vermögen betrug 67 330 Mk. 94 Pf., gegen das Vorjahr weniger 58 Mk. 91 Pf. An Stiftungskapitalien mit bestimmten Verwendungszwecken sind darunter enthalten 24 150 Mk. 94 Pf.

4. Gymnasialkaffe.

Einnahme:		Ausgabe:	
Zinsen von Stiftungskapitalien	834 Mk. 50 Pf.	Befoldungen	50 612 Mk. 50 Pf.
Schulgeld	35 047 = 51 =	Wohnungsgeldzuschüsse	5 660 = — =
Aufnahmegebühren	585 = — =	Anderer persönliche Ausgaben	2 280 = 71 =
Beiträge zur Unterhaltung der		Sächliche Ausgaben	10 449 = 71 =
Schülerbibliothek	383 = — =	Zu stiftungsmäßigen Zwecken	856 = 92 =
Fonds zur Sicherstellung der Alters-		Rücklage zum Fonds zur Sicher-	
zulagen	16 = 20 =	stellung der Alterszulagen	1 153 = 70 =
Zinsgemein	79 = 98 =	Kapitalanlagen	11 851 = 91 =
Reiseinnahmen	67 = 50 =		
Bestand aus dem Vorjahre	192 = 75 =		
Zuschuß des Staates	15 000 = — =		
Zuschuß der Niederöschl. Bergbau-			
hilfskasse	3 000 = — =		
Kämmereizuschuß:			
a) fester	5 950 Mk. — Pf.		
b) veränderlicher	11 712 = 50 =		
Zurückgezahlte Kapitalien	10 131 = 51 =		
Summa	83 000 Mk. 45 Pf.	Summa	82 865 Mk. 45 Pf.

Es verbleiben Bestand 135 Mk. Ausgabereste 135 Mk.

Außer dem vorstehend aufgeführten Zuschusse von	17 662 Mk. 50 Pf.
zahlt die Kammereikasse	
zur Verzinsung und Tilgung des Bankkapitals jährlich	8 558 = — =
Witwen- und Waisengeld-Beiträge für 1904	3 138 = 78 =
Pensionen für 1904	5 134 = 50 =
zusammen	34 493 Mk. 78 Pf.

Das Kapitalvermögen und zwar	
a) das freie Vermögen von	3 732 Mk. 28 Pf.
b) das Stiftungsvermögen von	17 883 = 74 =
erhöhte sich in 1904	
zu a) um	2 805 = 61 =
zu b) um	390 = 66 =

5. Gymnasial-Vorschulkasse.

Einnahme:		Ausgabe:	
Schulgeld	3 850 Mk. — Pf.	Besoldungen	5 680 Mk. — Pf.
Erstattungen	1 080 = — =	Pensionsbeiträge	519 = 50 =
Kammerei-Zuschuß	1 300 = — =	Gerätschaften	6 = — =
		Insgemein	24 = 50 =
Summa	6 230 Mk. — Pf.	Summa	6 230 Mk. — Pf.

6. Klasse der höheren Töchterchule.

Einnahme:		Ausgabe:	
Zinsen von Kapitalien	76 Mk. 37 Pf.	Besoldungen	19 349 Mk. 50 Pf.
Schulgeld	14 024 = 67 =	Pensionsbeiträge	1 806 = — =
Aufnahmegebühren	186 = — =	Unterrichtsmittel	280 = 03 =
Beiträge zur Unterhaltung der		Unterhaltung der Schülerbibliothek	62 = 26 =
Schülerbibliothek	142 = 50 =	= Schulutenfilien	527 = 90 =
Zurückgezahlte Kapitalien	1 471 = 39 =	Beheizung und Vereinigung	316 = 80 =
Zuschuß des Staates	350 = — =	Lokalmiets	1 600 = — =
Kammerei-Zuschuß	9 846 = 70 =	Stiftungs-Ausgaben	63 = 75 =
		Ausgeliehene Kapitalien	1 500 = — =
Summa	26 097 Mk. 63 Pf.	Insgemein	591 = 39 =
		Summa	26 097 Mk. 63 Pf.

Das aus einem Stiftungskapitale bestehende Vermögen beträgt 1 500 Mk.

7. Evangelische Schulkasse.

Einnahme:		Ausgabe:	
Ertrag des Grundeigentums	2 404 Mk. — Pf.	Besoldungen	62 191 Mk. 25 Pf.
Zinsen des Kapitalvermögens	663 = 62 =	Beiträge zur Alterszulagentasse	8 362 = 50 =
Fremdenschuldgeld	1 159 = 11 =	Beiträge zur Ruhegehaltskasse	2 775 = — =
Schulstrafen	3 = 40 =	Beiträge zur Witwen- und Waisen-	
Erstattungen	1 131 = 04 =	Pensionskasse	442 = — =
Zurückgezahlte Kapitalien	6 996 = 78 =	Verwaltungskosten	208 = 84 =
Bestand aus dem Vorjahre	297 = 50 =	Unterrichtsmittel	618 = 82 =
Resteinnahmen	38 = 57 =	Beitrag zur Unterhaltung der Turn-	
Zuschuß des Staates	4 470 = — =	halle	300 = — =
Widerrufliche Staatsbeihilfe	3 400 = — =	Unterhaltung der Schulutenfilien	222 = 86 =
Zuschuß der Alterszulagentasse	19 390 = — =	Beheizung, Beleuchtung und Be-	
Zuschuß des Schles. Freikirchengelder-		reinigung	2 149 = 18 =
fonds	1 700 = — =	Unterhaltung der Gebäude	1 969 = 76 =
Kammerei-Zuschuß	45 724 = 45 =	Stiftungs-Ausgaben	874 = 83 =
		Ausgeliehene Kapitalien	7 000 = — =
Summa	87 378 Mk. 47 Pf.	Insgemein	208 = 43 =
		Summa	87 323 Mk. 47 Pf.

Es verblieben: Bestand 55 Mk. — Ausgabereste 55 Mk.

Das Kapitalvermögen betrug 15 313 Mk. 53 Pf., gegen das Vorjahr 220 Mk. 84 Pf. mehr.

An Stiftungskapitalien sind darunter enthalten 14 984 Mk. 39 Pf.

8. Katholische Schulkasse.

Einnahme:		Ausgabe:	
Ertrag des Grundeigentums	640 Mk. — Pf.	Besoldungen	34 370 Mk. 08 Pf.
Zinsen des Kapitalvermögens	97 = 88 =	Beiträge zur Alterszulagenkasse	5 017 = 50 =
Fremdenschuldgeld	436 = 78 =	Beiträge zur Ruhegehaltskasse	1 590 = — =
Schulstrafen	2 = 30 =	Beiträge zur Witwen- und Waisen-	
Erstattungen	12 = 58 =	Pensionskasse	265 = 60 =
Zurückgezahlte Kapitalien	1 800 = — =	Verwaltungskosten	100 = 14 =
Zuschuß des Staates	2 680 = — =	Unterrichtsmittel	222 = 09 =
Widerriefliche Staats-Beihilfe	1 600 = — =	Beitrag zur Unterhaltung der Turn-	
Zuschuß der Alterszulagenkasse	10 008 = 33 =	halle	200 = — =
Zuschuß des Schlef. Freikurgelber-		Unterhaltung der Schultenfilien	119 = 30 =
fonds	1 700 = — =	Beheizung und Bereinigung	809 = 08 =
Kämmerei-Zuschuß	30 053 = 04 =	Unterhaltung der Gebäude	1 909 = 17 =
		Verzinsung u. Tilgung der Schulden	1 757 = — =
		Stiftungs-Ausgaben	83 = 15 =
		Ausgeliehene Kapitalien	1 800 = — =
		Insgesamt	787 = 80 =
Summa	49 030 Mk. 91 Pf.	Summa	49 030 Mk. 91 Pf.

Das aus Stiftungskapitalien bestehende Vermögen beträgt 1 950 Mk.

9. Kasse der gewerblichen Fortbildungsschule.

Einnahme:		Ausgabe:	
Zuschuß des Staates	2 030 Mk. — Pf.	Persönliche Ausgaben	4 027 Mk. — Pf.
Außerordentlicher Staats-Zuschuß		Für Lehrmittel	394 = 92 =
zur Beschaffung von Lehr-		Schüler-Prämien	72 = 95 =
mitteln	50 = — =	Druckfachen pp.	88 = 35 =
Kämmerei-Zuschuß einschl. 13 Mk.			
50 Pf. Stiftungszinsen aus			
1904	2 503 = 22 =		
Summa	4 583 Mk. 22 Pf.	Summa	4 583 Mk. 22 Pf.

Außer dem vorstehenden Zuschusse zahlt die Kämmereikasse für Heizung und Beleuchtung der Schulräume 210 Mk.

10. Schlachthofkasse.

Einnahme:	
Ertrag des Grundeigentums	295 Mk. — Pf.
Zinsen des Kapitalvermögens	249 = 75 =
Schlachtgebühren:	
für 1429 Rinder à 5 Mk.	7 145 Mk. — Pf.
= 3018 Külder, Schafe und Ziegen à 60 Pf.	1 810 = 80 =
= 5355 Schweine (einschließlich Trichinenuntersuchung)	
à 2 Mk. 50 Pf.	13 387 = 50 =
= 32 Spanferkel und Ferkel à 30 Pf.	9 = 60 =
	22 352 = 90 =
Untersuchungsgebühren für das von auswärts eingebrachte Fleisch	471 = 95 =
Wiegegebühren	7 = 15 =
Freibantgebühren	826 = 08 =
Düngerpacht	200 = — =
Erstattungen	11 = 05 =
Unvorhergesehene Einnahmen	68 = 67 =
Aus dem Reserve- und Erneuerungsfonds zur Deckung von Straßenbaukosten	3 730 = — =
Summa	28 212 Mk. 55 Pf.

Ausgabe:

Für das Grundeigentum	5 035	Mk. 36	ℳf.
Verzinsung des Anlagekapitals	3 639	= 30	=
Tilgung = =	2 340	= —	=
Verwaltungskosten	9 369	= 98	=
Betriebskosten	4 226	= 32	=
Rücklage zum Reserve- und Erneuerungsfonds	300	= —	=
Ueberschuß zur Kammereikasse	3 301	= 59	=
	<u>Summa</u>	<u>28 212</u>	<u>Mk. 55 ℳf.</u>

Das Anlagekapital des Schlachthofes setzt sich wie folgt zusammen:

Bodenwert 3980 qm		30 000	Mk.
Bauwert, ursprünglich	130 000	=	
= Neubauten bis Ende 1904	<u>13 160</u>	=	
		<u>=</u>	<u>143 160</u>
		Zusammen	173 160 Mk.
In die Vermögensübersicht eingestellt mit			160 000 =

Der Vermögensstand ist Ende 1904 folgender:

Vermögen:		Schulden:	
Grundstück, Gebäude, Maschinen	160 000 Mk. — ℳf.	Bauschuld	101 640 Mk. — ℳf.
Inventarien	4 909 = 55 =		
Bestand des Reservefonds	<u>4 320 = — =</u>		
Summa	169 229 Mk. 55 ℳf.	Summa	<u>101 640</u> Mk. — ℳf.
Vermögen: 67 589 Mk. 55 ℳf.			

11. Badeanstaltskasse.

Einnahme:

Gebühren:

für Wannenbäder I. Klasse	1 305	Mk. 50	ℳf.
= = II. =	2 504	= 80	=
= = III. =	2 146	= 80	=
= irisch-römische und russische Dampfbäder	2 369	= 25	=
= einfache Dampf-Dusche-Bäder	452	= 40	=
= Medizinalbäder	141	= 60	=
= Bassinbäder für Erwachsene	1 336	Mk. — ℳf.	
= = = Schüler	<u>1 450 = 90 =</u>		
= Schwimm-Unterricht	471	= —	=
= Wäsche	501	= 05	=
= Bäder für Rechnung von Krankenkassen	<u>218 = 45 =</u>		
Erstattungen		73	= 13 =
Zuschuß aus der Kammereikasse		<u>3 339</u>	<u>= 13 =</u>
		<u>Summa</u>	<u>16 310</u> Mk. 01 ℳf.

Ausgabe:

Für das Grundeigentum	1 415	Mk. 30	ℳf.
Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals	2 929	= 50	=
Verwaltung und Betrieb	11 425	= 21	=
Rücklage zum Reserve- und Erneuerungsfonds	500	= —	=
Vermischte Ausgaben	<u>40 = — =</u>		
	<u>Summa</u>	<u>16 310</u>	<u>Mk. 01 ℳf.</u>

Die Frequenz der Anstalt betrug im Rechnungsjahre 1904:

Bannenbäder I. Klasse	2 067
„ II. „	5 732
„ III. „	10 734
Frisch-römische und russische Dampfbäder	1 781
Einfache Dampf-Dusche-Bäder	1 508
Medizinalbäder	236
Bassinbäder: a. Erwachsene	7 293
b. Schüler	15 138
c. Freibäder	2 511
	<hr/>
	= 24 942

Summa 47 000 Bäder

gegen 41 336 = im Vorjahre.

Schwimm-Unterricht erhielten 88 Personen und zwar 37 männliche,
51 weibliche.

Der Vermögensstand ist Ende 1904 folgender:

Vermögen:	Schulden:
Grundstück, Gebäude u. Maschinen 120 000 Mk. — Pf.	Bauschuld (Anteil an der Stadt-
Inventarien 4 882 = 95 =	anleihe von 1892) 36 624 Mk. — Pf.
Bestand des Reservefonds 3 792 = 01 =	
	<hr/>
Summa 128 674 Mk. 96 Pf.	

Vermögen: 92 050 Mk. 96 Pf.

12. Wasserwerkstoffe.

Einnahme:	Ausgabe:
Ertrag des Grundeigentums 520 Mk. 84 Pf.	Verwaltung und Betrieb 73 751 Mk. 44 Pf.
Zinsen von Kapitalien 1 190 = — =	Verzinsung des Anlagekapitals 67 436 = 87 =
Beiträge für Anschlußleitungen 2 904 = 82 =	Tilgung des Anlagekapitals 21 000 = — =
Wasserzins:	Rücklage zum Reserve- und Er-
a) nach dem Mietertrage 50 715 = 39 =	neuerungsfonds 18 874 = 20 =
b) für Bauten 1 555 = 67 =	Vermischte Ausgaben 1 204 = 20 =
c) nach Wassermessern 233 760 = 12 =	Zur Bildung eines Fonds für Er-
d) Pauschalsätze 1 910 = — =	weiterungsbauten 11 732 = 70 =
Wassermessermiete 2 829 = 89 =	Einmalige Ausgaben:
Für Installationen 11 741 = 80 =	Rohranlage im neuen Stadtteil 10 296 = 81 =
Vermischte Einnahmen 1 405 = 53 =	Bureau Einrichtung für den
Resteinnahmen 509 = 09 =	Wasserwerksdirektor 689 = 83 =
Einmalige Einnahme für den Er-	Versuchseisenungsanlage in
weiterungsbau 1 946 = 67 =	Merzdorf 5 238 = 22 =
	Einmalige Ausgabe für den Er-
	weiterungsbau 3 591 = 50 =
	Ueberschuß zur Kammereikasse 97 174 = 05 =
	<hr/>
Summa 310 989 Mk. 82 Pf.	Summa 310 989 Mk. 82 Pf.

Der Vermögensstand des Wasserwerks ist Ende 1904 folgender:

Vermögen:	Schulden:
Grundstücke, Bauwerke, Maschinen, Rohrleitungen 1 627 220 Mk. — Pf.	An die städtische Sparkasse hier . 1 436 800 Mk. — Pf.
Inventarien 27 100 = 68 =	An die Provinzial-Hilfskasse von
Reserve- und Erneuerungsfonds 46 500 = — =	Schlesien 387 600 = — =
Fonds für Erweiterungsbauten 17 500 = — =	
Einnahmesterne 275 = 64 =	
	<hr/>
= 1 718 596 Mk. 32 Pf.	= 1 824 400 Mk. — Pf.

Schulden: 105 803 Mk. 68 Pf.

13. Stämmereikasse.

Soll nach dem Etat		Dagegen ist				Rechnungsmäßiges Soll		Des Etats		Einnahme	Ist-Einnahme		Reste		Bemerkungen
		Zugang		Abgang							M.	S.	M.	S.	
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	Tit.	Pos.		M.	S.	M.	S.	
A. Ordinarium.															
I. Ertrag des Grundbesitzes.															
4 772	25	182	42	—	—	4 954	67	A.	Ertrag der Gebäude	4 954	67	—	—		
1 669	33	299	—	—	—	1 968	33	B.	= = Liegenschaften	1 968	33	—	—		
244	50	—	—	2	50	242	—	C.	Anerkennungsgebühren	242	—	—	—		
25	—	—	—	—	—	25	—	D.	Grundzinsen	25	—	—	—		
670	—	405	83	—	—	1 075	83	E.	Ueberschuß der Forstkasse	1 075	83	—	—		
110	—	560	04	—	—	670	04	F.	Bergwerksbesitz	670	04	—	—		
—	—	63 041	—	—	—	63 041	—	G.	Erlös für verkauftes Grundeigentum	63 041	—	—	—		Ausbeute auf den Grundbesitz- anteil der Stadt an den fürstlichen Bergwerken Zinsbar angelegt; siehe Titel XI. A. der Ausgabe.
9 143	50	695	70	—	—	9 839	20	II.	Zinsen des Kapital-Vermögens	9 839	20	—	—		
III. Öffentliche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen.															
1 800	—	527	24	—	—	2 327	24	A.	Gehalt	2 327	24	—	—		
3	—	—	—	3	—	—	—	B.	Stadtwaage	—	—	—	—		
325	—	—	—	—	—	325	—	C.	Anschlagkäulen	325	—	—	—		
22	—	—	—	—	—	22	—	D.	Alte Wasserleitung	22	—	—	—		
2 929	50	—	—	—	—	2 929	50	E.	Badeanstalt, Beitrag zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals	2 929	50	—	—		
500	—	—	—	—	—	500	—	F.	Turnhalle, Beitrag zu den Unterhaltungskosten: 1. von der evangel. Schulkasse 2. von der kathol. Schulkasse	300 200	— —	— —	— —		
—	—	12	—	—	—	12	—	F. 1.	Bedürfnisanstalt	12	—	—	—		
385	—	—	—	98	—	287	—	G. 1.	Ueberschuß der Leichenwagenkasse	287	—	—	—		
2 220	—	1 081	59	—	—	3 301	59	2.	= = Schlachthofkasse	3 301	59	—	—		
23 000	—	74 174	05	—	—	97 174	05	3.	= = Wasserwerkskasse	97 174	05	—	—		
IV. Gefälle und Gebühren.															
2 400	—	314	—	—	—	2 714	—	A.	Polizeistrafen	2 714	—	—	—		
90	—	—	—	84	—	6	—	B.	Strafen wegen Uebertretung des Personenstands-gesetzes und der örtlichen Steuerordnungen	6	—	—	—		
230	—	—	—	55	97	174	03	C.	Gastkosten	174	03	—	—		
50 539	08	141 292	87	243	47	191 588	48		zu übertragen	191 588	48	—	—		

Soll nach dem Etat		Dagegen ist				Rechnungsmäßiges Soll		Des Etats		Einnahme	Ist-Einnahme		Reste		Bemerkungen
		Zugang		Abgang							M.	S.	M.	S.	
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	Tit.	Pos.		M.	S.	M.	S.	
50 539	08	141 292	87	243	47	191 588	48			Uebertrag	191 588	48	—	—	
450	—	26	78	—	—	476	78	D.		Gebühren für die Befreiung von der Gestellung der Pferde zur Spritzenbespannung	476	78	—	—	
12	—	1 226	—	—	—	1 238	—	E.		Gebühren für die Befreiung von der persönlichen Löschdienstpflicht	1 238	—	—	—	
12	—	—	—	5	—	7	—	F. a		Gebühren für erteilte Auskünfte durch das Polizei-Sekretariat	7	—	—	—	
200	—	19	75	—	—	219	75	b		Gebühren für erteilte Auskünfte durch das Einwohner-Meldeamt	219	75	—	—	
80	—	22	25	—	—	102	25	G.		Gebühren für Ausstellung von Radfahrarten	102	25	—	—	
300	—	22	—	—	—	322	—	H.		Standesamtsgebühren	322	—	—	—	
450	—	687	80	—	—	1 137	80	I.		Gebühren im Verwaltungs-Zwangsverfahren	1 137	80	—	—	
10	—	42	40	—	—	52	40	K.		Gebühren aus Verwaltungs-Streitsachen	52	40	—	—	
3 860	—	279	55	—	—	4 139	55	L.		Marktfandgelder	4 139	55	—	—	
10 000	—	3 501	09	—	—	13 501	09	M.		Straßeneinigungsgebühren	13 486	72	14	37	Zurilderstattet 1609 Nr. 51 Pf.
900	—	1 092	50	—	—	1 992	50	N.		Gebühren für Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten	1 992	50	—	—	
5	—	—	—	—	20	4	80	O.		Gebühren für Duplikat-Arbeitsbücher	4	80	—	—	
								V.		Gemeindesteuern.					
								A.		Indirekte Steuern:					
9 000	—	—	—	141	43	8 858	57			1. Biersteuer	8 801	55	57	02	
2 400	—	118	68	—	—	2 518	68			2. Hundesteuer	2 483	68	35	—	= 18 = 33 "
2 100	—	229	—	—	—	2 329	—			3. Luftbarkeitssteuer	2 329	—	—	—	= 6 = — "
7 000	—	3 833	85	—	—	10 833	85			4. Umsatzsteuer vom Grundbesitz — 1% —	10 833	85	—	—	
40	—	80	—	—	—	120	—	B.		Wanderlagersteuer	120	—	—	—	
1 400	—	180	—	—	—	1 580	—	C.		Zuschlag zur Betriebssteuer 100 %	1 580	—	—	—	= 10 = — "
								D.		Direkte Steuern:					
										1. Realsteuern:					
52 250	—	13 832	66	—	—	66 082	66			a) Gemeindegrundsteuer 2 1/2 %/100 des gemeinen Wertes	65 956	18	126	48	= 687 = 88 "
54 000	—	—	—	7 971	16	46 028	84			b) Gewerbesteuer 200 %	45 769	10	259	74	= 84 = 48 "
205 100	—	14 707	38	—	—	219 807	38			2. Einkommensteuer 145 %	219 215	04	592	34	= 1039 = 70 "
400 108	08	181 194	56	8 361	26	572 941	38			zu übertragen	571 856	43	1084	95	

Soll nach dem Etat		Dagegen ist				Rechnungsmäßiges Soll		Des Etats		Einnahme	Ist-Einnahme		Reste		Bemerkungen
		Zugang		Abgang							M.	S.	M.	S.	
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	Tit.	Pos.		M.	S.	M.	S.	
3 000	—	41 348	71	500	—	43 848	71			Uebertrag	43 848	71	—	—	
—	—	3 047	99	—	—	3 047	99	5a.		Bestandsübertrag aus 1903 für den Schmuckplatz am Kaiser Friedrich-Denkmal	3 047	99	—	—	
—	—	280	86	—	—	280	86	5b.		Ueberweisung des Denkmalkomitees für den Schmuckplatz am Kaiser Friedrich-Denkmal	280	86	—	—	
—	—	32 410	38	—	—	32 410	38	6.		Anliegerbeiträge zu den Straßenbanten:					
										a) Friedländerstraße	2 518	16	921	78	
										b) Neufstraße	17 829	63	7 137	56	
										c) Wasserstraße	—	—	1 288	65	
										d) Gerberstraße	153	06	1 093	42	
										e) Straße zwischen Rathaus und Kaiserhof	1 468	12	—	—	
3 000	—	77 087	94	500	—	79 587	94			Summa B. Extraordinarium	69 146	53	10 441	41	
										C. Restverwaltung.					
—	—	86 927	55	—	—	86 927	55			Bestand aus dem Vorjahre	86 927	55	—	—	
—	—	2 336	86	539	45	1 798	75			Resteinnahmen	1 727	65	71	10	
		Zutritt I	84												
—	—	89 265	75	539	45	88 726	30			Summa C. Restverwaltung	88 655	20	71	10	
3 000	—	77 087	94	500	—	79 587	94			Dazu: B. Extraordinarium	69 146	53	10 441	41	
420 200	—	1021005	84	8 361	26	1432844	58			= A. Ordinarium	1431298	13	1 546	45	
423 200	—	1187359	53	9 400	71	1601158	82			Summa der Einnahme	1589099	86	12058	96	
		1177958	82												

Soll nach dem Etat		Dagegen ist				Rechnungsmäßiges Soll		Des Etats		Ausgabe	Stz Ausgabe		Reste		Bemerkungen
M.	S.	Zugang		Abgang		M.	S.	Tit.	Pos.		M.	S.	M.	S.	
A. Ordinarium.															
81 977	50	63	84	—	—	82 041	34	I.		Bezahlungen und Remunerationen	82 041	34	—	—	
21 413	—	—	—	4 450	95	16 962	05	II.		Pensionen, Unterstützungen u. Reliktenbeiträge	16 962	05	—	—	
III.															
100	—	—	—	100	—	—	—	A.		Bureaukosten. Dispositionsfonds der Stadtverordneten-Versammlung	—	—	—	—	
700	—	217	45	—	—	917	45	B.		Schreibmaterialien und sonstige Bureaubedürfnisse	917	45	—	—	
3 500	—	1 476	56	—	—	4 976	56	C.		Formulare und Insertionsgebühren	4 976	56	—	—	
350	—	172	76	—	—	522	76	D.		Bibliothek	522	76	—	—	
500	—	47	05	—	—	547	05	E.		Buchbinderarbeiten	547	05	—	—	
900	—	521	88	—	—	1 421	88	F.		Porto, Telegramme, Stempelposten	1 421	88	—	—	
123	—	74	11	—	—	197	11	G. 1.		Kosten der Fernsprecheinrichtung	197	11	—	—	
—	—	1	05	—	—	1	05	2.		Unterhaltung der Telephonanlage im Rathause	1	05	—	—	
2 200	—	191	99	—	—	2 391	99	H.		Zentralheizung im Rathause	2 391	99	—	—	
2 550	—	—	—	775	01	1 774	99	I.		Beleuchtung: a) Gasbeleuchtung	812	62	—	—	
300	—	3	75	—	—	303	75			b) Elektrische Beleuchtung	962	37	—	—	
500	—	1 050	69	—	—	1 550	69	K.		Bereinigung der Amtsklokale	303	75	—	—	
IV.															
10 550	—	—	—	81	—	10 469	—	A.		Allgemeine Kosten der Kommunal- und Polizei-Verwaltung. Straßenbeleuchtung: Elektrische Beleuchtung	10 469	—	—	—	
720	—	—	—	—	—	720	—			Ein- und Ausschalten der Lampen	720	—	—	—	
7 000	—	4 529	07	—	—	11 529	07	B.		Straßenreinigung: Arbeitslöhne	11 529	07	—	—	
750	—	224	10	—	—	974	10			Unterhaltung der Mehr- und Schlammmaschine, der Sprengwagen, des Schneepflugs, der Besen u. s. w.	974	10	—	—	
7 000	—	280	—	—	—	7 280	—			Fuhrkosten-Fixum	7 280	—	—	—	
1 000	—	—	—	120	—	880	—			Be spannung des Sprengwagens und des Schneepflugs	880	—	—	—	
142 133	50	8 854	30	5 526	96	145 460	84			zu übertragen	145 460	84	—	—	

Soll nach dem Etat			Dagegen ist				Rechnungsmäßiges Soll		Des Etats		Ausgabe	Ist-Ausgabe		Reste		Bemerkungen
M.	g.		M.	g.	M.	g.	M.	g.	Tit.	Pos.		M.	g.	M.	g.	
142 133	50		8 854	30	5 526	96	145 460	84			Uebertrag	145 460	84			
655	—		3 817	80	—	—	4 472	80	C.		Feuerlöschwesen	4 472	80	—	—	
30	—		8	—	—	—	38	—	D.		Bettersäule	38	—	—	—	
63	—		—	—	15	—	48	—	E.		Rathhausuhr	48	—	—	—	
200	—		—	—	26	78	173	22	F.		Gefängnis-Verwaltung	173	22	—	—	
190	—		—	—	—	30	189	70	G.		Sanitätspolizei	189	70	—	—	
500	—		—	—	255	32	244	68	H.		Allgemeine polizeiliche Ausgaben	244	68	—	—	
150	—		51	75	—	—	201	75	I.		Zur Anrüstung der Polizeibeamten und Wächter	201	75	—	—	
70	—		—	—	18	35	51	65	K.		Unterhaltung der Wächter-Kontrolluhren	51	65	—	—	
600	—		1412	08	—	—	2 012	08	L.		Prozeß- und Gerichtskosten	2 012	08	—	—	
500	—		—	—	23	52	476	48	M.		Reisekosten	476	48	—	—	
30	—		—	—	—	—	30	—	N.		Kosten des Gewerbegerichts	30	—	—	—	
									V.		Öffentliche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen.					
1 350	—		315	01	—	—	1 665	01	A.		Stichtamt	1 665	01	—	—	
—	—		—	—	—	—	—	—	B.		Stadtwage	—	—	—	—	
—	—		156	50	—	—	156	50	C.		Anschlagfäulen	156	50	—	—	
409	—		24	—	—	—	433	—	D.		Alte Wasserleitung	433	—	—	—	
—	—		—	—	—	—	—	—	E.		Neues Wasserwerk	—	—	—	—	
6 143	—		—	—	2 803	87	3 339	13	F.		Badeanstalt, ordentlicher Zuschuß	3 339	13	—	—	
992	85		2 168	82	—	—	3 161	67	G.		Turnhalle	3 161	67	—	—	
—	—		184	90	—	—	184	90	H.		Bedürfnisanstalt	184	90	—	—	
									VI.		Bauwesen.					
1 400	—		2 272	64	—	—	3 672	64	A.		1. Unterhaltung der städtischen Gebäude	3 672	64	—	—	
100	—		—	—	39	25	60	75			2. Feuerwehr-Utensilienhaus	60	75	—	—	
75	—		2	25	—	—	77	25			3. Kloakenräumung	77	25	—	—	
350	—		—	—	—	—	350	—			4. Selbstversicherungs-Fonds gegen Wasserleitungsschäden	350	—	—	—	
156	—		60	80	—	—	216	80	B.		Feuerversicherung	216	80	—	—	
29	—		2	50	—	—	31	50	C.		Schornsteinreinigung	31	50	—	—	
2 500	—		99	65	—	—	2 599	65	D.		Unterhaltung des Straßenpflasters	2 599	65	—	—	
300	—		1 249	61	—	—	1 549	61	E.		Weihhfen zur Legung von Trottoir gemäß Ortsstatut vom 28. 9., 9. 12. 1903	1 549	61	—	—	
158 926	35		20 680	61	8 709	35	170 897	61			zu übertragen	170 897	61	—	—	958,06 Mk. kommen zur Erhaltung.

11

Soll nach dem Etat		Dagegen ist				Rechnungsmäßiges Soll		Des Etats		Ausgabe	Ist-Ausgabe		Reste		Bemerkungen
M.	J.	Zugang		Abgang		M.	J.	Tit.	Pos.		M.	J.	M.	J.	
158 926	35	20 680	61	8 709	35	170 897	61			Uebertrag	170 897	61	—	—	
300	—	—	—	26	01	273	99	F.		Unterhaltung der von der Provinz übernommenen chaussierten Hermsdorfer Straße	273	99	—	—	
800	—	211	90	—	—	1 011	90	G.		Unterhaltung der Bahnhofschansee . . .	1 011	90	—	—	
100	—	—	—	25	05	74	95	H. 1.		Unterhaltung der neuen Chausseestrecke Cochiusstraße—Hermsdorfer Chaussee	74	95	—	—	
—	—	118	43	—	—	118	43	2.		Unterhaltung des Fußweges auf der Waldenburg—Hermsdorfer Chaussee	118	43	—	—	
—	—	30	—	—	—	30	—	3.		Unterhaltungskostenbeitrag für den Fußweg auf der Chaussee nach Hermsdorf . . .	30	—	—	—	Zurückgestellt.
500	—	—	—	110	33	389	67	I. 1.		Unterhaltung der ungepflasterten Wege und Plätze	389	67	—	—	
—	—	251	35	—	—	251	35	2.		Wegeanlage im neuen Stadtteil	251	35	—	—	
150	—	—	—	130	20	19	80	K.		Unterhaltung der Brücken, Barrieren und Züttermanern	19	80	—	—	
1 500	—	92	15	—	—	1 592	15	L.		Unterhaltung und Räumung der Kanäle	1 592	15	—	—	
500	—	282	02	—	—	782	02	M.		= der Promenade und der sonstigen Baumanzpflanzungen	782	02	—	—	
100	—	—	—	31	50	68	50	N.		= der öffentlichen Denkmäler	68	50	—	—	
200	—	—	—	5	19	194	81	O.		= der Baugeräte	194	81	—	—	
50	—	249	85	—	—	299	85	P.		Räumung der Laisebad	299	85	—	—	
								VII.		Zuschüsse für das Schul- und Armenwesen.					
20 700	—	—	—	3 037	50	17 662	50	A. 1.		Zuschuß zur Gymnasialkasse	17 662	50	—	—	Außerdem 16 831 Mk. 28 Pf. zur Verzinsung und Tilgung des Baukapitals, auf Waisen- und Waisengelbbeträge und auf Pensionen.
1 970	—	—	—	670	—	1 300	—	2.		= = Klasse der Gymnasial-Vorschule	1 300	—	—	—	
12 830	—	—	—	2 983	30	9 846	70	3.		= = = höheren Mädchenschule	9 846	70	—	—	
50 350	—	—	—	4 625	55	45 724	45	4.		= = evangelischen Schulkasse . . .	45 724	45	—	—	
32 750	—	—	—	2 696	96	30 053	04	5.		= = katholischen Schulkasse . . .	30 053	04	—	—	
2 561	—	152	22	—	—	2 713	22	6.		= für die gewerbl. Fortbildungsschule: a) der Klasse derselben b) der ev. Schulkasse Pauschquantum für Beleuchtung und Beheizung	2 503	22	—	—	
14 620	—	—	—	2 080	89	12 539	11	B.		Zuschuß zur Armenkasse	12 539	11	—	—	
298 907	35	22 068	53	25 131	83	295 844	05			zu übertragen	295 844	05	—	—	

Soll nach dem Etat		Dagegen ist				Rechnungsmäßiges Soll		Des Etats		Ausgabe	Tit-Ausgabe		Reste		Bemerkungen
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	Tit.	Pos.		M.	S.	M.	S.	
298 907	35	22 068	53	25 131	83	295 844	05			Uebertrag	295 844	05	—	—	
								VIII.		Staats-, Provinzial- und Kreis- Abgaben.					
15	30	—	—	—	—	15	30	A.		Steuern für Kämmerer-Grundstücke	15	30	—	—	
316	—	—	—	84	62	231	38	B.		Militärlasten	231	38	—	—	
27 400	—	215	54	—	—	27 615	54	C.		Provinzialabgaben	27 615	54	—	—	
27 400	—	215	54	—	—	27 615	54	D.		Kreisabgaben	27 615	54	—	—	
2 982	—	1 007	14	—	—	3 989	14	IX.		Beiträge zu wohltätigen und gemein- nützigen Zwecken	3 989	14	—	—	
								X.		Schulden-Verwaltung.					
16 171	—	1 000	—	—	—	17 171	—	A.		Tilgung	17 171	—	—	—	
22 536	65	—	—	1 258	06	21 278	59	B.		Verzinsung	21 278	59	—	—	
								XI.		Kapital-Anlagen.					
17	50	—	—	—	—	17	50	A.		Zum Erwerb von Aktiv-Kapitalien:					
										1. Einzahlung auf Sparkassenbuch Nr. 32, die Zinsen des Rathhaus- Stiftungsfonds	17	50	—	—	
		49 976	35	—	—	49 976	35			2. Kapitalanlage für den Grundstücks- Veräußerungsfonds	49 976	35	—	—	Kapitalanlage für den Sanati- fations- und Pflasterungs- fonds siehe Restverwaltung.
		13 500	—	—	—	13 500	—			3. Desgleichen auf Bank-Konto	13 500	—	—	—	
		834 800	—	—	—	834 800	—	B.		Kontoforrent-Verkehr mit der Bank	834 800	—	—	—	durchlaufend, siehe Einnahme Titel VIII.
4 454	20	2 135	26	—	—	6 589	46	XII.		Insgesam	6 589	46	—	—	darunter 4478,94 Mk. Steuer- Ersattungen aus 19 4 und Vorjahren.
400 200	—	924 918	36	26 474	51	1298643	85			Summa A. Ordinarium	1298643	85	—	—	
										B. Extraordinarium.					
2 000	—	912	28	—	—	2 912	28	1.		Bebauungsplan	2 912	28	—	—	
500	—	—	—	—	—	500	—	2.		Laisebach-Regulierungs-Projekt	500	—	—	—	
500	—	—	—	500	—	—	—	3.		Projekt für Schmuckplätze	—	—	—	—	bei Nr. 10 verrecknet.
20 000	—	66 873	75	—	—	86 873	75	4.		Straßenpflasterungen und Kanalbauten:					
										a) Friedländerstraße und Teil der Gerberstraße	25 657	02	—	—	
										b) Reuestraße	33 446	84	—	—	
23 000	—	67 786	03	500	—	90 286	03			zu übertragen	62 516	14	—	—	

Soll nach dem Etat		Dagegen ist				Rechnungs- mäßiges Soll		Des Etats		Ausgabe	Ist-		Reste		Bemerkungen
		Zugang		Abgang							Ausgabe		Reste		
M.	3	M.	3	M.	3	M.	3	Tit.	Pos.	M.	3	M.	3		
23 000	—	67 786	03	500	—	90 286	03			Uebertrag	62 516	14	—	—	
										c) Wasserstraße und Teil der Gerber- straße	14 181	35	—	—	
										d) Straße zwischen Rathaus und Kaiserhof	4 810	31	—	—	
		7 142	92	—	—	7 142	92			e) Freitreppe am Kaiserhof	8 778	23	—	—	
—	—	27 618	60	—	—	27 618	60	5.		Öeffentliche Bedürfnisanstalt	7 142	92	—	—	
—	—	43 420	38	—	—	43 420	38	6.		Zuschuß zum Rathausbau	27 618	60	—	—	
—	—	2 127	40	—	—	2 127	40	7.		Zuschuß zum Schulhausbau	43 420	38	—	—	
—	—	3 328	85	—	—	3 328	85	8.		Straßenreinigungsmaschinen	2 127	40	—	—	
—	—	26 448	71	—	—	26 448	71	9.		Schmuckplatz am Kaiser Friedrich-Deukmal	1 913	83	1415	02	} Reste zur Verwendung n 1905.
								10.		Schmuckplatz vor und hinter dem Rathaus	24 000	25	2448	46	
23 000	—	177 872	89	500	—	200 372	89			Summa B. Extraordinarium	196 509	41	3863	48	
										C. Restverwaltung.					
—	—	50 272	70	—	—	50 272	70			Kapitalanlage für den Kanalisations- und Pflasterungsfonds	50 272	70	—	—	
23 000	—	177 872	89	500	—	200 372	89			Dazu: B. Extraordinarium	196 509	41	3863	48	
400 200	—	924 918	36	26 474	51	1298643	85			A. Ordinarium	1298643	85	—	—	
423 200	—	1153063	95	26 974	51	1549289	44			Summa der Ausgabe	1545425	96	3863	48	
		1126089	44							Abchluß.					
										Einnahme	1589099	86	—	—	
										Ausgabe	1545425	96	—	—	
										verbleibt Kassenbestand	43 673	90	—	—	
										Dazu der bei der Bank belegte Betriebsfonds	50 000	—	—	—	
										Summa der bereiten Bestände	93 673	90	—	—	

	Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Zuschuß	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Der Ueberschuß am Schlusse des Rechnungsjahres 1904 ermittelt sich wie folgt:								
A. Ordinarium	1 431 298	13	1 298 643	85	132 654	28	—	—
B. Extraordinarium	69 146	53	196 509	41	—	—	131 226	36
einschließlich Ausgabereste	—	—	3 863	48				
C. Restverwaltung	88 655	20	50 272	70	38 382	50	—	—
=	—	—	—	—	171 036	78	131 226	36
Verfügbarer Ueberschuß am Schlusse des Rechnungsjahres 1904	—	—	—	ab	131 226	36		
					39 810	42		

Das **Vorschuß-Konto** der Stadthauptkasse hatte im Rechnungsjahre 1904

Ausgabe	6 070	Mf. 37	₰f.
Einnahme	5 804	= 87	=
und schloß sonach mit einem Vorschuß von	265	Mf. 50	₰f.

Die **Reservatentasse** vereinnahmte und verausgabte 2 877 Mf. 55 ₰f.
 und veranschlagte 2 832 = 04 =
 sodasß ein Bestand verblieb von 45 Mf. 51 ₰f.

Die **Kasse der durchlaufenden Gefälle** vereinnahmte von der Steuer-Einnahme in Tagessummen:

an Staatssteuern	126 800	Mf. 09	₰f.
= Betriebssteuern	1 640	= —	=
= Rentenbankrenten	1 398	= 85	=
= evangelischer Kirchensteuer	17 836	= 78	=
= katholischer	6 175	= 10	=
= altkatholischer	84	= 45	=
ferner: Provinzial-Feuer-Sozietäts-Beiträge	1 977	= 92	=
Summa	155 913	Mf. 19	₰f.
und verausgabte	155 908	= 42	=
sodasß ein Bestand verbleibt von	4	Mf. 77	₰f.

Bei der **Wasserwerksbaukasse** wurden 1904 vereinnahmt:

Baufkosten von angeschlossenen Gemeinden einschließlich Verzugszinsen	21 745	Mf. 94	₰f.
Aus der Wasserwerksbetriebskasse zur Begleichung der Rechnung	3 128	= —	=
Summa	24 873	Mf. 94	₰f.

Verausgabte wurden:

Reiszahlungen auf Baukosten	1 491	Mf. 64	₰f.
Kosten in Grunderwerbsangelegenheiten	359	= 04	=
Vorschuß aus 1903	23 023	= 26	=

wie vor 24 873 Mf. 94 ₰f.

Eine in Rest verbliebene Baukostenforderung von 1896 Mf. 11 ₰f. ist der Wasserwerksbetriebskasse zur Einziehung überwiesen und die Baurechnung damit abgeschlossen worden.

Die am 3. Januar 1905 gelegte Schlußrechnung des Wasserwerksbaues, die Rechnungsjahre 1899 bis 1904 umfassend, weist an Ausgaben nach:

Baufkosten	1 805 097	Mf. 80	₰f.
Grunderwerb	85 211	= 51	=
Verzinsung des Anlagekapitals während der Bauzeit	49 838	= 94	=
Ingenieur-Honorar	54 016	= 85	=
Vermischte Ausgaben	36 816	= 26	=

Summa 2 030 981 Mf. 36 ₰f.

an Einnahmen:

Anleihen	1 900 000	Mk. —	ℳ.
Kursgewinn	5 750	= —	=
Zinsen von vorübergehend angelegten Kapitalien	8 744	= 41	=
Nutzungen vom Grundeigentum	935	= 50	=
Erfattete Baukosten für Anschlüsse, Erlös für Baumaterial und dergleichen	112 423	= 45	=
Zuschuß aus der Betriebskasse zur Begleichung der Rechnung	3 128	= —	=

wie oben: 2 030 981 Mk. 36 ℳ.

Durch die Rechnung gingen außerdem in Ausgabe und Einnahme je 373 000 Mk. Kapitalien im Konto-Korrent-Verkehr mit der Bank, so daß sie mit 2 403 981 Mk. 36 ℳ. in Einnahme und Ausgabe übereinstimmend abschließt. — Die Rechnung ist am 3. Mai 1905 von der Stadtverordneten-Versammlung dechargiert worden.

Für einen von den städtischen Behörden unterm 29. August und 2. November 1904 beschlossenen, auf 175 000 Mk. veranschlagten Erweiterungsbau des Werkes ist im Rechnungsjahre 1904 eine **Wasserwerksbaukasse II** errichtet worden. Dieselbe hatte bis zum Rechnungsabluß 1904 eine Ausgabe von 7 121 Mk. 84 ℳ. für vorbereitende Arbeiten. — Der eigentliche Bau beginnt im Rechnungsjahre 1905.

Bei der **Kathausbaukasse** wurden im Rechnungsjahre 1904 vereinnahmt und verausgabt je 168 867 Mk. 55 ℳ. und die Rechnung damit abgeschlossen.

Dieser Bau, in den Rechnungsjahren 1902, 1903, 1904 ausgeführt, hat einen Gesamt-aufwand erfordert von 352 028 Mk. 65 ℳ. der gedeckt worden ist wie folgt:

durch Anleihe	280 000	Mk. —	ℳ.
= Sparkassenüberschüsse	40 000	= —	=
= Rückeinnahme für Baumaterialien, anteilige Bauleitungskosten zc.	4 410	= 05	=
= Kämmerer-Zuschuß	27 618	= 60	=

wie vor 352 028 Mk. 65 ℳ.

Die Baurechnung wird 1905 gelegt und abgenommen werden.

Die **Schulhausbaukasse** hat im Rechnungsjahre 1904 eine Ausgabe von 4 730 Mk. 02 ℳ.

Dagegen Einnahmen, bestehend in einem Zuschuß der Kämmererkasse zur Deckung aller für die Vorbereitungsarbeiten in den Rechnungsjahren 1902, 1903, 1904 geleisteten Ausgaben

43 420 Mk. 38 ℳ.

und an Erstattungen 20 = — = 43 440 Mk. 38 ℳ.

so daß Ende 1904 ein Bestand verbleibt von

38 710 Mk. 36 ℳ.

Der eigentliche Bau beginnt erst in 1905.

Die bei der Stadthauptkasse verwalteten Stiftungs- und Institutentassen hatten in 1904 folgende Rechnungsergebnisse:

A. Creutler'sche Hospital-Stiftungskasse.

Einnahme:

Zinsen des Kapitalvermögens	726	Mk. 75	ℳ.
Bestand aus dem Vorjahre	6	= 84	=

Summa 733 Mk. 59 ℳ.

Es verbleibt ein Bestand von 6 Mk. 88 ℳ.

Das Kapitalvermögen betrug 22 637 Mk. 26 ℳ., gegen das Vorjahr 349 Mk. 61 ℳ. mehr.

Ausgabe:

Unterhaltung der Gebäude	452	Mk. 07	ℳ.
= = Hospitaliten	74	= 64	=
Kapitalanlage	200	= —	=

Summa 726 Mk. 71 ℳ.

B. Alberti-Stiftung.

Einnahme:

Zinsen des Kapitalvermögens	1 290	Mk. —	ℳ.
Bestand aus dem Vorjahre	295	= 76	=

Summa 1 585 Mk. 76 ℳ.

Bestand verblieb 342 Mk. 26 ℳ.

Das Kapitalvermögen betrug 32 598 Mk. 30 ℳ., gegen das Vorjahr mehr 75 Mk. 66 ℳ.

Ausgabe:

Unterstützung an 20 Personen in Monatsbeträgen von 2 Mk. bis 12 Mk. 50 ℳ.	1 183	Mk. 50	ℳ.
Zur Weihnachtsverteilung	60	= —	=

Summa 1 243 Mk. 50 ℳ.

C. Ohme-Stiftung.

Einnahme:		Ausgabe:	
Zinsen des Kapitalvermögens . . .	1 422 Mk. 50 Pf.	Stiftungsausgaben	1 422 Mk. 50 Pf.
Das Kapitalvermögen betrug wie im Vorjahre 34 000 Mk.			

D. Paul Schaff-Stiftung.

Einnahme:		Ausgabe:	
Zinsen des Kapitalvermögens . . .	2 302 Mk. 63 Pf.	Stiftungsmäßige Ausgaben	2 003 Mk. 70 Pf.
Kapital-Einnahme	25 704 = 80 =	Kapital-Anlage	25 704 = 80 =
Insgemein	10 = — =		
Bestand aus dem Vorjahre	422 = 45 =		
Summa 28 439 Mk. 88 Pf.		Summa 27 708 Mk. 50 Pf.	

Es verbleiben Bestand 731 Mk. 38 Pf. Ausgabereife 731 Mk. 38 Pf.
Das Kapitalvermögen betrug 51 819 Mk. 30 Pf. gegen das Vorjahr 304 Mk. 80 Pf. mehr.

E. Evangelische Kirchenkasse.

Einnahme:		Ausgabe:	
Zinsen des Kapitalvermögens . . .	962 Mk. 50 Pf.	Besoldungen und Remunerationen	24 792 Mk. 50 Pf.
Kirchliche Einnahmen	18 279 = 83 =	Musik und Chorgefang	1 896 = 25 =
Kirchensteuer (22 % der Staats-		Legate	339 = 20 =
Einkommensteuer)	28 784 = 47 =	Kirchenbedürfnisse	633 = 43 =
Staatsentschädigung für den Kantor	58 = 88 =	Verwaltungskosten	4 948 = 93 =
Zuschuß des Schlesischen Freiwir-		Anschaffung der Kirchhofsummern-	
gelderfonds für die 3. Pfarr-		steine	149 = 80 =
stelle	900 = — =	Unterhaltung der Gebäude ic.	7 900 = 42 =
Kapital-Einnahme	3 043 = 50 =	Beiträge zur Synodalkasse	5 760 = 82 =
Insgemein	33 = 17 =	Anlagekassenbeiträge	2 283 = 63 =
Bestand aus dem Vorjahre	5 797 = 60 =	Beiträge für kirchliche und wohl-	
Reiseinnahme	227 = 12 =	tätige sowie gemeinnützige Zwecke	305 = 62 =
		Verzinsung der Schulden	320 = — =
		Tilgung = =	868 = — =
		Kapital-Anlage	925 = 30 =
		Insgemein	502 = 44 =
	= 58 087 Mk. 07 Pf.		= 51 626 Mk. 34 Pf.
Einnahme der Kasse für die 3. Pfarr-		Ausgabe der Kasse für die 3. Pfarr-	
stelle	5 000 = — =	stelle	5 000 = — =
	Summa 63 087 Mk. 07 Pf.		Summa 56 626 Mk. 34 Pf.

Es verbleiben Bestand 6460 Mk. 73 Pf. — Einnahmereife 434 Mk. 96 Pf.
Das Kapitalvermögen betrug 33 667 Mk. 17 Pf., gegen das Vorjahr 1 720 Mk. 74 Pf. weniger.
Die Schulden betragen 7 132 Mk.

Die Stadthauptkasse umfaßte im Berichtsjahre 25 Spezialkassen, darunter 4 Baukassen.

Der **Umsatz** war folgender:

Einnahme in 7323 Posten in bar	2 764 330 Mk. 09 Pf.
in Wertpapieren	511 397 = 87 =
	= 3 275 727 Mk. 96 Pf.
Ausgabe in 6795 Posten in bar	2 681 551 Mk. 64 Pf.
in Wertpapieren	511 397 = 87 =
	= 3 192 949 Mk. 51 Pf.
Kassenbestand verblieb	82 778 Mk. 45 Pf.

Das Depositorium der Stadthauptkasse verwaltete in 18 Massen 749 287 Mk. 34 Pf. Kapitalbestände.

Die Rechnungen der Vorjahre sind in den vorgeschriebenen Fristen gelegt, revidiert und abgenommen worden. — Außer den regelmäßigen monatlichen Kassenrevisionen hat am 10. November 1904 eine unvermutete Kassen- und Depositalrevision stattgefunden. — Erinnerungen sind nicht zu ziehen gewesen.

Übersicht über das Vermögen

(Lagerbuch)

der Stadt Waldenburg
am Schlusse des Rechnungsjahres 1904.

Inhalt.

I. Vermögen.

A. Freies Vermögen:

1. Grundstücke und Gebäude.
2. Inventarien.
3. Kapital-Vermögen.

B. Stiftungs - Vermögen:

1. Grundstücke und Gebäude.
2. Inventarien.
3. Kapital-Vermögen.

C. Instituts-Vermögen.

II. Schulden.

I. Vermögen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Bezeichnung nach dem Kataster			Verwendung
	Blatt		Artifel	Parzelle Nr.		
A. Freies Vermögen.						
1	Waldenburg	221	Stadtwald der „Brand“ . . .	59	343 344 802	Forst und Acker
					1 4 1	
					804 805 931	
					2 2 4	
					933 932	
					1 3	
2	dto.	251	Schafberg „Härtelgrabenbusch“	63	184 1103 189	dto.
					185	
3	dto.	205	Mühlacker	53	193 194 426	Acker
					196	
					427	
					197	
4	dto.	284	Mischeabladeplatz	36	116	Mischeabladeplatz
5	dto.	185	Hospitalbusch	52	173 174 921	Steinbruch, Wiese, Acker, Forst
					172	
6	dto.	481	Früher zum Rittergut Alt- wässer gehörig	330	282 284 286	Bauland, teils verpachtet, teils zur Weiterveräußerung be- reit gehalten
					44 67 72	
					289 362 364	
					74 75 76	
					365 323 328 329	
					75 76 67 67	
7	dto.	482	Schulhausbau terrain	331	911 912 913	Bauplatz
					164 164 171	
					903 904 905	
					171 271 171	
					906 907 908	
					171 171 171	
					909 910 914	
					171 171 171	
					917 1041 1042	
					171 171 171	
8	dto.	11 Teil	Früheres Kreiskrankenhaus und Dyherrn-Gzettrig-Hof	1	154 155	Armenhaus. Wohnungen für städt. Arbeiter. Vermietete Lagerplätze. Teil des Spiel- platzes fürs Gymnasium .
9	dto.	217	Au der Albertistraße	106	389	
					153	
10	dto.	181 Teil	Rathaus-Grundstück	51	605	a) Rathaus b) Bedürfnisanstalt c) Öffentliche Schmuckplätze d) Straßenland
					130	

1. Grundstücke und Gebäude.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1903			Im Rechnungsjahre 1904						Am Schlusse des Rechnungsjahres 1904				Bemerkungen					
Größe		Wert	Z u g a n g			A b g a n g			Größe		W e r t							
h	a	qm	h	a	qm	M.	g	h	a	qm	M.	g		M.	g			
19	37	59								19	37	59	100	000				
3	33	90								3	33	41	3	000				
6	41	60								6	41	60	13	000				
	89	40									89	40	1	000				
1	94	10								1	94	10	1	600				
13	30	77						1	45	81	11	84	96	125	000			
	30	97										30	97	79	000			
	58	60										58	60					
	6	40										6	40					
	42	70										42	70	350	000			
46	66	03						1	46	30	45	19	73	772	600			

1904 verkauft 40 qm à 5 Mf. =
245 Mf. an Howe. —
Kaufgeld zinsbar angelegt.

1904 verkauft 18 Parzellen, zu-
sammen 1,45,81 ha für
61 706 Mf. — Kaufgeld
zinsbar angelegt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Bezeichnung nach dem Kataster		Verwendung	
	Blatt		Artikel	Parzelle Nr.		
					Uebertrag	
11	Waldenburg	181 Rest	Gymnasium	51	606 130	Gymnasium
12	dto.	315	An der Bahnhofstraße . .	89	366 127	Feuerwehrgrundstück
13	dto.	312	Evang. Knabenschule in der Töpferstraße	344	1085 130	Evang. Knabenschule
14	dto.	ohne	Zugang zur evang. Knaben- schule von der Mühlen- straße aus	66	1084 130	Zugang zur evang. Knabenschule
15	dto.	232 Teil	Zwischen Sandstraße und Bäckerstraße	339	1071 1072 130 130	Töchter- und evang. Mädchen- schule
16	dto.	208	An der Bäckerstraße	340	1073 131	Beamtenwohnhaus
17	dto.	207	dto.	341	1074 130	Dienstgebäude für das Eichamt, Wohnhaus
18	dto.	43 Teil	In der Mühlenstraße	345	1086 130	Katholisches Schulgebäude . .
19	dto.	291 Teil	Turnhalle	77	758 30	Turnhalle, Turnplatz. — Lager- platz
20	dto.	291 Teil	Badeanstalts-Grundstück . .	77	725 30	Badeanstalt. — Reparatur- werkstatt. — Baustelle
21	dto.	291 Teil	Hinter der Gasanstalt immer- halb der Fürstl. Gruben- Anlagen	77	536 537	Verpachtet
22	dto.	399	Wedland an der Eisenbahn innerhalb der Fürstl. Gruben-Anlagen	26	36 36 676 38	dto.
23	dto.	294	Wiese wie vor	45	539 540 45 45	dto.
24	dto.	291 Teil	Viehweide	77	723 29	Freier Platz
25	dto.	220 Teil	Anlagen in der Mue	58	517 518 147 149	Spielplatz
26	dto.	220 Rest	Schmaler Streifen am Laise- bach	58	300 828 149 149	Unbenützt (zwischen Laisebach und Stangenmühl-Grund- stück)
27	dto.	11 Teil	Am Laisebach	—	521 522 165 165	Böschung zwischen Muenstraße und Laisebach
28	dto.	291 Teil	Neuestraße bis zur Scheuer- straße	77	594 30	Öffentliche Straße

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1903				Im Rechnungsjahre 1904								Am Schlusse des Rechnungsjahres 1904				Bemerkungen			
Größe		Wert		Z u g a n g				A b g a n g				Größe		W e r t					
				Größe		Wert		Größe		Wert				M.			S.		
h	a	qm	M.	S.	h	a	qm	M.	S.	h	a	qm	M.	S.	M.	S.			
46	66	03					1	46	30			45	19	73	772	600	—		
—	36	40										—	36	40	250	000	—		
—	20	—										—	20	—	15	000	—		
—	14	95										—	14	95	120	000	—		
—	—	35										—	—	35					
—	25	81										—	25	81	150	000	—		
—	03	11										—	03	11	10	000	—		
—	02	04										—	02	04	8	000	—		
—	04	64										—	04	64	55	000	—		
—	33	98										—	33	98	60	000	—		
—	24	90										—	24	90	120	000	—		
1	24	50										1	24	50	7	500	—		
—	50	60										—	50	60					
—	36	70										—	36	70	50	000	—		
—	47	88										—	47	88					
—	73	30										—	73	30	—	—	—	Dhne Bert.	
—	12	22										—	12	22	—	—	—	dto.	
—	03	50										—	03	50	—	—	—	dto.	
—	29	80										—	29	80	—	—	—	dto.	
52	10	71										50	64	41	1	618	100	—	

Lfde. Nr.	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Bezeichnung nach dem Kataster		Verwendung	
	Blatt		Artikel	Parzelle Nr.		
					Uebertrag	
29	Waldenburg	491	Neuestraße zwischen Scheuer- und Freiburgerstraße . . .	—	1100 1101 134 133 1096 1097 135 136	Deffentliche Straße
30	dto.	291	Mittelstraße	77	596	dto.
		Teil			29	
31	dto.	291	Schlachthofstraße	77	927	dto.
		Teil			30	
32	dto.	454	Teil der Kirchstraße	279	856	dto.
					129	
33	dto.	480	Teil der Scheuerstraße am Electricitätswerk	329	1016	dto.
					152	
34	dto.	232	Teil der Sandstraße	—	175	dto.
		Rest			32	
35	dto.	43	Teil der Mühlenstraße . . .	—	1087	dto.
					130	
36	dto.	498	Teil der Bahnhofstraße . .	—	1104	dto.
					114	
37	dto.	291	Hochwaldstraße	77	597	dto.
		Teil			26	
38	dto.	506	Verbindungsweg zwischen Friedländerstraße und Mühlenstraße	—	1109	dto.
					130	
39	dto.	507	Weg Bäckerstraße	—	1077	dto.
					130	
40	dto.	514	Weg Kreuzstraße	—	1151	dto.
					168	
41	Bergwerk „Grube Ueberrest“, verliehen durch das Königl. Oberbergamt zu Breslau unterm 18. März 1868, festgestellt durch die Königl. Berg- Hypotheken- Kommission zu Breslau am 14. Mai 1868 auf 66,424 □ Lachter					
42	Alte Wasserleitung					
Summa Kämmerer-Grundstücke						
Betriebsanstalten.						
43	Waldenburg	291	Schlachthofgrundstück	77	724	Schlachthof
		Teil			30	

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1903				Im Rechnungsjahre 1904						Am Schlusse des Rechnungsjahres 1904				Bemerkungen													
Größe		Wert		Z u g a n g			A b g a n g			Größe		W e r t															
Größe		Wert		Größe		Wert		Größe		Wert																	
h	a	qm	M.	g	h	a	qm	M.	g	h	a	qm	M.		g												
52	10	71					1	46	30			50	64	41	1	618	100										
	—	04	72			17							—	04	89					Dhne Wert							
	—	17	80										—	17	80					rto.							
	—	15	05										—	15	05					bto.							
	—	01	55										—	01	55					bto.							
	—	—	89										—	—	89					bto.							
	—	03	34										—	03	34					bto.							
	—	—	15										—	—	15					bto.							
	—	15	—										—	15	—					bto.							
	—	20	90										—	20	90					bto.							
	—	—	—			01	44						—	01	44					bto.							
	—	—	—			12	70						—	12	70					bto.							
	—	—	—			13	88						—	13	88					bto.							
	—	—	—			—	—						—	—	—					Nicht schätzbar.							
	—	—	—			—	—						—	—	—					bto.							
52	90	11				—	28	19				1	46	30			51	72	—	—	—	1	618	100	—		
	—	39	80											—	39	80								160	000	—	
53	29	91				—	28	19				1	46	30			52	11	80			—	—	1	778	100	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Bezeichnung nach dem Kataster			Verwendung
	Blatt		Artikel	Parzelle Nr.		
Betriebsanstalten. — Wasserwerk.						
	Uebertrag					
44	Vogelsdorf	136	Wasserwerks-Grundstück	—		Acker und Wiese, verpachtet
45	Ruhbank	46	dto.	—		dto. dto.
46	Krausendorf	154	dto.	—		dto. dto.
47	Merzdorf	186	dto.	—		Wiese, verpachtet
	Ruhbank	4				
		Teil				
48	Merzdorf	—	dto.	—	650	Pferdstreifen am Bober
					17	
49	dto.	186	dto.	—	658 660 659	Betriebsanlage des Wasser-
					9 20 18	werks
50	Wittgendorf	332	dto.	—		Wiese, verpachtet
51	dto.	24	dto.	—	611	Standrohrhaus
					68	
52	Gottesberg	603	dto.	446	406	Tunneleingang
					11	
53	Nieder-Hermsdorf	217	Wasserwerks-Grundstück	52	324 325 112	Tunnelausgang und Hochbe-
				Gut	17 17 45	hälter I
54	Ober-Salzbrunn	443	dto.	438	Blatt 7 390	Hochbehälter II
					233	
55	Bauwerke des Wasserwerks auf fremden Grundstücken, Rohrleitungen, Telephonmasten re.					

Summa A. Freies Vermögen

B. Stiftungsvermögen.

1	Waldenburg	172	Haus	342	1079	Trentler'sches Hospital
					130	

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1903		Im Rechnungsjahre 1904						Am Schlusse des Rechnungsjahres 1904				Bemerkungen	
Größe	Wert	Z u g a n g			A b g a n g			Größe	W e r t				
		Größe	Wert		Größe	Wert			Größe	W e r t			
h a qm	M. s	h a qm	M. s	h a qm	M. s	h a qm	M. s	h a qm	M. s	M. s	M. s		
53 29 91		— 28 19		1 46 30		52 11 80				1 778 100	—		
+ 59 63		— — —		— — —		+ 59 63		22 270	—	—	—		
4 2 67		— — —		— — —		+ 2 67		23 600	—	—	—		
— 54 84		— — —		— — —		— 54 84		3 100	—	—	—		
— 38 84		— — —		— — —		— 38 84		1 800	—	—	—		
— 22 24		— — —		— — —		— 22 24		—	—	—	—	Dhne Wert.	
1 27 97		— — —		— — —		1 27 97		443 700	—	—	—	Einschließlich Maschinen	
— 8 95		— — —		— — —		— 8 95		350	—	—	—		
— 7 5		— — —		— — —		— 7 5		8 000	—	—	—		
— 21 96		— — —		— — —		— 21 96		2 800	—	—	—		
— 52 19		— — —		— — —		— 52 19		47 200	—	—	—		
— 47 20		— — —		— — —		— 47 20		74 400	—	—	—		
— — —		— — —		— — —		— — —		1 000 000	—	—	—		
										1 627 220	—		
65 73 45		— 28 19		1 46 30		64 55 34				3 405 320	—		
— 3 98		— — —		— — —		— 3 98		—	—	15 000	—		

2. Inventarien.

Folde.	Ort	Bezeichnung der Inventarien.
Nr.	Gebäudebezeichnung	
A. Freies Vermögen.		
1	Rathaus	Bureau-Einrichtungsgegenstände und Bibliothek Handwerkzeug der Central-Heizungsanlage Dienstwohnung des Ersten Bürgermeisters Ratskeller-Einrichtung
2	chem. Polizeigebäude	Feuerungsgegenstände, Handtücher
3	Bedürfnisanstalt	Einrichtungsgegenstände
4	Armenhaus und Sanitätswache	Einrichtungsgegenstände, Werkzeuge, medizinische Instrumente
5	Turnhalle	Turngeräte, Wirtschaftsgeräte
6	Rehr- und Reinigungs-Institut	Rehrmaschine, Sprengwagen, Gerätschaften und Werkzeuge
7	Gymnasium	Einrichtungsgegenstände, Lehrmittel und Bibliothek
8	Höhere Töchterchule	desgl.
9	Evangelische Knabenschule	desgl.
10	Evangelische Mädchenschule	desgl.
11	Katholische Knaben- und Mädchen- schule	desgl.
12	Gewerbliche Fortbildungsschule	desgl.
Betriebsanstalten.		
13	Badeanstalt	Einrichtungsgegenstände, Maschinen, Werkzeuge
14	Schlachthof	desgl.
15	Wasserwerk	Werkstatt-Einrichtung Einrichtung der Betriebsanlage Werkzeug der Hochbehälter Materialien des Lagerplatzes Ober-Merzdorf " " " Schlachthofstraße
		Summa Freies Vermögen
B. Stiftungs-Vermögen.		
1	Trentler'sches Hospital	Mobilier

Am Schlusse des Rechnungs= jahres 1903		Im Rechnungsjahre 1904				Am Schlusse des Rechnungs= jahres 1904				B e m e r k u n g e n			
W e r t		Neu= anschaffungen W e r t		Ver= minderungen W e r t		W e r t							
<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>				
						37 452	51						
						102	53						
						652	40						
						2 766	57			40 974	01		
						12	10						
						15	40						
						1 584	60						
						2 437	55						
						4 084	10			8 133	75		
										10 775	90		
										6 226	—		
						9 500	—						
						4 848	—						
						7 120	30						
						1 193	75			22 662	05		
										4 882	95		
										4 909	55		
						5 527	75						
						6 418	20						
						80	80						
						6 417	40						
						8 656	53			27 100	68		
										125 664	89		
										7	50		

3. Kapital-Vermögen.

Vfde. Nr.	Bezeichnung des Fonds, der Stiftung etc.	Art der Anlegung	Zinss- fuß ‰	Betrag am Schlusse des Rechnungs- jahres 1903	
				M	¢
I. Kämmererkasse.					
A. Freies Vermögen.					
1	Reservefonds	Inhaber-Papiere Waldburg—Friedländer Chaussee-Aktien Sparbuch Buchforderung an die evangelische und katholische Schulkasse	3½ 3 3 4	34 600 1 200 9 500 21 200	— — — —
2	Fonds aus der Veräußerung von Grundstücken	Inhaber-Papiere Aktien der Niederschlesischen Elektrizitäts- und Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft Bankguthaben	3½ 2	85 700 — —	— — —
3	Kanalisations- und Pflasterungsfonds	Inhaber-Papiere	3½	50 000	—
4	Kapitalien zu besonderen Zwecken	Inhaber-Papiere Sparbücher	3½ 3	900 1 485	— —
5	Betriebsfonds	Bankguthaben Kassenbestand Einnahmehreste	2	50 000 89 975 2 336	— 54 86
II. Leichenwagenkasse.					
1	Instandhaltungsfonds	Sparbuch	3	1 126	33
III. Armenkasse.					
1		Hypotheken	4½	300	—
2		Hypotheken	4¼	25 150	—
3		Inhaber-Papiere	3½	15 200	—
4		Sparbücher	3	2 530	—
5		Einnahmehreste		4 355	05
IV. Gymnasialkasse.					
1		Sparfassenbücher	3	926	67
2		Kassenbestand		192	75
3		Einnahmehreste		67	50
V. Evangelische Schulkasse.					
1		Sparbuch	3	319	57
2		Kassenbestand		297	50
3		Einnahmehreste		38	57
Betriebsanstalten.					
VI. Schlachthofkasse.					
1	Reserve- und Erneuerungsfonds	Sparbuch	3	7 750	—
VII. Badeanstaltskasse.					
1	Reserve- und Erneuerungsfonds	Sparbuch	3	3 202	20
VIII. Wasserwerkskasse.					
1	Reserve- und Erneuerungsfonds	Inhaber-Papiere	3½	28 000	—
2	Fonds für Erweiterungsbauten	Inhaber-Papiere	3½	6 000	—
3		Einnahmehreste		591	04
Summa A. Freies Vermögen				442 944	58

Im Rechnungsjahr 1904				Betrag am Schlusse des Rechnungsjahres 1904				Bemerkungen
Zugang		Abgang						
M.	g.	M.	g.	M.	g.	M.	g.	
—	—	—	—	34 600	—	—	—	
—	—	—	—	1 200	—	—	—	
—	—	—	—	9 500	—	—	—	
—	—	21 200	—	—	—	45 300	—	Abgang: Beschluß vom 28. 11. 04. — Siehe Schulden.
40 000	—	—	—	125 700	—	—	—	
10 000	—	—	—	10 000	—	—	—	
13 500	—	—	—	13 500	—	149 200	—	Zugänge aus der Veräußerung von Grundstücken.
50 000	—	—	—	—	—	100 000	—	Zugang aus dem Ueberschuß von 1903.
—	—	—	—	900	—	—	—	
385	24	500	—	1 370	24	2 270	24	Zugang: Zinszuschreibung, neue Einlagen. Abgang: Abhebungen zu Stipendienverteilungen.
—	—	—	—	50 000	—	—	—	
—	—	46 301	64	43 673	90	—	—	
9 722	10	—	—	12 058	96	105 732	86	
63	64	490	—	—	—	699	97	Zugang: Zinszuschreibung, neue Einlage. Abgang: Abhebung für Neuanfassungen.
—	—	—	—	300	—	—	—	
17 400	—	—	—	42 550	—	—	—	
—	—	15 200	—	—	—	—	—	Zu- und Abgang gleichen sich.
—	—	2 200	—	330	—	—	—	
—	—	3 575	01	780	04	43 960	04	
1 153	70	—	—	3 732	28	—	—	Zugeschriebene Zinsen und neue Einlagen.
1 651	91	—	—	—	—	—	—	
—	—	57	75	135	—	—	—	
—	—	67	50	—	—	3 867	28	
9	57	—	—	329	14	—	—	Zinszuschreibung.
—	—	242	50	55	—	—	—	
—	—	38	57	—	—	384	14	
300	—	3 730	—	—	—	4 320	—	Zugang: neue Einlage. Abgang: Abhebung für Bautosten.
589	81	—	—	—	—	3 792	01	Zugeschriebene Zinsen und neue Einlage.
18 500	—	—	—	46 500	—	—	—	
11 500	—	—	—	17 500	—	—	—	
—	—	315	40	275	64	64 275	64	
174 775	97	93 918	37	—	—	523 802	18	
80 857	60	—	—	—	—	—	—	

Folde. Nr.	Bezeichnung des Fonds, der Stiftung etc.	Art der Anlegung	Zinss- fuß %	Betrag am Schlusse des Rechnungs- jahres 1903	
				M.	S.
B. Stiftungsvermögen.					
1	I. Kämmereikasse.	Inhaber-Papiere	3 1/2	500	—
2	100-jähriger Rathhausstiftungsfonds .	Sparbuch	3	1 726	92
II. Leichenwagenkasse.					
1	Stammkapital	Inhaber-Papiere	3 1/2	900	—
III. Armenkasse.					
1	Legat-Kapitalien	Hypotheken	4 1/4	7 850	—
2		Inhaber-Papiere	3 1/2	10 300	—
3		Sparbücher	3	6 059	85
IV. Gymnasialkasse.					
1	Vermächtnisse und Stiftungen . . .	Hypotheken	4 1/4	3 000	—
2		Hypotheken	4 1/2	3 000	—
3		Inhaber-Papiere	3 1/2	6 200	—
4		Inhaber-Papiere	3	1 500	—
5		Sparbücher	3	3 793	08
V. Evangelische Schulkasse.					
1	Vermächtnisse und Stiftungen . . .	Hypotheken	4 1/4	6 000	—
2		Hypotheken	4 1/2	1 500	—
3		Inhaber-Papiere	3 1/2	6 200	—
4		Inhaber-Papiere	3	700	—
5		Sparbücher	3	373	12
VI. Katholische Schulkasse.					
1	Legat-Kapitalien	Hypotheken	4 1/4	—	—
2		Inhaber-Papiere	4	150	—
3		Sparbücher	3 1/2	1 500	—
3		Sparbücher	3	300	—
VII. Klasse der höheren Töchter- schule.					
1	Legat-Kapital	Hypotheken	4 1/4	—	—
2		Inhaber-Papiere	3 1/2	1 100	—
3		Sparbücher	3	400	—
3		Sparbücher	3	16	27
VIII. Trentler'sche Hospital- Stiftung.					
1		Hypotheken	4 1/4	17 100	—
2		Sparbücher	3	5 187	65
3		Kassenbestand		6	84
IX. Alberti-Stiftung.					
1		Hypotheken	4 1/2	6 000	—
2		Sparbücher	4 1/4	24 000	—
3		Kassenbestand	3	2 522	64
3		Kassenbestand		295	76
X. Ohme-Stiftung.					
1		Hypotheken	4 1/4	31 000	—
2		Inhaber-Papiere	3 1/2	3 000	—
Seite				152 182	13

Im Rechnungsjahre 1904				Betrag am SchluÙe des Rechnungs- jahres 1904				Bemerkungen	
Zugang		Abgang							
M.	ſ	M.	ſ	M.	ſ	M.	ſ		
—	—	—	—	500	—	—	—	Zinszuschreibung und neue Einlage.	
69	06	—	—	1 795	98	2 295	98		
—	—	—	—	—	—	900	—	Verkauf von Inhaberpapieren und Erwerb von Hypotheken mit Hinzunahme von Spareinlagen.	
16	100	—	—	23 950	—	—	—		
—	—	10 300	—	—	—	—	—		
—	—	5 858	91	200	94	24 150	94	Wie vor.	
10	200	—	—	3 000	—	—	—		
—	—	6 200	—	13 200	—	—	—		
—	—	1 500	—	—	—	—	—	Wie vor.	
—	—	2 109	34	1 683	74	17 883	74		
7	000	—	—	6 000	—	—	—		
—	—	6 200	—	8 500	—	—	—	Wie vor.	
—	—	700	—	—	—	—	—		
111	27	—	—	484	39	14 984	39		
1	800	—	—	1 800	—	—	—	Wie bei III.	
—	—	—	—	150	—	—	—		
—	—	1 500	—	—	—	—	—		
—	—	300	—	—	—	1 950	—	bto.	
1	500	—	—	1 500	—	—	—		
—	—	1 500	—	—	—	—	—		
—	—	16	27	—	—	1 500	—	Zinszuschreibung.	
—	—	—	—	17 100	—	—	—		
349	61	—	—	5 537	26	—	—		
—	04	—	—	6	88	22 644	14	Zinszuschreibung.	
—	—	—	—	6 000	—	—	—		
—	—	—	—	24 000	—	—	—		
75	66	—	—	2 598	30	—	—	Zinszuschreibung.	
46	50	—	—	342	26	32 940	56		
—	—	—	—	31 000	—	—	—		
—	—	—	—	3 000	—	34 000	—		
37	252	14	36	184	52	—	—	153 249	75

Folde. Nr.	Bezeichnung des Fonds, der Stiftung etc.	Art der Anlegung	Zinss- fuß o/o	Betrag am Schlusse des Rechnungs- jahres 1903	
				M.	g.
		Uebertrag		152 182	13
1	XI. Paul Schaff-Stiftung.	Hypotheken	4 ¹ / ₄	21 600	—
2		Inhaber-Papiere	3 ¹ / ₂	25 700	—
3		Verzinsliche Loospapiere	3	360	—
4		Verzinsliche Loospapiere	3 ¹ / ₂	600	—
5		Unverzinsliche Loospapiere		708	—
6		Aktien der Breslauer Straßen-Eisenbahn		2 400	—
7		Sparbücher	3	146	50
8		Kassenbestand		422	45
		Summa B. Stiftungsvermögen		204 119	08
		C. Städtische Institute.			
		Reservefonds der städtischen Sparkasse		887 111	22
		Zusammenstellung des Vermögens Ende 1904.		Freies Vermögen.	
1		Grundstücke und Gebäude		3 405 320	—
2		Inventarien		125 664	89
3		Kapitalvermögen		523 802	18
		Summa		4 054 787	07
		Die Schulden betragen nach der nachfolgenden Nachweisung		2 558 726	97
		Verbleibt Vermögen		1 496 060	10

Zur Rechnungsjahr 1904				Betrag am Schluß des Rechnungsjahres 1904				Bemerkungen
Zugang		Abgang						
<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	
37 252	14	36 184	52	—	—	153 249	75	} Umtausch von Inhaberpapieren gegen Hypotheken.
25 700	—	—	—	47 300	—	—	—	
—	—	25 400	—	300	—	—	—	
—	—	—	—	360	—	—	—	
—	—	—	—	600	—	—	—	
—	—	—	—	708	—	—	—	
—	—	—	—	2 400	—	—	—	
4 80	—	—	—	151	30	—	—	
308	93	—	—	731	38	52 550	68	
63 265	87	61 584	52	—	—	205 800	43	
1 681	35	—	—	—	—	—	—	
21 281	45	—	—	—	—	908 392	67	
Stiftungs- vermögen.		Instituts- vermögen.		Summa				
15 000	—	—	—	3 420 320	—			
7	50	—	—	125 672	39			
205 800	43	908 392	67	1 637 995	28			
220 807	93	908 392	67	5 183 987	67			
731	38	—	—	2 559 458	35			
220 076	55	908 392	67	2 624 529	32			

II. Schulden.

Folde. Nr.	Bezeichnung der Schuld	Gläubiger	Zins- fuß %	Ursprüngliche Höhe	
				M	—
A. Kämmereischulden.					
1	Gymnasial-Bauschuld	Bisthums-Hauptkasse in Breslau	4	120 000	—
2	Stadtanleihe von 1880 zu allgemeinen Ge- meindebedürfnissen	Städtische Sparkasse hier	3 ¹ / ₂	320 000	—
3	Stadtanleihe von 1892 für Turnhalle und Badeanstalt	dto.	3 ¹ / ₂	93 000	—
4	Kathausbauanleihe von 1903/04	dto.	3 ¹ / ₂	280 000	—
5	Schulhausbauanleihe von 1903	dto.	3 ¹ / ₂	41 000	—
6	Bauschuld der kathol. Mädchenschule von 1878	dto.	3 ¹ / ₂	30 000	—
7	Buchforderung der Kämmereikasse an die evangelische und katholische Schulkasse für die Ausführung der Gemeinde Ober-Waldenburg von 1882		4	21 200	—
8	Dazu Ausgabereife: Kämmereikasse			905 200	—
	Gymnasialkasse			—	—
	Evangelische Schulkasse			—	—
	Summa A.			—	—
B. Schulden der Betriebsanstalten.					
9	Schlachthofanleihe von 1888	Städtische Sparkasse hier	3 ¹ / ₂	130 000	—
10	Wasserwerksanleihe von 1900/01	dto.	3 ¹ / ₂	1 500 000	—
11	dto. = 1901/02	Provincial-Hilfskasse von Schlesien	4 ¹ / ₄	400 000	—
	Summa B.			2 030 000	—
	Summa der Stadtschulden			2 935 200	—
C. Schulden der Stiftungen.					
12	Ausgabereife der Paul Schaff-Stiftung			—	—

Betrag am Schluß des Rechnungsjahres 1903		Im Rechnungsjahre 1904				Betrag am Schluß des Rechnungs- jahres 1904				Bemerkungen
		Vermehrung		Tilgung						
M.	g.	M.	g.	M.	g.	M.	g.	M.	g.	
49 414	49	—	—	4 101	—	45 313	49			
212 000	—	—	—	8 000	—	204 000	—			
54 590	—	—	—	2 270	—	52 320	—			
180 000	—	100 000	—	2 800	—	277 200	—			
41 000	—	—	—	—	—	41 000	—			Zu Aussicht genommen zunächst 200 000 M. — Der Bau beginnt erst 1905.
10 200	—	—	—	1 400	—	8 800	—			
21 200	—	—	—	21 200	—	—	—			Abgang. Beschluß vom 28. 11. 04. — Siehe Kapital- vermögen.
568 404	49	100 000	—	39 771	—	628 633	49			
3 097	99	765	49	—	—	3 863	48			
192	75	—	—	57	75	135	—			
297	50	—	—	242	50	55	—			
571 992	73	100 765	49	40 071	25	—	—	632 686	97	
103 980	—	—	—	2 340	—	—	—	101 640	—	
1 453 500	—	—	—	16 700	—	1 436 800	—			
391 900	—	—	—	4 300	—	387 600	—			
								1 824 400	—	
1 949 380	—	—	—	23 340	—	—	—	1 926 040	—	
2 521 372	73	100 765	49	63 411	25	—	—	2 558 726	97	
		37 354	24	—	—					
422	45	308	93	—	—	—	—	731	38	

XV. Städtische Sparkasse.

Die Sparkasse ist im Kalenderjahre 1904 in Bezug auf Umsatz und Geschäfte in steigender Tendenz geblieben. Dagegen ist der Zuwachs der wirklichen Spareinlagen gegen das Vorjahr, das allerdings einen außergewöhnlichen Zufluß größerer Kapitalien von Bauvereinen usw. gehabt hat, um 80 500 Mk. zurückgeblieben, trotzdem im Jahre 1904 die Einzahlungen um 74 800 Mk. höher waren. Der Grund dieser Erscheinung ist hauptsächlich in der lebhaften Bautätigkeit zu suchen, die nicht bloß die Bauunternehmer selbst, sondern auch viele andere Sparer zur Abhebung ihrer Spareinlagen veranlaßte, um sie teils in Grundstücken, bezw. Neubauten, teils in Hypotheken anzulegen. Daneben hat die Konkurrenz der in den Nachbargemeinden neu gegründeten Gemeindeparkassen und der privaten Sparinstitute (Spar- und Bauvereine, Vorschußvereine, Darlehnskassen usw.) mitgewirkt.

Kursverluste sind in Höhe von zusammen 17 880 Mk. 10 Pf., speziell bei $3\frac{1}{2}\%$ Reichsanleihen, Pfandbriefen und Hilfskassen-Obligationen entstanden. Sie wurden von dem im Jahre 1901 gegründeten besonderen Reservefonds für Kursgewinne und Kursverluste abgeschrieben, so daß die Höhe des Jahres-Ueberschusses nicht beeinflusst worden ist.

Die nachfolgenden Rechnungsauszüge gewähren eine spezielle Uebersicht über die Geschäftsergebnisse und den Vermögensstand des Instituts.

Der Gesamt-Umsatz der Sparkasse betrug	12 374 517 Mk. 73 Pf.
(gegen das Vorjahr mehr 1 396 898 Mk. 32 Pf.)	
davon in Wertpapieren	2 904 600 Mk. — Pf.
und in bar	9 469 917 Mk. 73 Pf.

Die **Kassengeschäfte** zerfielen in 25 590 Einnahme-Posten (mehr 1617)
und in 13 167 Ausgabe-Posten (mehr 477)

= 38 757 Zusammen (mehr 2094)

Das in 1904 eingeführte **Geschäftsjournal** weist 605 Nummern nach.

Das **Spareinlagekapital** betrug Ende 1903 10 583 870 Mk. 75 Pf.

Zugang in 1904:

a) Spareinlagen	2 407 216 Mk. 01 Pf.
(mehr 74 807 Mk. 43 Pf.)	
b) Durch Zinsenzuschreibung	296 527 Mk. 46 Pf.
(mehr 18 145 Mk. 60 Pf.)	

2 703 743 Mk. 47 Pf.

Abgang in 1904:

Zurückgezahlte Einlagen	2 079 664 Mk. 04 Pf.
(mehr 155 293 Mk. 65 Pf.)	

Mithin Zuwachs 624 079 Mk. 43 Pf.

(weniger 62 340 Mk. 62 Pf.)

oder 5,90 gegen 6,94 % im Vorjahre.

Das **Spareinlagekapital** betrug Ende **1904** **11 207 950 Mk. 18 Pf.**

Spartassenbücher waren Ende 1903 im Umlauf 25 054 Stück

in 1904 wurden ausgegeben 2 727 Stück

(mehr 55),

in 1904 wurden zurückgenommen 1 721 Stück

(mehr 49).

Zuwachs: 1 006 Stück

Ende 1904 sind im Umlauf **26 060 Stück.**

Davon:	8 081 Stück (mehr 393) mit Einlagen bis	60 Mk.,	
	4 355 = (= 145) = = über	60 = bis	150 Mk.,
	3 625 = (= 100) = = =	150 = =	300 =
	3 922 = (= 135) = = =	300 = =	600 =
	5 859 = (= 168) = = =	600 = =	3 000 =
	215 = (= 64) = = =	3 000 = =	10 000 =
	3 = (= 1) = = =	10 000 Mark.	

= 1006.

Zusammen 26 060 Stück mit einem Einlagekapital von 11 207 950 Mk. 18 Pf. oder durchschnittlich auf ein Buch 430 Mk. 08 Pf. gegen 422 Mk. 44 Pf. im Vorjahre.

Geperverte Bücher (gemäß § 15 der Satzung) sind 9 Bücher (weniger 2) und

Mündelbücher 1536 Stück (mehr 23) mit einem Einlagekapital von 587 254 Mk. 52 Pf. vorhanden.

Der **Zinsen-Ueberschuß** beträgt in 1904: 137 989 Mk. 16 Pf. (mehr 9 013 Mk. 85 Pf.)

Der **durchschnittliche Zinsertrag** des angelegten Kapitals ist von 3,78 auf **3,83 %** gestiegen.

Der **Reingewinn** beträgt 123 234 Mk. 55 Pf. (mehr 2972 Mk. 42 Pf.)

Davon entfallen auf die Sparkasse 94 075 Mk. 15 Pf. (weniger 1420 Mk. 73 Pf.)
und auf den Reservefonds 29 159 Mk. 40 Pf. (mehr 4393 Mk. 15 Pf.)

Zu **gemeinnützigen Zwecken** stehen vorbehaltlich der Genehmigung des Königl. Regierungs-Präsidenten zur Verfügung die Hälfte von 94 075 Mk. 15 Pf. = 47 037 Mk. 57 Pf.
und im Ueberschußfonds liegen aus früheren Ueberschüssen bereit 29 906 Mk. 37 Pf.
= 76 943 Mk. 94 Pf.

Zu **Gemeindefzwecken** wurden seit dem Bestehen der Sparkasse verwendet bis Ende 1903: 254 751 Mk. 75 Pf.
und im Berichtsjahre 1904:

a) zur Ausstattung des Rathhauses	40 000 Mk.
b) = = = = = Gewährung freier Arznei und Bäder für bedürftige Kinder	300 =
c) zur Errichtung einer öffentlichen Bedürfnis-Anstalt	6 000 =
d) = = = = = Anlage einer Freitreppe am Kaiserhof	8 900 =
e) zu den Vorarbeiten betr. Aufstellung eines einheitlichen Bebauungs- und Kanalisationsplanes	2 000 =
f) Beihilfe zu den Kosten der Aufstellung eines allgemeinen Entwässerungsplanes für das gesamte Laisbachgebiet	500 =
g) zur Herstellung gärtnerischer Anlagen um das Kaiser Friedrich-Denkmal	3 000 =
h) desgleichen auf dem Kaiser Wilhelm-Platz	13 373 =
i) desgleichen hinter dem Rathhause	10 000 =

Zusammen 84 073 Mk. — Pf.

im Ganzen 338 824 Mk. 75 Pf.

Die **Kursverluste** betragen bei der Sparkasse 13 402 Mk. 10 Pf.
beim Reservefonds 4 478 Mk. — Pf.

Zusammen 17 880 Mk. 10 Pf.

und sind dem besonderen Reservefonds für Kursgewinn und Kursverluste abgeschrieben worden.

Derjelbe betrug Ende 1903 146 700 Mk. 25 Pf.

Davon ab obige 17 880 Mk. 10 Pf.

Bestand Ende 1904 128 820 Mk. 15 Pf.

= 3,14 % des Effektenbesitzes im Nennwert von 4 106 900 Mk.

Der **Gesamt-Reservefonds** steht Ende 1904 zu Buche mit 908 392 Mk. 67 Pf.

= 8,10 % des Einlagekapitals.

Davon entfallen:

a) auf den allgemeinen Reservefonds	749 666 Mk. 15 Pf. = 6,69 %
b) = = = = = besonderen Reservefonds für Kursgewinne und Kursverluste	128 820 = 15 = = 1,15 %
c) auf den Ueberschußfonds	29 906 = 37 = = 0,26 %
Zusammen wie oben	908 392 Mk. 67 Pf. = 8,10 %

Kapital-Anlagen in 1904.

Im Berichtsjahre wurden ausgetrieben:

1. auf Hypotheken a) städtische	200 400 Mk.
b) ländliche	329 500 =

529 900 Mk. — Pf.

2. auf Darlehne a) Rathausbau	100 000 Mk.
b) Schulhausbau	4 000 =

104 000 Mk. — Pf.

Vermerk zu b.

Bewilligt sind 200 000 Mk.

Davon sind erhoben:

in 1903: 37 000 Mk.

= 1904: 4 000 Mk. = 41 000 Mk.

bleiben 159 000 Mk.

zu übertragen 633 900 Mk. — Pf.

Uebertrag 633 900 Mk. — Pf.

3. an Inhaberpapieren erworben

a) für die Sparkasse verschiedene Effekten von städt. Fonds	68 500 Mk.
b) für den Reservefonds 3½ % Distpr. Pfandbr. zu 99,40 %	100 000 Mk.

168 500 Mk. — Pf.

Zusammen 802 400 Mk. — Pf.

Die **Kapitalanlagen** der Sparkasse mit Einschluß des Reservefonds betragen Ende **1904**:

a) Hypotheken	5 502 722 Mk. = 45,78 %
b) Darlehne an Kommunen u. Korporationen	2 260 100 „ = 18,80 %
Zusammen an festliegenden Kapitalien	7 762 822 Mk. = 64,58 %
c) Inhaber-Papiere zum Nennwert	4 106 900 „ = 34,17 %
d) Bankguthaben	150 500 „ = 1,25 %
Zusammen	12 020 222 Mk. = 100 %

Der **Depositalbestand** Ende 1904 betrug 11 816 722 Mk. — Pf.Die **Deposital-Verwaltung** vereinnahmte an Wertpapieren in 39 Posten 1 175 900 Mk. — Pf.
und verausgabte in 26 Posten 283 382 Mk. — Pf.

Zinscheine wurden abgetrennt im Werte von 141 599 Mk. 62 Pf.

Es fanden insgesamt 30 Depositionstage statt.

Im **Ueberweisungsverkehr** sind 9 667 Mk. 20 Pf. auf 16 Konten von auswärts nach hier und 10 058 Mk. 15 Pf. auf 17 Konten von hier nach auswärts gebucht worden.Insgesamt wurden durch den **Postverkehr** 42 442 Mk. 80 Pf. in 72 Posten vereinnahmt und 60 846 Mk. 87 Pf. in 93 Posten verausgabt.Die **Verwaltungskosten** sind nach der Trennung der Sparkasse von der Stadthauptkasse von 8 719 Mk. 98 Pf. auf 14 796 Mk. 86 Pf. gestiegen = 0,12 % vom Gesamt-Umsatz.

Die Sparkasse zahlt an die Kammereikasse pro Jahr:

1. Miete für das Kassenlokal und den Tresor	2 200 Mk. — Pf.
2. Pauschquantum für Beheizung, Beleuchtung, für Utensilien u. Schreibmaterialien	1 150 Mk. — Pf.
3. Gehaltsbeitrag für den Kalkulator und den Kassendiener	2 000 Mk. — Pf.
4. Witwen- und Waisenkassenbeiträge 5 % vom Einkommen der Sparkassenbeamten z. Z.	467 Mk. 65 Pf.

Zusammen 5 817 Mk. 65 Pf.

= 39 % der Gesamtkosten.

Die monatlichen Revisionen seitens des Verwaltungsrats haben regelmäßig am letzten Geschäftstage stattgefunden. Eine außerordentliche Revision seitens der städtischen Behörden fand am 10. 11. 04 statt.

Nächstehend folgt

1. Die Gewinn- und Verlust-Berechnung.
2. Die Bilanz.
3. Die Uebersicht der Entwicklung der Sparkasse vom Jahre 1875.
4. Die graphische Darstellung über die Bewegung der Sparkasse in den einzelnen Monaten des verfloffenen Rechnungsjahres.

**Gewinn- und Verlust-Berechnung der Städtischen Sparkasse Waldenburg
für das Rechnungsjahr 1904.**

N ^o	G e w i n n	Sparkasse		Reserve- fonds		N ^o	V e r l u s t	Sparkasse		Reserve- fonds	
		M.	P.	M.	P.			M.	P.	M.	P.
1.	Vereinnahmte Zinsen	428 258	53	29 885	—	1.	Zinsen à 3% f. d. Spareinlagen:				
2.	Zinsenrest	480	—	—	—		a. bar ausgezahlte	23 209	24	—	—
3.	Stückzinsen	286	56	—	—		b. zugeschriebene	296 527	46	—	—
4.	Vermischte Einnahmen	5	10	42	46	2.	Stückzinsen	416	18	768	05
5.	Kursgewinn	—	—	—	—	3.	Verwaltungskosten	14 796	86	—	—
6.	Aus dem besonderen Reserve- fonds zur Deckung von Kurs- verlusten	13 402	10	4 478	—	4.	Vermischte Ausgaben	5	30	—	01
7.	Ueberschuß der Sparkasse zum allgemeinen Reservefonds . .	—	—	94 075	15	5.	Kursverlust	13 402	10	4478	—
						6.	Ueberschuß der Sparkasse zum allgemeinen Reservefonds . .	94 075	15	—	—
						7.	Reingewinn	—	—	123234	55
	Summa	442 432	29	128 480	61		Summa	442 432	29	128 480	61

Bilanz der Städtischen Sparkasse zu Waldenburg für den 31. Dezember 1904.

№	Activa	Zinsfuß %	Bilanzwert				№	Passiva	Betrag						
			Nennwert		Sparkasse				Reservefonds		M.		S		
			M.	S	M.	S			M.	S	M.	S	M.	S	
1.	Hypotheken	4 ¹ / ₂	2 919 920	—			1.	Spareinlagen:							
		4 ¹ / ₄	2 564 135	—				Bestand Ende 1903	—	—	10 583 870	75			
		4	8 467	—				Dazu: Einlagen in 1904	2 407 216	01					
		3 ¹ / ₂	10 200	—				zuge schriebene Zinsen für 1904	296 527	46					
	Summa 1		5 502 722	—	5 502 722	—		=	2 703 743	47					
2.	Inhaberpapiere:							ab: Rückzahlungen in 1904	2 079 664	04					
	zu 4 %:							Zuwachs	—	—	624 079	43			
	Landschaftliche Pfandbriefe	4	6 000	—	—	5 961	—	Bestand Ende 1904	—	—	—	—	11 207 950	18	
	Provinzial-Anleihen	4	391 200	—	396 676	80	—								
	Ankaufswert: 402 637 Mf. 80 Pf. Kurswert: 406 183 " " " Bilanzwert: 402 637 " 80 "														
	=		397 200	—	396 676	80	5 961								
	zu 3¹/₂ %:							2. Reservefonds:							
	Reichs- und Staatsanleihen	3 ¹ / ₂	1 434 500	—	1 112 386	45	340 924	50	a) Allgemeiner Reservefonds:						
	Rentenbriefe	3 ¹ / ₂	63 000	—	63 157	50	—	—	Bestand Ende 1903	674 179	54				
	Landschaftliche Pfandbriefe	3 ¹ / ₂	985 250	—	518 694	88	458 071	50	ab: zum Ueberschußfonds	47 747	94				
	Provinzial-, Kreis- und Stadtanleihen	3 ¹ / ₂	504 000	—	499 532	20	—	—	=	626 431	60				
	Ankaufswert: 3 015 846 Mf. 20 Pf. Kurswert: 2 999 869 " 57 " Bilanzwert: 2 992 767 " 03 "								zu: Gewinn des Rechnungsjahres 1904 laut Gewinn- und Verlustberechnung .	123 234	55				
	=		2 986 750	—	2 193 771	03	798 996	—	Bestand Ende 1904	—	—	749 666	15		
	zu 3 %:								b) Besonderer Reservefonds für Kursgewinne und Kursverluste:						
	Landschaftliche Pfandbriefe	3	722 950	—	590 832	95	49 336	—	Bestand Ende 1903	146 700	25				
	Ankaufswert: 691 526 Mf. 88 Pf. Kurswert: 640 168 " 95 " Bilanzwert: 640 168 " 95 "								zu übertragen	146 700	25	749 666	15	11 207 950	18
	Summa 2		4 106 900	—	3 181 280	78	854 293	—							
	zu übertragen		9 609 622	—	8 684 002	78	854 293	—							

1.	Activa	Zinsfuß %	Bilanzwert				Passiva				Betrag				
			Nennwert		Sparkasse		Reservefonds								
			M.	g.	M.	g.	M.	g.	M.	g.	M.	g.			
	Uebertrag		9 609 622	—	8 684 002	78	854 293	—	Uebertrag	146 700	25	749 666	15	11 207 950	18
3.	Guthaben bei öffentlichen Instituten und Korporationen:								ab: Kursverluste in 1904 laut Gewinn- und Verlustberechnung	17 880	10				
	Waldenburger Stadtanleihe von 1880	3 ¹ / ₂	204 000	—	204 000	—	—	—	Bestand Ende 1904	—	—	128 820	15		
	Waldenburger Stadtanleihe von 1892	3 ¹ / ₂	54 590	—	54 590	—	—	—	e) Ueberschuffonds:						
	Waldenburger Schlachthofanleihe	3 ¹ / ₂	103 980	—	103 980	—	—	—	Bestand Ende 1903	66 231	43				
	Waldenburger Wasserwerksanleihe	3 ¹ / ₂	1 453 500	—	1 453 500	—	—	—	zu: Ueberweisung aus dem Ueberschuß von 1903 (s. oben 2 a)	47 747	94				
	Waldenburger Stadtanleihe zum Rathausbau	3 ¹ / ₂	280 000	—	280 000	—	—	—	=	113 979	37				
	Waldenburger Stadtanleihe zum Schulhausbau	3 ¹ / ₂	41 000	—	41 000	—	—	—	ab: Verwendungen zu gemeinnützigen Zwecken in 1904	84 073	—				
	Anleihe der kathol. Kirchengemeinde Waldenburg	3 ¹ / ₂	123 030	—	123 030	—	—	—	Bestand Ende 1904	—	—	29 906	37		
	Kontokorrentkonto bei der Kommunalständischen Bank für die Preuß. Oberlausitz	3	150 500	—	150 500	—	—	—						908 392	67
	Summa 3		2 410 600	—	2 410 600	—	—	—							
4.	Stückzinsen von Inhaberpapieren		8 563	80	6 945	05	1 618	75							
5.	Zinsenrest		480	—	480	—	—	—							
6.	Werkzeugen-Konto: 2 980 Mk. abgeschrieben 2 980 =		—	—	—	—	—	—							
7.	Massenbestand Ende 1904		158 403	27	105 922	35	52 480	92							
	Summa		12 187 669	07	11 207 950	18	908 392	67	Summa	—	—	—	—	12 116 342	85
					zu		11 207 950	18							
					=		12 116 342	85							

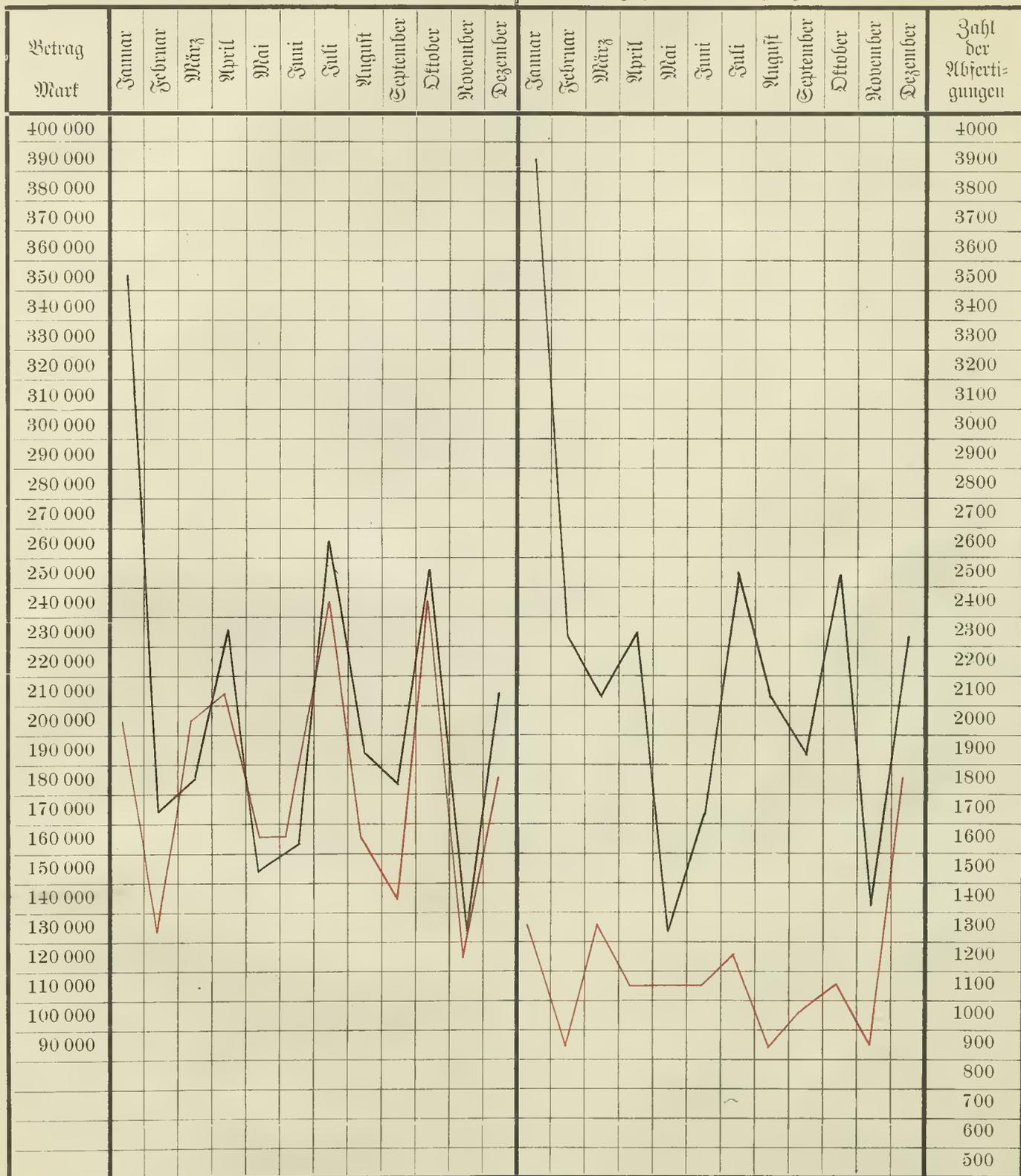
Ende	Anzahl der umlaufen- den Spar- kassenbücher	Einlage- kapital	Zuwachs	Allgemeiner Reservefonds einschl. Ueber- schußfonds	Besonderer Reservefonds für Kurs- gewinne und Kursverluste	Klein- gewinn	Kurs- gewinne	Kurs- verluste	Zinsen- Ueberschuß	Kassen- Umsatz in bar	Die Kammereinfasse erhielt an Verwaltungs- kosten	Aus den Ueberschüssen sind zu gemeinnützigen Zwecken verwendet	
												Zm Einziehen	Zm Ganzen
	Stück	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1875	1 196	334 197	77 657	21 752	—	2 290	—	264	3 713	511 939	900	—	—
1876	1 496	437 370	103 173	25 630	—	3 877	136	—	4 774	656 299	900	—	—
1877	2 504	733 738	296 368	30 814	—	5 184	—	822	7 168	1 406 029	900	—	—
1878	3 048	919 719	185 981	39 633	—	8 818	1 776	—	9 620	1 266 677	2 000	—	—
1879	3 673	1 128 895	209 175	51 394	—	11 761	4 044	—	10 687	1 282 312	2 150	—	—
1880	4 425	1 374 718	245 822	64 160	—	12 765	2 343	—	13 307	1 912 787	2 150	—	—
1881	5 043	1 572 062	197 344	76 197	—	12 036	593	—	14 739	1 985 103	2 150	—	—
1882	5 795	1 837 928	265 866	93 523	—	17 325	—	86	22 189	2 120 686	3 152	—	—
1883	6 622	2 146 293	308 364	121 057	—	27 534	8 569	—	25 948	2 328 719	4 625	—	—
1884	7 473	2 414 135	267 842	144 801	—	30 615	8 933	—	28 032	2 637 115	5 000	6 871,38	6 871,38
1885	8 385	2 683 605	269 469	155 969	—	23 215	3 113	—	28 408	3 411 225	5 000	12 047,18	18 918,56
1886	9 163	2 889 870	206 265	184 687	—	39 612	12 771	—	32 956	3 049 379	5 000	10 894,61	29 813,17
1887	9 936	3 175 779	285 909	198 728	—	29 024	2 237	—	33 847	3 024 587	5 000	14 982,42	44 795,59
1888	10 611	3 448 030	272 251	238 872	—	53 144	24 436	—	35 887	3 125 829	5 000	14 500	59 295,59
1889	11 323	3 670 671	222 640	234 846	—	13 291	—	27 128	47 458	3 508 756	5 000	17 317,39	76 612,98
1890	12 257	4 008 480	337 809	217 408	—	—	—	51 034	48 108	3 991 272	7 475	5 170,79	81 783,77
1891	13 026	4 142 997	134 516	231 615	—	14 207	—	26 531	49 081	3 848 657	7 475	—	81 783,77
1892	13 686	4 346 305	203 307	287 260	—	62 645	18 642	—	52 274	3 974 618	7 475	7 000	88 783,77
1893	14 394	4 641 280	294 975	303 619	—	47 681	263	—	55 901	3 922 216	7 475	31 322,57	120 106,34
1894	15 194	5 024 383	383 103	374 395	—	89 380	37 733	—	59 926	4 339 399	7 475	18 603,22	138 709,56
1895	16 084	5 523 905	499 520	388 671	—	49 590	—	10 839	63 672	4 722 820	7 475	35 314,65	174 024,21
1896	17 312	6 104 805	580 900	415 014	—	38 939	—	16 555	64 758	5 897 753	7 475	12 595,83	186 620,04
1897	18 363	6 745 944	641 138	447 301	—	46 216	—	11 938	67 404	5 775 427	7 475	13 929,38	200 549,42
1898	19 660	7 295 642	549 698	463 514	—	30 898	—	32 747	72 039	6 193 850	7 475	14 684,43	215 233,85
1899	21 055	7 997 929	702 286	393 070	—	—	—	132 655	79 452	8 333 427	7 475	8 017,90	223 251,75
1900	21 987	8 544 574	546 644	450 984	—	57 754	—	18 240	85 970	6 860 258	7 475	—	223 251,75
1901	23 210	9 373 085	828 511	543 341	109 035	92 357	109 035	—	101 028	8 109 253	7 475	—	223 251,75
1902	24 054	9 897 450	524 365	639 649	141 125	108 307	32 089	—	116 973	8 208 200	7 475	12 000	235 251,75
1903	25 054	10 583 870	686 420	740 410	146 700	120 262	5 575	—	128 975	8 769 019	7 475	19 500	254 751,75
1904	26 060	11 207 950	624 079	779 572	128 820	123 234	—	17 880	137 989	9 469 917	6 189	84 073	338 824,75

Graphische Darstellung

über die Bewegung der Sparkassengeschäfte in den Monaten Januar bis Dezember 1904 laut Ausweis der Bücher.
Ein- und Rückzahlungen.

Höhe der Beträge.

Zahl der Abfertigungen.



Die schwarzen Linien stellen die Einzahlungen, die roten die Rückzahlungen dar.



Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000982010



III 148747/0/1904

Pracownia Śląska